Crim

19 h

Berner

<366345157000010

Bayer. Staatsbibliothek

E, A, BL

Grundlinien

der

criminalistischen

Imputationslehre.

Von

Albert Friedrich Berner,

Doctor der Rechte.

Berlin.

Bei Ferdinand Dümmler.

1843.

222. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

hochverdienten Lehrer

Dr. August Wilhelm Heffter,

Königl. Preuß. Geheimer Ober-Revisions-Rath, ord. Professor der Rechte und dir. Ordinarius des Spruchcollegii der Juristenfacultät zu Berlin, ꝛc. ꝛc., Ritter ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Vorwort.

In dem vorliegenden Werke habe ich mir die Aufgabe gestellt, die Imputationslehre in ihren Voraussetzungen speculativ zu begründen, den Begriff der Zurechnung mit möglichster Evidenz aus seinen Momenten resultiren zu lassen, denselben mit gebundener Consequenz durchzuführen, aus ihm kraft objektiver Begriffsentwickelung sämmtliche einzelnen Lehren abzuleiten, die Aufhebungsgründe der Zurechnung nach ihrer nothwendigen Gliederung vorzuführen, sie psychologisch aufzuhellen um den Punkt der Aufhebung möglichst scharf und bestimmt hervorspringen zu lassen, die Lehre von Dolus und Culpa als einen wahrhaft integrirenden Theil des begriffsmäßigen Ganzen zu erweisen, d. h. dieselbe auf der Basis des Imputationsbegriffes selbst zu construiren, sie demgemäß nach ihren inneren Unterschieden umzugestalten, — und durch dies Alles zusammengefaßt das behandelte Fragment des Criminalrechts als ein in sich geschlossenes, durchaus wissenschaftliches Glied in der Totalität der Wissenschaft vor den Augen des Lesers auseinander zu breiten.

Inwiefern die Ausführung den angegebenen Plan erreicht hat, darüber gebührt mir selbst kein Urtheil. Das allerdings ist klar, daß bei der Schwierigkeit des Themas vielfache Mängel unvermeidlich gewesen sein werden. Namentlich gilt dies für die Aufhebungsgründe der Zurech-

nungsfähigkeit. Unmöglich konnte ich mich hier mit mageren Resultaten begnügen, wie sie in bloßen Lehrbüchern gegeben werden; vielmehr mußte ich die Resultate aus der Erkenntniß der Seelenzustände, welche hier in Betracht kommen, hervorgehen lassen. Wo diese hinsichtlich der dabei obwaltenden Imputativität zweifelhaft und streitig waren, da mußte auf die Controversenlitteratur Rücksicht genommen werden, — eine Aufgabe, zu deren Lösung die Vorarbeiten von Friedreich*) und Schnitzer gute Dienste leisteten. Es lag hierbei ein schwer zu bewältigendes Hinderniß in dem Umstande, daß die meisten medicinisch-forensischen Schriftsteller, welche für diesen Abschnitt das Material liefern mußten, sowohl in der Psychologie als in den Imputationsbegriffen selbst von ganz andern Grundgedanken ausgehen, als ich. So sehr ich nun auch bemüht gewesen bin, den Standpunkt der spekulativen Psychologie überall in diesem empirisch aufgeschichteten Material festzuhalten, so sehr ich mich anstrengte, diese **indigesta moles — sit venia verbo!** — den aufgestellten Principien der Zurechnungslehre zu unterwerfen: hin und wieder werden sich dennoch bei diesem ersten Versuche Inconsequenzen eingeschlichen haben. Der billig denkende Leser wird mir hoffentlich hieraus keinen Vorwurf machen; im Gegentheil wird er dem Bestreben, auf die einzelnen Seelenzustände näher einzugehen, und dadurch den Juristen für das Studium der medicinisch-forensischen Psychologie zu wecken, seine Zustimmung nicht versagen können. Es liegt in der Natur der Sache, daß man über jene Zustände zum völligen Abschlusse nur durch ganz besondere, von

---

*) Die Citate aus Friedreich's Handbuch der gerichtlichen Psychologie beziehen sich auf die erste Auflage von 1835, die auch wohl noch in den Händen der Meisten sein wird.

den richtigen Imputationsprincipien ausgehende Monographien gelangen kann.

Zunächst handelt es sich hauptsächlich noch um die Principien selbst, um die Grundzüge des Ganzen. Die vorliegende Arbeit kündigt schon durch den Titel ausdrücklich ihre Bestimmung an, gerade in dieser Beziehung Etwas zu liefern. Ich bitte daher, hierauf insbesondere Acht zu haben. —

Irre ich nicht, so wird die ganze Entwickelung der Imputationslehre dem denkenden Leser die Frage in den Mund legen: Welche Stellung weiset der Verfasser diesem Theil in dem Systeme des gesammten Strafrechts an? Hierauf Folgendes zur Antwort.

Man kann den allgemeinen Theil entweder in Schlußform darstellen.

Obersatz: Strafgesetz.
Medius Terminus: Verbrechen.
Conclusio: Strafe und Bestrafung.

Ebenso läßt sich derselbe aber auch begriffsmäßig darlegen, indem man I. von dem Verbrechen, II. von der ihm entgegengesetzten Strafe, und III. von der Anwendung der Strafe auf das Verbrechen handelt. Obwohl ich nun mit mir selbst völlig einig bin, welche dieser Eintheilungen die wahre sei, so will ich doch hier darüber kein entscheidendes Urtheil fällen, da es mir an Raum gebricht, eine hinlängliche Begründung meiner Ansicht zu geben (welche auf das Wesen der wahren Strafrechtstheorie zurückgehen müßte) eine unbegründete, blos kategorische Behauptung aber den widerwärtigen Schein der Anmaßung auf mich zurückwerfen würde. Wir können diese Streitfrage um so mehr auf sich beruhen lassen, als nach beiden Trichotomien die Lehre von dem Verbrechen, in welche gerade die Imputationslehre fällt, auf ganz gleiche Weise einen eigenen Theil bildet.

In der Lehre vom Verbrechen unterscheide ich nun zwei Hauptab,schnitte. Das Verbrechen nämlich ist vor allen Dingen Handlung; diese Handlung aber trägt den besonderen Charakter der Criminalität oder Strafbarkeit im weiteren Sinne des Wortes. Den ersten Hauptabschnitt wird also die Lehre von der Handlung bilden müssen. Dieser zerfällt weiterhin in einen abstrakten und in einen concreten Theil. Ersterer hat von den Subjecten (Urhebern, Gehülfen, u. s. w.), von den Objecten und von den Mitteln der Handlung zu reden. Bei der Betrachtung der Objecte und der Mittel werden die Fragen, wie ein Object, wie ein Mittel geeigenschaftet sein müsse, damit eine wahre Handlung angenommen werden könne — Fragen, die namentlich in der späteren Lehre vom Conat von praktischer Wichtigkeit sind — im Voraus zu beantworten sein. Der Begriff des Mittels fehlt in allen Lehrbüchern des Criminalrechts, — gewiß mit großem Unrecht. — Der zweite oder concrete Theil hat die Begriffsbewegung der vermittelten Totalität des subjectiven und objectiven Momentes zu behandeln, und dieser Theil gerade ist es, den ich hier dem gelehrten juristischen Publikum vorlege. Ich ersuche den Leser, daß er auf diese Andeutungen zurückblicken wolle, wenn er die Lehre von **Dolus** und **Culpa**, mit welcher die objective Begriffsentwickelung schließt, beendet haben wird. Vielleicht legt er ihnen dann einen größeren Werth bei, als im ersten Augenblicke geschehen mag.

Anticipationen werden bei dieser Diremption des Verbrechens in Handlung und Strafbarkeit ebenso wenig zu vermeiden sein, als bei irgend einer anderen, streng wissenschaftlich sondernden Darstellung. Ich hoffe indeß mit Gottes Hülfe in Zukunft faktisch den Beweis zu liefern, daß diese Trennung ein wahrer Gewinn für die

Strafrechtswissenschaft sei. Die Lehre von der Strafbarkeit wird dabei natürlich eine durchgreifende Veränderung erfahren müssen. Daß ich aber, wenn ich die angedeutete Trennung einmal angenommen, in der Imputationslehre auf das Verhältniß der Handlung zum Strafgesetze und zu der Aufgabe des Menschen, den Gesetzen gemäß zu handeln, keine Rücksicht nehmen durfte, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten.

Berlin, im Juli 1843.

A. F. Berner.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Seite

Der Wille und die in demselben wurzelnde Zurechnungsfähigkeit, als die subjective Voraussetzung der Imputationslehre 1

Begriff des Willens 4

Allgemeinheit 5

Besonderheit 6

Einzelnheit 7

Fortgang zur Idee des Willens 11

An sich seiender Wille 11

Für sich seiender Wille 11

An und für sich seiender Wille 12

Begründung der Zurechnungsfähigkeit 16

Aufhebung der

deterministischen und der 17

indifferentistischen Ansicht, in eine . . . 25

höhere Einheit 26

Die Ansicht Feuerbach's 28

Erstes Kapitel.

Begründung der Zurechnung.

Seite

I.

Moment des Willens 39

II.

Moment der That 40

III.

Vermittelung von Wille und That: Handlung, Zurechnung . 40

Zweites Kapitel.

Aufhebung der Zurechnung.

Seite

Eintheilung 52

I.

Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der Vermittelung von Wille und That 53

§. 1. Der Zufall 53

A. Unmittelbarer Zufall 53

a. Durch mechanische Kräfte 53

b. Durch physikalische Kräfte 54

c. Durch organische Kräfte 55

B. Zufall in den Folgen 57

§. 2. Der Zwang (vis absoluta) 58

§. 3. Irrthum (error facti) 59

II.

Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der That . . 66

III.

Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels des Willens, der denkenden Allgemeinheit 67

Einleitung.

Verhältniß von Leib und Seele 67

1. Dualismus 70

2. Monismus 70

3. Die wahre Ansicht 70

Eintheilung dieses Abschnittes 71

Einzelne zweifelhafte Seelenzustände 75

1. Pyromanie 75

2. Mordmonomanie 83

3. Stehlmonomanie 88

4. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen 89

5. Amentia occulta 90

6. Mania sine delirio 92

Seite

§ 1. Zurechnungsunfähigkeit wegen noch nicht entwickelter Vernünftigkeit und Freiheit 97
A. Jugend 97
B. Taubstummheit 108
§ 2. Zurechnungsunfähigkeit wegen transitorisch aufgehobener Vernünftigkeit und Freiheit 115
A. Affekt 116
B. Trunkzustände 122
a. Trunkenheit 122
1. Rausch 124
2. Betrunkenheit 126
3. Besoffenheit 127
b. Trunkfälligkeit 131
1. Inhumanitas ebriosa 131
2. Dipsomania ebriosa 133
3. Hallucinatio ebriosa 136
4. Vesania ebriosa 142
c. Delirium tremens 142
C. Schlafzustände 144
a. Schlaf und Schlaftrunkenheit 144
b. Traum 147
c. Nachtwandeln 149
D. Furor transitorius 152
§ 3. Zurechnungsunfähigkeit wegen permanent aufgehobener Vernünftigkeit und Freiheit 153
A. Blödsinn 154
B. Verrücktheit 157
a. Melancholie 158
b. Narrheit 160
c. Wahnsinn 161
C. Manie 162

Drittes Kapitel.

Der Dolus und die Culpa.

Seite

Eintheilung 174

I.

Der Dolus 178

§ 1. Der Dolus an sich (Vorsatz), nach seinen inneren Unterschieden 179

A. Praemeditatio 181

B. Impetus 183

§ 2. Der Dolus in Beziehung auf sein Anderes (Absicht) . 184

A. Dolus determinatus, d. i. der auf die reale Möglichkeit des Erfolges gerichtete Dolus . 185

B. Dolus indeterminatus seu eventualis, d. i. der auf die bloße Möglichkeit des Erfolges gerichtete Dolus 186

C. Concurrenz von Dolus determinatus und Dolus indeterminatus 187

§ 3. Der Dolus als Rückbeziehung aus seinem Anderen auf sich selbst (Zweck) 224

II.

Die Culpa 227

§ 1. Frevelhaftigkeit, d. i. Culpa mit dem Bewußtsein der Möglichkeit des verbrecherischen Erfolges . . 246

§ 2. Unbedachtsamkeit, d. i. Culpa ohne das Bewußtsein der Möglichkeit 248

§ 3. Concurrenz von Frevelhaftigkeit und Unbedachtsamkeit . 253

III.

Concurrenz von Dolus und Culpa 254

Viertes Kapitel.

Imputationsbeweis, mit Berücksichtigung der Stellung des Gerichts-Arztes.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Einleitung.

Der Wille und die in demselben wurzelnde Zurechnungsfähigkeit, als die subjective Voraussetzung der Imputationslehre.

Motto:

„Man erkennt immer mehr, daß das in den letzten Jahrzehenden verbreitete Streben, aus der Lehre von der Zurechnung die Frage nach der Willensfreiheit zu verbannen, auf einer irrigen Ansicht — — beruht."

Mittermaier.

Nur der Mensch kann ein Verbrechen begehen; nur er kann die ewigen Gesetze, denen er gehorsamen soll, brechen. Die Natur folgt den unverbrüchlichen Gesetzen der Mechanik, Physik und Organik; die Sterne wandeln, dem unwandelbaren Gesetze der Schwere gehorsam, durch Attraction und Repulsion in ihrer Massenhaftigkeit gebändigt und bewältigt, in alle Ewigkeit dieselben Bahnen; die Elemente gehen mit einander einen, durch Nothwendigkeit bestimmten, Prozeß ein; die Pflanze entwickelt sich, dem ewigen Grundtypus ihrer Gattung getreu, immer auf dieselbe Weise aus ihrem Keime — treibt erst Blätter, dann Blüthen, dann Früchte aus sich hervor, schließt ihren Kreislauf mit dem Keime, der ihr Anfangspunkt war, einmal wie allemal. Das Thier gehorcht seinen Trieben; es wird getrieben, folgt also ebenfalls necessitirenden Gesetzen. Nur der Mensch genießt die hohe

Ehre, sich von der Nothwendigkeit losreißen, auch Verbrecher sein zu können, — nur der Mensch ist frei.

Es liegt in eines Jeden unmittelbarem Bewußtsein, daß er sich selbst bestimmen, daß er wollen kann. Durch Fremdes bestimmt werden heißt Knechtschaft; sich selbst bestimmen, oder wollen, ist Freiheit.

Die sinnliche Bewegung stammt immer aus etwas Fremdem. Der Baum rauscht. Was bewegt ihn? Der Wind. Wind aber ist bewegte Luft; was bewegt die Luft? Vielleicht die Axendrehung der Erde. Was bewegt die Erde um ihre Axe? Indem die Sphäre das Product von Attraktion und Repulsion ist, so müssen sich diese Kräfte auch manifestiren; die Attraktion muß die Masse zum Mittelpunkte ziehen, die Repulsion muß tangentialisch abstoßen. Es sind also Kräfte — nichts Sinnliches mehr, was das Sinnliche bewegt; es ist in letzter Instanz der Geist, dessen stille Allgegenwart dem sinnlichen Menschen lange verhüllt bleibt. So strahlt sich der erkennende Geist immer selbst nur aus den Objecten entgegen. Wenn er den letzten Schleier des Objectes lüftet, so erschaut er sich selbst: er ist das Wesen und die Triebkraft der Dinge.

Im Menschen nun lebt der Geist sich seiner selbst bewußt, derselbe Geist, den wir als das Bewegende der Sinnenwelt wissen. Der Mensch ist daher Selbstbewegung; er wird nicht mehr durch Mechanismus bestimmt, nicht mehr getrieben, ist frei.

Freiheit ist also das innerste Wesen des Menschen, sein specifischer Unterschied, — das Maal des Göttlichen an ihm. Der Name für diese Freiheit als theoretische, ist das Denken, — als praktische: der Wille.

Der Wille ist also nicht eine vereinzelte Eigenschaft des Menschen; wir haben nicht Freiheit oder Willen, wie wir etwa Nägel und Haare haben, sondern der Wille ist der allerinnerste Kern des Menschen, — ja vielmehr: er ist der innere Mensch selbst. Wer seinen Willen hingiebt, der streift den Menschen von sich ab. Er bleibt zwar immer noch die Möglichkeit zum Menschen, kann sich wieder in der Unend-

lichkeit seines Willens ergreifen, sich wieder als frei setzen; aber es ist dies eben bloße Möglichkeit. Wer seinen Willen, seine Freiheit aufgiebt, wen Furcht, wen Begierde bestimmt, der verfällt dem Mechanismus und den dunklen Mächten der Sinnenwelt; seiner Menschenwürde ist er beraubt.

Der Stempel des Göttlichen, der dem Menschen aufgedrückt ist, zeigt indeß auch hier noch seine Unverwüstlichkeit. Es bleibt immer, auch bei der heftigsten Furcht und der heißesten Begierde, das Formelle der Entscheidung übrig. Ich muß, damit ich Knecht der Begierde werde, mich selbst der Begierde überliefern; ich muß Sclav sein wollen, muß mich zwingen lassen wollen. An dies Residuum der Freiheit knüpft die Imputationslehre an. Wäre dieses nicht mehr vorhanden, so würde der seinen Trieben folgende Mensch wirklich dem Thiere gleich, somit keine Zurechnung möglich sein.

Es läßt sich noch unendlich viel über die tiefe Bedeutung des Willens sagen. Wollen wir uns aber nicht dem „ungebändigten Gähren" unseres Stoffes überlassen, wollen wir mehr als „Erbauung" suchen, wollen wir ein in sich geschlossenes Ganzes geben, so müssen wir den Begriff das immanente Maß unserer Entwickelung sein lassen. Die Wissenschaft läßt sich mit dem blos Geistreichen nun einmal nicht abfinden; sie verlangt mehr. Geistreich ist der, welcher uns die Tiefe des Geistes bald von dieser, bald von jener Seite aufschließt und uns auf diese Weise durch schnell aufflammendes, blitzartig kommendes und verschwindendes Gedankenwetterleuchten überrascht. Es ist aber nicht blos darum zu thun, von Zeit zu Zeit in jene Tiefe tändelnd hineinzugucken, sondern die wissenschaftliche Entwickelung soll sich nur in jener Tiefe selbst fortbewegen und auf nichts Anderes reflektiren. Auf das Prädicat: „geistreich" kann sie daher, im Bewußtsein ihres höheren Werthes, Verzicht leisten. —

Wie der Wille der Endpunkt, die höchste Spitze der Philosophie des subjectiven Geistes ist, so macht er sich wiederum zum Ausgangspunkt und zur Basis der Philosophie des objectiven Geistes, oder der Rechtsphilosophie.

Es ist die majestätische Architektonik der Freiheit, nach welcher diese letztere Wissenschaft erbaut wird; sie wird, wie Gans sagt: „aus dem Einen Metalle der Freiheit errichtet.“ Wie nun also der Begriff des Willens seine systematische Stelle am Ende der Psychologie hat, so muß er als Einleitung in die Rechtsphilosophie aufgenommen werden. Es möchte daher überflüssig scheinen, den Willen hier in der Imputationslehre abzuhandeln, da diese, ihrem Haupttheile nach, bereits in den zweiten Theil der Rechtsphilosophie, nämlich in die Moralität, fällt. Die Imputationslehre ist aber keine in dem Sinne freie Wissenschaft, daß sie aus einer nirgend unterbrochenen Begriffsentwickelung bestände. Sie hat einen praktischen Zweck. Diesen zu erreichen, muß sie in alle Gebiete der Philosophie, soweit diese hierher gehört, eingreifen, und das Erforderliche zusammenstellen. Sie muß z. B. in der Entwickelung der Zustände der Zurechnungslosigkeit auf die Psychologie, Anthropologie ꝛc. zurückgehen. Am wenigsten darf sie aber ihren Grundbegriff, den Begriff des Willens, als bekannt voraussetzen. Es muß sich vielmehr hier schon das richtige Princip herausstellen, welches sich daran zu bewähren hat, daß es überall frei durchgeht, daß der Stoff ihm keinen Widerstand leistet, sondern sich ihm willig unterwirft.

Der Wille stellt sich, wie alles Vernünftige, als ein Dreifaches, genauer: als die Einheit eines Gedoppelten, dar. Die Trichotomie ist die wissenschaftliche Form, die der wissenschaftliche Inhalt sich aus sich selber setzt. Sie ist also etwas ganz Anderes, als jene kindische Dreitheilerei, die sich am läppischen Spiele der Symmetrie ergötzt. Den Nachweis hiervon hat die Logik zu führen.

Der Begriff des Willens entwickelt sich nun so, daß zunächst die Diremtion in die beiden Momente der Allgemeinheit und Besonderheit eintritt, sodann aber beide sich zu einer lebendigen Einheit durchdringen.

I. Allgemeinheit.

Im Willen liegt zunächst dies, daß der Mensch von Allem abstrahiren, Alles negiren, sich von jedem Inhalte und jeder Bestimmtheit losmachen kann.

Ich kann Alles fallen lassen: Hab' und Gut, irdischen Glanz und irdische Ehre — auch mein Leben. Ich kann mich in meiner inneren Unendlichkeit fassen, und mich in die schlechthin unzugängliche Felsenburg meiner Innerlichkeit zurückziehen. Meinen Willen kann man nicht zwingen. Nur in so fern ich von etwas Aeußerem nicht abstrahiren will, bin ich überwindlich.

Hegel sagt von diesem Momente sehr schön: „Es ist die Freiheit der Leere, welche, zur wirklichen Gestalt und zur Leidenschaft erhoben, und zwar blos theoretisch bleibend, im Religiösen der Fanatismus der indischen reinen Beschauung, aber zur Wirklichkeit sich wendend, im Politischen wie im Religiösen der Fanatismus der Zertrümmerung aller bestehenden gesellschaftlichen Ordnung und die Hinwegräumung der einer Ordnung verdächtigen Individuen, wie die Vernichtung jeder sich wieder hervorthun wollenden Organisation wird. Nur indem er etwas zerstört, hat dieser negative Wille ein Gefühl seines Daseins; er meint wohl etwa, irgend einen positiven Zustand zu wollen, z. B. den Zustand allgemeiner Gleichheit oder allgemeinen religiösen Lebens, aber er will in der That nicht die positive Wirklichkeit desselben, denn diese führt sogleich irgend eine Ordnung, eine Besonderung, sowohl von Einrichtungen als von Individuen, herbei, die Besonderung und objective Bestimmung ist es aber, aus deren Vernichtung dieser negativen Freiheit ihr Selbstbewußtsein hervorgeht. So kann das, was sie zu wollen meint, für sich schon nur eine abstrakte Vorstellung, und die Verwirklichung derselben nur die Furie des Zerstörens sein."

Man darf sich indeß durch diesen Passus nicht verleiten lassen, dies Moment der Allgemeinheit schon als wirklichen Willen zu fassen. Wir wollen nicht entscheiden, ob Hegel in

der angeführten Stelle, dasselbe nicht selbst schon zu concret auftreten läßt, und uns darauf beschränken, die Sache noch etwas näher zu erörtern.

Das Ich, indem es auf die angegebene Weise Alles von sich abstößt, jeden bestimmten Inhalt flieht, ist einfache Reflexion in sich. Es selbst ist aber Allgemeinheit; somit müssen wir dies erste Moment des Willens als das der Allgemeinheit bezeichnen.

Wir können dies auch folgendermaßen verdeutlichen. Wille heißt Selbstbestimmung; in der Selbstbestimmung liegt aber dies, daß ich mich bestimme, das heißt: daß das Ich das Ich bestimmt. — Fassen wir zunächst das Ich als Selbstbewußtsein, so heißt dies nichts Anderes als: Ich weiß mich, oder: Ich weiß das Ich. Das Ich ist in sich selber ein Gedoppeltes; es stößt sich von sich selbst ab, ist in sich lebendige Negativität. Sobald man also Ich sagt, so sagt man sogleich schon Ich=Ich. Ich ist, als Selbstbewußtsein, einmal das Wissende, andrerseits das Gewußte. Es ist weder nur das Eine, noch nur das Andre, sondern die concrete Einheit dieser beiden regsamen Momente. — Wenden wir uns nun wieder zurück, um das Ich als Selbstbestimmung zu fassen, so haben wir, analog wie bei dem Selbstbewußtsein, einerseits das Ich als Bestimmendes, selbst Unbestimmtes, andrerseits als Bestimmtes, selbst nicht Bestimmendes. Selbstbestimmung ist nun zwar die Einheit von Beiden; um sie aber zu begreifen, müssen wir ihre abstrakten Momente erkennen.

Bis jetzt haben wir nur noch mit derjenigen Seite zu thun, nach welcher das Ich Unbestimmtes aber Bestimmendes ist. Dies ist die Seite der abstrakten Allgemeinheit.

II. Besonderheit.

Die Allgemeinheit des Willens ist Unterschiedslosigkeit, Unbestimmtheit Dieser abstrakten Seite stellt sich, nach dem logischen Gesetze der Dialektik, die entgegengesetzte Abstraktion gegenüber. Es wird somit jetzt die Bestimmtheit, das

Besondere, jener Unbestimmtheit und Allgemeinheit entgegengesetzt.

Ein Wille, der nur das Allgemeine will, ohne an das Besondre zu gehen, ist ein Unding. Der Wille muß immer Etwas wollen.

Während die Allgemeinheit des Willens, wenngleich auch noch eine Abstraction, eine rein menschliche Seite ist, so kann man die jetzt erörterte Versenkung in das Besondre als etwas Thierisches bezeichnen. Das Thier will immer nur Etwas, und will darum überhaupt noch nicht.

III. Die Einheit des Allgemeinen und Besonderen: Einzelheit, Wille.

Das Allgemeine bleibt in dem Unterschiede mit sich identisch. Der Wille weiß, daß er sich frei aus dem Unterschiede zurücknehmen und sich zu seiner Sichselbstgleichheit herstellen kann, — daß er eben so gut auch hätte anders wollen können Indem er im Unterschiede bei sich bleibt, schließt sich das Allgemeine mit dem Besonderen zusammen: Einzelheit. Dies erst ist der wahre Wille.

Die beiden Momente der Besonderheit und Allgemeinheit, welche für sich allein nichtig sind, deshalb auch in ihrer Einseitigkeit nicht festgehalten werden dürfen, haben in dieser concreten Einheit erst ihre wahre Bedeutung gewonnen. Wer mit der philosophischen Methode nicht vertraut ist, kann hier leicht in Unklarheit verfallen. Um Jedem möglichst klar zu sein, wollen wir noch Folgendes andeuten. Wir unterscheiden in der philosophischen Methode 1) das Verständige, 2) das Dialektische, 3) das Vernünftige, Speculative. Der Verstand ist, um mit Fichte zu reden, das Vermögen, die Dinge zum Stehen zu bringen. Er kommt nur bis zu den Gegensätzen; diese hält er fest, macht sie starr, bringt sie zum Stehen. Er zersetzt Alles in seine Momente, hält aber diese schon für die Sache selbst. Gott ist ihm das nur Unendliche; diesem stellt er das Endliche, als sein absolutes Gegentheil, gegenüber. Daß er dadurch das Unendliche selbst verendlicht, — indem das Unendliche, welches

das Endliche ausschlösse, an diesem seine Schranke hätte, also in der That nicht unendlich wäre, — daß das Endliche das eigene Leben des Unendlichen ist, dies sieht er nicht; es ist dies vielmehr eine Erkenntniß, die erst auf einer höheren Stufe eintreten kann. — Der Verstand stellt auf diese Weise auch in unserem Falle das Allgemeine und Besondere als zwei unvereinbare Dinge einander gegenüber. Indem er nun die Gegensätze in ihrer Einseitigkeit festhalten will, zeigt sich seine Unzulänglichkeit und Ohnmacht. Die Gegensätze, die er zu fixiren sucht, sind nur Momente Einer Totalität. Sie verflüchtigen sich daher und verschwinden ihm unter der Hand. Die Momente sind, als solche, haltungslos. Gerade diese Haltungslosigkeit, durch die sie eben Momente sind, macht es dem, durch die speculative Philosophie noch nicht umgewandelten, nur verständigen Bewußtsein schwer, sie zu fassen. Das Umschlagen der Momente in einander nennen wir Dialektik. Sie macht wieder flüssig und lebendig, was der auflösende Verstand anatomisch zerlegt, und in dieser Trennung fixirt hat. Wie sie einerseits den Verstand in sich selber herumdreht, sich negativ gegen ihn verhält: so bringt sie ihn andrerseits zur Vernunft. Das Vernünftige ist endlich das Zusammenfassen beider Momente zu einer energischen Einheit.

Die Abstraktion des Verstandes vermag es wohl, beide Momente des Willens als für sich bestehende auszusprechen; der Wille ist aber weder blos Allgemeinheit, noch blos Besonderheit, sondern die untrennbare, sich selbst vermittelnde Identität beider, diese rastlos in sich kreisende Bewegung, in welcher Allgemeinheit und Besonderheit als Einseitigkeiten dahin gerissen werden und in einander übergehen, ein durch und durch lebendiger Prozeß, ein aus sich selber quellendes, sich selbst entspringendes, aus dem Urquell der Schöpfung sprudelndes Leben. Wenn also Madame de Necker es unter den Beispielen glücklicher Kühnheit aufzählt, daß der feurige Büffon keinen Anstand genommen, zu volonté das metaphorisch heftige vive zu setzen, so bemerkt Jean Paul hierbei mit Recht, daß das philosophi-

rende Deutschland dies dichterische Bild, das, als den Willen verkörpernd, von dem ganzen korrekten Frankreich mit Beifall aufgenommen sei, nur für einen eigentlichen Ausdruck nehme, denn der einzige Wille sei eben recht lebendig.

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen. In dem Willen, als Selbstbestimmung, erkannten wir ein Bestimmendes, selbst Unbestimmtes: Allgemeinheit, — und ein Nicht = Bestimmendes, Bestimmtes: Besonderheit. Jenes bestimmende Allgemeine, das an sich unbestimmt ist, was bestimmt es denn nun? Sich selbst — denn wir haben ja Selbstbestimmung. Somit bleibt es in der Bestimmtheit bei sich.

Wir können auch den Naturobjekten gewissermaßen Selbstbestimmung zuschreiben, insofern die Vernunft, die in ihnen als das treibende Prinzip auftritt, ihnen nichts Aeußeres, sondern ihr innerstes Wesen selbst ist. Diese schlafende, noch nicht zum Bewußtsein erwachte Vernunft, ist die eigene, immanente Natur jener Objecte. Faßt man nun den Begriff der Selbstbestimmung in dem Sinne, daß sich selbst bestimmen so viel ist, als: durch seine eigene Natur bestimmt werden, so ist allerdings den Naturobjekten Selbstbestimmung nicht abzusprechen. Wenn wir nun fragen: Was macht die Selbstbestimmung zum Willen? — so müssen wir antworten: Das Denken. Wollen und Denken sind nie zu trennen. Der Wille ergab sich uns ja eben als der Prozeß, in welchem man von der Allgemeinheit des reinen Selbstbewußtseins ausgeht, sich besondert und in dieser Besonderung bei sich bleibt. So wenig es also einen Willen geben kann, der nicht aus dem Elemente der Allgemeinheit, des Denkens, entspränge, so wenig ist es möglich, daß jemals das Selbstbewußtsein auf der einen Seite stehe, der Wille aber allein auf der anderen. Dies darf durchaus nicht übersehen werden; es ist eins der wichtigsten Resultate, welche die Begriffsentwickelung des Willens für die Imputationslehre absetzt. Wir werden später in dem Kapitel von der Aufhebung der Zurechnung Fälle anführen,

in welchen die Mediciner von besonderen Willensvermögen, von Willenskrankheiten, von einem dem Bewußtsein gleichsam entlaufenen, und nun für sich allein — natürlich zurechnungslos — allerlei Unheil in der Welt anstiftenden Willen sprechen. *) Welch kurioses Ding denken sich jene Aerzte wohl unter diesem Willen? **)

Eben so falsch und verfänglich ist der, in den medicinisch-forensischen Werken ebenfalls fast durchgängig vorkommende Ausdruck: freier Wille. Wir haben von Anfang an Wille und Freiheit als identisch genommen; ein unfreier Wille ist ein Unding, und die Untersuchungen, ob der Wille in concreto frei oder unfrei gewesen sei, gehen allemal von verworrenen Vorstellungen aus. Die Unfreiheit hebt den Willen auf. Der Mensch kann allerdings, als mechanisches, physikalisches, organisches Individuum unfrei sein. Er kann die peristaltische Bewegung des Magens, die Strömung des Blutes durch die Adern, den Schlag des Herzens, die chemischen Prozesse, die in ihm vorgehen, die magnetischen und elektrischen Strömungen, die ihn durchziehen, nicht hindern. Jede Wirkung, die er als bloßes Naturobject hervorgebracht hat, ist unfrei. Auch ein Bewußtsein ist neben diesen unwillkürlichen Wirkungen sehr wohl möglich. Wo aber der Mensch nicht mehr als bloßes Naturobject, sondern als Mensch wirkt, wo er will, da ist allemal freie Wirkung vorhanden. Wille und

---

*) Pinel ist der erste gewesen, der die Entdeckung gemacht hat, daß bei manchen Menschen der Verstand ganz gesund, die Willensvermögen aber verletzt seien. Er nennt diesen Zustand: **manie sans délire.** Phil. med. Abhandl. über Geistesverirrungen. Aus dem Französ. übersetzt von Wagner. Wien 1801. S. 160. ff.

**) Hegel sagt in der Einleitung zur Rechtsphil. §. 5. eben so einfach als wahr: „Diejenigen, welche das Denken als ein besonderes, eigenthümliches Vermögen, getrennt vom Willen, als einem gleichfalls eigenthümlichen Vermögen, betrachten, — zeigen sogleich von vorn herein, daß sie gar nichts von der Natur des Willens wissen.“

Freiheit sind, um mit Hegel zu reden, so Eins, wie Materie und Schwere. Eben so, wie es eine irrige Vorstellung ist, den Körper als ein fertiges Substrat anzusehen, und ihm die Schwere als bloße Eigenschaft beizugeben, eben so wenig darf man den Willen als ein für sich selbstständiges Vermögen betrachten, dem nun nach Umständen die Prädikate frei oder unfrei hinzugefügt werden könnten.

Es ist unglaublich, welche Verwirrung entsteht, wenn man den angegebenen, doch im Grunde so einfachen Begriff des Willens nicht klar gefaßt hat.

Indem der Begriff des Willens zur Idee des Willens fortschreitet, hat er folgenden Stufengang zu gehen.

I. Der unmittelbare, an sich seiende Wille.

Zunächst bestimmt sich Ich noch nicht aus seinem wahren Inhalte heraus, sondern findet sich durch die Natur bestimmt. Es sind hier unsere Triebe und Begierden, die unsere Handlungen schlechthin leiten. Die Reflexion steht noch nicht über ihnen, sondern das Individuum befriedigt sich auf die erste beste Weise.

Das Kind ist an sich frei: es ist die Möglichkeit der Freiheit. Aber es ist nicht für sich frei: weiß seine Freiheit noch nicht, reflektirt noch nicht.

Dieser Wille ist der noch ganz unangemessene. Er ist nach Inhalt und Form unfrei, daher noch gar kein Wille, sondern, wie schon gesagt, nur die reale Möglichkeit desselben. Der unfreie Inhalt sind die gegebenen Triebe; die unfreie Form ist das blinde Zugreifen bei der Befriedigung.

II. Der für sich seiende, reflektirende Wille.

Der Wille reflektirt. Das Individuum geht zwar noch auf die Befriedigung seiner Triebe aus, aber es wählt unter den Trieben den, von dem es sich am meisten Genuß verspricht, und unter den Mitteln der Befriedigung die zweckmäßigsten.

Dieser wählende, kürende Wille ist die Willkür.

Der Wille ist hier dem Inhalte nach noch unfrei, denn den Inhalt bilden die durch die Natur gegebenen Triebe und Begierden; die Form aber ist die der freien Wahl. Wir können daher diese Stufe auch als formelle Freiheit bezeichnen.

III. Der an und für sich seiende, vernünftige Wille.

Das Höchste ist endlich dies, daß das Individuum aus seiner eigenen Wahrheit und Vernünftigkeit, aus seinem substanziellen Wesen den Inhalt seiner Handlungen nehme, und diesen Inhalt mit freier Reflexion ausführe. Hier ist der Wille nach Inhalt und Form frei.

Auf dieser höchsten Stufe seiner Entwickelung kann der Wille nichts Böses mehr wollen. Die sittliche Nothwendigkeit ist von ihm als sein wahrer Inhalt erkannt, und wird mit Freiheit ausgeführt. Er wählt daher seinen Inhalt nicht mehr; hinweggehoben über die Qual der Wahl, weiß er, was er zu thun, — weiß er, daß Nichts erhabener ist, als der Wille, der ein Unwandelbares anerkennt, und, selbst unwandelbar, dem Unwandelbaren dient. Der Zweck, den er zu verfolgen hat, steht ihm fest, wie der Angelstern des Pols, und unverwandt den Blick auf ihn gerichtet, hält er mit männlichem, festem Arme das Steuerruder in der Meerfahrt des Lebens.

Der an und für sich seiende Wille ist die Ausführung der Weisheit durch Klugheit. Er ist die höchste Spitze des subjectiven Geistes, ist schon objectiven Inhalts, darum der wahrhafte Uebergang in die Philosophie des objectiven Geistes: die Rechtsphilosophie. Das erkannte Wahre wird hier ausgeführt mit der unendlichen Kraft des Willens. Der Charakter *) geht handelnd in alle Unterschiede ein, kämpft

*) Wir nehmen hier Charakter in dem Sinne der sittlichen Vollendung, auf dieselbe Weise, wie es bei Kant gebraucht wird.

und ringt überall für das Wahre, tritt in den mannichfachsten Verhältnissen auf, und ist in allen diesen Unterschieden derselbe, mit sich identisch, sich selbst gleich. Voll ruhiger Klarheit stellt er sich, Alles um sich her mit Zuversicht und unwillkürlichem Gehorsam erfüllend, den anstürmenden Wogen des Widerstandes entgegen, ein mächtiger Fels, an dem sich die Brandung schäumend bricht; stellt sich ihnen entgegen als ein solcher, der die Aufgabe seines Lebens erkannt, und der, auch im entscheidenden Augenblick ihrer Lösung, seiner selbst gewiß ist. Er weiß, daß er entschieden auftreten, daß er an die Außenwelt den Anspruch machen kann, sie solle mit seinem Inneren übereinstimmen, — weiß es, weil er als sein Innerstes die Wahrheit, sich selbst als die Wahrheit, gefunden hat. Mit stiller, hoher Glorie thront dies große Bewußtsein auf seiner Stirn — das Zeichen des freien Menschen, dem sich die Nothwendigkeit selbst zur Freiheit aufgelöst hat, und der das Göttliche als seine eigene Substanz und Grundlage weiß.

Mit Recht sagt Kant: „Alle anderen guten und nutzbaren Eigenschaften haben einen Preis, sich gegen andere, die ebenso viel Nutzen schaffen, austauschen zu lassen, aber der Charakter hat einen inneren Werth, und ist über allen Preis erhaben."

„Die Gutartigkeit aus Temperament ist ein Gemälde aus Wasserfarben, und kein Charakterzug."

„Der Mensch, der sich eines Charakters bewußt ist, hat ihn nicht von der Natur, sondern muß ihn jeder Zeit erworben haben. Man kann auch annehmen, daß die Gründung desselben, gleich einer Art der Wiedergeburt, eine gewisse Feierlichkeit der Angelobung, die er sich selbst thut, sie und den Zeitpunkt, da diese Umwandlung in ihm vorging, gleich einer neuen Epoche, ihm unvergeßlich mache. Erziehung, Beispiel und Belehrung können diese Festigkeit und Beharrlichkeit in Grundsätzen überhaupt nicht nach und nach, sondern gleichsam durch eine Explosion, die auf den Ueberdruß am schwankenden Zustande des Instinkts auf einmal erfolgt, kann sie allein bewirkt werden. Fragmentarisch

ein besserer Mensch werden zu wollen, ist ein vergeblicher Versuch; denn der eine Eindruck erlischt, während man an einem anderen arbeitet; die Gründung eines Charakters aber ist: absolute Einheit des inneren Princips des Lebenswandels überhaupt."

Was Kant hier eine Explosion nennt, ist nichts Anderes, als der freie Entschluß: Herunter mit der Lüge! *) Ich kann die Wahrheit erkennen, aber dies bloße Erkennen führt mich noch nicht zur Ausführung, entwickelt sich nicht mit mechanischer Nothwendigkeit zur guten Handlung fort; diese ist immer erst Folge des freien Entschlusses, des Willens, der das Gute um seiner selbst willen will, — des an und für sich seienden Willens. Die Erkenntniß kann der Handlungsweise weit voraneilen; dies ist der Zwiespalt, das Zerfallen des Menschen in sich selbst. Der an und für sich seiende Wille ist dagegen diese Vollendung, die thut, was sie weiß, und weiß, was sie thut, die „nicht wie ein Mückenschwarm bald hieher, bald dorthin, abspringt," sondern, in sich gehalten wie ein mächtiger Strom sich durch Berge und Felsen hindurchwühlt, um das unendliche Ziel, wie dieser das unendliche Meer, zu erreichen, und darin volle Genüge und Frieden zu haben.

Auf diesem Standpunkte der Vollendung ist es wörtlich wahr, was die reine Seele des Spinoza spricht: Wir thun das Gute nicht mehr, um selig zu sein; die Seligkeit ist nicht mehr Tugendlohn, sie ist die Tugend selbst, und wir sind wohl selig, aber nicht, weil wir die Begierden zähmen, sondern weil wir selig sind, darum zähmen wir sie. Eth. V, 42: „Beatitudo non est virtutis praemium, sed ipsa virtus; nec eadem gaudemus quia libidines coercemus, sed contra, quia eadem gaudemus, ideo libidines coercere possumus." Wir stehen hier nicht mehr unter dem Gesetze, diesem Fluche der Knechtesseele, sondern das Gesetz ist unser

*) Aehnlich sagt Schleiermacher in seinen Monologen, an einer herrlichen Stelle: „Ein einziger freier Entschluß gehört dazu, ein Mensch zu sein: wer den einmal gefaßt, wird's immer bleiben; wer aufhört, es zu sein, ist's nie gewesen."

eigener Lebensathem geworden; wir haben es nicht mehr über uns, sondern in uns, als unser innerstes, bestes Sein und Wesen. Indem der Geist sich als diesen klaren Spiegel, diesen Lichtesabglanz der ewigen, göttlichen Ordnung der Dinge erschaut, weiß er, daß er nur sich selber thut, wenn er Sein Gebot erfüllt, daß, während er dem Zuge des Allgemeinen und Göttlichen folgt, er nur sein Eigenstes und Innerstes ruhig in sich walten läßt. Hier ist sittliche Vollendung; die Blume der Menschheit hat ihre herrliche Blüthe entfaltet, und strahlt im Glanze der Ewigkeit. Zu einer höheren Würde und Seligkeit kann es der Mensch nicht bringen. Frei von den Banden der Sinnlichkeit, hat er sich hier über die Natur erhoben, ohne ihr untreu zu werden. Das ist seine wahre Aufgabe. —

Der an sich seiende Wille ist die bloße Möglichkeit der Freiheit. Er reflektirt noch nicht und ist mithin nicht zurechnungsfähig. Dieser Naturwille, so lange er unverfälscht bleibt, wird auch nicht leicht einen Fehlgriff thun; er agirt mit instinktartiger Sicherheit. Die Natur ist an sich gut; der Mensch — sagt De Wette sehr richtig — verderbt sie erst dadurch, daß er sich in ihren Dienst begiebt, nnd den Geist, dem sie gehorsam dienen will, zum Sclaven derselben macht.

Was der an sich seiende Wille ohne Verdienst, ohne Bewußtsein, unmittelbar von der Natur hat, das hat der an und für sich seiende errungen und erkämpft, und behauptet sich darin mit der Klarheit des Selbstbewußtseins. Der an und für sich seiende Wille ist weit über jedem Verbrechen erhaben; der nur an sich seiende steht gewissermaßen noch unter demselben, reicht noch nicht an dasselbe heran.

Wenn wir oben sagten, daß der blos an sich seiende Wille zurechnungsunfähig sei, und darum nicht als strafbar in Betracht kommen könne, so ist der an und für sich seiende Wille zwar durchaus zurechnungsfähig, aber — weil er mit der sittlichen Nothwendigkeit zusammenfällt — jeder

Unthat unfähig, so daß auch mit ihm die criminalistische Imputationslehre Nichts zu schaffen hat.

Es kann somit die Freiheit, um welche es sich im Strafrecht handelt, nur die formelle sein, diejenige, die wir oben den für sich seienden, wählenden Willen: die Willkür, genannt haben.

Wenn man die Freiheit leugnet, so verkennt man in der Regel die von uns angegebenen Stufen des Willens. Es kommt nämlich hier nur auf die Willkür an, in welcher die Möglichkeit des Fortgangs zur wahren Freiheit liegt. Der seinen Leidenschaften folgende Mensch handelt allerdings unfrei, weil er nicht der sittlichen Nothwendigkeit gehorcht, in welcher die wahre Freiheit liegt; daß er aber unfrei handelt, ist seine Schuld. Gerade diese Unfreiheit wird ihm zugerechnet, denn sie ist eine freiwillige.

Daß der Wille, die Freiheit, in der That die Basis der Zurechnungsfähigkeit sei, ist in der Geschichte des Criminalrechts oft bestritten worden. Die älteren Criminalisten blieben auf dem Standpunkt der unmittelbaren Gewißheit einer menschlichen Freiheit und der daraus folgenden Zurechnungsfähigkeit stehen. Ein solcher Standpunkt kann aber nie und nirgend ein dauernder sein. Die unmittelbare Gewißheit wird durch den Zweifel aufgehoben; der Mensch muß mit ihr brechen, weil er denkendes Wesen ist. Demgemäß wurde auch dieser unvermittelte Glaube durch die abstrakte Lehre des Determinismus zerspalten, dem sich, als die entgegengesetzte Abstraktion, der sogenannte Indifferentismus gegenüberstellt. Indem wir das Unhaltbare dieser beiden Gegensätze zeigen werden, wird sich uns die höhere Einheit als der wahre Gesichtspunkt ergeben.

Determinismus und Indifferentismus bilden also die beiden zu vermittelnden Abstraktionen.

Innerhalb des Determinismus müssen wir wieder zweierlei unterscheiden. Entweder kann man nämlich behaupten, daß der Mensch durch Gott bestimmt werde, oder man kann das Natürliche als das Determinirende ansehen. Die

erste Art des Determinismus geht aus der Prädestinationslehre, die zweite aus dem Materialismus hervor.

Werfen wir zuerst unser Augenmerk auf den, von der Voraussetzung der göttlichen Vorherbestimmung ausgehenden, Determinismus. Daß diese Lehre viel älter sei, als das ganze Deutsche Criminalrecht, indem schon Augustinus sie aufstellte, ist bekannt. Das Interesse war hierbei natürlich ein religiöses. Wir sehen von dem spezielleren Verhältniß der menschlichen Freiheit zur göttlichen Gnade hier gänzlich ab, uns nur an das Allgemeine, hieher Gehörige der Prädestinationslehre haltend.

Wenn der Mensch frei ist, so sind seine Handlungen nicht von Gott vorherbestimmt. Die nicht vorherbestimmten Handlungen stehen aber nicht isolirt in der Welt da, sondern greifen in den vorherbestimmten Caussalnexus ebenfalls ein. Verändert nun die Handlung auch nur eine einzige Caussa, so verändert sie Alles, denn die veränderte Caussa muß jetzt in's Unendliche fort veränderte Wirkungen hervorbringen, und den ganzen Caussalzusammenhang perturbiren. Es blieb also nur die Wahl zwischen zwei Annahmen: Entweder Gott hat Alles vorherbestimmt, also auch die menschlichen Handlungen, oder: Gott hat Nichts vorherbestimmt. Man wählte die erstere.

Hiergegen empörte sich nun aber das, seiner Freiheit sich durchaus gewisse, individuelle Bewußtsein. Ferner konnte man dieser Prädestinationslehre mit Recht den Vorwurf machen, daß Gott nach ihr auch die Sünde vorherbestimmt haben müsse u. dgl. m. Man setzte daher an die Stelle der Prädestination der menschlichen Handlungen die Annahme, daß Gott die letzteren nur vorher wisse. Hiermit hatte man im Grunde schon die Vorstellung von der göttlichen Allmacht aufgegeben, denn der göttliche Wille, der von dem menschlichen ausgeschlossen wird, hat an diesem zugleich seine Schranke. Die Allmacht sollte aber dennoch beibehalten werden, soweit es sich mit dem Bewußtsein der menschlichen Freiheit vertrug. Es wurde deshalb behauptet, daß Gott, vermöge seiner Präscienz die menschlichen Handlungen alle voraussehend, deren

Eingreifen in den Weltcaussalnexus, in die Ereignisse der Geschichte ꝛc. bestimme, und somit doch die göttliche Weltordnung ungestört bleibe.

Diese Ansicht hebt sich aber durch ihre Consequenzen selbst auf. Wenn nämlich Gott die menschlichen Handlungen vorausgesehen hat, so heißt dies doch nichts Anderes, als: Gott hat die Gründe vorausgesehen, die den Menschen erst so, dann so, und so fort bestimmen würden, bis die Handlung erfolgte. Kann Gott einen solchen Caussalzusammenhang nicht sehen, so kann er auch die Handlung nicht vorherwissen; sieht er ihn aber wirklich, so ist die Handlung nicht mehr frei, sondern durch ebendieselben Caussae determinirt, durch die sie präsciirt wurde. Somit wurde man wieder in den Determinismus zurückgeworfen.

Die Dialektik des Umschlagens dieser beiden Ansichten hat im Verlauf der Zeit unübersehbare Streitigkeiten hervorgebracht.

Nahe an diesen Raisonnements befand sich ein bodenloser Abgrund. Wenn man sich nämlich von der Unhaltbarkeit der einen, wie der anderen Ansicht überzeugt, Gott also weder Etwas vorher bestimmt, noch vorher weiß, so scheint Gott selbst zu verschwinden, und die Einheit der Weltordnung sich aufzulösen.

Lassen wir diese Gegensätze einstweilen in dieser ihrer straffsten Spannung einander gegenüberstehen, und erwägen wir jetzt die Zweifel, welche die materialistisch-deterministische Lehre gegen die Freiheit rege gemacht hat.

Wir haben hier den Vortheil, den Determinismus zugleich in seiner Anwendung auf das Criminalrecht kennen zu lernen. Hommel nämlich, der im Ganzen vom materialistischen Principe ausgeht, hat sich das Verdienst erworben, keine Folgerungen, die aus demselben fließen, zu scheuen; wir wählen daher aus seinem Werke *) einiges Geeignete für den Leser aus.

---

*) Alexander von Joch (d. i. C. F. Hommel) über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen. Zweite Ausgabe, Bayreuth und Leipzig 1772.

Seite 3 heißt es: „Nachdem ich dieses Wenige zum Voraus gesetzt, will ich nunmehro darthun, daß es ein Betrug der Sinne, ein angenehmer Traum, eine bloße Erscheinung ist, wenn wir frei zu sein glauben. Hier begehe ich gleich meinen ersten Fehler. Ich will zeigen. Lächerlicher Ausdruck! Es hätte heißen sollen: ich muß, denn diese Gedanken zu unterdrücken, stehet nicht in meinem Vermögen. Schon vor tausend Jahren ist es gewiß gewesen, daß ich also denken, daß ich dieses schreiben werde; und wie könnte ich also glauben, daß mir die Sache nur so beliebig und diese Zeilen von meinem Willen abhängig wären. Ich will, dies Wort heißt nichts Anderes, als: viele kleine, tief in der Natur verborgene Räder (dafür man auch, der Sache unbeschadet, Kräfte oder moralische Triebe setzen kann) drückten auf meine Seele, daß sie zu dieser Sache den Hang bekam."

Seite 5: „Im Gehirne des Menschen giebt es gewisse Fächer, materielle Bilder, oder beibehaltene Abdrücke von Dingen, die wir ehedem durch die Augen, Ohren oder andere äußerliche Sinne empfunden haben. Man nennt diese Bilder auch Fußtapfen und Falten. Hierbei fällt nun folgendes mechanisches Gesetz vor." Das mechanische Gesetz, welches jetzt erörtert wird, ist die schöpferische Phantasie.

Seite 32: „Ich will, damit wir in keinen leeren Wortstreit verfallen, es nochmals wiederholen, daß anjetzt lediglich die Frage sei, ob unsere Seele ein Vermögen habe, ohne von außen in sie erzeugte Vorstellungen, etwas von sich selbst zu thun. Dergleichen Vermögen ist in ihr nicht anzutreffen, weil sonst etwas ohne zureichenden Grund geschehen würde; sondern wie die Wage ohne eingelegtes Gewicht ewig stille steht, so würde auch der menschliche Wille ewig todt sein, wenn nicht von außen her gewisse, durch nahe gelegene Dinge entsprungene Vorstellungen ihn belebten. Wäre die Wage ein solches Werkzeug, daß sie die Gewichte aus sich selbst hervorbrächte, und hernach dieselben in ihre eigenen Schalen legte, o dann wäre sie ein herrliches, ein deutliches Bild von einer thätigen Freiheit, die der Mensch aus Betrug der Sinne sich beimißt und zu empfinden scheint."

Die innere Gewißheit seiner Freiheit hat sich indeß auch bei Hommel durch diese Raisonnements nicht vernichten lassen.

So heißt es denn Seite 33: „Ich muß freilich gestehen, daß ich mir selbst ein solches sich selbst bewegendes Ding, wenn ich meinem auf die Sinne gebauten Urtheile trauen darf, zu sein scheine; ja was noch mehr, daß ich sogar zu der Zeit frei und selbstthätig zu sein scheine, da ich jetzt, daß in der Welt Nichts von Ungefähr geschehe, zu beweisen suche." Hommel weiß sich indeß dies täuschende Gefühl der Freiheit ganz leicht zu erklären. Er fährt daher fort: Aber meine Sinne haben mich gar zu vielmals getäuschet, als daß ich ihnen trauen sollte, und ich werde zeigen, woher dieser unauslöschliche Selbstbetrug entstehe. Ich nenne ihn unauslöschlich, denn er ist uns, ebenso wie nächtliche Furcht gegen Gespenster, angeboren, und also durch alle Vernunft niemals zu vertilgen, so wenig, als der Philosoph, der bei einsamer Lampe ein Buch wider die Unholden schreibt, verhindern kann, daß er nicht zittere, wenn etwas rauschend von Ungefähr an seine Thür pocht. Das ist eben der gegenwärtige Fall. Ich selbst glaube ein Gefühl der Freiheit zu haben; ich glaube es selbst zu der Zeit, da ich wider die Freiheit schreibe, und mit Gründen gegen sie bewaffnet bin, die ich für unumstößlich halte."

Das Ergebniß solcher Betrachtungen ist: Seite 144: „Tugend ist weiter Nichts, als eine glückliche Mäßigung der Säfte und des Geblüts; Sittsamkeit ist eine Wirkung der Auferziehung und des Temperaments. Keusch sein heißt: wenig Fleisch und Blut haben." Seite 146 heißt es etwa in summa: Verbrechen giebt es zwar nicht, weil der Mensch nie aus sich selbst handelt, aber Strafen müssen doch sein.

Für die Bedeutung der Gesetze kommt Hommel Seite 207 consequent zu diesem Resultat: „Die Worte haben bei einem Menschen dieselbe Bedeutung, welche beim Hunde der Prügel hat. Dieser gewöhnt den Thieren Unarten ab. Wenn man ihn schläget, bekümmert man sich nicht darum, ob er frei sei, oder nicht, sondern man ist böse und zornig.

Was bei dem Hunde der Prügel, das sind bei vernünftigen Geistern Ermahnungen und Gesetze.

Seite 209: „Frage: Wie kommt der Dieb dazu, daß er gehängt werden soll, da er doch seiner Natur nach ein Dieb ist? Antwort: Wie kommt der Wolf, wie kommt der arme Floh dazu, daß du ihn tödtest, da sie doch ihrer Natur nach Fleisches begierig. Wer uns schadet, den tödten wir ꝛc. Frage: Ein Mensch ist ja kein Hund, kein Floh, kein Wolf. Antwort: Das weiß ich; aber darin kommen sie doch überein, daß man dem Floh Nichts zurechnen kann."

Eine Imputationslehre ist nach diesen materialistischen Prinzipien ebenso sehr ein Unding, als nach den prädeterministischen.

Viele vermischen den prädeterministischen Determinismus mit dem materialistischen. Auch Hommel läßt sich dies zuweilen zu Schulden kommen. Man übersieht hierbei, das Eins das Andere aufhebt. Man sucht den Willen bald als durch die Natürlichkeit, bald als durch Gott determinirt zu erweisen, indem man es nur auf das Resultat der Unfreiheit abgesehen hat, welches herauszubringen auf das Gedankenloseste die seinsollenden Beweise überallher zusammengeschleppt werden. Ohne jene Deterministen bei diesem inneren Widerspruch zu fassen und herumzudrehen — was doch nur die Folge haben würde, sie auf die eine oder die andere Seite zu treiben, sich also entweder für das Determinirtwerden durch Gott, oder für das Determinirtwerden durch die Natur, zu entscheiden; was sie aber nicht zwingen würde, den Determinismus selbst aufzugeben — wollen wir jede der beiden Seiten für sich untersuchen.

Wenden wir uns zuerst gegen denjenigen Determinismus, der eine Consequenz des Materialismus ist, so haben wir Folgendes zu sagen: Diese Ansicht ist eine Folge der seichten Begriffe vom Geiste, die noch heutiges Tages bei Vielen herrschen. So fehlt der Begriff des Geistes den meisten medicinisch-forensischen Werken, ein Mangel, der sich besonders da sehr fühlbar macht, wo die gerichtliche Arzneiwissenschaft in das Gebiet der Psychologie eingreift, nament-

lich in der Lehre von den Seelenkrankheiten, die nie zu voller Klarheit gelangen wird, so lange man den Geist und das Verhältniß von Leib und Seele nicht auch wahrhaft philosophisch erkennt. Einer früheren Zeit konnten jene mangelhaften Begriffe noch nachgesehen werden; seit aber die Wissenschaft hier zu den herrlichsten Resultaten gelangt ist, muß man sich gegen die Trägheit und Gedankenlosigkeit, die immer um ein Jahrhundert zurückbleibt, entschieden erklären. Jene erreichen und bekämpfen den Zeitgeist, wie die Athener den Philippos. Ich möchte ihnen daher die Worte des Demosthenes zurufen: „Wie die Barbaren im Faustkampf, so benehmt ihr euch im Kriege gegen den König. Denn auch dort sucht der Getroffene immer die Stelle zu schützen, auf die der Schlag gefallen ist, und schlägt der Gegner anderswohin, so nehmen die Hände auch diesen Weg; aber einem Streiche vorzubeugen, und ihn dem Gegner an den Augen abzusehen, das können und wollen sie nicht. Nicht anders auch ihr, o ihr Bürger Athens! Wenn ihr hört, daß Philippos im Chersones ist, so beschließt ihr dorthin Hülfe zu senden, wenn in Pylä, dorthin, wenn anderswo, so lauft ihr neben ihm her, bald auf, bald ab.“

Welchen Begriff, oder besser: welche Vorstellung Hommel vom Geiste gehabt, geht aus mehreren Stellen des angeführten Werks deutlich genug hervor. So heißt es z. B. unter Anderem: „Das Gefühl, unsere Augen, Ohren und mit einem Worte die Sinne, tragen allerlei Gestalten, und gewisse Bilder ins Gehirn, fast auf dieselbe Art, als wenn in einer finsteren Kammer auswärtig erleuchtete Gegenstände sich abmalen. Diese Bilder drücken sich in das Gehirn ein, bleiben hangen (!!!!) und werden die Vorrathskammer des Gedächtnisses.“ — An einer anderen Stelle wird die Frage aufgeworfen: „In welchem Winkel des Gehirns wohnt nun eigentlich die Seele?“ Die Antwort lautet: „Es ist glaublich, daß sie ungefähr beim Ursprunge der Nerven ihren Sitz aufgeschlagen habe. Hier sitzt sie (!) wie eine Spinne (!!!) die ihre Fäden durch den ganzen Leib ausgespannt hat, und vermittelst der allenthalben verbreiteten Nerven die allerkleinste

Erschütterung augenblicklich merkt, aber auch hinwiederum, durch einen sehr flüssigen Saft, an eben solchen Fäden selbst herabschießen, das heißt: den Körper bewegen kann, nach der Art, wie sie selbst von denen Bedürfnissen des Körpers dazu bestimmt worden."

Also die Seele verhält sich zum Leibe, wie die Spinne zum Gewebe. Will die Seele den Leib bewegen, so läuft sie durch einen sehr flüssigen Saft, an Fäden, in das zu bewegende Glied. — Abgesehen von dieser rohen Fassung, wie absurd in sich! Um die Bewegung zu erklären, wird gesagt, daß die Seele sich im Körper hin und her bewege. Das Zuerklärende wird also in der Erklärung als bekannt vorausgesetzt.

Wenn man einmal die Seele so materiell gefaßt hat, so ist es natürlich sehr leicht, zu zeigen, daß sie auch den Gesetzen der Materie unterworfen sei und vom Natürlichen determinirt werde. Es gelingt dann ohne große Mühe, die Menschen zu Automaten, zu „Seehunden" zu machen, die Hommel deshalb auch ganz ernstlich unsere Mitbrüder nennt.

„Wie eine Sonne, so geht der Geist durch diese blassen Gedanken, und löscht auf der Bahn ein Sternbild nach dem andern aus." Wir wissen, daß schon das körperliche Gefühl in die Idealität des Geistes aufgehoben wird. Jeder Punkt, an dem man meinen Körper berührt, jeder Schmerz ist sogleich in das punktuelle Ich reflektirt: Das Ich fühlt dies Alles. Nicht durch Fäden wird die Empfindung in das Ich gebracht, sondern der ganze Körper ist schon von der Idealität der Seele durchdrungen, so daß man mit größerem Rechte sagen kann, der Körper sei in der Seele, als: die Seele sei im Körper. Der Geist ist die reine Idealität, das reine Insichsein, im Gegensatze zur Natur, als dem Außereinander. Der Fortgang der Natur, vom Raume an, durch Mechanik, Physik und Organik hindurch, bis zum Geiste, in welchem sie sich selbst erfaßt, — besteht eben darin, die Aeußerlichkeit immer mehr aufzuheben und zum reinen Insichsein zu kommen. Darum ist die Naturphilosophie auch für das Studium der Wissenschaft des subjectiven Geistes so wichtig.

In der Pflanze ist schon eine weit größere Einheit und Innerlichkeit, als in der unorganischen Natur. Aber auch in ihr ist die Innerlichkeit noch unvollkommen. Ich kann ihr Blätter und Zweige rauben, ohne sie unvollständig zu machen. Sie treibt sich immer noch über sich selbst hinaus. Sie hat noch kein inneres Centrum, — kein Herz. Ihr Herz ist die Sonne, der sie sich zuwendet und aus der ihr das Leben strömt. Das Thier dagegen ist schon ganz in der Einheit gehalten. Es geht in seiner Entwickelung nicht mehr über sich selbst hinaus, sondern reproducirt beständig nur seine alten Glieder. Der Geist ist endlich das von der Materie sich abstoßende Insichsein. Hier kommt der Begriff erst zum freien Fürsichsein, hier erst ist die Idealität vollendet. Negativität gegen die Natur ist also das, was den Geist erst zum Geiste macht; welch krasser Unsinn ist daher der Materialismus, der auch den Geist als ein natürliches Sein, und als den Gesetzen des Natürlichen unterworfen fassen will!! Die Substanz des Geistes ist hiermit Selbstthätigkeit, denkende Selbstbestimmung. Er ist also nicht die Hommel'sche Wageschale, die nach aufgelegten Gewichten jetzt rechtshin, dann linkshin sich überneigen müßte; wollen wir dies Bild von der Wagschale beibehalten, so müssen wir es uns so vorstellen, wie Herder es gethan. „Der Mensch — sagt er — ist der erste Freigelassene der Schöpfung. Die Wage des Guten und Bösen, des Falschen und Wahren, hangt in ihm: er kann forschen, er soll wählen. Wie die Natur ihm zwei freie Hände zu Werkzeugen gab, und ein überblickendes Auge, seinen Gang zu leiten: so hat er auch in sich die Macht, nicht nur die Gewichte zu stellen, sondern auch, wenn ich so sagen darf, *selbst Gewicht zu sein auf der Wage.*"

Daß nach dem Angegebenen der Geist von den Gesetzen der Körperwelt nicht bestimmt werde, daß er darum von der *Natur* wenigstens frei ist, leuchtet ein. Allerdings kommt der endliche Geist von der Natur her, und nimmt dieselbe noch auf gewisse Weise mit in sich hinein; die Natur setzt sich zunächst noch in ihn fort, wenngleich sie von Anfang an in

seiner Idealität gehalten ist. Wie hierdurch Zurechnungslosigkeit entstehen kann, ist in einem späteren Kapitel zu erörtern. Der Satz, daß, sobald der Mensch denkt, er aus der Natur heraus und von ihr frei ist, wird dadurch durchaus nicht umgestoßen. Nur in außergewöhnlichen, krankhaften Zuständen sinkt der entwickelte Geist, seine Subjectivität und sein Fürsichsein aufgebend, in die Gewalt der kosmischen Mächte und in das Gemeinleben mit der Natur zurück, wie dies z. B. im Magnetismus geschieht. In alle diese Zustände spielt indeß immer noch die Idealität des Geistes hinein. Wir werden später sehen, wie hierdurch die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben wird; als Resultat hat sich uns bis jetzt nur dies ergeben, daß der denkende Geist sich der Fesseln der Natur entledigt habe.

Jetzt bleibt uns noch der von der Prädestinationslehre ausgehende Determinismus zu widerlegen übrig. Dieser nun beruht auf den rohen Begriffen von einer beschränkten, endlichen, zeitlichen, göttlichen Persönlichkeit. Wir könnten ihn daher aus seiner ersten Stellung schon dadurch verdrängen, daß wir ihm den bekannten Satz entgegensetzten: Gott sei kein zeitliches, sondern ein ewiges Wesen; daraus folge: daß von einer Vorherbestimmung bei ihm gar nicht die Rede sein könne. Der Standpunkt, auf den diese Lehre sich nunmehr zurückziehen muß, ist folgender: Gott, als ewiger, ist ewige Präsenz in der Zeit. Wenn er also auch nicht Alles vorher bestimmt, so bestimmt er es doch. Hiermit ist nun eine Behauptung aufgestellt, die nicht schlechthin geleugnet werden kann.

Es kommt jetzt darauf an, den göttlichen und den menschlichen Willen in ein Verhältniß zu einander zu stellen, daß keiner von beiden verflüchtigt werde.

Wäre der Mensch von der göttlichen, absoluten Vernunft schlechthin frei, so müßte der Willensact in einer über alle Gründe erhabenen Region vorgehen; Gründe müßten ihn dann gar nicht mehr bestimmen, ja nicht einmal an ihn heranreichen können. Dies ist die Behauptung des Indifferentismus, des Gegentheils vom Determinismus. Nun

haben wir aber in der Einleitung gesehen, daß der Wille immer von der denkenden Allgemeinheit ausgeht, daß er somit nie ohne Gründe sein kann. Ein in der Luft schwebender Wille ist ein Unding. Müssen wir nun selbst zugeben, daß ein Willensact nie ohne Gründe zu Stande kommt, so scheinen wir den Determinismus nur vergeistigt, aber keineswegs aufgehoben zu haben. Auch die Vergeistigung desselben möchte man uns vielleicht nicht einmal zugeben, denn dem bereits zurückgeschlagenen Materialismus könnte es nunmehr in den Sinn kommen, ebenfalls wieder gegen uns vorzurücken, gewaffnet mit dem Einwurfe, daß eben das Natürliche, die Sinnenreize, Triebe, Begierden u. s. w., Gründe für den Willen seien, und als Gründe den Willen bestimmten. Diesen materialistischen Determinismus dürfen wir uns aber durchaus nicht mehr ankommen lassen; er würde das ganze Gebäude unseres Raisonnements wieder umstürzen und uns nöthigen, den Kampf aufs Neue ganz von Vorn zu beginnen. Wir werfen ihm daher entgegen, daß er durch seine neue Behauptung zeige, wie er ganz und gar Nichts von der Dialektik der Triebe und Begierden verstehe. Keine Begierde geht unmittelbar in Handlung über; kein Trieb treibt den Menschen mehr. Der Trieb und die Begierde sind als solche noch nicht Gründe, sondern der Geist macht sie erst dazu. Was in der todten Natur Cohäsion u. s. w. ist, das wird in der thierisch-organischen Natur Trieb, und erst durch das Denken Grund. Die Triebe drängen sich zwar an das Bewußtsein heran, aber das Bewußtsein muß sie erst zu Gründen erheben, und auf diese Weise aus eigener Macht ideell in sich setzen. Das Selbstbewußtsein, das Denken überhaupt, ist, wie wir bewiesen haben, der einzig mögliche Ausgangspunkt für den Willen. Der materialistische Determinismus ist hiermit gänzlich aus dem Felde geschlagen; es hat sich erwiesen, daß das Natürliche auch nur in gänzlich vergeistigter Weise dem Geiste nahen könne.

Jetzt haben wir die Behauptung der Gegner auf folgenden Punkt zurückgedrängt:

Man kann uns nur noch entgegnen: Niemand kann für

sein eigenes geistiges Sein; dies hat er von Gott, nicht von sich selbst. Niemand kann dafür, daß dies oder jenes ein Grund für ihn ist. Der Verbrecher kann sich also damit entschuldigen, er sei nun einmal so schlecht. — Hierauf ist zu antworten: Daß der Verbrecher so schlecht sei, glauben wir ihm gern; eben darum soll er gestraft werden. Daß er so schlecht ist; daß Eigennutz, Rachsucht, Geiz, für ihn Gründe gewesen sind, dies ist seine Schuld, denn der Geist ist nur das, wozu er sich macht. Das Sein des Geistes ist kein Natursein, sondern Thätigkeit. In der Thätigkeit besteht die geistige Substanz selbst. Es giebt keine Zustände im Geiste, die ein ruhendes Sein bilden. Darin liegt eben die Idealität des Geistes, daß sein Sein nur ist als Thätigsein, nnd zwar als Thätigsein durch sich selbst. Er ist also Nichts, denn das, als was er sich setzt, ist in allen seinen Zuständen und Unterschieden frei, in jeder Beziehung nur durch sich selbst bestimmt. So verschwindet denn der letzte Schimmer des Determinismus und die Freiheit des Menschen ist vor der Vernunft gerechtfertigt und gerettet.

Es fragt sich nun: Wie ist hierbei der Wille Gottes möglich? Das nun werden wir hoffentlich Alle zugeben, daß, wenn der Mensch der Vernunft gemäß handelt, wenn er das Rechte und Gute thut, er Gottes Willen erfüllt, und somit der göttliche und der menschliche Wille Eins sind. Es kann aber allerdings die menschliche Willkür statt des Vernünftigen auch das Unvernünftige wählen, und hierdurch scheint offenbar die Allmacht des göttlichen Willens gebrochen zu werden. Dagegen müssen wir aber einwenden, daß nichts Unvernünftiges je affirmative Wirklichkeit erlange. Das Verbrechen tritt auf als eine Negation, die wieder negirt wird durch die objective Macht des Rechts. Der Irrthum erbleicht vor dem Strahlenglanze der Wahrheit; nur das Residuum von Wahrheit, das in ihm war, vermochte ihn aufrecht zu erhalten. Die Weltgeschichte ist der Herold jener großen Wahrheit, daß das Vernünftige, und nur das Vernünftige, sich wahrhaft zu verwirklichen vermag. Die menschliche Willkür wird hiernach keineswegs als aufgehoben betrachtet, aber

es wird erkannt, daß sie in sich nichtig ist, d. h. daß sie beständig in den göttlichen Willen, und damit in die wahre Freiheit zurückgewendet wird. So geschieht denn, bei vollkommen erhaltener menschlicher Freiheit, doch in der That Nichts, als Gottes Wille, und wir sind zu einer Lösung des schwierigsten Räthsels gelangt, die eben so sehr vor der Vernunft gerechtfertigt erscheint, als mit dem unmittelbaren Gefühl, der unvertilgbaren Freiheitsgewißheit des unbefangenen Selbstbewußtseins, übereinstimmt.

Haben wir nun auch die Freiheit des Menschen nachgewiesen, so bleibt doch noch der Einwand möglich, daß diese, wenn sie auch zugestanden werden müsse, dennoch nicht die Basis der criminalistischen Zurechnung bilden dürfe. Dies ist die Ansicht Feuerbach's*)

Zuvörderst geht Feuerbach davon aus, daß juridische und moralische Imputation zwei durchaus disparate, prinzipiell verschiedene Dinge sind. Für die moralische Zurechnung sei allerdings der Wille der Ausgangspunkt; die criminalistische Imputation beruhe dagegen auf der Fähigkeit, sich durch die Drohung des Strafgesetzes abschrecken zu lassen. Daß dies dem unbefangenen Bewußtsein nicht einleuchten würde, sah Feuerbach sehr wohl voraus**).

Zum gründlicheren Verständniß der Kantisch-Feuerbachschen Theorie möge folgende Stelle hier Platz finden: „Wenn volle Freiheit die Bedingung zur Anwendung der gesetzlichen Strafe ist, wenn sie gemildert werden soll, sobald heftige Anreize zur That vorhanden waren, sobald Erziehung, oder Gewohnheit, oder böses Beispiel des Subjectes Freiheit gehindert haben, und daher nicht blos in ihm allein, sondern zu-

---

*) Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Bd. I., Erfurt 1799, Bd. II., Chemnitz 1800. Im ersten Bande, siehe Seite 150—176, im zweiten: 146 ff.

**) Revision, B. I, Seite 167. Vergl. Thibaut, Beiträge zur Critik der Feuerbach'schen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts, Hamburg, 1802, Seite 11 bis 21.

gleich in Naturursachen der Grund des Verbrechens liegt*), — kann dann jemals die gesetzliche Strafe stattfinden, kann auch nur ein einziger Fall in der Welt vorkommen, der mit der Strafe des Gesetzes belegt werden könnte? Unsere Rechtslehrer mögen sich nun unter Freiheit denken, was man sich darunter denken muß, wenn man nicht Begriffe verwechseln will, nämlich das Vermögen, absolute, von Naturursachen unabhängige, Ursache von Erscheinungen zu sein, oder sie mögen die Freiheit mit der Willkür, dem Vermögen zu überlegen, für gleichbedeutend halten; so denken sie doch unter diesem Worte eine Unabhängigkeit von antreibenden Naturursachen zu der That, und denken sich eben darum eine Voraussetzung, welche nie wirklich werden kann. Inwieferne der Mensch ein Gegenstand der Erfahrung, ein Object unseres Verstandes und unserer theoretischen Nachforschung ist (und nur insoferne kommt er dem Richter und Gesetzgeber in Betrachtung), insoferne, sage ich, müssen wir ihn immer als Naturwesen betrachten, mithin als ein Wesen, das dem unabänderlichen Naturgesetze von Ursach und Wirkung unterworfen ist; auf welches daher die Natur einwirkt, und dessen Handlungen ebenso gewiß, wie alle anderen Erscheinungen, als Wirkung auf vorhergehende Naturursachen bezogen werden müssen. Wir können auf dem Wege der Erfahrung und insoferne wir ihn als Naturobject betrachten, durchaus keine Freiheit an ihm finden; Alles, was er thut, ist durch unabänderliche Naturgesetze vorherbestimmt, und er ist nur das Mittelglied, durch welches die Natur ihre Wirkungen hervorbringt. In der Erziehung des Menschen, in seiner Organisation, in den durch äußere Ursachen ihm herbeigeführten Vorstellungen, welche sein Begehren bestimmen, in den besonderen Modificationen seines Wesens, welche der Grund sind, warum er gerade auf die Realisirung dieser Vorstellung sein Begehren richtet, und gerade diesen

*) Wir erinnern hierbei an die von uns oben gegebene Erörterung, daß der Geist die Naturursachen erst selbstthätig in sich als Grund setzen müsse.

Gegenstand als ein Object der Lust betrachtet, in den zufälligen äußeren Umständen, welche ihn zu dieser Zeit gerad: für diese Art von Eindrücken besonders empfänglich machen; hierin liegt der Grund alles äußeren Wirkens und Handelns des Menschen, so weit wir seine Natur in unserem Erkenntnißvermögen erreichen können Freiheit und Unabhängigkeit von Naturursachen ist ein übersinnlicher, intelligibler Begriff, der für unseren Verstand gar keine Bedeutung hat, dessen Realität wir zwar annehmen müssen, von dem wir aber durchaus keinen theoretischen Gebrauch machen können. Und findet sich auch in der Erfahrung nur ein einziges Beispiel von dieser Unabhängigkeit? Ohne Zweck, ohne ein Motiv, bestimmt sich Niemand zu einem Verbrechen. Eben die Vorstellung dieses Schmerzes oder dieser Lust, und die in unsere ganze Natur verwebten geheimen Triebfedern, welche uns für dieses oder jenes Object der Lust oder des Schmerzes, entweder überhaupt, oder zu einer gewissen Zeit empfänglich machen; eben diese sind es, welche unser Begehren beherrschen, und durch uns die Handlung hervorbringen. Wir haben Freiheit, aber diese gehört in eine ganz andere Sphäre, und hat einen ganz anderen Gebrauch. Wann kann denn also das bestimmte Strafgesetz zur Anwendung kommen, sobald es an die volle Freiheit und Unabhängigkeit des Subjects geknüpft ist; sobald es nur für den Fall gegeben ist, wenn das Subject, als selbstthätiges, wahres Ich, die erste und letzte Ursache desselben war? Der Richter, der das Gesetz anwenden wollte, müßte es doch wohl wissen, daß jene Beleidigung vorhanden sei, sie müßte entweder selbst ein Gegenstand seiner Erfahrung, oder es müßten ihm unzweifelhafte Gründe gegeben sein, aus welchen das Dasein eines Gegenstandes der Erfahrung, (welches hier die Freiheit als Ursache der That sein müßte —) erwiesen werden kann. Was aber ein Gegenstand der Erfahrung werden kann, (und eine übersinnliche Ursache kann dies nicht) wovon sich sogar aus Gründen der Vernunft und aus einer allgemeinen Erfahrung zeigen läßt, daß es nie in der Erfahrung vorgekommen sei, und auch nie vorkommen könne, das kann

denn auch begreiflichermaßen niemals zur Erkenntniß eines Richters kommen, der den Menschen blos als Gegenstand der empirischen Nachforschung und seiner theoretischen Vernunft betrachten muß. Bestimmte Strafgesetze hätten daher in unserer sublunarischen Welt durchaus keine Herrschaft, und dürften, ohne die größte Ungerechtigkeit und ohne den größten Widerspruch gegen die Theorie, nie angewendet werden, da sich keine einzige freie Handlung des Menschen beweisen läßt, und wir überhanpt keine Freiheit, als nur zur Bestimmung für das Moralgesetz, bei ihm voraussetzen und annehmen können." *)

Es kann wunderbar scheinen, wenn behauptet wird, und wenn Feuerbach selbst behauptet, daß seine Theorie der Zurechnung eine Consequenz Kantischer Principien sei; denn ist es nicht eben Kant, der den Willen zur Basis seiuer ganzen Rechtsphilosophie macht? Ist er es nicht, der die Unendlichkeit, die er dem Erkennen abspricht, dem Willen vindicirt? Oder geht etwa Kant von der Abschreckungstheorie aus? Wissen wir doch, daß er die relativen Straftheorien verwirft, und die Wiedervergeltungstheorie für die einzig vernunftgemäße hält! Und doch ist Feuerbach folgerichtig gewesen, und doch führen die Kantischen Principien in der Imputationslehre gerades Weges zum Determinismus.

Der Grund hiervon ist dieser. Kant unterscheidet bekanntlich theoretische und praktische Vernunft. Von der theoretischen Vernunft sagt er, daß sie eine nur formelle Thätigkeit sei, daß sie ihren Inhalt allein aus der Erfahrung nehme, daß sie also durch etwas Anderes, als durch sich selbst bestimmt werde. Die praktische Vernunft, d. i. der Wille, bestimme sich dagegen nur selbst, und stehe über jedem von außen gegebenen Inhalte hoch erhaben. Das Letztere ist eine unendlich wichtige, große Erkenntniß, ja das größeste Wort, das Kant überhaupt ausgesprochen hat. Wenn aber der Wille des Menschen als schlechthin unendlich, das Erkennen dagegen als endlich bezeichnet wird, so legt man in

*) Feuerbach, Revision, Bd. 1, Seite 319 bis 323.

das Innerste des Menschen einen unaufgelösten Widerspruch hinein. Durch diesen Widerspruch wird uns denn auch Alles wieder genommen, was uns Kant gab, indem er den Willen in seiner Unendlichkeit aussprach. Der Wi e, als unendlich, ist ein übersinnlicher Begriff. Die theoretische Vernunft aber, weil endlich, kann diesen übersinnlichen Begriff nicht erkennen; ihr erscheint daher am Menschen der Wirklichkeit keine Freiheit, keine Selbstbestimmung, sondern nur Bestimmung durch solches, was sie erkennen kann; d. h. durch Empirisches. Für die theoretische Vernunft giebt es also nur Determinismus. Da nun der Richter bei der Zurechnung mit theoretischer Vernunft erkennen soll, so muß er, als Richter, Determinist sein.

Der Determinismus führte bei Hommel zu dem Resultat, daß thierische Züchtigung und menschliche Strafe auf ein und derselben Basis ruhe, also im Grunde gar nichts Verschiedenes sei. Auch Feuerbach kommt zu keinem viel besseren Resultate. Das Thier ist einer Association der Vorstellungen von That und Strafe sehr wohl fähig, und die Abschreckungstheorie kommt bei jeder Jagdhundsdressur noch heutigen Tages zur Anwendung. Dem Thier wird die Vorstellung der Strafe allerdings nur durch den Prügel beigebracht werden können, während sie im Menschen durch das Wort des Gesetzes erregt wird; allein Prügel und Gesetz sind nur Vermittler jener Vorstellung, und es kommt bei Feuerbach nicht sowohl auf die Vermittler, als auf die Vorstellung selbst an. Hepp *) findet, seltsamer Weise, darin, daß Feuerbach die Strafandrohung zunächst gegen die Sinnlichkeit richtet, nichts Entwürdigendes und die menschliche Natur Entehrendes. „Denn wogegen — fragt er — könnte das Strafgesetz denkbarer Weise wohl anders gerichtet sein, als gegen die Sinnlichkeit, da Vernunft, Rechtlichkeit und Besonnenheit im Menschen keine verbrecherischen Neigungen aufkommen lassen, oder sie doch im Keim ersticken.“ Eben weil die Vernunft die Kraft ist, ver-

---

*) Kritische Darstellung der Straftheorien, Heidelberg 1829. S. 90. ff.

brecherische Neigungen zu unterdrücken, eben darum soll sich das Strafgesetz an die Vernunft wenden. Allerdings ist es wahr, daß die Vernunft bei der Begehung des Verbrechens den Verbrecher nicht bestimmte, denn sonst würde er nicht verbrochen haben; eben so wahr ist es aber auch, daß ihn die sinnliche Abschreckung nicht bestimmte, denn sonst würde er ebenfalls nicht verbrochen haben. Hierin stehen sich also Vernunft und sinnliche Abschreckung ganz gleich, so daß Jeder nach seinem Geschmack wählen kann*).

Klein verdient vor Allen das Lob, sich entschieden, wenn auch wohl zu hart, gegen die Feuerbachsche Theorie ausgesprochen, und die Freiheit, näher die Willkür, als Fundament der Zurechnung aufrecht erhalten zu haben**). Er unterscheidet vor allen Dingen thierische Züchtigung und menschliche Strafe, obgleich die erstere nicht selten auch bei Menschen angebracht werden müsse. Bei der thierischen Züchtigung lasse er die Würdigkeit des Subjects ganz dahin gestellt sein; es sei dabei nicht die Frage, was der Gezüchtigte verdient habe, sondern was der Züchtigende thun müsse, um den Gezüchtigten dahin zu bringen, daß er von einem gewissen Vorsatze ablasse. Wenn wir unseren Hausthieren das Naschen abgewöhnen wollten, so fragten wir nicht, ob das naschende Thier nicht seinen natürlichen Trieben folge, ob es ein minderes Recht zu dem Flei-

---

*) Daß Feuerbachs Ansicht von der Zurechnung auch der positiven Gesetzgebung wider die Stirn läuft, bemerkt sehr richtig Thibaut, Beiträge zur Critik der Feuerbachschen Theorie, Hamburg 1802, S. 36, 37, 38.

**) Vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe. Archiv des Criminalrechts Bd. II, St. 1. Ueber die Schätzung des Menschen, ebendas. Bd. IV, St. 4. Von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe nach dem gesunden Menschenverstande, Bd. IV, St. 3. Ueber die Befugniß und Fähigkeit des Criminalrichters, den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforschen, Bd. V, St. 3. Vergl. auch Klein's Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, 2te Ausgabe, Halle 1799, §. 116 bis 137, Seite 98 ff.

sche in der Schüssel habe, als wir; wir forschten auch nicht nach, ob das Thier einer freien Ueberlegung fähig sei, sondern wir suchten bei ihm die Vorstellung der Fleischschüssel mit der Vorstellung des Schmerzes der erlittenen Schläge zu vergesellschaften, und hofften, daß diese Association der Vorstellungen bei dem Thiere, wenn es auch keiner Ueberlegung fähig sei, dennoch die erwünschte Wirkung thun werde. Selbst den Rasenden züchtigten wir, um ihn von äußerlichen Handlungen, die ihm schädlich werden könnten, abzuhalten, ob wir ihn gleich nicht für strafbar hielten. Wir straften nur den, welchen wir als Menschen ehren*). Das Gesetz sei bestimmt, durch den Verstand auf den Willen zu wirken **). Das, worauf es also bei der Zurechnungslehre ankomme, beruhe einfach auf dem Grundsatze, daß die Strafgesetze nicht die bloße Möglichkeit der sinnlichen Einwirkung vermöge der Association von Vorstellungen, sondern Verstandesgebrauch, und die Möglichkeit, daß das zu bestrafende Subject, als Mensch, die Vernunft hätte herrschen lassen können, voraussetzen ***).

Dies ist die allein des Menschen würdige, und darum die allein richtige Theorie. An die Vernunft und an die Freiheit muß das Strafgesetz gerichtet sein; auf Vernunft und Freiheit muß auch die Imputationslehre erbaut werden.

Der springende Punkt im Begriffe des Willens, der Punkt, durch den der Wille sich mit der Freiheit identificirt, liegt darin, daß die Allgemeinheit des Selbstbewußtseins in dem besonderen Willensacte gegenwärtig bleibt; daß das Subject sich nicht in die Besonderung versenkt, ihr nicht verfällt, sondern sich daraus nach Belieben zurücknehmen kann; daß es auch hätte anders wollen können. Dieses punctum saliens müssen wir streng festhalten. Läßt man es fallen,

---

*) Ueber die Schätzung ꝛc., Seite 48.
**) Ebendas. Seite 71.
***) Ebendas. Seite 80.

so wird man auch dem Wahnsinnigen, sogar dem Thiere, Zurechnungsfähigkeit zuschreiben müssen. Verfolgt mich ein wüthendes Thier, um mich zu beißen, so wird der gemeine Mann keinen Anstand nehmen, von diesem Thiere zu sagen, daß es mich beißen wolle. Wendet man dagegen hier den oben erörterten Begriff des Willens an, so wird man solche Aeußerung für falsch erklären müssen. Das Thier ist ganz in die besondere Begierde versenkt, ist ganz Begierde, kann sich daraus nicht durch freien Entschluß zurücknehmen. Bei dem Menschen ist dies nur dann wahrhaft der Fall, wenn er sein Denken, seine geistige Allgemeinheit, verloren hat. In diesem Falle ist sein Thun ebenfalls unzurechenbar; nur insofern, als er den Verlust des Selbstbewußtseins verschuldet hat, findet hier Zurechnung statt. Was der Mensch ohne Selbstbewußtsein thut, ist kein Produkt seines Willens, denn der Wille geht allemal vom Selbstbewußtsein aus. Der völlig Wahnsinnige ist überhaupt nicht bei sich, kann daher auch in dem, was er thut, nicht bei sich sein. Was man beim Thier, beim völlig Wahnsinnigen, ein Wollen nennt, ist also in Wahrheit kein Wollen.

Halten wir den wahren Begriff des Willens fest, so können wir unbedenklich sagen, Zurechnungsfähigkeit sei der Zustand, in welchem man wollen könne. Die Zurechnungsunfähigkeit des blos an sich seienden, d. h. nur möglichen, Willens, werden wir im Kapitel von der Aufhebung der Zurechnung noch ausführlich abhandeln.

Man hüte sich, die Zurechnungsfähigkeit als den Zustand der vollen Freiheit, der vollen Vernünftigkeit, zu definiren. Der wahrhaft Vernünftige ist der wahrhaft Freie; und wie sich uns ergab, daß der wahrhaft Freie kein Unrecht mehr thue, so auch nicht der wahrhaft Vernünftige.

Fragt man uns, wann und unter welchen Umständen der Zustand der Zurechnungsfähigkeit beim Menschen vorhanden sei, so müssen wir ohne Zweifel antworten: Er ist der gewöhnliche. Sobald der Mensch als Mensch wirkt, kann die Wirkung ihm zugerechnet werden; das aber kann

wohl vernünftiger Weise nicht bezweifelt werden, daß der Mensch in der Regel ein Mensch sei. Es wird jedoch hierdurch keineswegs eine praesumtio juris für die Zurechnungsfähigkeit begründet, die der Verbrecher durch den Beweis der Zurechnungsunfähigkeit erst zu widerlegen hätte. Der Richter soll von gar keinen Vorurtheilen ausgehen, d. h, nie vor der Untersuchung schon ein Urtheil fertig haben, Nichts voraussetzen*)

Viel widersinniger, als die praesumtio imputabilitatis, ist aber die Vermuthung des Gegentheils: die Ansicht, daß die Verbrechen, wenigstens die schwereren, in der Regel im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit begangen werden.

Giebt es Grade der Zurechnungsfähigkeit? Neuerlich ist diese Frage von Stahl sehr bestimmt bejaht worden. „Das Bewußtsein — sagt er — als eine positive Kraft, ist unend-

---

*) Hepp, die Theorie der Zurechnung nnd von den Milderungsgründen der Strafe, Heidelberg 1836, Seite 4 und 5, bemerkt hierüber sehr richtig: „Die Gründe, aus welchen die Motive (zum Württ. Entw.) die **praesumtio doli** verwerfen, passen — — offenbar auch für die **praesumtio imputabilitatis**, und wenngleich neuere Schriftsteller — — als Auctoritäten für die Ansicht der Motive angeführt werden können, so beruht dieselbe gleichwohl auf unzureichenden Gründen. Denn wenn man sich darauf beruft, daß die Nichtzurechnungsfähigkeit eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Zustande des Menschen bilde, so mag dieser Erfahrungssatz immer eine **praesumtio facti** oder **hominis** begründen, allein darum eignet er sich noch nicht zur Aufstellung einer gesetzlichen Präsumtion, vermöge welcher dem Angeschuldigten nicht allein der Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit obliege, sondern derselbe auch im Falle eines nicht völlig geglückten Beweises von Rechtswegen als zurechnungsfähig verurtheilt werden müßte. Eine Präsumtion der Art, gesetzlich ausgesprochen, würde im geraden Widerspruche mit dem Geist der inquisitorischen Maxime stehen, nach welchem der Richter mit gleicher Gewissenhaftigkeit für den Beweis der Nichtschuld, wie der Schuld, zu sorgen hat, und zwar unaufgefordert oder von Richteramtswegen, sollte sich auch der Inculpat auf die ihn exculpirenden Momente nicht berufen können oder wollen.“ Vergl. Mittermaier, die Lehre vom Beweise, Seite 145; derselbe zu Feuerbach, § 87. Note I und II.

licher Steigerung, unendlicher Herabsetzung fähig. Die Menschen sind daher in verschiedenem Grade zurechnungsfähig. Kein Mensch aber kann das Bewußtsein des anderen, ja das seiner selbst, ergründen, wie klar es sei, und wie weit es mit seinem sittlichen Wesen und seiner uranfänglichen Wahl in Verbindung stehe, wie weit es durch seinen Körper ohne Einfluß des Bewußtseins, als ein Stoff (?) vom Stoffe bestimmt wird, oder umgekehrt das scheinbar Körperliche aus Bewußtsein und Wahl bewirkt ist; deshalb kann kein Mensch über den anderen, auch nicht über sich selbst, richten: dies vermag nur Gott, der Herz und Nieren prüft.“*) Dieser Ansicht dürfen wir nicht beipflichten. Wenn man sie consequent durchführt, so erscheint jeder Act der Criminaljustiz als ein Eingriff in die göttlichen Rechte. Betrachten wir Stahl's Worte genauer, so ergiebt sich leicht, worin das Unrichtige liegt. Es wird die Zurechnungsfähigkeit von den möglichen Verschiedenheiten des widerrechtlichen Willens nicht scharf gesondert. Ehe man Jemandem Etwas irgendwie zurechnen kann, muß feststehen, daß derselbe überhaupt zurechnungsfähig sei; damit mir eine That auch nur zur leisesten Fahrlässigkeit angerechnet werden könne, muß ich offenbar vollkommen zurechnungsfähig sein. Auf eine weitere Polemik lassen wir uns nicht ein, da diese Schrift überhaupt keine polemische Tendenz haben soll. Es ist wichtig, den angegebenen Begriff der Zurechnungsfähigkeit in seiner ganzen Einfachheit und Schärfe festzuhalten. Läßt man sich darauf ein, ihm eine unendliche Abstufbarkeit beizulegen, so stürzt die ganze Imputationslehre über den Haufen. Es giebt verschiedene Stufen des widerrechtlichen Willens, aber es giebt nur Eine Zurechnungsfähigkeit.

Mit dem, in dieser Einleitung erörterten Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, mit der Begründung desselben auf den Willen, stimmt das positive Recht vollkommen überein. Es

---

*) Rechtsphilosophie, Th. II, S. 76.

geht dies, abgesehen von der ganzen Art und Weise, wie die Imputationslehre in demselben behandelt wird, auch aus unzähligen einzelnen Stellen deutlich hervor*).

**) Man vergl. über das Röm. R. L. 53 pr. D. de furtis, L. 39 ibid, L. 14 D. ad Leg. Corn. de sic., L. 1 § 3 und L. 12 eod, L. 16 § 8 D. de poenis, c. 5 C. ad Leg. Jul. maj.;

über das Can. R. c. 30 Caussa XXXIII. qu. 3 (De poenitentia Distinct I), ferner ebendaselbst c. 19, 20, 23, 25, 28, 29;

über das Deut. R. C. C. C. art. 146, 148, 178. Unter den neueren Legislationen Preuß. Landr. II 20 § 16, Code pénal art. 64 und 66.

Erstes Kapitel.

Begründung der Zurechnung.

Zurechnen heißt, wie wir vorläufig sagen können: etwas Objectives dem Subject auf die Rechnung schreiben*). Die Zurechnung ist also ein Urtheil; der Begriff, welcher demselben zu Grunde liegt, ist der der Handlung. Diesen müssen wir daher zunächst nach seinen Momenten angeben.

I. Das abstrakt Objective, Aeußerliche.

Wir haben durch die Imputation ein Geschehenes zu beurtheilen. Dieses stellt sich uns zunächst als ein sich nur auf sich Beziehendes, rein Objectives und Aeußerliches dar. Es ist z. B. ein Gebäude in Brand gesteckt worden. Das Abbrennen desselben, ausschließlich für sich betrachtet, ohne Reflexion auf den Brandstifter, ist ein bloßes Factum: eine That**).

---

*) Man vergleiche hiermit Thomasius, **fundament. jur. nat. et gent. L. I, c. 1. § 24.**

**) Der Ausdruck: That — hat in diesem Sinne schon halb und halb Bürgerrecht gewonnen; man gestatte uns daher, ihn der angegebenen Bedeutung ausdrücklich zu vindiciren.

II. Das abstrakt Subjective, Innerliche.

Der äußerlichen That stellt sich der Wille, als das Princip derselben, gegenüber. Wenn wir sein Werk als ein rein Innerliches, abgesehen von dem wirklich Geschehenen, betrachten, so nennen wir es: das Gewollte.

III. Die Einheit des Subjectiven und Objectiven, des Inneren und des Aeußeren.

Das Geschehene ist nunmehr auf den Willen, das Innere auf das Aeußere, zu beziehen. Darin besteht das Zurechnen. Insofern nun das Innere sich geäußert, das Geschehene gewollt ist, nennen wir es: Handlung.

Handlung kommt her von Hand; die Hand aber ist κατ' ἐξοχήν das Organ des Willens, sein vielgewandtes Werkzeug, durch das er sich hauptsächlich auf die Außenwelt bezieht; sie ist ganz vom Willen durchzogen, und steht ganz unter seiner Herrschaft. Die Hand — sagt Rosenkranz — ist die größte Vermittlerin zwischen dem Individuum und der Außenwelt. Als Faust wird sie zur Waffe, die sich drohend ausstreckt; sie hält das Feindliche ab, zieht das Freundliche heran; macht den Cicerone der mimischen Andeutung; bindet sich selbst, z. B. im Händefalten, wodurch ich ausdrücke, daß ich alle äußere Selbstthätigkeit aufgebe, und so ins Unendliche fort.

Etymologisch ist also der Sinn, in welchem wir hier das Wort Handlung ausschließend nehmen, vollkommen gerechtfertigt. Derselbe ist übrigens in unserer Wissenschaft durchaus kein Neuling. Schon Klein*) nimmt für diesen Ausdruck die von uns angegebene Bedeutung in Anspruch. Unter den Neueren hat besonders Abegg, nach Hegels Vorgange**),

---

*) Ueber die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung. Archiv des Criminalrechts, Band IV, Stück 4, Seite 47.

**) Rechtsphilosophie § 117: „Der selbsthandelnde Wille hat, in seinem, auf das vorliegende Dasein gerichteten Zwecke, die Vorstellung

That und Handlung streng wissenschaftlich von einander geschieden*).

Der Begriff der Handlung erschöpft das ganze Wesen der Zurechnung. Wir können also einfach sagen: Zurechnung bestehe in dem Urtheil, daß eine wirkliche Handlung vorliege; oder, wenn wir auf die beiden abstrakten Momente der Handlung sehen: Zurechnung ist das Urtheil, daß das Geschehene ein Gewolltes sei; oder: Zurechnung ist das Urtheil, daß das Subject aus dem Object in sich reflectirt sei ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Alle diese Definitionen sind gleich richtig und gleich erschöpfend. Bloße Realdefinitionen, in denen das Definiendum äußerlich nach seinen Merkmalen beschrieben wird, können uns hier Nichts helfen. Sie müssen immer breit werden, um vollständig zu sein, und treffen doch nie den Knopf in der Scheibe. Es kommt darauf an, die Sache zu erfassen, sie in ihren Lebensmomenten, in ihrer Genesis zu verstehen. Hat man dies erreicht, so wird man um Definitionen nicht verlegen sein: sie strömen von selbst zu.

Wir haben das Verhältniß, in welchem Handlung und Zurechnung zu einander stehen, oben kennen gelernt „Demnach ist — wie wir mit Abegg**) fortfahren können — die Zurechnung nicht etwas äußerlich neben die Handlung Hinzukommendes, sondern in dieser selbst enthalten; sie bezieht sich stets auf das Innere, die Beistimmung des Verhältnisses des Willens zum Erfolge und zu dem Gesetze (imputatio juris), und es ist nicht passend, dieselbe als s. g. imputatio facti auf die Erklärung zu beziehen, daß Jemand Thäter,

---

der Umstände desselben. Aber weil er, um seiner Voraussetzung willen, endlich ist, ist die gegenständliche Erscheinung für ihn zufällig, und kann in sich etwas Anderes enthalten, als in seiner Vorstellung. Das Recht des Wissens aber ist, in seiner That nur dies als seine Handlung anzuerkennen, und an dem Schuld zu haben, was er von ihren Voraussetzungen in seinem Zwecke weiß, was davon in seinem Vorsatze lag. — Die That kann nur als Schuld des Willens zugerechnet werden; — das Recht des Wissens."

*) Vergl. Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Seite 123.

**) Lehrbuch, Seite 124.

physischer Urheber sei, was zu Verwechselungen führt. Die Zurechnung zur Strafe ist nichts Anderes, als die zum Verbrechen, dessen Urheber natürlich bekannt sein muß. Ihm wird die Handlung dann bestimmter zum Dolus oder zur Culpa mittelbar oder unmittelbar zugerechnet, denn auch bei der culposen Uebertretung, die eine Schuld ist, sind die Bedingungen der Handlung — Wille, Zurechnung vorhanden."

Nach dem Gesagten kann aber auch nur die Handlung zugerechnet werden, weder das blos Gewollte, noch die bloße That. Actus non facit reum, nisi mens sit rea. Wer, von seinem Nachbar linker Hand gestoßen, — sagt Klein *) — dem Nachbar rechter Hand auf den Fuß tritt, wird zwar, nach dem gemeinen Sprachgebrauch, auch als handelnd betrachtet; es leuchtet aber ein, daß er nicht wirklich gehandelt, sondern gelitten, und als bloßer Körper auf seinen Nachbar gewirkt hat. — Nur bei ganz rohen oder ganz verknöcherten Völkern finden wir auch eine Zurechnung der bloßen That. **)

Daß die beiden angegebenen Momente, der Wille (consilium) und die äußere That (factum), Bedingungen jeder wahrhaft menschlichen Handlung, und darum der Zurechnung, seien, spricht das Römische Recht wiederholentlich, und zwar als etwas schon von Alters her Anerkanntes, sehr scharf aus.

L. 53 § 2 D. de verb. signif. sagt Paulus:

„Post veterum auctoritatem eo perventum est, ut nemo ope videatur fecisse, nisi et consilium malignum habuerit, nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit"

---

*) A. u. O.

) Bekanntlich hatten die alten Germanen diese rohe Weise der Imputation. Rogge, Gerichtswesen der Germanen, Seite 29. Ueberbleibsel hiervon finden sich im sächsischen Landrechte, Buch II. Art. 14. § 1, ebendas. Art. 38, und Art. 40. § 1. Auch bei den Chinesen wird in vielen Fällen der bloße äußere Erfolg imputirt. **Du Halde, description de la Chine II, 159; Grosier, de la Chine, V. 62, bei Michelet: System der philosophischen Moral, Seite 29.

Was Paulus in dieser Stelle ope facere nennt, ist genau dasselbe, welches wir Handlung genannt haben. Als dessen Momente giebt Paulus an: consilium und factum. Wie wir das Wort Handlung als die Einheit beider Momente etymologisch nachgewiesen haben, so läßt sich auch aufzeigen, daß sie im Ausdruck ope facere enthalten sind; denn consilium ist offenbar in „ope" angedeutet.

Auch bei Entscheidung einzelner Fälle lassen die Römer beide Momente deutlich genug hervortreten. So lautet L. 225 de verb. sign. folgermaßen:

„Fugitivus est non is, qui solum consilium fugiendi a domino suscepit, licet id se facturum jactaverit, sed qui ipso facto fugae vitium mentis deduxerit; nam et furem, adulterum, aleatorem quamquam aliqua significatione ex animi propositione cujusque sola quis dicere possit etiam hunc, qui nunquam rem invito domino subtraxerit, nunquam alienam matrem familias corruperit, si modo ejus mentis sit, ut, occasione data, id commissurus sit, tamen oportet eadem haec crimina assumto actu intelligi; et ideo fugitivum quoque et erronem non secundum propositionem solam, sed cum aliquo actu intelligi constat."

Nur die rechtswidrige Handlung kommt als strafbar in Betracht. Es muß ein rechtswidriger, näher gesetzwidriger, Wille vorhanden sein. Das Civilunrecht ist das unbefangene Unrecht. Beide Parteien wollen im Civilprozesse nur ihr Recht erlangen. Sie erkennen also das Recht an sich an. Ist dies nicht mehr der Fall, weiß etwa die eine Partei, daß die Sache, die sie im Wege des Civilprozesses als die ihrige verfolgt, ihr nicht gehört, — will sie also das Unrecht, so fällt dies sogleich unter den Begriff des Betruges und gehört dem Criminalrecht an. Hierin liegt die wohl zu beachtende Grenze, welche das Civilrecht vom Criminalrecht trennt.

Im objectiven Corpus delicti erscheint uns zunächst nur der todte Körper der Handlung. Dieser Körper muß geisti-

ges Leben gewinnen, muß uns der Reflex des inneren Geistes werden. Wir haben seine Physiognomie zu erkennen, aus diesem Leibe auf die inwohnende Psyche, den animus, den Willen zu schließen. Dieser innere Werkmeister ist aus seinem Werke zu errathen. Wir müssen in die Tiefen der Seele des Angeschuldigten hineinsteigen, diesen Schacht nach allen Seiten hin befahren und in seine verborgensten Gruben eindringen. Wie die Sprache das sich anschmiegende, diaphane Gewand des Geistes ist, in welches dieser alle seine Nüancen und Schattierungen, im weichen Faltenspiele, einhüllt, und durch welches er sie ebenso enthüllt: so verhält sich der Wille zur That. Wie aus der Wirkung die Ursache, wie aus der Erscheinung das Wesen erkannt wird, so soll uns aus der That, aus dem objectiven Corpus delicti, der Wille hervorgehen. Das nennen wir Zurechnung. Was nun theoretisch aufgestellt werden kann, um diese schwierige Thätigkeit des Zurechnens, — bei der mit der größten Behutsamkeit die feinsten Fäden der verflochtensten, verschlungensten menschlichen Handlungen kunstreich zusammenzuknüpfen sind, — nach Recht und Gerechtigkeit auszuüben, das wünschen wir dem Leser zu geben; den Geist, der, jedem todten Formalismus fern, lebendig den verschiedenartigsten Umständen die Regel anzuschmiegen vermag, dieses *πνεῦμα ἔμβιον*, diesen Lebensgeist aller wahren Wissenschaft, den möchten wir einhauchen. Nicht beabsichtigen wir, ein casuistisches Werk zu produciren, in welchem Jeder die Fälle, um die es sich im praktischen Leben gerade handelt, alle einzeln aufgeführt finde — denn wer vermöchte es, auf diese Weise die Fülle der Erscheinungen zu erschöpfen —; das Allgemeine wollen wir zu geben uns bemühen; wer das hat, dem ist die Macht gegeben, die Masse des Besondern zu bändigen. Das Besondere, als solches, ist gar nicht Sache der Wissenschaft; diese giebt das Allgemeine, unter welches der subsumirende Verstand dann alles Besondere unterzubringen hat.

Wenn man sich an bloße Worte, nicht aber an den Sinn und Geist der Sache halten will, so kann man die von uns gegebene Erörterung der Zurechnung folgendermaßen angreifen.

Man kann uns einwenden: Du gründest die Zurechnung auf den Begriff der Handlung; nicht jedes Verbrechen ist aber eine Handlung. Zuvörderst wirst du doch schon nicht leugnen, daß auch bloße Worte ein Delikt begründen können. Worte sind aber noch keine Handlungen. Sodann sind bei deiner Auffassung die delicta omissionis ganz außer Acht gelassen worden. Diese bestehen ja eben darin, daß man nicht handelt. Wolltest du also hier deine Erklärung: die Zurechnung sei das Urtheil, daß das Geschehene eine Handlung sei — in Anwendung bringen, so müßtest du die Absurdität aufstellen, daß Nicht-Handeln und Handeln dasselbe sei.

Darauf antworte ich: Allerdings bin ich so absurd, zu behaupten, daß sowohl Worte als Unterlassungen oft Handlungen sind, und daß sie es immer sind, sobald sie Verbrechen sind.

Die Handlung haben wir entwickelt als eine Einheit des Gewollten und eines Factums. Bei den Verbalinjurien ist der animus injuriandi, der in den Worten des Beleidigers liegt, das Moment des Willens, und das erfolgte Beleidigtsein des Injuriirten die Seite der That. Prügele ich den Gaius durch, um ihn zu blamiren, so wird dies Jeder eine Handlung nennen; diese Realinjurie unterscheidet sich aber von der Verbalinjurie durch weiter Nichts, als daß das Medium der Handlung einmal der Arm und ein Knittel, im anderen Falle dagegen der Mund und das Wort ist: Handlung ist hier ebensowohl vorhanden, als dort. Allerdings ist es sehr wahr, daß Worte meistens noch keine Handlungen sind. Wenn ich sage: zweimal zwei ist vier, so ist hier freilich von einer Handlung nicht die Rede, denn hier ist weder Wille noch Erfolg; die Worte der Begeisterung aber, die Luther auf dem Reichstage zu Worms in die Seelen aller Anwesenden schleuderte, waren Handlungen, und im höheren Sinne Handlungen, als alle Schlachten, die von Alexander bis Napoleon geschlagen worden sind.

Schwieriger scheint es, nachzuweisen, daß auch sträfliche Unterlassungen die Momente der Handlung ent-

halten, denn wo ist hier einerseits die That, andrerseits der Wille, der die That gewollt hat? Unterlassungen bestehen ja eben darin, daß man nicht will. Darauf ist zu erwidern: Nichtwollen ist auch ein Wille. Ich muß nicht wollen wollen, damit eine sträfliche Unterlassung statthabe. Ebenso ist das Unterbleiben einer Handlung, die man hätte vornehmen lassen sollen, auch ein factum, ein Geschehenes, — und das allein verstehen wir unter That. —

In wiefern auch das Nichtgewollte, das Culpose, zugerechnet werden könne, wird später bei der Behandlung der Culpa zur Erörterung kommen.

Wie unterscheidet sich der von uns angegebene Begriff der criminalistischen Zurechnung von dem der moralischen?

Daß der Moralist noch Manches zurechnet, was der Criminalist ignorirt, z. B. die Verletzung bloßer Liebespflichten, von diesen und ähnlichen in die Augen springenden Unterschieden können wir gänzlich absehen, da sie nur das Object der Zurechnung, nicht die Zurechnung selbst, betreffen. Wir fragen zunächst: Ist das Princip der moralischen Zurechnung ein anderes, als das der juridischen?

Die neuere Philosophie hat erwiesen, daß Recht, Moral und Politik nicht drei gleichgültig nebeneinander liegende Wissenschaften sind, sondern daß sie sich als Glieder zu Einem großen organischen Ganzen zusammenschließen. Auf einem höheren Standpunkte hat man auch den höheren Einheitspunkt dieser drei Gebiete gefunden. Eine wissenschaftliche Einheit derselben ist nun aber nicht anders möglich, als dadurch, daß das Princip ein gemeinsames ist, und als dies gemeinsame Princip hat sich der Wille ergeben. Die Verschiedenheit der moralischen und rechtlichen Imputation kann hiernach keine principielle sein.

Wenn der Moralist ein Individuum beurtheilt, so wird er allerdings auf die Motive und Triebfedern der Handlung zurückgehen: Er wird nachweisen, daß der Verbrecher unter den ungünstigsten Umständen aufwuchs, daß seine Erziehung schlecht, sein Unterricht mangelhaft, sein Umgang von Kindesbeinen an verführerisch, seine Begierden und Triebe im

höchsten Grade heftig gewesen seien. Er wird darauf sehen, ob die Beweggründe zur Handlung von gemeiner und nichtswürdiger, oder ob sie von edler und achtungswerther Art waren, u. dgl. m. Will man dies nun mit zur moralischen Imputation rechnen, so ist dieselbe allerdings von der juridischen durchaus verschieden. Der imputirende Richter kann nicht darauf sehen, wie der Verbrecher so schlecht geworden sei, um Diebstahl, Raub und Mord zu begehen; ihm genügt es, daß er so schlecht ist, — welches Factum für ihn feststeht, sobald ermittelt worden, daß der verbrecherische Effekt im Willen des Verbrechers gelegen habe. Will der Moralist kein Determinist sein, so wird er zugeben müssen, daß, was auch immer für Sollicitationen dagewesen seien, das Verbrechen und die Schlechtigkeit überhaupt doch nicht nothwendige Folge derselben sei. Ob aber jene Art der s. g. moralischen Zurechnung nicht vielmehr eine Erklärung der Handlung, als eine wirkliche Zurechnung sei, mag der Leser selbst entscheiden. Daß der Moralist den Begriff der Imputation klar unterscheide, ist nicht von großer Wichtigkeit; der Jurist darf sich aber auf solche Confusion nicht einlassen. Wir leugnen keinesweges, daß die Strafe, unter Umständen, nach der Verschiedenheit der Motive eine verschiedene sein könne und solle. Wir verweisen aber diesen Punkt aus der Lehre von der Zurechnung. Er gehört in die Lehre von der Strafveränderung, der Strafmilderung, Strafminderung, Strafschärfung, — und in die Sphäre der Legislation. In der Imputationslehre handelt es sich einzig und allein um die Frage, ob das Geschehene ein Gewolltes, oder, wie sich später zeigen wird, wenigstens etwas in den Willen Reflektirtes, sei; nur dies, und durchaus nichts Anderes, kommt hier in Betracht. Zieht man noch andere Fragen hieher, so verwirrt man sich. Namentlich muß man die Lehre von den Strafmilderungsgründen streng von der Imputationslehre absondern. Je näher diese beiden Gebiete einander liegen, desto schwerer, also auch desto nothwendiger ist es, die Grenze scharf inne zu halten.

Zweites Kapitel.

Aufhebung der Zurechnung.

Bevor wir zu der Auseinanderlegung des Materials unseres zweiten Kapitels schreiten, scheint es uns nöthig, Einiges über die Eintheilung vorauszuschicken.

Die Voraussetzung der Imputationslehre ist die Freiheit und die daraus folgende Zurechnungsfähigkeit. Diese Voraussetzung mußte im Voraus gesetzt, d. h. als Einleitung vorangeschickt werden. Wenn wir nun weiter von der Zurechnung selbst handeln wollten, so mußte natürlich erst der Begriff derselben erörtert, und über dieselbe im Allgemeinen gesprochen werden. Dies geschah im ersten Kapitel, dessen nothwendige Gliederung durch die Momente der Zurechnung selbst bestimmt wurde. Wir mußten hier die Bedingungen angeben, unter denen die Zurechnung statthaben könne. Hieraus ergiebt sich von selbst, nach dem argumentum e contrario, daß, wenn jene Bedingungen nicht vorhanden sind, die Zurechnung wegfallen muß. Das jetzt abzuhandelnde Kapitel liegt also schon im vorigen, und wir würden gar nicht nöthig haben, noch weiter von der Aufhebung der Zurechnung zu sprechen, wenn diese Aufhebung nicht in den einzelnen Fällen schwierig und oft zweifelhaft wäre. Diese einzelnen Fälle nun bilden eine große, umfangreiche Masse, welche für uns kein planlos zusammen gewürfeltes Chaos bleiben darf, sondern sich wissenschaftlich gliedern soll. Es fragt sich also: welche Eintheilung sollen wir treffen?

An den gewöhnlichen Eintheilungen des hier zugliedernden Stoffes haben wir nun Manches auszusetzen. Wir heben davon nur Folgendes, als das Wichtigste, heraus.

1. Man führt unter den Gründen, welche die Zurechnung aufheben, auch die Drohung, die völlig gerechte Nothwehr, die erlaubte Selbsthülfe und den vollkommen verbindlichen Befehl an. Untersuchen wir diese Gründe etwas näher.

Daß wegen physischen Zwanges, vis absoluta, die Zurechnung wegfallen müsse, geben wir zu; bei der Drohung aber, bei der vis mere compulsiva, können wir dies keineswegs einräumen. Führt die Drohung nicht einen Zustand der Bewußtlosigkeit herbei, so muß Zurechnung stattfinden; tritt aber infolge der Drohung zufällig einmal jener Zustand der Bewußtlosigkeit wirklich ein, so ist es nicht mehr die Drohung, sondern die Bewußtlosigkeit, welche als Aufhebungsgrund der Zurechnung betrachtet werden muß. Coactus voluit. Der Bedrohte hätte auch anders wollen können.

Daß die durch Drohung herbeigeführte Handlung immer noch eine wahre Handlung, mithin zurechenbar sei, leuchtet auch in der That wohl dem Einfältigsten ein. Man stemmt sich indeß dagegen, weil man es für eine barbarische Härte hält, hier consequent die Zurechnung eintreten zu lassen. Man glaubt der menschlichen Schwäche hier eine Inconsequenz schuldig zu sein. Inconsequenzen dürfen aber in keiner Wissenschaft, und aus keinem Grunde, also auch nicht im Criminalrecht und der menschlichen Schwäche zulieb, zugelassen werden.

Dasselbe ist von der gerechten Nothwehr, der erlaubten Selbsthülfe und dem vollkommen verbindlichen Befehl zu sagen. Keiner von diesen Zuständen hebt meine Wahl, keiner die Zurechnungsfähigkeit, auf.

Die Härte, welche in dieser Consequenz zu liegen scheint, verschwindet, wenn man jenen angeblichen Gründen der Zurechnungslosigkeit ihre wissenschaftliche Stelle anweist. Wenn nämlich das Gesetz erklärt, daß ich gewisse, sonst strafbare Handlungen begehen dürfe, um einem mir gedrohten Uebel auszuweichen, — daß ich in der Nothwehr unter Umständen

den Angreifer tödten, in der erlaubten Selbsthülfe den Fremden zum Hause hinaus werfen, infolge des vollkommen verbindlichen Befehls, als Soldat etwa, Jemanden erschießen könne: so ist hier zwar überall eine wirkliche Handlung vorhanden, und es findet somit Zurechnung unbedingt statt, aber die Handlung ist nicht strafbar, ist kein Unrecht, kein Verbrechen wenigstens. Wir haben es also hier nicht mit Aufhebungsgründen der Zurechnung, sondern mit Aufhebungsgründen der Strafbarkeit zu thun. Wenn wir daher jene Gründe aus der Imputationslehre verweisen, so geschieht dies nicht aus Härte, sondern weil sie ihren wissenschaftlichen Platz in der Lehre von der Strafbarkeit finden. Es ist für die Wissenschaft äußerst wichtig, daß die verschiedenen Theile derselben nicht in einander hinüber und herüber spielen. Klarheit ist die Grundbedingung aller Wissenschaftlichkeit; sie ist aber ohne scharfe Abgrenzung der Theile unerreichbar. Man muß erkennen, wie jeder Theil sich in den anderen einfugt, und wie keiner vereinzelt für sich bestehen kann; aber gerade darum muß man sie alle streng von einander abscheiden. Indem man die Grenze scharf im Auge behält, wird man auch den Zusammenhang der verschiedenen Theile einer Wissenschaft klar erkennen, denn die Grenze ist ebenso sehr der Punkt, in dem zwei Dinge sich trennen, als der, in dem sie zusammenhangen.

2. Die Gründe, welche die Zurechnung aufheben, führt man oft unter der gemeinsamen Ueberschrift: Zustände der Zurechnungsunfähigkeit — oder: Zustände der Zurechnungslosigkeit — auf. Die Ausdrücke: Zurechnungsunfähigkeit und: Zurechnungslosigkeit, werden dabei in der Regel promiscue gebraucht. Zu den Gründen dieser Zurechnungsunfähigkeit oder Zurechnungslosigkeit rechnet man bekanntlich: Vis absoluta, Geisteskrankheiten, Irrthum ꝛc. ꝛc. Diese einzelnen Gründe aber zeigen sich gegen eine gemeinsame vernünftige Gliederung sehr widerspänstig und spröde; sie wollen sich einem gemeinsamen Eintheilungsprincip durchaus nicht fügen. Worin nun kann der Grund dieser Erscheinung liegen?

Geisteskrankheiten heben allerdings die vernünftige All-

gemeinheit, und damit die Zurechnungsfähigkeit, auf. Anders verhält es sich aber schon mit dem physischen Zwange. Das Subject, an dem Zwang verübt wird, hat volles Bewußtsein. In seiner denkenden Allgemeinheit ist kein Mangel zu entdecken; es ist also innerlich vollkommen frei. Der körperlich Gezwungene kann das Gegentheil von dem wollen, zu dem er, als Naturobject, genöthigt wird. Die subjective Bedingung der Zurechnung, der Wille, die Zurechnungsfähigkeit, ist vorhanden. Daß aber dennoch das durch vis absoluta Erzwungene mir nicht zugerechnet werden kann, liegt auf der Hand. Wir haben also hier eine unzurechenbare That eines zurechnungsfähigen Subjects. Unzurechenbarkeit und Zurechnungsunfähigkeit fallen also nicht immer zusammen. Die Zustände der Unzurechenbarkeit muß man daher von denen der Zurechnungsunfähigleit trennen, nicht aber erstere in die letzteren einmischen. Das Wort: Zurechnungslosigkeit deutet nicht so bestimmt auf die Aufhebung der subjectiven Seite der Zurechnung, als der Ausdruck: Zurechnungsunfähigkeit. Man kann daher, wenn man auf dieser Stufe stehen bleibt, „Zurechnungslosigkeit" zur Hauptüberschrift wählen, und unter diese die Zurechnungsunfähigkeit als subjective, die Unzurechenbarkeit als objective Zurechnungslosigkeit subsumiren. Unter den Gründen der Unzurechenbarkeit oder objectiven Zurechnungslosigkeit wird man dann diejenigen Zustände aufzählen, in denen das fragliche Subject die That gar nicht gewollt hat: Zufall, Zwang; zu den Gründen der subjectiven Zurechnungslosigkeit wird man dagegen alle solche Zustände rechnen, in denen der Wille vorhanden war, aber durch einen Mangel in der denkenden Allgemeinheit irre geleitet werden mußte: Geisteskrankheiten, Irrthum u. s. w.

Diese Eintheilung würde offenbar schon ein Fortschritt sein. Betrachten wir sie jedoch näher, so zeigt auch sie noch ihre Gebrechlichkeiten und Mängel. Ueberall, wo Zurechnungsunfähigkeit stattfindet, hat auch Unzurechenbarkeit statt. Die Unzurechenbarkeit greift also über die Zurechnungsunfähigkeit hinweg; sie verhält sich zu dieser, wie das Allgemeine

zum Besonderen. Deshalb scheint es nicht recht passend, Beide als subjective und objective Zurechnungslosigkeit, als ständen sie in gleichem Werthe, einander gegenüber zu stellen. Bei der subjectiven Zurechnungslosigkeit — wird man sich ferner sagen — fehlt die denkende Allgemeinheit, der wahrhaft menschliche Wille. Soll die objective Zurechnungslosigkeit den einfachen Gegensatz hierzu bilden, so wird sie diejenigen Zustände umfassen müssen, wo die That fehlt. Dies ist aber beim Zwange, beim Zufall, nicht der Fall. That ist hier vorhanden; es fehlt nur die Vermittelung von That und Willen.

Dies führt zur richtigen Eintheilung, die wir, von unserem Standpunkte aus, ohne alle Umwege sogleich hätten geben können.

Die Zurechnung beruht, wie wir sahen, im Begriffe der Handlung. Diese aber erkannten wir als die Vermittelung der beiden Momente: Wille und That. Mithin fällt die Zurechnung weg, sobald entweder 1) die Vermittelung, oder 2) die denkende Allgemeinheit und damit der Wille, oder 3) die That fehlt. Dies ganze Kapitel bildet Nichts, als die Negation, gleichsam die Kehrseite, des vorigen.

Hiernach stellen sich die Fälle, in denen die Zurechnung aufgehoben ist, folgendermaßen.

I. Wegfallen der Zurechnung wegen Mangels der Vermittelung von Wille und That.

Unter dieser Rubrik haben wir den Zufall, den Zwang und den Irrthum abzuhandeln.

II. Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der That.

Hier ist die Unzurechenbarkeit des blos Gewollten zu entwickeln.

III. Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der denkenden Allgemeinheit

Es gehören hieher natürlich die Seelenkrankheiten, so

wie überhaupt alle Zustände des noch nicht entwickelten oder wieder aufgehobenen Bewußtseins: Kindheit, Affect ꝛc. ꝛc.

Die positive Gesetzgebung erkennt alle solche Zustände schon dadurch an, daß sie die Freiheit zum Princip der Imputationslehre macht.

I.

Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der Vermittelung von Wille und That.

§. 1.

Der Zufall.

A. Unmittelbarer Zufall.

Der Mensch, insofern er Naturobject ist, unterliegt jeder stärkeren Naturgewalt (vis major). So wenig sein Wille bezwingbar ist, so leicht bezwingbar ist sein Leib. Unmittelbarer Zufall ist vorhanden, sobald mein Leib nicht als Werkzeug meines Willens, sondern, als bloßes Naturobject, von blinden Naturkräften bestimmt, wirkt. Die Naturkräfte aber zerfallen in mechanische, physikalische und organische. Demnach wird man einen Zufall durch mechanische, einen durch physikalische, einen durch organische Kräfte, unterscheiden können Obwohl es nun für den Juristen ganz gleichgültig ist, durch welche Art von Naturkräften der Zufall herbeigeführt sei, wenn nur überhaupt der Zufall erwiesen ist, so halte ich doch jene Unterscheidung für wichtig, weshalb wir noch etwas näher auf sie eingehen wollen.

a. Durch mechanische Kräfte.

Das Subject befindet sich beim unmittelbaren Zufalle im Zustande geistiger Gesundheit, im Zustande des Willens. Ebenso bringt es auch eine That, ein äußeres Factum, hervor. Es fehlt aber die Vermittelung zwischen Wille und That.

In der Mechanik herrscht das Gesetz der Schwere; wenn der menschliche Körper diesem Gesetze verfällt, so tritt

die That, die äußere Wirkung, in der Art von Druck und Stoß hervor. Es stürzt z. B., vermöge des Gesetzes der Schwere, A auf B, und raubt diesem, durch seine zufällige Wirkung, das Leben, oder die Gesundheit.

b. Durch physikalische Kräfte.

Der menschliche Körper ist nicht blos mechanisches, sondern zugleich auch physikalisches Naturobject. Wenn das organische Leben aus ihm weicht, so zerfällt er nicht sogleich zu Staub, sondern bleibt zunächst noch ein Ganzes von physikalischen Kräften. Das Organische setzt das Physikalische voraus; scheidet das Erstere, so ist damit noch nicht das Letztere aufgelöst. Ein Beispiel, das Berzelius erzählt, möge dies verdeutlichen *).

Ure hatte Gelegenheit, über den Körper eines hingerichteten Verbrechers zu disponiren, welcher, nachdem er eine Stunde lang gehangen hatte, herunter genommen, und den ärztlichen Versuchen unterworfen wurde. Die Hälfte des ersten Halswirbels wurde ausgebrochen, das verlängerte Mark daselbst blos gelegt, und ein metallener Leiter, a mit ihm in Verbindung gesetzt. — Ein anderer, b wurde auf den nervus ischiadicus, da, wo er unter den musculis glutaeis hervortritt, gelegt, dann die Verbindung durch eine 270 paarige elektrische Säule geschlossen. Sogleich geriethen alle Muskeln des Rumpfes, wie bei einem heftigen Schauder, in Bewegung; das Knie wurde so gewaltsam ausgestreckt, daß der Mann, der dasselbe zu halten suchte, fast umgestürzt ward. — a wurde 3 bis 4 Zoll unter dem Schlüsselbein mit dem nervus phrenicus sinister, b mittelst eines, unter der siebenten Rippe eingestoßenen, Metalldrahtes mit dem Zwerchfell in Berührung gesetzt; da entstand ein Zusammenziehen des Zwerchfells. Als man aber hierbei mit dem Metalldraht des einen Leiters auf dem Polstück hin- und her-strich, so daß in fast unmerklichen Zwischenräumen eine Menge Entladungsstöße auf einander folgten, entstand ein ordentliches, obwohl

---

*) Lehrbuch der Chemie, übersetzt von Wöhler, Band 4, Seite 26; bei Schubert, Leben der Seele.

schweres, Athmen; der Bauch hob und senkte sich abwechselnd, die Luft wurde so ordentlich aus- und eingeathmet, daß die Umstehenden glaubten, das Leben kehre in den, schon ½ Stunde lang von diesen Versuchen gemißhandelten, Körper zurück; doch blieben Herz und Puls unbeweglich. — a wurde an den Ellenbogen, b an den Zeigefinger gelegt; die Folge war ein gewaltsames Ausstrecken der Hand. — Man legte a an den oberen Augenhöhlnerven, b an die Ferse. Die Folge war ein allemeines Zucken der Muskeln des Leibes, vorzüglich aber jener des Gesichts, „wobei" sagt Ure „Ausdruck von Raserei und Verzweiflung sich mit dem gräßlichsten Lachen zu einem so schaudervollen Ausdrucke verbanden, daß mehrere Zuschauer stürzten, und einer ohnmächtig niederfiel."

Auch lebend kann der menschliche Körper solchen physikalischen Kräften verfallen. Wenn also eine, durch eine Elektrisirmaschine in ihm unverschuldet hervorgebrachte, Zuckung zu einem Hiebe, einer Ohrfeige für einen Dritten wird, so ist dies ein physikalischer Zufall. — Der menschliche Körper ist ferner in sich selber schon ein Ganzes, eine kleine Welt physikalischer Kräfte. Diese sind, während des gesunden Zustandes, in vollkommener Harmonie. Es kann aber die Harmonie durch krankhafte Zustände gestört werden. Es können dann Zuckungen u. s. w. entstehen, deren Wirkungen wir ebenfalls einem physikalischen Zufall zuschreiben müßten.

Diese ganze Stufe hat mehr ein theoretisches, als ein praktisches Interesse; wichtiger aber ist die folgende, der durch organische Kräfte herbeigeführte Zufall.

c. Durch organische Kräfte.

Als Organismus wird der menschliche Leib nicht leicht fremde organische Kräfte in sich einlassen, durch die er determinirt werden könnte. Die Möglichkeit eines solchen Zustandes läßt sich indeß nicht ableugnen. Wenn Schuberts Schilderung der Hundswuth richtig ist, so gehört diese Krankheit hieher.

Zu den furchtbarsten Erscheinungen, — sagt derselbe — welche die Macht der kranken, leiblichen Natur des Men-

schen, entgegen der geistigen, beweisen, gehört die Tollheit, die der Biß der wüthenden Hunde oder anderer Thiere erregt, auf welche die Krankheit (von Hunden) übertragen war. Bei diesen Erscheinungen ist der wollenden Seele die vorherige Macht über den eigenen Leib so ganz genommen, daß sie es mit dem Gefühl des innigsten Schmerzes, und bei vollem Bewußtsein, sehen muß, wie die Macht eines fremden Lebens mit dem sonst nur ihr gehorchenden Körper spielt, und diesen zu Bewegungen treibt, welche ganz gegen die eingeborne Natur sind. Der Natur des Hundes gemäß muß der von der Wuth Ergriffene um sich beißen, wenn ihn die periodisch nachlassende und wiederkehrende Aufwallung ergreift Solche Unglückliche pflegen daher, wenn sie die Annäherung des Anfalls spüren, in die Umstehenden angelegentlichst zu dringen, daß man sie festbinden möge, damit sie nicht gegen Willen Andere, selbst die geliebtesten Menschen, in ihr eigenes Elend hineinreißen möchten. Die ganze Natur und Weise des Thieres ist hierbei auf den der Krankheit erlegenen Menschenleib übergegangen, wie dieses auch aus einem Falle deutlich wird, welchen Cabani erzählt. In seinem Departement (la Corrèze) waren gegen 60 Personen von verschiedenen Thieren, von Kühen, Hunden und Schweinen gebissen worden, auf die ein wüthender Wolf seine Krankheit übertragen hatte; einige waren auch unmittelbar von dem Wolfe selber gebissen. In der Heftigkeit der Anfälle ahmten viele dieser Elenden nicht blos die Stimme, sondern auch die Stellungen der Thiere nach, von denen sie angesteckt waren, und verriethen auch in anderer Beziehung die eigenthümlichen Neigungen jener Thiere. Wir werden hierbei an jenen kranken Prinzen Condé erinnert, an welchem sich eine solche Uebertragung der thierischen Natur auf den Leib, durch die unwiderstehliche Neigung zum Bellen verrieth. — — Das Merkwürdigste an diesen Fällen ist der schon erwähnte Umstand, daß der eigene, innere Wille der selbstbewußten Seele an

den äußeren, unwillkürlichen Bewegungen des Leibes, zum Beißen und Zerfleischen, nicht Theil nimmt, sondern diese Bewegungen verabscheut, wie die am Zwerchfell Leidenden das unwillkürliche Lachen oder Singen, zu welchem sie gegen ihren Willen sich fortgerissen fühlen. Man hat an Menschen, welche an der Hundswuth starben, öfter bis zum letzten Augenblick die zärtlichste Zuneigung zu den Angehörigen sich aussprechen sehen, die sie doch immer in ihrem kranken Wahne zu verletzen gesucht, und bei einem solchen Unglücklichen drückte sich die innig menschliche Liebe zu der Vermählten und zu dem noch ungeborenen Kinde, selbst noch in dem bewußtlosen Spiele der Phantasie, unmittelbar vor dem Tode, aus. So erschien das eigenthümlich Menschliche nicht vernichtet, sondern nur gebunden, als der Leib einem fremden, von außen kommenden Gelüste dahin gegeben war. —

Nach dieser Darstellung würden wir also die schädlichen Wirkungen, die das kranke Subject in der Hundswuth hervorbringt, als organischen Zufall behandeln. Es befindet sich dasselbe bei klarem Bewußtsein, aber es fehlt die Vermittelung zwischen dem Willen und der That, welche letztere durch das, in den Organismus eingetretene, fremde Princip bewirkt wird.

Ob jene Schilderung richtig ist, vermag der Jurist nicht zu entscheiden; ist sie es aber, so findet der geschilderte Zustand seine systematische Stelle einzig und allein hier. Friedreich stellt die, sehr bestrittene Behauptung auf, daß die Hydrophobie eine psychische Krankheit sei*).

Vielleicht gelingt es Anderen, die von uns angegebene Eintheilung des Zufalls fruchtbarer zu machen. Wir halten sie für zu wichtig, um sie unerwähnt zu lassen, müssen uns aber mit den gegebenen Andeutungen begnügen.

B. Zufall in den Folgen.

Im unmittelbaren Zufall ist es der menschliche Leib

---

*) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie, Leipzig 1835, Seite 615 ff.

selbst, welcher von den Gesetzen der Körperwelt determinirt wird. Hier war also von vorn herein die Vermittelung zwischen Wille und That aufgehoben. Es ist aber auch möglich, daß anfangs zwar Wille und That mit einander vermittelt sind, daß also zuerst zwar eine wahre Handlung vorhanden sei, daß aber die Vermittelung später aufgehoben werde. Durch jeden Willensact nämlich setzt der Mensch ein movens in den Caussalismus der Körperwelt. Dieses nun verfällt den Gesetzen der Natur, und wird von ihnen, abgelöst vom Willen des Subjects, fortgeführt. Hier kann es umschlagen, so daß die That etwas Anderes wird, als das Gewollte, d. h. daß sich die Vermittelung zwischen That und Willen aufhebt. Insofern also die Folgen meiner Handlungen unabsehbar, unberechenbar waren, können sie mir nicht mehr zugerechnet werden.

§. 2.

Der Zwang. (vis absoluta.)

Wie durch blinde Naturmächte, so kann der menschliche Leib auch durch einen anderen Menschen determinirt werden. Diese Stufe ist höher, als die vorige, indem hier die Bestimmung nicht mehr von der unbewußten Objectivität, sondern von einem sich wissenden Subjecte ausgeht. Der weitere Fortschritt zum Irrthume besteht darin, daß das fremde Princip, welches im Zufall ein rein sinnliches war, im Zwange von einer fremden Subjectivität ausgeht, im Irrthume endlich in das Innere des fraglichen Subjects selbst, in sein eigenes Ich, hineinverlegt wird. Hier ist dann der Widerspruch von Wille und That auf seine höchste Spitze getrieben. — Zunächst noch Einiges vom Zwange.

Das gezwungene Subject erscheint als Mittel, als Werkzeug, während das durch Zufall bestimmte zwecklos von blind waltenden Mächten dahin geschleudert wird. Das Werkzeug kann seine Wirkung nicht selbst vertreten; die Verantwortlichkeit, die Zurechnung, fällt hier auf den, der sich des Anderen als eines bloßen Werkzeuges bedient hat. Der Gezwungene ist bloßer Durchgangspunkt einer fremden Hand-

lung. Er handelt nur scheinbar, während derjenige, von dem der zwingende Impuls ausgeht, der eigentlich Handelnde ist.

Mit dem, durch das Werkzeug bewirkten Verbrechen, verbindet sich regelmäßig noch das der Gewalt, indem der Gebrauch einer menschlichen Persönlichkeit, als eines todten Werkzeugs, schon an sich ein Verbrechen ist.

§. 3.

Der Irrthum.

Bisher betrachteten wir diejenigen Fälle, wo das, was uns bestimmte, außer uns lag, und darum an unseren Willen nicht heranreichte. Nunmehr gehen wir zu den Erscheinungen über, wo es — wie schon gesagt — in uns selber liegt, wo das Fremde unser eigenes Fremdes ist. Legen wir nämlich das uns bestimmende Fremde in unser eigenes Selbst, in die Innerlichkeit des eigenen Ich, hinein, so haben wir die Handlung aus Unwissenheit oder Irrthum. Dieser Gedanke bedarf indeß einer genaueren Erörterung.

Der Unterschied von Irrthum und Unwissenheit ist in der Rechtswissenschaft völlig irrelevant. Wichtig dagegen ist die Eintheilung in faktischen und Rechts-Irrthum. Was zuförderst den Rechtsirrthum betrifft, so ist über denselben, in Betreff des Criminalrechts, etwa Folgendes zu sagen.

Nicht weil es Strafgesetze giebt, nicht darum giebt es Verbrechen, sondern weil es Verbrechen giebt, so giebt es auch Strafgesetze. Zum Verbrechen kann im Allgemeinen eine Handlung nicht durch den Buchstaben des Gesetzes werden, sondern die an sich verbrecherische Handlung wird im Strafgesetze nur als das, was sie ist, ausgesprochen. Die Gesetze sind für das Individuum allerdings zunächst etwas Vorgefundenes; das Individuum findet sich aber, bei näherer Betrachtung, in ihnen wieder. Nicht aus der Willkür des Gesetzgebers, sondern aus dem Volksbewußtsein, das auch im Gesetzgeber lebt (und in ihm leben muß, wenn seine Gesetze Bestand haben sollen) sind die Rechtsnormen hervor-

gegangen. Keineswegs nun ist aus dem Volksbewußtsein der Zustand des Gesetzthums plötzlich hervorgesprungen, wie Pallas aus dem Haupte des Jupiter, sondern allmählig hat sich dieses aus jenem herausentwickelt. Es ist die geschichtliche Rechtswissenschaft, welche diese allmählige Entwickelung, die Genesis des Rechts, aufzuzeigen bemüht ist, um uns ein genetisches, d. i. lebendiges, Verständniß des heutigen Rechts zu verschaffen. Dies Bestreben ist durchaus anzuerkennen. Schwerlich wird aber die geschichtliche Jurisprudenz durch bloßes Alterthumsforschen ihr Ziel erreichen. Zu einer vollständigen Wissenschaft kann sie, für sich allein, niemals werden. Um vollständig zu sein, um uns die Anschauung der ganzen Genesis zu geben, müßte sie bis auf den ersten Menschen zurückgehen, der einen Rechtsgedanken gehabt hat, und zeigen, wie sich dieser Rechtsgedanke im Verlaufe der Jahrhunderte zum heutigen Rechtssystem herangebildet hat. Diese Forderung kann sie sich aber vernünftiger Weise eben so wenig selbst stellen, als sie vernünftiger Weise nicht leugnen kann, daß sie derselben genügen müßte, um eine sich selbst genügende Wissenschaft zu sein. Auf den ersten Menschen zurückgehen, der einen Rechtsgedanken gehabt hat, heißt nun aber in der That nichts Anderes, als: in seine eigene Brust greifen, denn in dem eigenen Innern sprudelt die Quelle, aus der die ganze Geschichte geflossen ist. Ohne hieraus weiter auf die Schlußfolgerung einzugehen, wie nur Philosophie und Geschichte im Einklange die wahre Wissenschaft begründen, halten wir hier nur daran fest, daß das Individuum den Quellpunkt der Gesetze in sich trägt. Die ewige Wahrheit selbst ist die Basis eines jeden Individuums, und kommt in ihm zum Bewußtsein. Wo zwei Menschen sich über eine Ansicht zu verständigen suchen, da lebt in ihnen schon die Ueberzeugung von dieser Grundansicht der ganzen neuern Philosophie; denn wie könnte ein Mensch den anderen von seiner Ansicht überführen wollen, wenn er nicht von der Ueberzeugung ausginge, daß in Jenem, wie in ihm, die allgemeine Wahrheit ruht, und daß, wenn er Gründe

der Wahrheit für seine Meinung vorbringe, der Andre ihm nicht widerstehen könne? Es lebt in uns Allen nur Ein Geist, Eine Wahrheit, denn es giebt nur Eine Wahrheit. Wie sie in der Natur bewußtlos auseinander gebreitet ist, so kommt sie im Menschen, in dem die Schöpfung sich punktet, zum Bewußtsein.

Schon Herder erkannte dies klar:

„Der Wesen Harmonie! Ein leeres Wort,
„Ohn' einen Hörer. Höre Du sie tief
„In Deinem Herzen, und es nennt Dein Herz
„In tiefster Stille, mit dem vollen Chor
„Der Welten, Ihn, das höchste Selbst, den Sinn
„Und Geist, das Wesen aller Wesen: Gott."

Dieselbe Wahrheit nun, die im Menschen zum Bewußtsein kommt, ist es auch, die sich in der Gesetzgebung herausstellt; denn die Gerechtigkeit ist der Eine tiefe Grundton, in der vieltönigen Harmonie der sittlichen Welt. Das Individuum braucht daher im Allgemeinen nicht erst viel belehrt zu werden, daß Mord, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Ehebruch u. s. w. Verbrechen seien: sein eigenes Innere verkündet ihm dies. Rechtsunwissenheit kann somit im Allgemeinen kein Entschuldigungsgrund sein.

Freilich ist der Mensch zunächst die Wahrheit blos an sich, und nur dann erst, wenn die Wahrheit auch für ihn geworden, ihm zum Bewußtsein gekommen ist, kann er für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden. Es ist indeß keineswegs eine gereiftere, oder gar eine philosophische, Bildung nöthig, um das Verbrechen als solches zu kennen. Die Form, in der dem Individuum die Wahrheit zunächst nahe gebracht wird, ist die Religion, und dies genügt vollkommen. Der Richter fragt daher ganz richtig den Inculpaten nur, ob er in der Religion unterwiesen, und durch sie zur Gottesfurcht angeleitet worden sei. Ob Inculpat das Strafgesetz gekannt habe, ist im Allgemeinen gleichgültig*).

*) *Ἀγνοεῖ μέν οὖν πᾶς ὁ μοχθηρὸς, ἃ δεῖ πράττειν καὶ ὧν δη ἀφεκτέον, καὶ διὰ τὴν τοιαύτην ἁμαρτίαν ἄδικοι καὶ ὅλως κακοὶ γίνονται.*

Daher wurde die Carolina auch zunächst nur für Schöppen geschrieben. Man nahm an, daß Jeder, auch ohne das Gesetz, wissen werde, welche Handlungen verbrecherisch seien. Eben darum stellt das Römische Recht auch auf: Regula est, juris quidem ignorantiam cuique nocere*).

Das geschichtlich gebildete Recht kann indeß von der Idee des Rechts, von der Wahrheit, mehr oder weniger abweichen. Die Gesetze entwickeln sich in der Zeit, und sind daher nicht auf jeder Stufe schon zur vollen Reinheit der Idee gediehen. Sie bilden sich unter äußeren, gegebenen Bedingungen, also nicht mit vollkommener Freiheit. Wir dürfen daher die positive Gesetzgebung nicht gänzlich mit der reinen Wissenschaft identisch setzen. Diese hat es nicht mit dem zu thun, was zu verschiedenen Zeiten verschieden sein konnte, sondern mit dem Einen und Allgemeinen, Bleibenden, Wahren, Unveränderlichen. Sie geht daher über die Geschichte hinaus. Indem sie die Idee — die das Treibende in der Geschichte ist, und in dieser sich spiegelt, da sie sich hier, im Elemente der Aeußerlichkeit, allerdings auch zur Darstellung zu bringen sucht, aber immer doch noch mehr oder weniger getrübt erscheint — indem sie diese Idee im lichten Gewande ihrer Gottesklarheit, vollkommenen Reinheit und Jungfräulichkeit hervortreten läßt, so steht sie über der Geschichte, — hoch erhaben über allen zeitlichen Interessen, allen Parteiungen, allem elenden Treiben der Endlichkeit.

Durch diese Discrepanz von Geschichte und Idee wird es also erklärlich, daß es auch Gesetze giebt, die nur positiv sind. Da nun allein die Idee im Menschen sich zum Bewußtsein bringt, so hängt es von zufälligen Umständen ab,

---

Τό δὲ ἀκούσιον βούλεται λέγεσθαι, οὐκ εἴ τις ἀγνοεῖ τὸ συμφέρον· οὐ γὰρ ἡ ἐν τῇ προαιρέσει ἄγνοια αἰτία τοῦ ἀκουσίου, ἀλλὰ τῆς μοχθηρίας· οὐδ' ἡ καθόλου· ψέγονται γὰρ διά γε ταύτην. ἀλλ' ἡ καθ' ἕκαστα, ἐν οἷς καὶ περὶ ἃ ἡ πρᾶξις ἐν τούτοις γὰρ καὶ ἔλεος, καὶ συγγνώμη· ὁ γὰρ τούτων τι ἀγνοῶν, ἀκουσίως πράττει Aristoteles, Ethicorum Nicomacheorum lib. III cap. I, 14.

*) L. 9 pr. D. de juris et facti ignorantia.

ob er die nur positiven Gesetze erfahre. Somit sehen wir hier die Möglichkeit hervortreten, wie Rechtsirrthum auch den bereits soweit Entwickelten, daß er nicht mehr wegen bloßen Ansichseins der Freiheit entschuldigt werden darf, exculpiren könne.

Dies sind die speculativen Grundzüge, nach denen, mit Berücksichtigung noch mancher anderen Gesichtspunkte, nun näher die Lehre vom Rechtsirrthum, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, erörtert werden müßte. Wir halten indeß hier ein, um zu untersuchen, ob denn der Rechtsirrthum auch wirklich die Zurechnung aufhebe, oder ob auch er in ein anderes Gebiet zu verweisen sei.

Rechtsirrthum ist in der That kein Aufhebungsgrund der Zurechnung. Ob ich weiß, daß eine Handlung verboten ist, oder ob ich dieselbe für erlaubt halte, dies ist für die Anwendung des Begriffs der Zurechnung durchaus indifferent. Die Handlung bleibt in diesem wie in jenem Falle Handlung. Es ist die Aufgabe der Lehre von der Strafbarkeit, darzuthun, inwiefern error juris eine Handlung straflos mache; die Imputationslehre aber hat nur die Frage zu beantworten: Ist eine wahrhafte Handlung vorhanden? Die Frage: Ist diese Handlung strafbar? — muß sie gänzlich bei Seite liegen lassen. Dagegen gehört der faktische Irrthum wahrhaft hierher; von ihm allein haben wir nunmehr zu sprechen.

Ehe ich handelnd in die Außenwelt hinaustrete, muß ich die Außenwelt in mein Inneres, mein Bewußtsein, hereinnehmen. Hier muß ich die Handlung schon ideell setzen, ehe sie real werden kann. Fasse ich nun die Außenwelt falsch auf, so kann das ideell in mir Gesetzte mit dem Realisirten nicht übereinstimmen. Indem der Wille aber nur auf das ideell in mir Gesetzte gerichtet sein kann, so tritt eine Disharmonie zwischen Wille und That ein. Das Gewollte und das Geschehene stimmt nicht mehr überein; es fehlt zwischen Beiden die Vermittelung. Insofern nun nicht schon in dem falschen Auffassen der Objectivität ein zurechenbares Moment liegt, muß der factische Irrthum offenbar

jede Zurechnung aufheben; doch versteht es sich auch von selbst, daß auch nur insoweit, als das Gewollte und das Geschehene nicht mit einander vermittelt sind, die Zurechnung wegfallen kann. Insofern das fragliche Subject geirrt hat, ist der Wille gleichsam an der That vorbeigegangen; beide sind einander nicht begegnet. Insofern kann also der Wille die That nicht als die seinige anerkennen.

Gesetzt 1. Gaius schießt, fern von jeder Fahrlässigkeit, ein Feuergewehr ab, ohne seinem Schusse ein Ziel zu bestimmen. Von Ungefähr aber trifft er einen Menschen. Hier fallen Wille und That gänzlich auseinander, so daß von Zurechnung in keiner Weise die Rede sein kann.

Gesetzt 2. Gaius schießt auf einen Gegenstand, den er für ein Thier hält; dieser Gegenstand ist aber, in Wahrheit, ein Mensch. Der Wille war gerichtet auf Tödtung eines Thiers; die That ist Tödtung eines Menschen. Wille und That fallen also auch hier auseinander; mithin ist die Tödtung — wiederum vorausgesetzt, daß keine sonstige Verschuldung vorhanden sei — schlechthin als unzurechenbar zu betrachten.

Gesetzt 3. Gaius will einen Menschen schießen. Er irrte sich aber im Object, und traf ein Thier: so ist dies eben so wenig zuzurechnen, als im vorigen Falle die Tödtung des Menschen.

Gesetzt 4. Gaius will den, ihm fremden, Sejus erschießen; der Getroffene ist aber nicht Sejus, sondern Titius, ein naher Verwandter des Gaius, der diesen fälschlich für den Sejus hielt. Diesen Verwandten hat er nicht erschießen wollen: ein paricidium hat er also nicht begangen, er hat aber doch überhaupt einen Menschen erschießen wollen, und einen solchen traf er wirklich. Insoweit stimmen also Wille und That zusammen; insoweit ist mithin Handlung vorhanden. Es muß daher dem Gaius ein homicidium allerdings zugerechnet werden.

Gesetzt 5. Gaius will, umgekehrt, den Verwandten erschießen, irrt aber in der Person und trifft einen Fremden. Obgleich hier der Wille auf Verwandtenmord gerichtet war,

so stimmen Wille und That doch nur im homicidium zusammen, so daß die Zurechnung in diesem Falle ebenso ausfällt, als sub 4.

Liegt dem Irrthume eine Fahrlässigkeit zu Grunde, so wird Zurechnung zur Culpa eintreten können. Dies aber näher zu erörtern, gehört nicht hierher, sondern in die weiter unten abzuhandelnde Lehre von der Culpa. Uebrigens ist es falsch, wenn man behauptet, daß der Irrthum allemal die Strafbarkeit aufhebe, sobald der Inculpat ohne denselben die Handlung unterlassen haben würde. Der Dieb, welcher bei Nacht in ein fremdes Zimmer steigt, das er irrthümlich für menschenleer hält, — der Raubmörder, der einen Wanderer erschlägt, weil er bei ihm viel Geld vermuthet, während er nur eine mäßige oder ganz geringe Summe vorfindet, kann sich gewiß mit seinem error caussam dans nicht entschuldigen.

Einen interessanten Fall von einem, die Zurechnung aufhebenden Irrthum erzählt Grattenauer, aus der Morning-Chronicle*): Ein reicher Gutsbesitzer hat einen zwölfjährigen, muthwilligen Knaben, Namens William, an dessen durchtriebenen Streichen er ein großes, und nicht eben anständiges Vergnügen findet, und dem zur Belustigung er einen großen Drang-Utang oder Macco-Affen unterhält, den er mit dem Knaben beständig ganz gleiche Kleidung tragen läßt. Sein Guts- und Gartennachbar ist sein erklärter Feind, und deßhalb duldet und begünstigt er es, daß William des Nachts in dessen Garten einsteige, und alle kostbarsten Früchte und seltensten Gewächse abreiße und beschädige. Der Eigenthümer, den diese boshaften Beschädigungen auf's Aeußerste aufbringen, beschließt, dem Knaben aufzulauern, um ihn zu erschießen, und stellt sich, nachdem er alle Anstalten zur Flucht getroffen, in dieser Absicht, in einen verborgenen Winkel seines Gartenhauses. William wird plötzlich krank, der Affe aber hat dessen frühere Gartenbesuche bemerkt, und,

*) Grattenauer, über die Nothwehr, Seite 44.

getrieben durch seine natürliche Näschigkeit und Neugierde, kann er der Lust nicht widerstehen, sie nachzuahmen. Ihre Befriedigung kostet ihm das Leben; denn der Lauernde schießt nicht fehl, und wohlgetroffen sieht er ihn todt von einem Apfelbaume niederstürzen. Im Gefühl seiner durch den gelungen geglaubten Mord des Knaben gestillten Rachlust, wirft sich der Schütze von einem Renner auf den anderen, legt mehr als hundert englische Meilen mit unglaublicher Schnelligkeit zurück, und läßt sich sogleich die zum Beweise des Alibi erforderlichen Atteste ausfertigen. Mit Erstaunen erfährt er aber von den Seinigen nach einiger Zeit die Nachricht, der feindselige Nachbar habe eine Ersatzklage wegen seines erschossenen Affen angebracht. Der wüthendste Verdruß über den mißlungenen Rachmord bringt ihn zu der Unvorsichtigkeit, seine eigentliche Absicht bekannt zu machen, und er wird als Mörder angeklagt. Nun tritt der vortreffliche Erskine für ihn auf, und beweist, mit der ihm eigenen Fülle von Witz, Geist, Scharfsinn, Gelehrsamkeit, Laune und Eloquenz: er sei kein Kindes-, sondern ein Affenmörder, und habe Nichts gethan, als ein schädliches Thier getödtet, wozu jedem freien Engländer das Recht auf seinem Grund und Boden zustehe. Die Geschwornen sprachen den Angeschuldigten frei, — und das mit Recht, denn der hier obwaltende Irrthum hatte jede Vermittelung zwischen dem Gewollten und dem Geschehenen aufgehoben.

II.

Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der That.

Wir können diesen ganzen Abschnitt mit wenigen Worten absolviren.

Das blos Gewollte, blos Innerliche, kann nicht imputirt werden; denn einerseits bleibt es für den Richter immer problematisch, ob ein solches s. g. blos Gewolltes auch ernstlich gewollt sei, andrerseits aber — und dies ist das Wichtigere — gehört der Rechtswissenschaft nur die objective,

äußere Welt, und der Wille kann demnach auch nur wegen seiner Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden. Das blos Gewollte hat also das Subject allein mit seinem Gewissen abzumachen. Cogitationis poenam nemo patitur.

III.

Aufhebung der Zurechnung wegen Mangels der denkenden Allgemeinheit.

Während im I. und II. Abschnitte zwar die Zurechnung aufgehoben erscheint, aber nur, weil Wille und That nicht mit einander vermittelt sind, oder weil die objective Seite ganz fehlt, so handeln wir hier von der subjectiven Unfähigkeit zur Zurechnung. Wir können demnach diese ganze Rubrik unter dem Namen der Lehre von der Zurechnungsunfähigkeit zusammenfassen. Hier ist es, wo die Wissenschaft des subjectiven Geistes überhaupt, und die medicinisch-forensische Psychologie insbesondere, zur Anwendung kommt. Für die psychologische Aufhellung dieses Abschnitts ist es vor Allem nöthig, den Standpunkt anzugeben, von dem aus das Verhältniß von Leib und Seele richtig aufgefaßt werden kann.

Wenn man auch die Gall'sche Schädellehre eines krassen Materialismus nicht beschuldigen kann, so ist doch auf keine Weise zu leugnen, daß sie nicht wenig dazu beigetragen hat, jenes Verhältniß mehr von der materialistischen Seite aufzufassen. Schon die Gall'schen Ausdrücke: Organ der Lebenskraft, Organ des Geschlechtstriebes, Würgsinn, Diebssinn u. s. w. verleiteten hierzu. Allerdings läßt der Leib überall den inneren Geist hindurchscheinen; allerdings stellt er gar nicht sich selbst dar, sondern wird zum Reflex des ihn mit sich erfüllenden, ihn imprägnirenden Geistes. Dies stellt sich im mimischen, im physiognomischen und kraniologischen Ausdrucke heraus. Die Leiblichkeit ist unselbstständig, völlig widerstandslos, gegen die unbewußte, plastische Selbstbestimmung der sie beherrschenden Seele. Jedes

Gefühl hat seine unwillkürliche Resonanz in der Leiblichkeit; das Furchterbleichen, das Schaamerröthen, das zornentbrannte Schwellen der Adern wie das Ueberfließen der Galle vor Aerger, das Emporsträuben des Haares vor Entsetzen, vor Grauen, vor Angst, vor Furcht — das Alles macht sich von selbst. Ebenso wandelt sich die Geberde, ohne mein Wissen und Wollen, in den symbolischen Ausdruck des Affekts, der Leidenschaft, um. Durch häufige Wiederkehr werden endlich die vorübergehenden, mimischen Züge habituell, und bilden dann den constanten, physiognomischen Ausdruck. Daher hat denn auch Lavater Recht, wenn er die Physiognomie als das Symbol der Psyche betrachtet wissen will, wiewohl er in seiner Auslegung der einzelnen Gesichtszüge offenbar zu weit geht. Noch wichtiger aber, als Mimik und Physiognomik, ist unbestreitbar die Kranioscopie. In das Spiel der Züge, in die bewegliche Musculatur des Gesichts, kann die Willkür des Subjects noch eingreifen: Verstellung und Heuchelei sind hier noch möglich; der Schädel dagegen, die starre Hirnschale, ist jedem Einflusse der Willkür entzogen, und bildet sich ausschließlich durch die unwillkürliche, plastische Thätigkeit der Psyche. Daher ist jedenfalls die kranioscopische Symbolik die zuverlässigste. Das sensible System ist der unmittelbarste Träger der Intelligenz, dessen Blüthenkrone das Gehirn mit seinen labyrinthischen Windungen und wunderbaren Zellgeweben bildet. Je nach der Verschiedenheit der geistigen Thätigkeit wird das Gehirn in verschiedenen Regionen afficirt. Je nach der verschiedentlichen Affection des Gehirns gestaltet sich wiederum der Schädel auf verschiedene Weise. So unleugbar aber auch diese Sätze sind, so hat Gall dabei doch mehr oder weniger außer Acht gelassen, daß der Geist das Prius der Schädelbildung ist. Erdmann fällt, in seinem vortrefflichen Werkchen: „Leib und Seele in ihrem Verhältnisse zu einander“ Seite 124, über die Gall'sche Lehre ein Urtheil, das in mehrerer Beziehung für unser ganzes Thema zu wichtig ist, um es hier zu übergehen. Es lautet folgendermaßen: Der ganz richtige Gedanke, daß die verschiedenen Functionen der Seele zu ihrer

Verwirklichung verschiedener Organe bedürfen, oder, wie es barbarisch genannt wird, in diesen sitzen, liegt der Schädellehre zu Grunde. Die „Imbecillität", welche Napoleon in Gall's Lehre erkannte, setzte sein klarer Verstand ganz richtig darein, daß nach dieser Lehre solche Neigungen ꝛc. durch Erhöhungen am Kopfe angedeutet werden sollen, welche nicht blos natürlicher Art sind, sondern erst in der sittlichen Gemeinschaft entstehen, z. B. Neigung zum Diebstahl u. s. w. Dies ist ganz richtig. Alles, was nicht natürlicher Art ist, kann nicht mit solchen Beschaffenheiten zusammengebracht werden; der Art aber, daß es die Grenzen des Natürlichen überschreitet, ist alles Sittliche, alles Moralische, kurz überhaupt alles nicht nur Seelische, sondern Geistige. Die Imbecillität besteht also darin, daß man etwa die geistige Beschaffenheit, den Charakter, den ein Mensch nicht in seinen Gehirnorganen, noch in seinen Mienen, sondern in seinen Handlungen zeigt, wie in einem Spiegel in seiner leiblichen Organisation wieder erkennen wollte. Ganz etwas Anderes ist es mit den natürlichen Beschaffenheiten des Menschen, die, eben als solche, wenn sie psychisch sind, zugleich somatisch sein müssen, da ja, indem der Geist mit der Natürlichkeit behaftet erscheint, die beiden Factoren (? *) als untrennbar vereint erscheinen; hieher gehört z. B. alles das, was die verschiedenen Racen, die Bewohner verschiedener Climate, die verschiedenen Temperamente betrifft, u. s. w. Diese natürlichen Unterschiede haben mit dem Sittlichen Nichts zu thun; kein Temperament ist zur Sittlichkeit, Religiosität u. s. w. mehr geschickt, als das andere, keines gefährlicher, als das andere, da nur die Art der Unsittlichkeit (also das Zufällige) sich darnach richtet. Gall fehlte also darin, daß er, das nur Psychische mit dem Geistigen verwechselnd, dieses Letztere mit in seine Untersuchung zog.

Gehen wir nun, nach dieser nicht unwichtigen Vorbemerkung, auf das Verhältniß, welches der Geist zur Natur,

---

*) Man vergleiche hierzu Gablers Recension in den Jahrbüchern für wissenschaftl. Kritik, 1829.

die Seele zum Leibe einnimmt, näher ein, so haben sich folgende zwei einseitige Ansichten, eine dualistische und eine monische, gegenübergestellt, als deren höhere Einheit sich uns die wahre Auffassungsweise ergibt.

1. Dualismus. Dieser stellt Geist und Materie als zwei absolut verschiedene Substanzen einander schroff gegenüber. Nach ihm ist die Materie das absolut Andere des Geistes, der Geist das absolut Andere der Materie.

2. Monismus. Gegen die absolute Entgegensetzung von Geist und Materie wurde nun aber durch die Einheit von Geist und Natur, wie sie im Menschen factisch vorlag, laut appellirt. Dies führte dahin, alle Verschiedenheit von Leib und Seele zu leugnen, und nur Eine Substanz anzunehmen. Je nachdem man nun die Materie oder den Geist als diese Eine Substanz festhielt, gerieth man in Materialismus oder in Spiritualismus. Beide kommen so ziemlich auf Dasselbe heraus, denn ist der Geist nur eine feinere Materie (Materialismus), so ist der Leib nur eine compactere Geist (Spiritualismus). Der Unterschied bleibt hier im Quantitativen stehen.

3. Die wahre Ansicht läßt die Verschiedenheit und die Einheit von Geist und Materie zu ihrem Rechte kommen. Der Geist ist Negation der Natur; er hebt sie auf, und als sie aufhebend, ist er ihre Wahrheit. Wir haben uns, in der Einleitung, über diesen Punkt bereits ausführlicher ausgesprochen. Hierin ist nun die Lösung des Widerspruchs bereits gegeben. Indem nämlich der Geist als Negation der Natur ausgesprochen wird, erscheint darin seine Verschiedenheit, ja Entgegensetzung gegen dieselbe. Andrerseits liegt aber in dem Ausdrucke: Negation der Materie, zugleich auch dies, daß die Materie dem Geiste nicht mehr selbstständig gegenübersteht, sondern in ihm, als ideelles Moment gesetzt ist. Als Idealität der Materie ist der Geist die absolute Macht über diese.

Schon hierdurch ist der Begriff des Geistes als Freiheit gesetzt, wie er oben bereits genauer erörtert wurde. Ist nun der Begriff des Geistes Freiheit, so folgt daraus, daß er

auf allen seinen Entwickelungsstufen frei sei; kommt aber, wie sich ebenfalls ergab, der Geist zunächst von der Natur her, so erhellt andererseits, daß er Anfangs nur an sich frei sein könne. Der Geist hat somit die reale Möglichkeit der Freiheit erst durch Entwickelung, d. h. durch einen in die Zeit fallenden Verlauf, zur Wirklichkeit zu erheben. Hieraus ergibt sich

1) die Zurechnungsunfähigkeit wegen noch nicht entwickelter Freiheit, wie sie sich, dem Laufe der Natur gemäß, bei Kindern finden muß, dann aber auch bei Taubstummen ꝛc. angetroffen wird.

Wie die denkende Allgemeinheit, die verwirklichte Freiheit bei Kindern noch nicht vorhanden ist, so kann sie unter gewissen Bedingungen nicht mehr vorhanden sein. Es muß nämlich die Seele gefaßt werden als die einfache, sich auf sich zurückbeziehende, Allgemeinheit des Leibes, als der immanente Zweck der gesammten, einzelnen Organe, welcher, eben als immanenter, sich nur in den einzelnen Organen selbst verwirklicht und nur an ihnen existirt. Damit aber ist die Seele, durch die dem Gesetzthume und der Einwirkung der Natur unterworfenen Organe, gleichfalls natürlichen Einwirkungen bloß gestellt. Depression der Organe wird Depression der sich an diesen verwirklichenden Psyche sein.

Psychische Störungen können nun einen zwiefachen Ausgangspunkt haben. Einerseits kann der Impuls dazu von der geistigen, andererseits von der leiblichen Seite des Menschen ausgehen. Zu der ersteren Art von Impulsen rechnen wir z. B. die Affekte, verkehrte Richtung der Intelligenz ꝛc.; zu den letzteren gehören namentlich Nervenleiden, so wie überhaupt somatische Desorganisationen aller Art. Wie die Affekte ihre Resonanz in der Leiblichkeit haben, so haben auch wieder leibliche Anlässe ihre Resonanz in der Geistigkeit. Die geistige Saite tönt in die leibliche, diese in jene hinein. Oft weckt die eine in der anderen den gleichnamigen Klang auf. Es führt ferner die innere Psyche ein sympathetisches Mitleben mit der ganzen Natur. Indem sie durch diese afficirt wird, tritt das ein, was wir Stimmung nennen. Die Kälte

des Pols, die Hitze der Tropenländer, wird in der Seele zur Apathie. Auch mit der Witterung, mit dem Tone der Atmosphäre, harmonirt die psychische Stimmung. Der Erdorganismus stimmt den menschlichen Leib, dieser die Psyche. Namentlich tritt dieses sympathetische Mitzittern des Leibes mit der Natur, der Psyche mit dem Leibe, in krankhaften Zuständen deutlich hervor. „Wenn die Seele den Leib noch kräftig bewegt und beherrscht, sagt Schubert, dann vermögen die bewegenden Kräfte der Natur kaum, merklich auf sie einzuwirken; wenn jedoch die Seele die Zügel fallen läßt, womit sie sonst die Rosse ihres leiblichen Lebens gelenkt, vielleicht weil sie, wie dies bei der Seherin von Prevorst erschienen, ihre ganze bewegende Kraft in die Tiefe einer anderen geistigen Region zurückgezogen; dann wirken, an ihrer Statt, die gestaltenden und bewegenden Kräfte der äußeren Natur auf den verlassenen, noch lebensempfänglichen Leib: die Kräfte, welche den Stein gebildet, oder der Pflanze und dem Thier ihr Wachsthum gegeben." — Je näher die Einflüsse der äußeren Natur an das Nervenleben und das Gehirn kommen, desto mächtiger ist ihre Wirkung auf die psychische Seite des Menschen. Oft hat eine Verletzung des Hirnschädels die Anlagen eines Individuums bedeutend erhöht, oft ebenso sehr geschwächt. Es soll damit keineswegs gesagt werden, daß die Seele etwa ihren Sitz im Gehirne habe. Seele und Leib sind nicht so ursprünglich getrennt, daß sie auf irgend eine äußerliche Weise einander begegnen könnten. Man hat bekanntlich den sogenannten Sitz der Seele bald in die Zirbeldrüse, bald in das Hirnwasser, bald in die graue Hirnsubstanz, bald in die Vierhügel verlegt. Später hat man den Ausdruck: Sitz, als zu materiell, sehr vornehm belächelt, und dafür den ebenso unpassenden Namen: Seelenorgan — gebraucht. Die Seele aber ist zu fassen als einfache, im ganzen Organismus allgegenwärtige Allgemeinheit; somit ist der ganze Organismus, in seiner Totalität, als das wahre Seelenorgan zu bezeichnen, so daß die Seele selbst, wie der Geist im Hamlet, hic et ubique, allüberall und nirgend ist. Dies aber schließt, wie Erdmann

richtig bemerkt, gar nicht aus, daß irgend ein Organ in gewisser Beziehung wenigstens der Seele wesentlicher sei, als ein anderes, und eben darum in dieser Beziehung als das eigentliche Organ der Seele bezeichnet werde.

Aus dem so eben erörterten Verhältniß von Leib und Seele geht hervor, daß, wie die denkende Allgemeinheit zunächst noch nicht entwickelt ist, die bereits entwickelte in diesem oder jenem Subjecte auch wieder aufgehoben werden könne. Diese Aufhebung kann nun zuvörderst eine nur flüchtige, transitorische, dann aber endlich auch eine permanente sein. Wir haben also

2) von der Zurechnungsunfähigkeit wegen transitorischer, und

3) wegen permanenter Aufhebung der denkenden Allgemeinheit zu sprechen.

Bevor wir jedoch an die nähere Erörterung dieser Rubriken gehen, ist es nöthig, in dieser Einleitung zu dem ganzen Abschnitte noch eine Reihe einzelner Punkte zu besprechen.

Zuoberst müssen wir festhalten, daß die Zurechnung nie wegfallen kann, sobald der Mensch, bei voller Integrität der denkenden Allgemeinheit, aus irgend einem, wenn auch noch so heftigen, sinnlichen Antriebe handelt *). Der Trieb,

---

*) Zum Bach, in seinen „Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts", spricht sich, Seite 135, folgendermaßen aus: Es ist etwas sehr Gewöhnliches, in den Aussagen großer Verbrecher die Ausdrücke zu finden: „es war mir, als ob ich die That thun müsse, — ich wurde dazu gezwungen, ich weiß nicht wie? — immer kehrte der Gedanke zurück: du mußt es vollbringen u. s. f." In früheren Zeiten ließ man dabei das personificirte böse Princip, welches die Gedanken suppeditirt haben sollte, seine Rolle spielen. Nichts läßt sich indeß leichter erklären, als das Gefühl des Zwanges, das den Verbrecher vor oder in der That angewandelt sein mochte. In dem Zustande der reinen Freiheit, im Bewußtsein, sich rein selbst zu bestimmen, worin sich, nach Schelling, das ethische Gesetz ausspricht, bei einer absolut guten Handlung kann es keinen fremden Zwang, mithin auch kein Gefühl des Zwanges, geben. In dem Grade aber, wie die Sinnenwelt, das Böse vielmehr, seinen bleiernen Scepter auf ein unglückliches Geschöpf niedersenkt, und sich seiner bemächtigt, muß natürlich schon ein solcher, der intellectuellen Natur entge-

als solcher, hebt nie und nirgend die Zurechnung auf; gerade das Ueberwinden des Triebes ist es, was vom Menschen gefordert wird. Ohne Kampf giebt es keine Tugend, sondern nur jenen negativen Zustand der Unschuld oder Schuldlosigkeit, der an sich ohne allen ethischen Werth ist. Das Evangelium gebietet Liebe gegen die Feinde, eben weil diese einen Kampf gegen sich selbst, den schweren Kampf gegen den natürlichen Reiz zur Rache, erfordert. Die sogenannte natürliche Gutmüthigkeit ist etwas durchaus Verdienstloses, und mit Recht bemerkt Schubert, daß nicht selten dasjenige, was wir ein gutes Naturell, eine harmlos freundliche Gemüthsart, nennen, so genau mit einer gesunden Kraft der Verdauung und mit dem leichten Fortgange des Blutumlaufs in der Leber zusammenhängt, daß wir alsbald die entgegengesetzte Stimmung hervortreten sehen, wenn dem Leibe irgend ein äußerer Einfluß jene Leichtigkeit der Verdauung und Ernährung hinwegnimmt. Von jenem Manne zu Draviga, der an periodischen Ansammlungen einer scharfen gallichten Substanz litt, wird uns berichtet, daß er, so oft eine solche Anhäufung eingetreten, in so hohem Grade jähzornig erschien, daß ein geringer Anlaß ihn in eine Wuth brachte, in welcher er seiner selbst kaum mächtig war. Sobald jedoch durch einen gewöhnlich hierauf erfolgenden kritischen Durchfall der gallichte Stoff entfernt worden, zeigte sich die Gemüthsart ganz verändert. Derselbe Mensch war nun sanft und nachgiebig, und blieb dies bis zum Eintreten einer neuen Anhäufung der scharfen Substanz, mit welcher zugleich auch der wüthende Jähzorn wiederkehrte. Dies als ein Beispiel vom ethischen Werthe des blos Natürlichen. — Der sogenannte Gutmüthige beißt allerdings Niemand, kann aber auch für Niemand ein Opfer bringen; Redensarten allerdings kosten kein Geld. Nur wer aus Grundsätzen handelt, wird in den

---

genwirkender Druck empfindlich werden. Umgarnen selbstsüchtige Vorstellungen zum ersten Male einen Sterblichen, und treiben ihn bis zum flüchtigen Gedanken eines Mordes, so muß er nothwendig diese Anfeindung seiner intellectuellen Freiheit sogleich empfinden; aber seine Willkür wird dadurch nicht aufgehoben. —

Aeußerungen seiner Güte wahrhaft sittlichen Werth bekunden; nur seine Gutmüthigkeit wird in allen Widerwärtigkeiten und Wendungen des Schicksals Stand halten. Jenes Wort Schillers: denn der verdient betrogen sich zu sehen, der Herz gesucht bei dem Gedankenlosen — spricht eine tiefe psychologische und ethische Wahrheit aus. Man muß indeß in der Verachtung des blos Natürlichen auch nicht zu weit gehen; sonst verfällt man freilich in's Lächerliche. Schiller parodirt solche Abstraction in seinem witzigen Distichon:

„Gerne dient' ich den Freunden, doch leider: ich thu' es mit Neigung,
Darum wurmt es mich oft, daß ich nicht tugendhaft bin. —
Da ist kein anderer Rath: Du mußt suchen, sie zu verachten,
Und mit Abscheu alsdann thun, wie die Pflicht Dir gebeut."

Sind Pyromanie, Mordmonomanie, Stehlmonomanie nur heftige Triebe, so darf ihretwegen die Zurechnung ebenso wenig wegfallen, als wegen des Geschlechtstriebes und anderer heftiger, natürlicher Anreizungen; das angehängte: Manie — thut dann Nichts zur Sache. Wie viele Gelehrte bereichern ihre Bibliotheken durch gestohlene Bücher — aus Büchersucht. Ob man diesen Trieb nun Bibliomanie nenne, oder schlechtweg Büchersucht, dies wird wohl für die juridische Beurtheilung solcher Stehlerei ziemlich gleichgültig sein. Man vergesse ja nicht, daß wir hier nur hypothetisch sprechen, daß wir also noch keineswegs gesagt haben, jene s. g. Manien seien wirklich bloße Triebe; es soll durchaus keine vollständige Parallele zwischen Bibliomanie und jenen Zuständen gezogen werden: fern sei es von uns, einen so hochwichtigen Gegenstand leichtfertig abzuwitzeln. Bevor wir uns ein Urtheil erlauben, wollen wir, vor allen Dingen, die genannten Zustände einzeln noch etwas näher betrachten.

1. Pyromanie. Henke war der erste, welcher auf die unleugbare Thatsache *) der zahlreichen Brandstiftungen auf-

*) Man vgl. z. B. die Fälle in Klein's Annalen, Bd. VII, XII, XIII, XIV, XVI, XX.

merksam machte, die von jugendlichen Subjecten, während der Pubertätsentwickelung, begangen werden. Wiewohl nun häufig kindische Sorglosigkeit, Spielerei und Einfalt an solchen Brandstiftungen schuld gewesen sein mag, so scheinen doch andere Fälle noch auf etwas Anderes hinzudeuten. Dies bewegte Henke, die Frage aufzuwerfen, ob die häufig in der Evolutionsperiode eintretende Feuerlust mit der Körperentwickelung überhaupt, und namentlich mit dem Eintritte der Mannbarkeit, in ursächlichem Zusammenhange stehe? *) Seine Antwort läuft dahin aus, daß in manchen Fällen jener Art unverkennbar ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden gewesen, der mit der unregelmäßigen, bald verspäteten und gehemmten, bald gestörten Entwickelung, die den Eintritt der Mannbarkeit begleitete, zusammenhing. Hiernach stellt Henke den von Friedreich unbedingt angenommenen Satz auf, daß die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung, nicht selten die Folge einer unregelmäßigen, organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit sei. Er beruft sich zugleich auf eine früher ausgesprochene Ansicht Osianders, die er folgendermaßen citirt: „Viele Verbrechen haben ihren Grund in einer besonderen Affektion des Gehirns. Es ist nun als entschieden angenommen, daß die Lust, Feuer anzulegen, einen solchen Grund, zumal bei der Entwickelungsperiode der Pubertät beider Geschlechter, habe, so wie das Spielen der Kretinen mit Feuer, die Feuergier mancher Hunde und Katzen, die, wie ich selbst mehrmals beobachtet habe, stundenlang mit unverwandtem Blicke in die Glut eines Kamins oder Stubenofens sehen können, u. dgl. m.

Wahrscheinlich liegt diese Feuer- oder Lichtgier in der Entweichung des arteriösen Bluts an einer, und Anhäufung des venösen Bluts an einer anderen Stelle, besonders in der Gegend der Augennerven; denn gerade alsdann, wenn bei der Pubertätsentwickelung das Blut seine Richtung nach den

---

*) Abhandlungen, Bd. III, Seite 223.

Geschlechtstheilen nimmt, und bei allen Thieren, bei denen der arteriöse Blutandrang nach dem Kopfe schwächer, die Anhäufung des venösen Blutes aber stärker ist, so wie bei Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Rückfluß des venösen Blutes hindert, äußert sich die Begierde nach Feuer, d. i. nach dem Lichtreize der irritabilitätsarmen Sehwerkzeuge. Wegen dieser, manchmal lebenslang fortdauernden, körperlichen Ursache, ist diese Feuerlust zuweilen so unwiderstehlich, daß auch abgestrafte Feuerstifter das Feueranlegen nicht lassen können, wenn sie gleich wissen, daß die Todesstrafe ihrer wartet. Aus eben diesem Grunde aber, weil sie einen unbezwinglichen Hang zum Feueranlegen bei sich fühlen, werden sie auch zuweilen Selbstmörder. — Auf diese, in der fehlerhaften und krankhaften Organisation des menschlichen Körpers liegenden Ursachen der Verbrechen und Laster hat man bis jetzt viel zu wenig geachtet."

Man soll indeß diesen Zustand, nach Henke *), nicht Brandstiftungstrieb, sondern Feuerlust nennen.

Flemming stellt die Existenz eines krankhaften Brandstiftungstriebes gänzlich in Abrede **). Die Annahme eines gemüthskranken Zustandes hält er aus folgenden Gründen für entbehrlich: 1) Unbesonnenheit, Unbedachtsamkeit, Leichtsinnn der Jugend, wodurch sie zu Handlungen fortgerissen wird, deren Folgen sie nicht bedenkt. Auch ist die Neigung der Jugend, mit Feuer zu spielen, vorherrschend. 2) Ausgelassenheit und Muthwille, Schadenfreude sind ihr eigenthümlich. Sie ist sehr reizbar gegen wirkliche oder vermeinte Beleidigungen, und zu schwach, um offenen Widerstand zu leisten; daher entsteht leicht Rachgefühl, und dieses ist es vorzugsweise, welches den Gedanken erregt, heimlich und indirect Schaden zuzufügen: die Brandstiftung aber ist ein Mittel, diesem Wunsche zu entsprechen. 3) Neigung der Jugend zur Widersetzlichkeit, und der Wunsch, denjenigen, welche

---

*) Zeitschrift, Ergänzungsheft 14, Seite 197.

**) In Horn's Archiv für medic. Erfahr.; Heft März April, 1830, Seite 256 fgg.

sich über sie erhaben glauben, ihre Kraft fühlbar zu machen. 4) Leichtigkeit der Ausführung und Verheimlichung der Brandstiftung, und Rache wegen Theilnahmlosigkeit der Umgebung an etwaigen Leiden des Brandstifters. 5) Feigheit und schwache Tücke, besonders der Jugend und vorzüglich der weiblichen, die sich heimlich Recht oder Schadloshaltung durch das Gefühl der Rache zu verschaffen sucht.

Hiergegen ist nun, sicher mit dem vollsten Recht, von Friedreich *) eingewendet worden, daß, wenn auch ganz richtig behauptet wird, daß Leichtsinn, Bosheit, Tücke und ähnliche Motive bei der Jugend die Brandstiftung veranlassen können, damit noch lange nicht erwiesen sei, jener Trieb könne in anderen Fällen seinen Grund in somatischer Abnormität nicht haben.

Meyn **) erklärt sich ebenfalls gegen die Henkesche Ansicht, und zwar mit folgenden Argumenten.

1. Die Feuerlust ist durchaus nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, auch beruht ihre Ursache nicht in der, von Osiander angegebenen, Venosität des Gehirns ꝛc.; man findet sie, im Gegentheil, am entschiedensten da, wo sich gerade im Gehirn ein sehr reger, entwickelnder Lebensprozeß, also auch ein reichlicher Vorrath arteriellen Bluts, nachweisen läßt, nämlich bei den zartesten, für sonstige Sinneseinwirkungen noch kaum empfänglichen Kindern. Das Licht nimmt Kinder hauptsächlich in Anspruch, ja eine Feuerflamme vermag ihr Schmerzensgeschrei augenblicklich zu stillen; sie vertiefen sich in ihren Anblick und verlieren die rege Empfänglichkeit für Sensationen anderer, selbst unangenehmer, Art. Diese Lichtgier begleitet sie durch die Kinderjahre und steigert sich sogar zur Feuerlust. Auch äußert sich die Lichtgier nicht allein, wie Osiander sagt, bei alten Thieren, sondern bei Thieren jedes Alters.

2. Der vermeintliche Brandstiftungstrieb und die ihm zu Grunde liegende Licht- und Feuergier äußert sich nur auf

---

*) Handb. Seite 409.

**) Henke's Zeitschrift, 14tes Ergänzungsheft.

dem Lande, nicht aber in großen Städten. Er müßte sich aber um so eher bei Städterinnen offenbaren, weil, vermöge ihrer Lebensweise, bei ihnen viel häufiger die organischen Bedingungen zu seiner Entwickelung gegeben sind, als bei jungen Landmädchen; da, wo wirklich psychische Störungen zugegen sind, könnten sich diese ebenso gut durch eine andere verbrecherische Handlung, als durch Brandstiftung, documentiren: diese ist also nur zufällig.

Namentlich macht Meyn noch auf die Ausführungsart des Verbrechens aufmerksam, indem diese besonders gegen Henke's Annahme Zweifel errege. Das Verbrechen wird heimlich, versteckt, begangen, verräth also klares Bewußtsein des Unrechts und der Strafbarkeit; Umständlichkeit und Mühseligkeit in seiner Befriedigung begleitet die That. Endlich spricht gegen die Annahme die Verzichtung auf den Flammengenuß, bei bereits stattgehabter, gefahrbringender Manifestation desselben. Sehr vielen Beobachtungen zufolge sollen nämlich junge Brandstifter den ihnen beigelegten Trieb nur durch Anlegen des Feuers offenbart, den Anblick der um sich greifenden Flamme aber meistens vermieden haben, so daß die vermeintliche Tendenz des angenommenen Triebes ganz und gar verloren ging.

Henke setzt diesen Einwendungen das Factum entgegen, „daß eine Feuerlust, Feuergier, Lichtgier, bei jugendlichen Subjecten eine Zeitlang ab- und zunehmend, ohne zu auffallenden gesetzwidrigen Handlungen zu führen, bestehe, und mit beendigter Evolution verschwinde; diese könne aber in einzelnen Fällen, unter bedeutenden somatischen oder psychischen Störungen, in Neigung zur Brandstiftung übergehen; hiefür sprächen positive Erfahrungen. Kommen nun Fälle junger Brandstifter vor, bei denen vor, während oder nach der Vollbringung offenbare Merkmale andauernder Geisteszerrüttung, oder auch nur eine Zeitlang dauernder periodischer Störung der psychischen Funktionen sich zeigen, so genügt allerdings der Beweis, daß ein solcher krankhafter Zustand vorhanden gewesen, oder noch sei, um die Frage über Zurechnung von Seiten des Richters zu verneinen, insofern

Mangel der Freiheit und des Vernunftgebrauchs durch jenen Zustand überhaupt bedingt ist. Es ist dann weniger erheblich, ob krankhafte Feuerlust, Lichtgier, sich schon früher äußerte. Verschieden hiervon sind aber jene Fälle, bei denen keine Form der ausgebildeten Seelenstörung sich ergiebt, auch keine andauernde körperliche Krankheit bemerkt wurde, und wo, ohne Motive der Rachsucht, Schadenfreude, Bosheit u. s. w. Brandstiftung verübt wird. Diese gehören allerdings in die Klasse der zweifelhaften, psychischen Zustände, über die der Arzt in der Begutachtung Aufschluß geben soll. Dabei finden aber die aus unbestreitbaren Erfahrungen abgeleiteten Sätze von der krankhaften Feuerlust oder Feuergier an anomaler Entwickelung der Pubertät leidender Individuen, eine wohlbegründete Anwendung. Zeigen solche Individuen Anomalien in der Geschlechtsentwickelung und rückwirkende Erscheinungen im Gefäß- und Nervensystem, wenn auch nur periodisch, und entsprechen diese ihren psychischen Störungen (ungewöhnliche Gemüthsstimmung, bald große Reizbarkeit, mit ärgerlichem, störrigen Wesen, bald wehmüthige, trübsinnige Stimmung, mit häufigem Weinen ohne Ursache oder bei geringer Veranlassung, Insichgekehrtsein, dumpfes Hinbrüten mit Unbesinnlichkeit, schreckhaftes Auffahren, Aufschreien im Schlafe, Beängstigung ohne Anlaß ꝛc.), so ist der Einfluß der Entwickelung nicht zu verkennen; wird bei diesen Individuen noch Lichtgier, Feuerlust, wahrgenommen, bevor die Brandstiftung geschah, und liegen sonst keine böswilligen Motive zur Handlung vor, — fühlten sie sich nach der That erleichtert, trafen sie keine Maßregeln zur Verheimlichung, ja zeigten sie sich selbst an, so läßt sich kein anderer Name für diesen Zustand, als der einer krankhaften, instinctartig wirkenden, Feuerlust angeben. Fälle dieser Art aber sind nicht wegzuleugnen. Doch muß der Arzt natürlich diese Fälle genau untersuchen, und ihre Existenz durch Beweismittel darthun. Gewißheit ist in allen Fällen, wegen der verborgenen Natur innerer Krankheitszustände, zumal psychischer, nicht zu erlangen.“

Nach Masius *) kann man jenen Brandstiftungstrieb nur annehmen, wenn 1) gar kein anderes Motiv, als Bosheit, Rachsucht u. dgl. hervorgeht, und 2) wenn der innere Drang zugleich mit Symptomen eines regelwidrigen Entwickelungsprozesses, sowohl auf Seite der körperlichen, als besonders auch der psychischen Functionen verbunden ist.

W. Wagner **) läßt den krankhaften Brandstiftungstrieb sowenig gelten, als Flemming und Meyn. Eine sogenannte Pyromanie, d. h. eine eigentliche Geisteskrankheit, wobei ein besonderes Wohlgefallen am Feuer (eine krankhafte Feuerlust) und ein unwiderstehlicher Drang, Feuer anzulegen, das Charakteristische wäre, scheint ihm nicht vorzukommen, obschon ein Gemüthskranker in seinem Irresein ebensowohl Feuer anlegen, als andere gesetzwidrige Handlungen begehen könne. Fälle von sogenannter Pyromanie sind daher, seiner Meinung nach, ganz nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen; es kommt darauf an, ob der Mensch vor, bei oder nach der That anderweitige deutliche Spuren von Wahnsinn an den Tag gelegt hat. Das Feueranlegen allein entscheide Nichts, auch dann nicht, wenn es in den Jahren der Mannbarkeit, bei gestörter körperlicher Entwickelung, und anscheinend ohne hinreichenden Grund unternommen ist.

Bei unbefangener Betrachtung des vorliegenden status caussae et controversiae kann man wohl allerdings nicht anders, als annehmen, daß hin und wieder wirklich eine, auf eigenthümlichen, in der Pubertätsentwickelung liegenden Gründen beruhende abnorme Feuerlust vorkomme. Meyn's Bemerkung, daß der Brandstiftungstrieb nur auf dem Lande gefunden werde, ist unrichtig; andere seiner Einwendungen geben noch triftigen Repliken Raum ***). Wagner führt

---

*) Bei Friedreich, Handb. Seite 405.

**) Zweiter Jahresbericht über die praktische Unterrichtsanstalt für die Staatsarzneikunde, an der K. Friedr. Wilh. Universität zu Berlin. Berlin 1836, S. 38, Nr. 5.

***) Friedrich, Handbuch, Seite 409. fgg.

keine neuen Gründe gegen die Feuerlust an. Brefeld's „Feuerruf gegen die Pyromanie" — das Neueste, was in diesem Augenblicke über das in Frage stehende Thema geschrieben ist *) — wärmt Nichts, als alte Einwände, wieder auf. Uebrigens ist dieser wunderbare Zustand auch nicht ganz ohne Erklärung geblieben **).

Geben wir nun aber auch die Existenz einer anomalen, durch besondere Umstände in der Evolutionsperiode entstehenden Feuerlust zu, so folgt daraus noch keineswegs, daß wir diese Feuerlust ohne Weiteres als einen Grund der Zurechnungsunfähigkeit gelten lassen müßten. Es ist allerdings möglich, daß dieselben Ursachen, die jenes anomale Gelüst herbeiführen, zugleich auch psychisches Gestörtsein, wirkliches Irresein, bewirken; dies ist aber keineswegs nothwendig. Da es also durchaus nicht in der Natur jener Feuerlust liegt, den Verstand des Individuums zu perturbiren, so kann dieselbe, an sich, nie die Zurechnung aufheben. Ist die Feuerlust mit wirklichem Irresein verbunden, so fällt natürlich, wegen dieses Irreseins, die Zurechnung hinweg; ist dagegen überhaupt nur sogenannter krankhafter Brandstiftungstrieb vorhanden, und besteht das Krankhafte eben nur in der Abnormität, also darin, daß dieser Trieb sich nicht bei allen Menschen, sondern nur bei gewissen Subjecten vorfindet, so liegt hierin nicht das Allergeringste, was die Zurechnung aufzuheben vermöchte. Hat das fragliche Subject noch nicht das Alter der Strafbarkeit erreicht, so spricht es schon die allgemeine gesetzliche Bestimmung frei, so daß schon aus diesem Grunde Berücksichtigung des anomalen Triebes überflüssig erscheint; ist es aber in demjenigen Alter, in welchem es überhaupt der Strafe verfällt, sobald es seine Triebe in verbrecherische Handlungen übergehen läßt, so kann die Exi-

---

*) Die ganze Schrift heißt: Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung, für Gesetzgeber, Kriminalisten und Staatsärzte, von Dr. Franz Brefeld, Münster 1842 Den Namen „Feuerruf gegen die Pyromanie" trägt eigentlich nur der in den Demmeschen Annalen, Bd. XX, Seite 249 fgg. mitgetheilte Auszug.

**) Friedreich, a. a. O. Seite 414 fgg.

stenz eines blos abnormen Triebes ihn auf keine Weise davon befreien. Jarcke bemerkt hierüber sehr richtig, daß es eine ganz andere Frage sei, ob der jugendliche Brandstifter, der, blos einem thörichten Gelüste folgend, das Feuer anlegte, die volle gesetzliche Strafe des boshaften Brandstifters verdient habe, der aus Eigennutz oder Rache das Verbrechen beging. Das jugendliche Alter und die hiermit zusammenhangende geringere Bosheit des Motivs werde hier allerdings als Strafmilderungsgrund geltend gemacht werden können, aber eben deswegen gehöre diese Materie nicht in die Lehre von der Zurechnung, welche durch die bloße Existenz einer Neigung oder eines Gelüstes noch keineswegs aufgehoben wird. Offenbar — dies muß jedem Juristen einleuchten — ist mangelnde Kenntniß der Begriffe von Zurechnung hier der Grund, weshalb von den Aerzten die Feuerlust unter den Aufhebungsgründen der Zurechnung angeführt wird.

Selbst dann, wenn der Arzt aussagt, daß die Feuerlust in concreto wirklich mit psychischem Gestörtsein verbunden gewesen sei, darf man noch nicht sogleich Zurechnungsunfähigkeit annehmen. Die Aerzte verstehen nämlich unter psychischem Gestörtsein oft weit mehr, als Perturbation des Bewußtseins. Bringt die Feuerlust Symptome hervor, wie sie sich bei jedem lebhaften Triebe, z. B. bei dem Geschlechtstriebe, zeigen; bewirkt sie also z. B. Zerstreutheit, Insichgekehrtsein ꝛc.: so wird der Gerichtsarzt selten Anstand nehmen, auch dies schon psychische Störung zu nennen. Daß aber eine psychische Störung der Art die Zurechnung nicht aufhebe, bedarf keines weiteren Beweises. — Oft haben Aerzte den Brandstifter dadurch zu exculpiren gesucht, daß sie die Brandstiftung als eine instinctartige Handlung darzustellen versuchten. Das ist absurd. Es ist logisch unmöglich, daß der bloße Instinct aus dem Menschen handele; jede Handlung, die mit Bewußtsein geschieht, ist durch den Willen vermittelt, also der Gegensatz alles Instinctartigen.

2. Mordmonomanie. Wenn der Brandstiftungstrieb von den vorzüglichsten psychischen Aerzten nicht mit dem Namen der Pyromanie belegt, sondern schlechtweg Feuerlust

genannt wird, so wird bei dem jetzt in Rede stehenden Zustande der Zusatz: Manie — allgemein gebilligt, wie denn auch die Beispiele hier in ganz anderer Art sprechen, als bei der eben absolvirten s. g. Pyromanie. Uebrigens ist man auch mit dem Namen der Mordmonomanie im höchsten Grade freigebig. Friedreich schickt seiner Behandlung dieses Gegenstandes eine Reihe von Beispielen vorauf, unter denen offenbar eine Menge ungehöriger befindlich ist. Betrachten wir einige derselben nach der Reihenfolge, in der Friedreich sie anführt.

1. Wildberg theilt die Geschichte eines 51jährigen Gelehrten mit, welcher an Congestionen des Blutes zum Kopfe und Hämorrhoiden litt und allmälig wirklicher Hypochondriacus wurde. Seine älteste Tochter, ein Mädchen von 17 Jahren, hatte auf sein Gemüth den wohlthätigsten Einfluß, und mußte, um den Vater zu erheitern, oft in seiner Nähe sein. In einem solchen Momente stieg einst der Gedanke, die Tochter umzubringen, im Inneren des gedrückten Mannes auf. Er kämpfte lange im Stillen, vertraute sich aber endlich seinem Arzte, und dieser rieth einstweilige Entfernung des Mädchens an, und verordnete eine Visceralkur nebst fleißiger Körperbewegung. Der Erfolg war der beste, und das alte herzliche Verhältniß zur Tochter trat wieder ein *). 2. Duchault erzählt von einem Manne, welcher, von einer biliösen Lungenentzündung genesen, lange in guter Gesundheit blieb, bis ihn die Falschheit eines Freundes mißmüthig und verrückt machte. Sein Zustand ging später in einzelne, tobsüchtige Paroxysmen über, in denen sich immer der Trieb äußerte, Jemand zu tödten, und Duchault bemerkt dabei, daß er in solchen Anfällen gehörige Ueberlegung, und eine gewisse Vernünftigkeit zeigte **). 3. Ein junger Mann, welcher seit sechs Monaten, nach einem Anfalle von acuter Manie, weder ein Wort gesagt, noch eine

*) Wildberg's Magazin für gerichtl. Arzneiwissenschaft 1831. I. Bd., 3. Heft.

**) Behrend's Repertor. der med. chir. Journalistik des Auslandes, 1833, Mai, Seite 187.

wirkliche Bewegung gezeigt hatte, ergriff plötzlich eine Flasche, und warf sie einem Andern an den Kopf. Er blieb unbeweglich und stillschweigend. Nach einigen Monaten genas er. Esquirol fragte ihn, weshalb er mit dieser Flasche geworfen habe? Weil ich — erwiderte er — eine Stimme hörte, welche mir sagte: wenn du Jemand tödtest, wirst du gerettet sein *). 4. Eine ausgezeichnete Mutter hielt sich infolge einer moralischen Affection für verarmt; sie glaubte ihre noch kleinen Kinder zu sehen, wie sie die Hände auf der Straße aufhalten, um zu betteln. Um ihnen die Schande zu sparen, gerieth sie oft in Versuchung, dieselben zu tödten; wenn ihr Gemahl sie nicht darüber angetroffen, so hätte sie ihren Säugling zum Fenster hinausgestürzt **). 5. Gall erzählt die Geschichte eines Soldaten, Prohaska, welcher, eifersüchtig über seinen Officier, den er in seine Frau verliebt glaubte, diese tödtete, nachdem er sie veranlaßt hatte, vorher noch das Abendmahl zu nehmen. Unmittelbar hierauf schlug er auch seinen beiden Kindern den Schädel ein. Nach diesem dreifachen Morde begab sich Prohaska in die Wohnung des Officiers, und erzählte ihm ganz ruhig, was er gethan habe ***). 6. Eine Frau aus der Champagne, welche sterben wollte, jedoch nicht den Muth hatte, sich selbst zu tödten, sagte öfters: Ich muß Jemand umbringen, damit man mir das Leben nimmt. Sie machte auch Mordversuche gegen ihre eigene Mutter †).

Wir wollen hier einhalten, um auf die angeführten Beispiele einen Rückblick zu werfen. — Soll der sub 1 erzählte Fall ein Beispiel wirklicher Mordmonomanie sein? Die Mordmonomanie wird definirt als ein partieller, durch Mordtrieb charakterisirter, Wahnsinn; das sub 1 erwähnte Subject scheint aber Nichts mehr und Nichts weniger gewesen zu sein,

---

*) Esquirol, note sur la monomanie homicide, p. 7. 8.

**) Esquirol, a. a. O. p. 10. 11.

***) Esquirol, a. a. O. p. 11.

†) Ebendas. p. 12.

als ein, von seinen eigenen Gedanken gequälter, Hypochonder. Der sub 2 besprochene Mensch war bereits verrückt, und bekam in der Verrücktheit auch den Trieb zum Morde, wie Verrückte viele verrückte Begehrungen haben, und eben dadurch ihre Verrücktheit bekunden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beispiel No. 3. In der sub 4 angeführten Mutter ist es ein wahnwitziges Raisonnement, welches sie zum Morde bewegt, keineswegs aber wirklicher Trieb zu morden. In 5 ist Eifersucht das Motiv zur Tödtung der Frau; die darauf folgende Tödtung der Kinder mag ein Akt der Verzweiflung gewesen sein, in welche der Thäter durch den Mord seiner Gattin sich selbst versetzt hatte. Wenn sub 6 erzählt wird, daß eine Frau, die selbst nicht den Muth hatte, sich das Leben, das ihr lästig war, zu nehmen, Mordversuche gegen andere gemacht habe, um durch die Hand des Henkers das zu erreichen, wozu sie selbst zu feige war, so sehe ich hier gar Nichts, was eine Manie verriethe.

Die Kritik der angeführten sechs Beispiele beweist, daß man sich hüten muß, jeden im Zustande des Wahnsinns verübten Mord, als einen Fall der Mordmonomanie zu nehmen. Man geht jedoch offenbar zu weit, wenn man, wie Mittermaier und Andere *), diesen Zustand gar nicht als einen eigenthümlichen gelten lassen will. Die Mordmonomanie, als ein eigenthümlicher, partieller Wahnsinn, wird durch anderweitige Beispiele hinlänglich begründet, und es möge daher die obige Kritik nur eine Anmahnung zur Vorsicht sein, keineswegs aber gegen die Existenz des in Rede stehenden Zustandes überhaupt Vorurtheile einflößen. Manche Fälle der Mordmonomanie kommen jener Art von tropischer Wuth, die unter dem Namen des Muckrennens der Malaien bekannt ist, sehr nahe; so z. B. folgender: Ein Fuhrmann, der seine Familie frisch und gesund verläßt, wird auf seinem Wege plötzlich vom Mordtriebe befallen. Die erste Person,

---

*) Mittermaier, im Archiv, 1835, Seite 93 fgg.

die ihm begegnet, ist eine Frau, der er einige Hiebe mit dem Beile versetzt, und sie in einem Graben am Wege liegen läßt. Hierauf begegnet er einem Knaben, dem er durch einen Hieb den Kopf spaltet. Kurz nachher schlägt er einem Manne den Kopf ein, und mit so wüthender Vehemenz, daß das Gehirn den Weg bespritzt. Nachdem er dem Leichnam noch mehrere Hiebe versetzt hat, läßt er Beil und Wagen zurück, eilt auf der Straße fort, und fällt noch einige Leute unbewaffnet an, die ihn dann binden und einliefern *).

Ist der Mordtrieb wirklich ein partieller, wenn auch nur transitorischer Wahnsinn, wirkliche Mordmonomanie, so hebt er unbedingt alle Zurechnung auf. Dies ist er aber keineswegs immer. Zuweilen ist kein besonderes äußeres Motiv zum Morde vorhanden, ohne daß man deshalb den Mörder als Maniacus behandeln dürfte. Bei Manchen war der Mord ein förmlicher Akt der Wollust; die Freveltat war Befriedigung dieser Mordwollust, ohne daß man von einem partiellen Wahnsinne sprechen konnte Daß in diesen Fällen von Zurechnungsunfähigkeit keine Rede sein könne, daß bloße Mordwollust ebensowenig als irgend eine andere Lust, irgend ein anderer Trieb, die Zurechnung aufhebe, bedarf keiner Erläuterung. Es darf ein solcher Trieb hier nicht im Entferntesten als Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden; daß der Mensch im Morden einen Genuß findet, zeugt in der Regel von solcher Verruchtheit, daß hier die poena ordinaria des Mordes gewiß nicht zu hart ist. Ich erinnere nur an jenes weibliche Ungeheuer, eine Dame von Ungarischem hohen Adel, die sich anfangs des Menschenbluts, aus Coquetterie, als eines Verschönerungsmittels der Haut bediente, dann aber, aus bloßer Mordwollust, nach und nach 650 junge Mädchen, die sie unter dem Vorwande einer vortheilhaften Bedienstung in ihr Schloß Tscheita lockte, unter den scheußlichsten, gräßlichsten Martern — an denen sie selbst ihre Blicke weidete — umbringen ließ. Wer will

*) Ari tarque français, 13 avril 1820, bei Friedreich.

solcher entmenschten Bestie das Wort reden? wer die niederträchtigste Wollust auch nur einen Milderungsgrund sein lassen? wer der Gerechtigkeit hier gegen das Rachegeschrei der gefallenen Blutopfer die Ohren stopfen?

3. Stehlmonomanie. Dieser Zustand wird von Friedreich schlechtweg als ein Trieb zum Stehlen definirt, und kann schon nach dieser Definition die Zurechnung nimmermehr aufheben. Daß der Dieb hier ohne Bedürfniß, ohne Noth stiehlt, thut gar Nichts zur Sache, ja es wäre noch eher zu entschuldigen, wenn er aus Noth, als wenn er aus bloßer Sucht zu besitzen stiehlt. Will man einen solchen Trieb unüberwindlich nennen, so sagt man damit Nichts, als daß der Dieb ihn nicht überwunden hat. Kein Trieb ist unüberwindlich, wie dies aus dem Begriffe des Willens erhellt; soll mithin der Stehltrieb in Wahrheit als unüberwindlich betrachtet werden, so müssen wir sagen, daß das Ergreifen fremden Eigenthums ein blos mechanischer, physikalischer oder organischer Act des Körpers sei. Er ist dann gar nicht durch den Willen vermittelt, gar nicht durch das Bewußtsein hindurchgegangen, sondern dieses hat dabei höchstens das Zusehen gehabt, und sich selbst über die unwillkürlichen Bewegungen und Griffe der eigenen Hände wundern müssen. Außerdem könnte die Zurechnung nur aufgehoben werden, wenn der Stehltrieb nicht bloßer Stehltrieb, sondern zugleich irgend ein Zustand des Wahnsinns wäre. Daß er dies sei, scheint man denn auch durch den Ausdruck: Stehlmonomanie — bezeichnen zu wollen; in der That aber läßt sich kein einziger Fall nachweisen, der diesen Namen verdiente. Mir ist selbst ein Knabe aus sehr anständiger Familie bekannt, der ohne allen äußeren Grund stiehlt, aus abnorm gesteigertem Begehren, aus einem ungewöhnlich großen Hange zu stehlen; Züchtigungen bringen ihn aber allerdings dazu, daß er seinen Trieb im Zaume hält, was denn doch zeigt, daß ein solcher Trieb keineswegs unüberwindlich, sondern nur schwer zu überwinden ist. Absolute Unwiderstehlichkeit einer Begierde setzt, wie schon Flemming ausgesprochen hat, erwiesene Geisteskrankheit voraus.

Es ist hier der passende Ort, Einiges über die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen zu sagen.

4. Bekanntlich werden den Schwangeren von Vielen s. g. unwiderstehliche Gelüste zugeschrieben. Der mächtige Evolutionsprozeß, welcher die Schwangerschaft begleitet, in Verbindung mit dem innigen Zusammenhange zwischen dem Unterleibe und dem Gehirn, sind Ursache, daß die Schwangeren oft psychische Störungen erleiden, in Melancholie, Wahnsinn, Raserei verfallen. Außer diesen vollständig ausgebildeten, selbstständigen Seelenkrankheiten, sollen auch noch Anomalien mancherlei Art, insbesondere aber Anomalien des Begehrens vorkommen, und eben dies sind die oben bezeichneten Gelüste. Es sollen dieselben ein Gegenstück zu der Feuerlust während der Pubertätsentwickelung bilden*).

Ohne hier die Einwände Flemmings**) wiederholen zu wollen, bemerken wir nur Folgendes. Wären die Gelüste der Art, daß ihre Nichtbefriedigung auf die Mutter oder den Fötus eine gefährliche Wirkung hervorbringen würde, so hätte die Gesetzgebung vielleicht alle Handlungen, welche auf deren Befriedigung ausgehen, für straflos zu erklären; da aber die Nichtbefriedigung ohne alle nachtheilige Wirkung ist, so kann der mitleidswerthe Zustand einer Schwangeren höchstens als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen. Ist dagegen die Schwangerschaft Gelegenheitsursache einer psychischen Störung, eines wahren Irreseins, so hebt solche psychische Störung allerdings, nach allgemeinen Grundsätzen, jede Zurechnung auf. — Dasselbe gilt auch von Gebärenden und Wöchnerinnen***).

---

*) Henke, Abhandl. Bd. III.

**) In Horn's Archiv, 1830, Januar, Februar.

***) Jarcke, Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Gemüthszuständen: Die Erfahrung beweist, daß unter Frauen höheren Standes solche Gelüste, wenn sie überhaupt vorkommen, aus Scheu vor der öffentlichen Meinung der guten Gesellschaft unterdrückt werden; sie können also unterdrückt werden. Jarcke macht, mit vollstem Grunde, darauf aufmerksam, daß der

5. Amentia occulta Platner war der erste, der jenen seltsamen Zustand eines verborgenen Wahnsinns, unter dem Namen amentia occulta, annahm. Friedreich findet diese Benennung nicht passend, weil man amentia größtentheils für gleichbedeutend mit fatuitas, hebetudo animi, nehme, jene Individuen aber, welche hierher gehören sollen, nicht als hebetes bezeichnet werden dürften. Aus diesem Grunde bedient er sich des Ausdrucks: Insania occulta. Nach Platners*) Aussage giebt es nun einen tief im Menschen verschlossenen, unvermuthet und plötzlich ausbrechenden, und hinsichtlich des Gebrauchs des Gedächtnisses und Urtheilvermögens sowohl, als auch von dem ganzen sonstigen Betragen so sehr abweichenden Wahnsinn, daß er durch äußere Merkmale, eben weil Ursache und Wirkung der Krankheit tiefer versteckt liegen, weder vorausgesehen, noch, wenn er gegenwärtig ist, erkannt werden kann. Er nennt diesen versteckten Wahnsinn einen Drang des beläsligten Gemüths nach einer gewaltsamen Handlung, wobei es diese Handlung heimlich begehre und vorbereite, als sei sie ein Mittel zur Erleichterung und Befreiung von ihrem Drucke. Als Beispiel wird uns folgender Fall angeführt. Ein Mensch von 32 Jahren, von melancholisch-cholerischem Temperamente, hatte seit länger als sechs Jahren an blinden Hämorrhoiden und ähnlichen Beschwerden dergestalt gelitten, daß er in diesem Zeitraume fast nie ganz gesund gewesen war. Dieser Mann — übrigens ein gutmüthiger, schlichter, rechtschaffener Mensch, der Niemand beleidigte, aber, vermöge seiner Einfalt, leicht an geheime Künste glaubte, — verfiel in den thörichten Argwohn, daß ein Kamerad, mit dem er vor drei Jahren einmal in Streit und Zank gerathen war, was man aber längst vergessen und beigelegt hatte, ihm durch Zauberei nach dem

---

Satz, die Gelüste der Schwangeren höben die Zurechnung auf, in seinen praktischen Consequenzen einen Freibrief für alle erdenklichen Verbrechen jeder schwangeren Person involviren würde.

*) Untersuchungen über einige Hauptkapitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, übersetzt von Hedrich, Seite 15 fgg.

Leben trachte. Irgend ein Quacksalber, zu dem er großes Zutrauen hatte, fand diese Furcht nicht ohne Grund. Sein Glaube ging nun in feste Ueberzeugung über. Er befliß sich von jetzt ab sehr, alle Gemeinschaft und Berührung mit seinem Kameraden, mit dem er täglich um Tagelohn in einer Ziegelbrennerei arbeitete, zu vermeiden, weil er fürchtete, daß geheime und schädliche Ausdünstungen von jenem auf ihn einwirken könnten. Auch glaubte er, wenn jener vorausging, und er in dessen Fußtapfen eintrat, eine plötzliche Abnahme seiner Kräfte zu verspüren. Seine Verrücktheit ging aber nicht über diese eine fixe Idee, die er noch dazu sehr geheim hielt, hinaus: er schien bei gesundem Verstande zu sein, und zeigte keine Spur von Verrückung. Indessen faßte er den Entschluß, den ihm nachstellenden Feind aus der Welt zu schaffen. Diesen Entschluß trug er lange mit sich herum und überlegte ihn. Er goß eine bleierne Kugel, übte sich einige Tage im Werfen, und griff, nach dieser Vorbereitung, seinen Kameraden an, den er auch so gut traf, daß er ihn durch eine Kopfwunde todt zu Boden streckte. Hierauf zeigte er selbst die Sache dem Gerichte an, bewies aber nicht die mindeste Reue, sondern war im Gegentheil sehr wohlgemuth, als wenn ihm eine große Sorge vom Herzen genommen sei. Er gestand, daß er getödtet habe, um sein Leben zu erhalten, war aber der Todesstrafe gewärtig, und meinte, es sei besser als ein armer Sünder zu sterben, als — nach seinem Ausdruck — auf so hundsföttische Art an der Sympathie umzukommen.

Wenn nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß der Zustand des partiellen Wahnsinns und fixer Ideen sehr verborgener Art sein kann, so fragt es sich doch gar sehr, ob man eine eigenthümliche Krankheitsform annehmen dürfe, welcher der Name einer amentia oder insania occulta beizulegen wäre. Bedeutende Gerichtsärzte freilich bejahen diese Frage — so Friedreich und Henke; Andere verneinen sie. Wir glauben diesen letzteren beipflichten zu müssen*).

---

*) Man sehe Clarus, die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Moyzeck,

6. Endlich ist hier noch der mania sine delirio Erwähnung zu thun. Sie wird von Pinel, welcher ihre Existenz zuerst behauptete, als ein Zustand geschildert, wo das Denken durchaus klar und ungestört von Statten gehe, das Willensvermögen — wie er sich ausdrückt — dagegen unfrei sei. Er erzählt*), daß er zu Bicêtre mehrere Wahnsinnige gesehen habe, die nicht die geringste Verletzung des Verstandes zeigten, und die dennoch von einem Instincte der Raserei getrieben wurden, als wenn gleichsam nur die Willensvermögen verletzt wären. Diese manie sans délire sei entweder anhaltend, oder durch periodische Anfälle ausgezeichnet. Keine in die Augen springende Veränderung der Verstandesverrichtungen, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses komme dabei vor, wohl aber Verkehrtheit in den Willensäußerungen, nämlich ein blinder Antrieb zu gewaltsamen Handlungen, oder gar zu blutdürstiger Wuth, ohne daß man irgend eine herrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmende Ursache dieses Hanges wäre, angeben könne.

Unter den Deutschen stimmte ihm zuerst Reil bei**). Hoffbauer***) und Heinroth†) sprachen sich ähnlich aus. Heinroth sagt ausdrücklich, daß ein solcher Kranker nicht aus verkehrten Begriffen, sondern aus einem blinden Triebe der Zerstörung handele, der für ihn unüberwindlich sei.

Nach Hartmann††) sind es bei der Wuth ohne wahr-

Seite 49 fgg. Mittermaier, Archiv des Criminalrechts, 1835, Seite 99 fgg., auch Weber, psychische Anthropologie, Seite 500. Heinroth hält diesen Zustand mit Unrecht für eine noch unreife Seelenstörung.

*) Philosophisch mediciniſche Abhandlung über die Geistesverwirrungen, aus dem Franz. übersetzt von Wagner, Wien 1808, Seite 160.

**) Ueber die Erkenntniß und Cur der Fieber. Band 4, Halle, 1805. Seite 396 fgg.

***) Die Psychologie ꝛc., Halle 1705. § 10. 122.

†) Versuch einer Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten; Heidelberg 1811, Seite 136 fgg.

††) Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben, 2te Auflage, Seite 348 fgg.

nehmbare Verstandesverwirrung nicht die täuschenden Traumbilder der Phantasie, welche den Geist zu verkehrten Handlungen bestimmen, sondern es sind krankhafte Gefühle, welche, von starken Affektionen des Gemeingefühls und dessen Organen ausgehend, die Seele heftig ergreifen, ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich lenken, alle Reflexionen auf ihre übrigen Verhältnisse unterdrücken, und eben dadurch den Verstand zwar nicht verwirren, aber doch eine Zeit lang ganz außer Thätigkeit setzen. Die zerstörenden Ausbrüche von Wuth, welche dabei stattfinden, hält er zum Theil für Bestrebungen der Seele, sich von einem unausstehlichen Gefühle zu befreien, zum Theil aber auch für Folgen des, in den Organen der Willkür (!!) zu hoch gesteigerten Lebensprozesses, der dann wieder, durch ein eigenes dunkles Gefühl, oder durch eine Art von Instinct, zu gewaltsamen Bewegungen auffordere, um dadurch gleichsam entladen zu werden. Hierin findet er zugleich den Grund der Erscheinung, daß Menschen und Thiere um so mehr zu heftigen Affecten, zum Kämpfen und Zerstören aufgelegt sind, je mehr das Leben in ihrer animalischen Sphäre überwiegt.

Diesen Ansichten schloß sich auch Mittermaier an, der auf eine — wie sich aus dem Begriffe des Willens ergiebt — nicht zu billigende Weise Freiheit des Urtheils und Freiheit des Entschlusses, libertas judicii und libertas consilii, trennt*).

Mit besonderer Lebhaftigkeit vertheidigte Conradi**) das wirkliche Vorkommen einer mania sine delirio. Esquirol war anfänglich dagegen. Er erklärte geradezu, er glaube nicht, daß es eine Manie gebe, in welcher die Kranken, während sie sich den verbrecherischen Handlunden überlassen, sich zugleich ihrer geistigen Integrität erfreuen könnten, noch daß wirklich ein krankhafter Zustand vorkomme, in welchem der

---

*) Disquisitio de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825, Seite 19.

**) Commentatio de mania sine delirio, Goetting. 1827.

Mensch unwiderstehlich zu Handlungen getrieben werde, die ihm in seinem Bewußtsein selbst zuwider seien*). Später jedoch hat er diese Ansicht aufgegeben, indem er zugestand, daß er wirklich bereits selbst Geisteskranke ohne delirium gesehen habe. Er rechnet jedoch diese Fälle zu der Monomanie**).

Henke ist dagegen bei der Ansicht geblieben, daß die Integrität des Geistes in solchen Fällen nur scheinbar erhalten bleibe, und hat dies, soviel wir die Sache übersehen können, auch durchaus siegreich durchgefochten. Er bringt die hierher gezählten Fälle theils unter den Begriff der iracundia morbosa, theils unter den der mania cum lucidis intervallis. Wider Hofbauers Ansicht vom Wesen der Manie wendet er ein***), daß, wenn es wahr wäre, daß derjenige toll sei, bei dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren habe, alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden müßten, da es wohl keinen einzigen Menschen gebe, bei dem nicht Affect und Leidenschaft zuweilen gegen die Stimme der Vernunft taub sei, und ihn gegen das Gebot zu Handlungen fortrissen. Gegen Conradi macht er geltend, daß es sowohl von Pinel, als von dessen Anhängern, nachgegeben werde, der an der manie sans délire Leidende sei der Freiheit, der Selbstbestimmung, beraubt. Hierdurch sei zugleich eingeräumt, daß er in diesem Zustande des Selbstbewußtseins und des Vernunftgebrauchs ermangele. Selbstbewußtsein, Vernunft und Wille seien nur verschiedenartige Aeußerungen eines und desselben Grundvermögens, das nur dem Menschen zukomme, und ihn von den Thieren unterscheide; sie seien unzertrennlich und bedingten sich gegenseitig; körperliche und psychische Krankheit, welche den Menschen des Willens beraube, hebe auch Vernunft und

---

*) Esquirol's allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen. Frei bearbeitet von Hille, Leipzig 1827, Seite 430.

**) Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medicin und Staatsarzneikunde, übersetzt von Bernhard, Berlin 1838, Bd. II, Seite 52.

***) Abhandl. Bd. II, Seite 341.

Selbstbewußtsein auf. — Diesem Raisonnement schließt sich auch Jessen, der die Natur des Willens unter allen Aerzten offenbar am richtigsten auffaßt, unbedingt an *). Derselbe zieht am Schlusse seiner Abhandlung über diesen Gegenstand das Resultat, in keinem einzigen der jetzt bekannt gemachten Fälle von sogenannter reiner Tollheit, Manie ohne Delirium, Wuth ohne Verkehrtheit, sei das Vorhandensein einer ungestörten Verstandesthätigkeit während des Paroxysmus auf irgend eine genügende Art dargethan.

Man erfahre nur, daß der Kranke kurz vor dem Eintritt und gleich nach dem Aufhören eines vorübergehenden Anfalls von Manie, sich seines Zustandes bewußt und seines Verstandes einigermaßen mächtig gewesen; in den meisten Fällen habe der Arzt den Kranken während des Paroxysmus auch nicht einmal gesehen, und wo dies der Fall war, sei gar nicht erwähnt, auf welche Weise er sich von der vorhandenen Gesundheit des Verstandes überzeugt habe. Daß die Manie oft nur in vorübergehenden Paroxysmen periodisch erscheine, daß der Kranke in den Intermissionen einer intermittirenden und in den Remissionen einer remittirenden Manie seines Verstandes mächtig sei, darüber brauche man sich ebenso wenig zu wundern, als daß der am Wechselfieber leidende Kranke in der fieberfreien Zeit kein Fieber hat, oder in einem hitzigen Fieber Delirirende in den Remissionen des Fiebers nicht delirirt. Das Vorgefühl der herannahenden Krankheit haben psychisch Kranke aller Art sehr häufig, und sprechen es oft auf die bestimmteste Weise aus; insbesondere pflege dieses Vorgefühl den Paroxysmen einer intermittirenden Manie, ja sogar bedeutenden Exacerbationen einer mania continua voranzugehen. „Noch in diesem Augenblicke — erzählt er — habe ich mehrere an periodischer Manie Leidende im Hause, unter welchen sogar eine Blödsinnige, die das bevorstehende Eintreten ihres Paroxysmus regelmäßig vorhersagt, und selbst dazu

---

*) Horn's Archiv. November December 1831, Seite 1932 fgg.

auffordert, sie einzuschließen. Als einen Kampf der Vernunft mit der Krankheit schildern ebenfalls viele psychisch Kranke, selbst Melancholische, die periodische Krankheitsentwickelung, und sind diese Erscheinungen nichts weniger, als ein Beweis für die ungestörte Fortdauer der Verstandesthätigkeit während der Krankheit selbst. Die Behauptung, daß es eine Manie gebe mit ungestörter Verstandesthätigkeit während des Paroxysmus, ist bis jetzt durch keine einzige Thatsache hinreichend beglaubigt*).

Gros hat bei der Controverse über den fraglichen Krankheitszustand als Vermittler auftreten wollen, indem er jeder der beiden streitenden Parteien Concessionen machte**); Henke weist ihm indeß nach, daß seine ganze Argumentation auf falschen Vordersätzen beruhe, und somit in sich selbst zusammenstürze***). Er legt dar, daß die auf Treue und Glauben angenommenen Berichte ungenauer, oder sich selbst täuschender Beobachter von solchen Kranken, Psychologen und Rechtsgelehrte verführt haben, die ebenso unnöthigen als unzulässigen Vorschläge der Gesetzgebung zu machen, dem „Unwiderstehlich und wider den Willen zu gesetzwidrigen Handlungen Dahingerissenwerden" einen eigenen Platz unter den Zuständen aufgehobener Zurechnung einzuräumen. Die Krankheitsgeschichten, welche die Existenz einer mania sine delirio begründen sollen, analysirt er, und zeigt, daß sie durchaus keine Beweiskraft haben. Da alle Fälle seinsollender mania sine delirio zum furor transitorius oder zu der mania intermittens und periodica zu rechnen sind, so erklärt er die Einführung der mania sine delirio in das Strafrecht nicht nur für überflüssig, sondern sogar für schädlich. Wir tragen

---

*) A. a. O. Seite 1042. Man vergl. Henke, Abhandl. Bd. V.

) In seiner Schrift: die Lehre von der **Mania sine delirio, nach ihrer Wichtigkeit für den Staat, für den Psychologen, den Richter und den Vertheidiger, und für die praktische Heilkunde, Heidelberg 1830.

***) Abhandl. Bd. V. Seite 233.

daher kein Bedenken, sie gänzlich aus dem Register der Aufhebungsgründe einer criminalistischen Zurechnung zu streichen.

§. 1.

Zurechnungsunfähigkeit wegen noch nicht entwikkelter Vernünftigkeit und Freiheit.

A. Jugend.

Kinder gelten allgemein für zurechnungsunfähig. Fragt man den Philosophen, warum dies der Fall sei, so wird er antworten: Das Kind ist die Vernunft, die Freiheit, erst an sich, noch nicht für sich. Mit solcher allgemeinen, wenn auch allerdings sehr richtigen, Antwort, kommt man nun aber doch zu leicht davon. So einfach sich nämlich Alles durch jenen Satz zu stellen scheint, so schwierig ist die nähere Anwendung desselben.

Das Kind — dies müssen wir zugeben — ist zunächst die Vernunft nur an sich. Im Kinde schlummert der Mensch noch; zugleich aber ist dasselbe doch schon an sich Mensch, Vernunft. Wäre dies nicht der Fall, so könnte es niemals vernünftig werden, denn aus keinem Wesen kann irgend Etwas herauskommen, das nicht schon in ihm ist. Aus diesem Ansichsein der Vernunft wird mit Recht Zurechnungsunfähigkeit gefolgert. Wie lange aber sollen wir den Menschen als zurechnungsunfähig betrachten? Wann tritt jener entscheidende Wendepunkt ein, in welchem das Ansichsein der Freiheit nunmehr Fürsichsein ist? Hierauf wird man uns vielleicht die Antwort schuldig bleiben.

Man könnte uns etwa als jenen Punkt das Ichsagen des Menschen bezeichnen wollen. Sobald das Kind nicht mehr von sich sage: Karl will Dies, Karl will Jenes haben, sondern: Ich will es haben, — so erfasse es sich in seiner Allgemeinheit. Jetzt sei es des Willens, der ja eben von

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

der denkenden Allgemeinheit ausgehe, setzt also auch der Zurechnung fähig.

Jene Veränderung in der Sprachweise des Kindes geht nun aber zuförderst keineswegs so plötzlich vor sich, als nöthig wäre, wenn auf sie der Anfangspunkt der Zurechnungsfähigkeit gegründet werden sollte. Heute sagt das Kind Ich, morgen wieder Karl, und schwankt so einige Zeit hindurch, bis sich endlich der Sprachgebrauch bei ihm festsetzt. Außerdem ist ein solches blos formelles Erfassen seiner Allgemeinheit viel zu äußerlich, um an sie das bedeutungsvolle Wort Zurechnungsfähigkeit zu knüpfen. Vom Ansichsein zum Fürsichsein kommen, heißt: sich entwickeln. Jede Entwickelung ist aber ein allmäliges Fortschreiten in der Zeit. Der Fortschritt besteht darin, daß uns unser Ansich immer mehr und mehr zum Bewußtsein komme. Will man nun sagen: die denkende Allgemeinheit, aus der heraus der Mensch sich bestimmen muß, um zu wollen, um zu handeln, um zurechnungsfähig zu sein, ist erst dann vorhanden, wenn uns das ganze Ansich, die Totalität der Vernunft, zum Bewußtsein gekommen ist; so wird man überhaupt wenige Menschen zurechnungsfähig nennen können. — Aber wo soll denn, am Ende aller Enden, die Zurechnungsfähigkeit anfangen? Soll sie anfangen sobald das Kind zu denken beginnt? Das Denken ist der in die Zeit fallende Prozeß, in welchem das Ansichsein zum Fürsichsein erhoben wird; soll nun mit dem Beginn dieses Prozesses, also bei noch keineswegs vollendetem Fürsichsein, die Zurechnung ihren Anfang nehmen? Das ist wohl ebenso unzulässig. Vielleicht möchte Jemand darauf fallen, die Zurechnung von demjenigen Zeitpunkte beginnen zu lassen, wo das Kind Recht und Unrecht unterscheiden kann. Es tritt aber das Unterscheiden von Recht und Unrecht eben so wenig plötzlich ein, als das Ansichsein plötzlich in vollendetes Fürsichsein umschlagen kann. Somit würde die Schwierigkeit hierdurch keineswegs geringer werden. Ueberdies wäre diese Bezeichnung des Anfangspunktes der Zurechnung schon darum zu verwerfen, weil sie

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

wiederum zu einer Vermischung der Begriffe von Zurechnung und Strafbarkeit führt.

Alle diese Schwierigkeiten verschwinden und erscheinen als selbstgemachte, sobald man den Begriff der Zurechnung genau in's Auge faßt. Zurechnung erkannten wir als das Urtheil, daß das Geschehene ein Gewolltes sei. Wir rechneten Etwas darum zu, weil der Wollende auch hätte anders wollen können, weil er frei handelte. Insofern nun das Kind nicht mehr als blos mechanisches, physikalisches oder thierisch-organisches Wesen agirt, sondern wirklich will, ist es ebenfalls zurechnungsfähig. Somit unterliegt es keinem Zweifel, daß schon während der Infantia, in den ersten Lebensjahren, Zurechnungsfähigkeit bei mancherlei Dingen vorhanden sein könne, die von Kindern gethan werden.

Aber — wird man uns entgegenrufen — du zerstörst ja damit die ganze Lehre von der Zurechnungsunfähigkeit. Auch der Wahnsinnige will oft; auch bei ihm müßtest du demnach Zurechnung eintreten lassen. Du wirrst Alles kraus durcheinander, so, daß man in dieser confusio rerum kaum mehr weiß, wo einem der Kopf steht.

Das scheint allerdings sehr schlimm werden zu wollen; doch lasse man uns vorläufig noch in unbefangener Consequenz ruhig weiter gehen.

Die criminalistische Strafe ist nur für den entwickelten Menschen, der dieselbe als das Allgemeine, als die an ihn kommende Vernünftigkeit seiner eigenen Handlung, zu erkennen vermag. Dies nun aber vermag das Kind nicht. Das Thier ist eines solchen Zustandes ein für allemal unfähig; es kann daher zu demselben auch nicht erzogen werden. Das Kind dagegen soll durch Erziehung zu ihm hingeleitet werden*). Weil es sich noch nicht in demselben befindet, so

*) Jean Paul sagt in der unsichtbaren Loge: Abscheulich ist's, daß auch schon unsere Kinder lesen und sitzen und den Steiß zur Unterlage und Basis ihrer Bildung machen sollen. Ich würde **Informatores**, die in mein Brod wollten, an keinem Probierstein streichen, als an dem, daß sie mir Eichhörnchen oder Mäuse zähmen müßten: wer's am besten ver-

kann man ihm keine wahrhafte Criminalstrafe auferlegen, sondern nur pädagogische Züchtigung. Aber auch die pädagogische Züchtigung setzt schon Zurechnungsfähigkeit voraus, und diese Zurechnungsfähigkeit kann man nicht etwa eine blos pädagogische nennen wollen, denn es giebt nur einen Begriff der Zurechnung, der überall als derselbe wiederkehrt. Somit ergiebt sich, daß das Kind nie im criminalistischen Sinne strafbar, wohl aber schon sehr früh zurechnungsfähig sein kann. Ist es nun aber nicht strafbar, so hat seine Zurechnungsfähigkeit für das Criminalrecht ganz und gar kein Interesse; denn nur deshalb fragt der Criminalist nach der Zurechnung, weil diese eine Bedingung der Strafbarkeit ist. Wo also von vorn herein feststeht, daß keine Strafe stattha-ben kann, da kommt es für ihn auf Eines heraus, ob Zurechnungsfähigkeit da sei, oder nicht. Das praktische Resultat ist in beiden Fällen dasselbe.

Weil die Entwickelung des Menschen ein zeitlicher Verlauf ist, so möchte man vielleicht auf die Meinung verfallen, daß es von allerlei äußeren Umständen, von der Erziehung, von den natürlichen Anlagen abhange, ob das Kind den Zeitpunkt der criminalistischen Strafbarkeit erreiche, oder nicht. Dies ist aber keineswegs der Fall. Wir sind, im Gegentheil, der festen Ueberzeugung, daß ein Kind, d. h. der Mensch bis zum siebenten Lebensjahre, nie diejenige Reife erlangen könne, die erforderlich ist, um die criminalistische Strafe über sich zu nehmen. Erziehung und Anlagen können, ohne Zweifel, viel thun; aber in gewisser Beziehung bleibt es doch immer wahr, daß die Weisheit nicht vor den Jahren kommt. Die Frühreife mancher Kinder ist in der That nur eine Scheinreife. Rousseau hat Recht: das Kind behält die Wörter; die Begriffe prallen ab.

Es spricht für die Allgemeingültigkeit der Bestimmung

---

stände, zöge ein, so z. B. Wilden wegen seiner Bienen.“ Was von dieser Aeußerung (hinter deren humoristischer Form sich dennoch Jean Paul's wahre, der Pestalozzischen Methode zugewendete, Ansicht ausspricht) zu halten sei, ergiebt sich aus dem oben Erörterten.

der Kindheit in Ansehung der intellectuellen Seite, als des Zeitraums bis zum siebenten Jahre, auch die durchgängige Beobachtung, daß die Entwickelung des Gehirns erst in diesem Jahre ihre Vollständigkeit erreicht *).

Will man nun von der sogenannten Zurechnung zur Strafe, zum Verbrechen, näher handeln, will man den Einfluß in Betracht ziehen, den die Jugend auf die Strafbarkeit übt: so ist auf den ganzen somatischen, wie psychischen, Entwickelungsprozeß zu sehen, der mit dem Menschen vorgeht. Es ist üblich, dies Thema in der Lehre von der Zurechnung zu behandeln; wir wollen es deshalb nicht gern mit Stillschweigen übergehen, wiewohl wir uns bei demselben auf Weniges zu beschränken haben.

Wir unterscheiden, je nachdem die Leiblichkeit des Menschen im Werden, im Stillstehen auf dem Gipfelpunkte ihrer Entwickelung, oder endlich im Abnehmen begriffen ist: Jugend, reifes Alter und Greisenalter. Die Jugend aber theilen wir wiederum, wie dies schon von Alters her anerkannt worden ist, in drei Stufen, in die eigentliche Kindheit: Infantia, bis zum siebenten Jahre; in das Knaben- und Mädchenalter, die Unmündigkeit, welche sich bis zur eintretenden Geschlechtsreife erstreckt: aetas impuberis, — und endlich drittens in das Jünglings- und Jungfrauenalter, dessen Endpunkt so ziemlich mit dem gemeinrechtlich angenommenen Anfange der Großjährigkeit coincidirt: minor aetas.

Daß eigentliche infantes, Kinder unter sieben Jahren, nicht reif sind, um die Criminalstrafe über sich zu nehmen, ist bereits erwähnt worden. Sie haben überhaupt noch keine festen Begriffe von Sittlichkeit. Die Vernunft — wir kommen hier noch einmal darauf zurück — ist in ihnen nur an sich, noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Eben weil die Vernunft bei ihnen nur erst innerlich ist, eben darum tritt sie ihnen äußerlich gegenüber, — als Auctorität des Er-

*) Gottlob Ernst Schulze, Psychische Anthropologie, Göttingen 1826, Seite 479.

ziehers. Der Vater, der Lehrer, muß sich hier begnügen, zu befehlen: das Kind hat zu gehorchen. Es darf noch nicht nach Gründen fragen, sondern der Gehorsam, den man von ihm fordert, ist ein blinder. So kommt das Sittengesetz, welches das innerste Wesen des Menschen ausmacht, an das Kind als etwas ihm Fremdes heran. Eben hierin hat man, wie oben schon angedeutet worden, den Grund zu suchen, weshalb das Kind nicht poenae capax, sondern nur einer pädagogischen Züchtigung fähig ist. In der Strafe soll das eigene Innere der verbrecherischen Handlung, das der Handelnde in dieselbe hineingelegt hat, als negirende Macht sich gegen den Verbrecher erheben. Der Verbrecher darf in der Strafe kein Fremdes sehen, wie das Kind in der Züchtigung, sondern, wie Hegel im zweiten Theile der Religionsphilosophie, Seite 25, sagt, es ist die Vernünftigkeit seiner Handlung, die an ihn kommt, mit dem bloßen Schein eines Anderen; er erleidet keine Gewalt, fühlt sich frei darin: sein Eigenes kommt an ihn, das Recht, das Vernünftige seiner That.

Schnell entwickelt sich das Kind zum Knaben, zum Mädchen. Man setzt dem Menschen jetzt seine Pflichten auseinander, sagt ihm die Hauptaussprüche des Sittengesetzes und bringt ihm die großen Wahrheiten der Religion nahe. Doch der wahre, tiefe Sinn von diesem Allen, von der Unwandelbarkeit des sittlichen Gebots, der göttlichen Vernunft und Liebe, geht ihm erst später auf. Es lernt mehr auswendig, als daß es inwendig erfaßte. Erst allmählig kommt ihm das wahre Sachverständniß. Dieses Sichentfalten der Vernunft, der Aufgang des innern Lichtes, die Morgenröthe des jugendlichen Geistes, fällt in die Uebergangsperiode vom Knaben- und Mädchen- zum Jünglings- und Jungfrauenalter. Die Knaben- und Mädchenzeit endet mit den Tölpeljahren, in denen die Pubertät sich zu erschließen beginnt.

Diese Evolutionsperiode ist von der unendlichsten Wichtigkeit. Sie ist eben so sehr die Periode einer großartigen somatischen, als einer mächtigen psychischen Umwälzung.

Das Wachsthum schreitet mit Sturmschritten vorwärts, Fett und Muskeln werden derber, consistenter, der Knochenbau fester, das Gesicht ausdrucksvoller. Die Lungen weiten sich und dehnen den Brustkasten mit sich aus. In der Bildung des Blutes tritt rege Lebendigkeit ein; es strömt dasselbe heftiger den Lungen zu, uud bringt daher leicht Entzündungen, Brustkrankheiten, hitzige Fieber hervor.

Die bedeutenden leiblichen Vorgänge der Pubertätsentwickelung werden in psychischer Beziehung durch lebhafte Affecte, leichte Beweglichkeit des Gemüths, durch aufgeregte Phantasie und ähnliche Erscheinungen begleitet. Sollte also in diesem Alter, wie allerdings nicht unmöglich, die sittliche Erkenntniß des jugendlichen Uebertreters so weit fortgeschritten sein, daß eine bürgerliche Strafe stattfinden kann, so wird der ganze Seelenzustand, der in diesem Alter obwaltet, — das ganze gährende Seelenleben des pubescens, doch ein Grund sein, die Strafe bedeutend zu ermäßigen. Ganz besondere Berücksichtigung verdienen die in diesem Zeitraume so häufigen abnorm gesteigerten Triebe, wiewohl im Allgemeinen dergleichen Triebe keinesweges geeignet sind, die Strafbarkeit oder gar die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben. Treffend bemerkt in Beziehung auf diese Erscheinung Friedreich, in seinem verdienstlichen Handbuche*): Die Periode der Pubertät ist die Zeit einer mächtigen somatischen Bildungstendenz, eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens. Wird nun das Somatische hier in der Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, so gestaltet sich gleichsam eine Uebertragung dieses somatischen Begehrens, das nun in seiner vollen inneren Thätigkeit dasteht und sich nicht nach Außen entladen kann, auf die psychische Seite, auf das Gemüth, und es tritt in diesem ein abnormes Begehren auf. Daraus läßt sich überhaupt erklären, warum Triebe und Begehrungen so mancherlei Art mit der Pubertät zusammentreffen.

---

*) A. a. O. Seite 392.

Mit dem vierzehnten Jahre pflegt sich dieser Gährungsprozeß, der das ganze psychische Sein des Menschen in seinen tiefsten Tiefen aufwühlt, zu beruhigen. Es wird also allerdings in der Regel von hierab die volle Strafbarkeit eintreten können. Doch kann man nicht leugnen, daß diese Regel durch zahllose Ausnahmen durchlöchert wird. Die Reife zur Strafe tritt sehr häufig erst später ein, und somit scheint es am gerathensten, hier allemal den psychischen Zustand des Individuums, so wie seine sittliche Maturität, in gewissenhafte Erwägung zu ziehen.

Wenn der junge Verbrecher bereits zu reif ist, um durch blos häusliche Züchtigung hinlänglich bestraft zu werden, aber noch nicht reif genug, um der eigentlichen Criminalstrafe zu verfallen, so tritt am zweckmäßigsten die Uebergabe an eine Besserungsanstalt ein, denn diese soll eben die Mitte halten zwischen einer Erziehungs- und einer Strafanstalt. Es präponderirt hier der pädagogische Zweck, während in den Strafanstalten die Strafe mehr in ihrer abstrakten Bedeutung festgehalten wird.

Werfen wir schließlich noch einen flüchtigen Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, so tritt uns eine sehr große Verschiedenartigkeit derselben entgegen. In manchen Ländern, wie in Preußen und Braunschweig, kann die eigentliche Strafe erst mit dem vierzehnten: in anderen, wie in Baiern, schon mit dem achten Jahre eintreten. Das Württembergische Strafrecht wählt das zehnte, das Hannoversche und Sächsische, so wie der Badische Entwurf, das zwölfte Jahr zum Anfangspunkte der Strafbarkeit *).

---

*) Man vergleiche hierüber, so wie auch über die angemessensten Normen, welche der Gesetzgeber hier festsetzen mag, Mittermaiers höchst interessänten Aufsatz über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter, im Zusammenhange mit zweckmäßigen Rettungs- und Besserungsanstalten; Archiv, neue Folge, Jahrgang 1841, Seite 155 fgg. Derselbe giebt namentlich auch gute Aufschlüsse über den Zustand solcher Anstalten in England, Frankreich, Amerika, mit Berücksichtigung der wichtigsten Resultate, welche in jenen Ländern durch statistische Vergleichungen abgesetzt worden sind.

Das Römische Recht nimmt im Allgemeinen an, daß das Alter, als solches, kein Entschuldigungsgrund sei. In delictis — sagt Const. 2 C. si adversus delictum; 2, 35 — aetate neminem excusari constat. Const. 7 Cod. de poenis spricht ganz allgemein aus: Impunitas delicti propter aetatem non datur, si modo quis in ea sit, in quam crimen, quod intenditur, cadere potest.

Als die aetas, in quam crimen cadere nequit, wurde bei den Römern die Zeit bis zum siebenten Jahre angenommen. So sagt z. B. L. 12. D. ad L. Corn. de sic.: infans, vel furiosus, si hominem occiderint, Lege Cornelia non tenentur, cum alterum innocentia consilii, alterum fati infelicitas excuset. Ein consilium wird dem Kinde hier allerdings zugeschrieben, so daß also Handlung, somit Zurechnung, vorliegt; doch wird die Zurechnung zum Verbrechen, zur Strafe abgeleugnet, — auf welche es allerdings dem Richter allein ankommt, die aber, wie gesagt, schon ein gemischter Begriff ist *).

Bei Unmündigen, welche die infantia bereits überschritten haben, kommt Alles auf den concreten Fall an. Ohne irgend eine rechtliche Präsumtion aufzustellen, nahmen die Römer als wahrscheinlich an, daß der infantiae proximus in der Regel nicht, der pubertati proximus aber allerdings strafbar sein werde **). Die Beurtheilung des concreten Falles wurde aber wohlweislich dem arbitrium des Richters anheimgegeben, der dabei nicht nur die geistige Entwickelung des Uebertreters im Allgemeinen, sondern auch die besondere Natur des begangenen Verbrechens in Betracht zog. Wenn vom Unmündigen einmal feststand, daß er rei intellectum haben könne, so trat die volle Strafe ein ***).

---

*) Vgl. L. 108 de regulis juris. L. 16. § 3. D. de poenis. L. 6 pr. ad Leg. Jul. peculatus. L. 12. D. ad Leg. Corn. de sic. L. 5 § 2. D. ad Leg. Aquil. L. 23 D. de furtis.

**) § 18. Inst. de oblig. ex delict. L. 14 D. de SCto Silan. L. 4 § 26 D. de doli mali et metus except. L. 111 D. de regul. jur. L. 13 § 8 D. de adulter. L. 13 § 1 D. de dolo.

***) L. 14 de SCto Silan,: qui vero ministri vel participes

Das Canonische Recht ist in dem letzten Punkte billiger, indem es auch hier das Alter noch als einen Strafmilderungsgrund gelten läßt. Andererseits ist es insofern wieder strenger, als es Unmündige schlechthin für fähig hält, wirkliche Verbrechen zu begehen, und deshalb gestraft zu werden. Beide Bestimmungen erhellen aus C. de delict. puer.: Pueris grandiusculis peccatum nolunt attribuere quidam, nisi ab annis XIV, cum pubescere coeperint. Quod merito crederemus, si nulla essent peccata, nisi quae membris genitalibus admittuntur. Quis vero audeat affirmare, furta, mendacia et perjuria non esse peccata? At his plena est puerilis aetas: quamvis in iis non ita, ut in majoribus, punienda videantur.

Die peinliche Halsgerichtsordnung nähert sich darin dem Canonischen Rechte, daß sie im art. 164. die Unmündigen gelinder bestraft wissen will, als Erwachsene; sie neigt sich andererseits den Bestimmungen des Römischen Rechts zu, indem sie bei pubertati proximis die Möglichkeit annimmt, daß die Bosheit das Alter erfülle, und somit volle Strafe eintreten könne. Keineswegs stellt sie eine gesetzliche Vermuthung auf, daß Jeder, der dem vierzehnten Jahre nahe sei, oder es gar überschritten habe, die volle Strafe erleiden müsse, oder überhaupt nur strafbar sei *).

Die gemeinrechtliche Praxis läßt bei Unmündigen in der Regel nur eine Züchtigung, nicht aber criminalistische Strafe eintreten **).

An die gemeinrechtliche Praxis schließt sich das Preußische Landrecht ***), nach welchem „Unmündige und Schwachsinnige zwar, zur Verhütung fernerer Vergehen, ge-

---

caedis fuissent, et ejus aetatis quamquam nondum puberis, ut rei intellectum capere possent, his non magis in caede domini, quam in ulla alia caussa, parci oportere.

*) Vgl. art. 219 und 175. Dazu Grolmann, Bibliothek des peinlichen Rechts, Bd. I. St. 1. Seite 47.

**) Tittmann, Handbuch Bd. I § 122.

***) II. 20 § 17.

züchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze gestraft werden können.

Das Bairische Strafgesetzbuch *) überläßt Kinder bis zum achten Jahre der häuslichen Züchtigung, mit Vorbehalt einer Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit. Bei Verbrechern unter sechzehn Jahren wird die Strafe gemildert.

Nach dem Oesterreichischen Gesetzbuch über Verbrechen ꝛc. findet keine eigentliche Strafe Statt bei Polizeiübertretungen bis zum zehnten Jahre, bei Verbrechen bis zum vierzehnten **).

Am besten ist die Bestimmung des Code pénal. Der Französische Gesetzgeber verordnet nämlich, daß bei allen Personen unter sechzehn Jahren der Richter zuvörderst die Vorfrage entscheide, ob dieselben avec discernement gehandelt haben ***).

---

*) Art. 98 und 99.

**) Thl. II Tit. 4.

***) Näher heißt es in den Artikeln 66 und 67: **Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parens, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années, que le jugement déterminera, et toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année.**

S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité ou de la déportation, il sera condamné à la peine de dix à vingt ans d'emprisonnement dans une maison de correction;

S'il a encouru la peine des travaux forcés à tems, ou de la réclusion, il sera condamné à être renfermé dans une maison de correction pour un tems égal au tiers au moins, et à la moitié au plus, de celui auquel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines.

Dans tous ces cas, il pourra être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pendant cinq ans au moins, et dix ans au plus.

S'il a encouru la peine du carcan ou du bannissement, il

B. Taubstummheit.

Zuvörderst müssen wir darauf aufmerksam machen, daß man Taubstummheit nicht identisch nehmen dürfe mit Taubheit und Stummheit. Bei der eigentlichen Taubstummheit ist die Stummheit eine Folge der Taubheit, also nicht nebenher, sondern ursächlich mit dieser verbunden, und zwar nennen wir nur denjenigen taubstumm, der entweder schon ohne Gehör geboren wurde, oder wenigstens das Gehör schon verloren hat, bevor er sprechen lernte. Wer dagegen erst später Gehör und Sprache verliert, der heißt uns nicht taubstumm, sondern taub und stumm.

Wie das Gehör schon äußerlich betrachtet seinen tiefsten organischen Ursprung im Mittelpunkte des Lebens, im Centrum des kleinen Gehirns hat, so ist es überhaupt der tiefste, bedeutungsvollste, geistigste Sinn des Menschen. Es führt uns in die innersten Bebungen der Materie ein. Jeder Körper tönt auf eigenthümliche Weise: der Ton ist verschieden, je nach der verschiedenen Form, welche die tönende Masse hat, sowohl innerlich in sich selbst — nach ihrer inneren Cohäsion —, als auch äußerlich. Die Formthätigkeit aber ist das geistige Lebensprincip in der Masse, und indem uns der Ton die Form offenbart, so wird durch ihn gleichsam dem in der Masse verborgenen stummen Geiste die Zunge gelöst. Wie nun der Ton der zum menschlichen Ohre dringende Geisterbote der Sinnenwelt ist, so ist jene geordnete Welt von Tönen, welche wir Sprache nennen, das Offenbarungsmittel des persönlichen Geistes selbst. Es giebt daher kein Organ, das dem Geiste wesentlicher ist, als die Stimme, und keinen Sinn, der einen so unermeßlichen Einfluß auf die seelische und geistige Ausbildung des Menschen hat, als das Gehör.

---

sera condamné à être enfermé d'un an à cinq ans dans une maison de correction.

Dans aucun des cas prévus par l'article précédant — fügt der Art. 68 hinzu — **le condamné ne subira l'exposition publique.**

Die Sprache ist der Träger des geistigen Verkehrs. Durch sie hangt der einzelne Mensch mit der ganzen Menschheit, mit dem geistigen Universum, mit der Weltgeschichte zusammen. Durch Nichts vermag der Mensch in den Geist eines Anderen einzudringen, als durch die Sprache. Jeder bildende Einfluß, der von Anderen auf uns kommt, wird durch sie vermittelt. Ja das eigentliche Denken selbst ist Nichts, als ein innerliches Sprechen. Und nicht nur alle intellectuelle, sondern auch alle Gemüthsbildung wird uns durch die Sprache zu Theil. Schon der bloße Ton der Rede, abgesehen von allem Inhalte, — der Ton selbst, ohne etwas Neues zu sagen, offenbart uns die Tiefe des Gemüthes, entschleiert uns die innersten psychischen Regungen, löst das Siegel der empfindenden Psyche, und weckt mit magischer Zauberkraft die gleiche Empfindnng in Anderen auf. Die Sprache, möchte ich fast sagen, dirimirt sich in Rede und Gesang, wie der Mensch in Denken und Empfinden, und wie der Gesang sich nicht von der Rede gänzlich ablösen kann, ohne zu verschwebendem unklaren Gefühle zu werden, so muß die Rede immer etwas vom Gesang, etwas Harmonisches, Rhytmisches, Euphonistisches, das in's Herz dringt, behalten, soll sie nicht zu arithmetischer Kahlheit und Ledernheit herabsinken. Die wahrhaft freie Offenbarung des Geistes durch die Rede ist denn auch in der Regel harmonisch. Wie die Seele durch diesen Euphon der Rede gleichsam ihre Freude ausdrückt über die ungehemmte Fähigkeit sich zu äußern und in Worten sich Luft zu machen, so finden wir andererseits bei rohen Nationen, die noch nicht zur freien Offenbarung ihres Inneren durch Sprache gekommen sind, daß selbst ihr Gesang etwas unaussprechlich Trübes und Gedrücktes hat. „Ihre hohen Molltöne — sagt Steffens — klingen wie ein verborgenes Weh, die Freude selbst wie geheime Klage.“ Es ist, als ob die Psyche ihre Trauer kund thun wollte über die gehemmte Freiheit der Selbstoffenbarung.

Der große Einfluß der Sprache auf Kopf und Herz zeigt sich denn auch auf negative Weise an dem unendlichen

Verlust, den die Seele des Taubstummen erleidet. Obgleich nämlich die Taubstummen in der Regel mit den ihnen übrig gebliebenen Sinnen weit mehr auszurichten vermögen, als Andere; obgleich sie namentlich den Sinn des Gesichts in der Regel zu besonderer Schärfe ausbilden, so wird es ihnen doch weit schwerer, auch nur Vorstellungen für das Auge zu erfassen, als dies bei hörenden Menschen zu sein pflegt. Es hat Taubstumme gegeben, die noch in vorgerückten Jahren Tische, Stühle, Häuser u. dgl. m. sahen, ohne aus der Anschauung dieser einzelnen Gegenstände die allgemeine Vorstellung Tisch, Stuhl, Haus, abstrahiren zu können; sie erkannten andere Tische, Stühle, Häuser nicht als Gegenstände derselben Art. Noch unendlich viel schwerer, als diese Vorstellungen, müssen ihnen natürlich wirkliche Begriffe werden, wie z. B. der Begriff von Recht, Sittlichkeit, Eigenthum. Indem ihnen hierdurch die ganze übersinnliche Sphäre, welche den Menschen erst zum Menschen macht und seiner Seele wahren Adel verleiht, abgeht: so bleiben sie auf einer widerwärtigen Stufe grober Sinnlichkeit und thierischer Stupidität stehen, wenn nicht der Unterricht einer Taubstummenanstalt hülfreich eingreift.

Ebenso kümmerlich als ihre intellectuelle Ausbildung auszufallen pflegt, ebenso kläglich steht es mit ihrem Herzen, ihrem Gemüth. Kein Ton der Liebe, der Wehmuth, des Mitleids, der Freude, des Vertrauens, der Innigkeit, des Entzückens, dringt mit anregenden Sympathien, aus befreundeter Brust in ihre einsame, von ewiger Grabesstille umnachtete Seele. Darum bleiben sie auch meist unempfindlichen und harten Herzens, ohne Treue, ohne Anhänglichkeit, — schmutzige Egoisten, die, in thierischer Befangenheit, nur ihren eigenen Sinnengenuß kennen, nur für diesen leben und auf ihn allein das ganze Weltall beziehen*).

*) Will man sich über die Taubstummheit ausführlich unterrichten, so lese man: Kurze Geschichte und Statistik der Taubstummenanstalten und des Taubstummenunterrichts, nebst vorausgeschickten ärztlichen Bemerkungen über Taubstummheit von Eduard Schmalz. Dresden, 1830.

Immer jedoch bleibt auch der Taubstumme an sich Geist; das Saatkorn der geistigen Unendlichkeit schlummert in ihm, wie in jedem andern Menschen; er ist daher bildungsfähig, ja bildet sich einigermaßen auch ohne alle fremde Beihülfe. Der Geist drängt mit unwiderstehlicher Kraft, sich seiner selbst bewußt zu werden. Selbst wenn der Mensch mit der Taubheit noch Blindheit verbände, wenn er jeder Beziehung auf die Außenwelt beraubt wäre, dann würde die nunmehr gänzlich verlassene einsame Seele in tiefster Stille den Organismus ihres eigenen Leibes belauschen, und das Universum mit seinen ewigen Gesetzen, die Spuren der Gottheit auch hier noch finden können. Ein Beispiel liefert uns die Lebensgeschichte des James Mitchel. Wir wollen es uns hier nicht verdrießen lassen, aus derselben Einiges näher hervorzuheben, denn es hat wohl kaum ein Wesen gegeben, welches von der Entwickelungsfähigkeit des Geistes, selbst bei den allerbeschränktesten leiblichen Organen, einen besseren Begriff liefern und lehrreicher sein könnte, als dieser blind und taubstumm geborene James. Der Drang nach geistiger Entwickelung war bei ihm so groß, daß er von Kindheit an alle nur ersinnlichen Mittel ergriff, die Dinge der ihm verschlossenen Außenwelt zu erkennen. Feste Gegenstände — erzählt Schubert *) — besonders Metalle, brachte er immer in Berührung mit den Vorderzähnen, nach Gordons Meinung: um ihre Härte zu prüfen; stundenlang saß er am Ufer eines Baches, um die fühlenden Finger durch das Betasten der glatten und runden Geschiebe des Wassers zu ergötzen; wenn ihm der außerordentlich geschärfte Geruch die Ankunft eines Fremden im elterlichen Hause verrieth, ging er zu jenem hin, fühlte, ob derselbe Stiefel anhabe, und wenn diese ihm den Reiter zu erkennen gaben, so begab er sich in das Vorhaus, suchte die Reitgerte und befühlte dieselbe mit Wohlgefallen, — ging dann in den Stall, und betastete mit ähnlicher Lust das fremde Pferd, oder prüfte

---

*) Geschichte der Seele, zweite Ausgabe, Seite 588.

an dem neu angekommenen Wagen die Elasticität der Federn. Täglich war er bemüht, den engen Kreis seines Erkennens weiter auszudehnen, und die Gegend um das Haus seines Vaters hatte er bis auf einen Umkreis von mehreren hundert Ellen, so genau mit dem Gefühle durchforscht, daß er da überall ohne Anstoß und ohne Furcht umhergehen konnte.

Wenn sich in diesem Gebrauche der unteren Sinne, namentlich des Getastes, Etwas zeigte, das unendlich hoch über Allem steht, was Blödsinnige oder Thiere, bei allem Reichthum der ihnen durch die oberen Sinne zugeführten Eindrücke, zu erreichen vermögen und wodurch James in die ihm verschlossene Welt dieser oberen Sinne einzudringen versuchte: so trat bei ihm auch eine mehr als blos mechanisch oder thierisch reproducirende Kraft des Gedächtnisses hervor. Einst widerfuhr ihm eine starke Verwundung des Fußes. Man verband ihm denselben, und zwang ihn eine Zeit lang die Stube zu hüten. Er setzte sich an das Kaminfeuer, legte daselbst den kranken Fuß auf einen kleinen Schemel, und verharrte in dieser Stellung, die ihm augenscheinlich wohlthat, fast während seiner ganzen Krankheit. Ein Jahr vergeht, da wird sein Spielkamerad von einem ähnlichen Unglück betroffen. James bemerkt, daß dieser sich jetzt wenig bewegt, spürt der verborgenen Ursache dieser Erscheinung nach, befühlt seinen Kameraden und entdeckt bald die Binde am Fuß. Sogleich eilt er eine kleine Stiege hinauf, um eine Bodenkammer zu erreichen, in der er jenen alten Schemel bald unter vielen anderen Gegenständen herausfindet. Er kehrt damit schleunig zurück, bringt ihn seinem Gefährten und stellt mit sanfter Hand dessen kranken Fuß darauf.

Es regten sich in ihm sogar die abstrakten Begriffe von Recht und Eigenthum. Alles, was nicht sein war, ließ er unangerührt; dagegen suchte er sein und seiner Eltern Eigenthum zu wahren. Die Kraft der Abstraktion war bei ihm so mächtig, daß sie ihn zu den scheinbar wundersamsten Thätigkeiten führte, die wir bei Thieren und Blödsinnigen nie bemerken werden. Die abstrakte Vorstellung der Run-

dung suchte er sich dadurch zu verschaffen, daß er die Finger, wohl auch die Zunge, in die Geschiebe des Wassers hielt; er legte darnach in der Regel Steine in einen größeren Kreis zusammen, und setzte sich endlich in den Mittelpunkt desselben. Was er durch das Fühlen jener glatten und runden Wassergeschiebe gelernt und in sich aufgenommen, das suchte er durch diese reproducirende Thätigkeit auszusprechen. Er hatte aus jenem gemischten Gefühle seiner Finger diese eine Eigenschaft des Runden abstrahirt, und suchte dieselbe gesondert für sich darzustellen. Wenn dieser arme James, welcher der beiden höheren Sinne, — des Gesichts und des Gehörs, — beraubt war, noch eine solche Geistes- und Gemüthsbildung erreichen konnte, so sind natürlich die blos Taubstummen noch einer weit bedeutenderen Entwickelung fähig, sobald man nur durch den ihnen gebliebenen einen höheren Sinn ihnen dasjenige beizubringen weiß, was sonst den freilich directeren und leichteren Weg durch das Ohr geht. In der That haben die dem Alterthume völlig unbekannten Taubstummeninstitute fast Unglaubliches geleistet, so daß man, in Betreff der Imputativität, jetzt immer zwischen unterrichteten und nicht unterrichteten Taubstummen unterscheiden muß *). Völlig unterrichtete Taubstumme besitzen nämlich die Grundbegriffe der Religion, des Rechts, der Sittlichkeit u. s. w. Sie können Alles verstehen, was man zu ihnen spricht, und wissen sich wieder verständlich zu machen; ja man bildet sie sogar selbst wiederum zu ganz tüchtigen Lehrern für Taubstummeninstitute aus. Wenn also einerseits feststeht, daß ununterrichtete Taubstumme schwer zu derjenigen Ausbildung kommen, die zur Zurechnungsfähigkeit gehört, daß sie aber nie diejenige Entwickelungsstufe erreichen, die zur bürgerlichen Strafbarkeit erforderlich ist, sondern immer nur pädagogischer Züchtigung zugänglich bleiben: so unterliegt dagegen die Zu-

*) In den Demme'schen Annalen, Bd. IV, Seite 292 fgg. findet man die Verhandlung eines Diebstahls, der von einem Taubstummen begangen worden.

rechnungsfähigkeit und Strafbarkeit hinlänglich unterrichteter Taubstummen keinem Zweifel, wiewohl es sich nicht leugnen läßt, daß der beklagenswerthe Zustand der Taubstummheit oft auch hier noch als ein Milderungsgrund wird Berücksichtigung finden müssen.

Ziehen wir, nach dieser Erörterung der allgemeinen Grundsätze über unseren Gegenstand, noch die positive Gesetzgebung in Betracht, so trennt das Römische Recht die Taubheit und Stummheit nicht scharf von der eigentlichen Taubstummheit. Der Ausdruck surdo-mutus ist von den Neueren erfunden; die Römer selbst sprechen nur von surdis et mutis. Zahlreiche Stellen beweisen jedoch, daß Taubstumme oft als Zurechnungsunfähige, im Allgemeinen aber als criminalistisch nicht strafbar angesehen wurden*). Da das Alterthum von Taubstummeninstituten Nichts wußte, so erscheint diese Ansicht vollkommen gerechtfertigt.

Das Canonische Recht enthält über Taubstummheit eben so wenig eigenthümliche Bestimmungen, als die peinliche Halsgerichtsordnung. Diese, wie jenes, glaubt sich mit den allgemeinen Grundsätzen begnügen zu dürfen, — was allerdings besser ist, als durch einseitige Normen dem arbitrium judicis Fesseln für die Beurtheilung der mannigfachen concreten Fälle des praktischen Lebens anzulegen.

Die neueren Gesetzgebungen und die gemeinrechtliche Praxis berücksichtigen den erörterten Unterschied von unterrichteten und nicht unterrichteten Taubstummen**).

Aehnliche Wirkungen, als die Taubstummheit, können unter Umständen auch die bloße Taubheit, die Blindheit, der Kretinismus und andere Zustände haben, welche die Entwickelung des menschlichen Geistes in bedeutendem Grade zurückhalten.

---

*) L. 3. § 8 sqq. de SCto Silan. 29, 5. L. 43. pr. de procur. 3, 3. L. 3 de Aedil. edict. 21, 1. L. 1 § 11, L. 2, L. 3 § 3, L. 4 sq. de postul. 3, 1. L. 7 § 1 de decurion. 50, 2. Vergl. auch L. 65. § 3 ad SCtum Trebell. 36, 1.

**) Vgl. u. A. Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover, 1824, Art. 98. Badischer Entwurf, Art. 73. Bairisches Gesetzbuch Art. 121.

§. 2.

Zurechnungsunfähigkeit wegen transitorisch aufgehobener Vernünftigkeit und Freiheit.

Die einzelnen Zustände, in welchen die denkende Allgemeinheit — das Bewußtsein der Objectivität oder sogar auch das Selbstbewußtsein — transitorisch als aufgehoben erscheint, sind einer ganz streng logischen Anordnung nicht fähig. Wollten wir nämlich strict logisch verfahren, so müßten wir eine Reihenfolge der Art befolgen, daß die Zustände transitorisch aufgehobener Zurechnungsfähigkeit sich immer mehr steigerten, bis sie zuletzt in die Zustände permanent aufgehobener Zurechnungsfähigkeit von selbst übergingen. Dies würde uns möglich sein, wenn wir in diesem Paragraph nicht verschiedenartige Rubriken zu behandeln hätten. Wir haben hier nämlich von folgenden vier Klassen zu sprechen: A. Affect; B. Trunkenheit, Trunkfälligkeit und Delirium tremens; C. Schlaftrunkenheit, Traum und Nachtwandeln; D. Furor transitorius. In jeder dieser Rubriken, die bereits in derjenigen Ordnung angeführt sind, in welcher wir sie abhandeln wollen, sehen wir eine Steigerung, welche dem Zustande des Wahnsinns — der permanenten Zurechnungsunfähigkeit — allmälig zugeht. Es wird uns sogar möglich sein, innerhalb der einzelnen Zustände, welche eine Rubrik bilden, wiederum ein ähnliches Aufsteigen zu beobachten. In der Trunkenheit z. B. werden wir unterscheiden: Rausch, Betrunkheit und Besoffenheit; in der Trunkfälligkeit: Inhumanitas ebriosa, dipsomania ebriosa, hallucinatio ebriosa und endlich vesania ebriosa. Auch sind die Rubriken unter sich, als Ganze, in ähnlicher Reihenfolge aufgeführt, so gut, als dies überhaupt möglich war. In dieser letzteren Beziehung aber verhinderte uns die schon erwähnte Verschiedenartigkeit der Zustände, alle Willkür auszuschließen. So ist es z. B. mehr oder weniger dem Belieben anheim gegeben, ob man die Zustände der Trunkenheit

vor oder nach denen des Schlafs behandeln will. Wir haben indeß vorgezogen, die Zustände des Schlafs oder Traumlebens nach denen der Trunkenheit zu behandeln, weil die rationelle Anthropologie den Uebergang zu den Zuständen des Wahnsinns, welche wir im dritten Paragraph besprechen müssen, an die Zustände des Traumlebens anknüpft. — Jetzt zur Sache selbst.

A. Affect.

Wir sprechen hier nicht von Leidenschaften, sondern — was besonders zu betonen ist — nur von wirklichen Affecten. — In der Sprache des gemeinen Lebens, selbst in der gewöhnlichen Büchersprache, nimmt man es mit diesem Unterschiede nicht eben genau. So hat man z. B. von der Leidenschaft gesagt, sie sei ein Zustand zeitweise eintretender Vernunftlosigkeit, da man denke und thue, nicht was man wolle und solle, sondern was die vorherrschende sinnliche Begierde unwillkürlich zu thun zwinge. Eine solche Schilderung mag dem geistlichen Redner auf der Kanzel, der vor der Gewalt der Leidenschaften warnt, gestattet sein: aus wissenschaftlichen Werken ist sie zu verbannen.

Der Affect ist ein momentanes, plötzliches Aufwallen. Er greift mächtig in die Functionen des organischen Lebens ein, — treibt das Blut stürmisch zum Herzen zurück: das Antlitz erbleicht, das Haar starrt empor; oder rüttelt es aus den Herzkammern heraus, daß die Adern schwellen, die Wange glüht, das Auge funkensprühend flammt.

Die Leidenschaft hat Nichts von dem schnellen Auflodern des Affects. Der Leidenschaftliche handelt mit vollem Bewußtsein. Er giebt sich Einem Triebe ganz hin, berechnet Alles haarscharf auf die Befriedigung desselben, legt die weitaussehendsten, verwickeltsten Plane für die Erreichung seines Zweckes an. Er kann sich auch bei der allerhöchsten Steigerung seiner Leidenschaft durch Concentration seines Willens augenblicklich aus derselben zurücknehmen, wenn er will; selten aber will er dies ernstlich.

Steffens sagt in seiner Religionsphilosophie *) sehr treffend: „Der Affect hat keine Vergangenheit und keine Zukunft; die Leidenschaft dagegen herrscht weit hinaus.“ Nach Kant **) wirkt der Affect „wie ein Wasser, das den Damm durchbricht und sich dann verläuft, — die Leidenschaft aber wie ein Strom, der sich in seinem Bette immer tiefer eingräbt.“

Rachsucht ist zum Beispiel eine Leidenschaft, Zorn ein Affect. Leicht aber geht der Affect des Zorns in die Leidenschaft der Rachsucht, und ebenso diese leicht in den Zorn, über. Der Rachsüchtige ist zum Zorne gestimmt, wie die Schwüle des Sommers zum Gewitter. Gleichwie die Wetterwolke in den Blitz; gleichwie der Vulkan in den Flammenguß, also bricht die Rachsucht in den Zorn aus, — denn die Rachsucht ist in der That ein innerlich siedender Vulkan, der Zorn eine feurige Lavaeruption.

Die Leidenschaft hebt hiernach keineswegs die Zurechnungsfähigkeit auf. Allerdings kann Leidenschaft selbst zum Wahnsinne, also auch zur Zurechnungsunfähigkeit, führen; dann aber hat sie selbst aufgehört, und ist in einen specifisch veränderten Zustand übergegangen.

Anders verhält es sich mit dem Affect, diesem Ferment im gährenden Chaos der Psyche. Das Emporstürmende, das in seiner Natur liegt, ist von vornherein geeignet, das Bewußtsein zu trüben und zu verdunkeln. Er schließt, seinem eigenen Wesen nach, auf einer gewissen Stufe der Heftigkeit, Bewußtlosigkeit in sich. Man kann, nach meiner Ansicht, bei ihm nicht, wie bei der in Wahnsinn übergehenden Leidenschaft, sagen, daß er sich in Bewußtlosigkeit auflöse; man muß vielmehr annehmen, daß er sie mit sich führe. Denn auch bei schon ganz getrübtem Bewußtsein, ja man kann geradezu sagen: bei völliger Bewußtlosigkeit, dauert der Affect noch fort. Er also ist das über den Zustand des ver-

---

*) Theil I, Seite 363.

**) Anthropolgie § 64.

dunkelten Bewußtseins Uebergreifende, während der durch Leidenschaft herbeigeführte Wahnsinn über die Leidenschaft übergreift.

Wer sich je im höchsten Grade des Affects befunden hat, der wird von sich sagen: es riß mich damals hin; ich war meiner nicht mehr mächtig; ich war außer mir; ich wußte nicht mehr, wie mir geschah; ich hörte und sah Nichts mehr. Ist diese Terminologie des Affects bei gemeinen alltäglichen Affecten nur Uebertreibung, so muß man sie im eigentlichen und unfigürlichen Sinne verstehen, sobald der Affect seinen Höhepunkt erreicht hatte. Der Mensch verliert sich hier zuletzt in der That als Subject, — denn dies ist der Sinn aller jener Ausdrücke, welche die Wirkung des Affects schildern.

Der angegebene Unterschied von Affect und Leidenschaft stellt sich äußerlich daran heraus, daß die Leidenschaft sich allmälig im physiognomischen Ausdrucke fixirt, während der Affect sich hauptsächlich nur durch pathognomischen Ausdruck auf vorübergehende Weise kund giebt *).

Es führt indeß der Affect keineswegs in der Regel Zurechnungslosigkeit herbei, sondern nur derjenige Grad desselben, welcher das Bewußtsein gänzlich verwirrt. Ebenso einseitig als es daher sein würde, den Affect schlechthin als Grund der Zurechnungsunfähigkeit zu betrachten, ebenso einseitig ist es, wenn man den Einfluß des Affects auf die Zurechnungsfähigkeit

---

*) Michelet, die Wissenschaft des subjectiven Geistes, Seite 222: Wie von selbst bewegt der Strom des Geistes das physische Leben, und dieses muß sich, selbst wider den Willen des Geistes, so und nicht anders äußern. Der pathognomische Ausdruck unterscheidet sich von dem physiognomischen darin, daß dieser die erstarrten festen Züge des Charakters, jener die beweglichen Thaten und Zustände, die aus der Allgemeinheit des Charakters fließen, darstellt. Beide hangen aber genau mit einander zusammen, und der pathognomische Ausdruck kann die Quelle des physiognomischen werden." Hauptsächlich versteht man unter dem pathognomischen Ausdruck denjenigen, der die Züge nur wenig oder gar nicht afficirt, sondern sich im Erröthen, Erbleichen u. s. w. darstellt.

schlechthin ableugnet. Man muß die alltäglichen Affecte mit den durch außerordentliche Umstände gesteigerten nicht verwechseln. Letztere können einen Grad erreichen, in welchem sie einem transitorischen Wahnsinne analog sind. Aber auch in diesem Falle kann eine Zurechnung zur Culpa stattfinden, wenn der Handelnde den Affect vermeiden konnte und sollte. — Verdruß geht leicht in Aerger, Aerger aber in Zorn über. Wer sich in einer verdrüßlichen, noch mehr wer sich in einer ärgerlichen Stimmung befindet, ist schon zum Zorn gestimmt*). Wer sich damit rein waschen wollte, daß er schon in dieser Stimmung gewesen sei, der würde damit noch nicht alle Schuld einer zornigen Handlung von sich wälzen. Wußte er, daß er in dieser Stimmung sei, so war es seine Pflicht, mehr als sonst auf sich zu merken, um die Zügel der Selbstbeherrschung straff und fest einhalten zu können.

Die nach innen gehenden Affecte sind weit seltener Ursache zu unüberlegten, gewaltsamen Handlungen, als die nach außen gerichteten. Die Angst — als ein nach innen gerichteter Affect, in welchem der Organismus sich auf sein inneres Centrum zurückzieht, das Blut zum Herzen zurückströmt und somit die Extremitäten erbleichen — kann zwar in verzweifelte Vertheidigung übergehen, ist aber, ihrer Natur nach nicht angreifend. Sie macht stumm, wie das Entzücken. Sie geht ebenso leicht in die stumme, hohnlächelnd grinsende, und damit alle Hoffnung aufgebende, als in die furchtbar losbrechende Verzweiflung über, die mit der Zer-

---

*) Gottlob Ernst Schulze, Psych. Anthrog, dritte Ausg. bemerkt Seite 357: Der Verdruß ist noch kein Affect. Er geht aber leicht in einen Affect über, und tritt alsdann in einer doppelten Gestalt auf, nämlich entweder als Aerger, oder als Zorn, die in ihren Wirkungen dahin übereinstimmen, daß sie die Erzeugung und Ergießung der Galle vermehren. Der Aerger bringt ein Verlangen hervor, dem, der ihn verursacht hat, wehe zu thun, zieht sich aber mehr in's Innere zurück, wodurch er um so nachtheiliger für das organische Leben wird, und oftmals Krämpfe, Fieber, Gelb- und Wassersucht, Ohnmachten u. s. w. und sogar den Tod verursachte.

trümmerung alles Erreichbaren ihre Hoffnungslosigkeit bezahlen will; aber offensiv ist sie nie.

Der Zorn ist dagegen, als nach außen gehender Affect, seiner Natur nach von vorne herein gewaltsam losbrechend, herausfordernd und gegen den Angriff reagirend. Weil im Zorne das Subject sich ganz nach außen hinausschleudert, so ist es auch am ersten noch durch das Entgegentreten einer innerlich gesammelten Subjectivität zu dämpfen. Nöthigt einen — sagt Kant *) — der im Zorne zu euch in's Zimmer tritt, um euch in heftiger Entrüstung harte Worte zu sagen, höflich, sich zu setzen; wenn es euch hiermit gelingt, so wird sein Schelten schon gelinder ꝛc." Der Grund hiervon liegt gewiß nur zum geringsten Theile darin, daß, wie Kant fortfährt, die Gemächlichkeit des Sitzens eine Abspannung ist, welche mit den Geberdungen und dem Schreien im Stehen sich nicht wohl vereinigen läßt; vielmehr scheint mir derselbe hauptsächlich in dem abkühlenden Eindrucke zu liegen, den die anständige Zuvorkommenheit und Höflichkeit einer in sich gesammelten, besonnenen Subjectivität hier um so mehr machen muß, als sie durch den Contrast mit der ungemäßigten, haltungslosen Stimmung des Zornigen nur noch mehr in's Licht tritt.

Während die Furcht, die Angst, verstummen macht, so bricht der Zorn, falls er sich nicht in gewaltthätigen Handlungen Luft machen kann, in einen Strom sich überstürzender Worte aus, die bei dem Pöbel zu Schimpf- und Scheltworten werden. Er übt auf das organische Leben einen übergewaltigen Einfluß aus. Manche Unordnungen in den Verrichtungen des organischen Lebens wurden — wie uns die Aerzte berichten — plötzlich durch ihn gehoben, z. B. Lähmungen in den Gliedern, Fieber, Epilepsie; andere hingegen, nämlich Schlagfluß, Fieber, Convulsionen, Epilepsie und Wahnsinn hat er bewirkt, und unbedeutende Krankheiten und Wunden in höchst gefährliche und tödliche verwandelt, ja die

*) Anthropologie, Seite 205.

Säfte des Körpers, z. B. die Milch der säugenden Mütter, augenblicklich umgewandelt und höchst schädlich gemacht *). Ja die Macht dieses Affectes über Leib und Seele ist so ungeheuer, daß sie sogar im Stande ist, den bereits angefangenen Uebergang zum Tode noch eine Zeit lang zu hemmen **).

Es fällt in die Augen, daß dieser gewaltigste Affect mehr als alle übrigen geeignet sei, Bewußtsein und Zurechnungsfähigkeit aufzuheben, und daß er eine ganz besondere Berücksichtigung verdiene, die ihm denn auch von jeher zu Theil geworden ist. Noch größere Rücksicht hat man zu nehmen, wenn sich mit dem Zorne zugleich ein krankhafter Zustand verbindet, wie dies bei der Excandescentia furibunda der Fall ist, welche als ein Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie beschrieben wird ***).

Wie der Zorn, so können auch andere Affekte eine völlige Verwirrung des Bewußtseins herbeiführen, obgleich dies seltener vorkommt. Ob aber wirklich ein solcher Zustand eingetreten sei, muß im concreten Falle besonders untersucht, und der Entscheidung der Sachverständigen anheim gegeben werden.

---

*) Schulze, psychische Anthropologie, Seite 360.

**) Herz, über den Schwindel, Seite 14. Anmerk. Reil in den Beiträgen zur Curmethode auf psychischem Wege, Bd. 1, Seite 274, bei Schulze a. a. O.

***) Nach Friedreich, Handb. Seite 826 fgg. übertrifft dieser Zustand den Zorn gesunder Menschen, auch wenn sie von cholerischem Temperamente sind, durch die Leichtigkeit, mit welcher er, ohne allen Grund, in die heftigsten Ausbrüche übergeht, und unterscheidet sich von der Manie durch die Kürze der Anfälle und den ungestörten Gebrauch der unteren Seelenkräfte nach denselben. Es ist ein Zustand der Unfreiheit, in dem körperliche Krankheitsreize die normale Hirnthätigkeit stören, und das Vermögen, sich nach den Vernunftgesetzen zu bestimmen, wenigstens von Zeit zu Zeit unterbrechen. Darum stehen die Ausbrüche mit der Reizung zum Zorn in gar keinem Verhältnisse, ja es können dieselben ohne allen äußeren Anlaß erfolgen; natürlich aber um so leichter, wenn wirkliche oder eingebildete Kränkung und Beleidigung mitwirkt. Vgl. Henke, Lehrb. der gerichtlichen Medicin, § 274.

B. Trunkenheit, Trunkfälligkeit und Delirium tremens.

a. Trunkenheit.

Sowohl Hoffbauer *) als Heinroth **) theilen die Trunkenheit in drei Perioden ein. Hoffbauer giebt denselben keine besonderen Namen, Heinroth dagegen nennt sie: Rausch, Betrunkenheit und Besoffenheit — eine einfache und zu allgemeiner Reception sehr geeignete Terminologie. Ganz genau stimmen jedoch die Eintheilungen der genannten beiden Psychologen nicht zusammen; namentlich ist die erste Periode Hoffbauers nicht mit demjenigen identisch, was Heinroth Rausch nennt; vielmehr spielt dieselbe noch in den Zustand des bloßen Weinwarmseins hinein. Weber unterscheidet daher vier Stufen der Trunkenheit, indem er den weinwarmen Zustand als primum stadium ebrietatis ansieht. Uebrigens ist indeß auch von ihm ***), so wie von Clarus †) und Anderen, die Heinrothsche Eintheilung angenommen.

---

*) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege, § 190 fgg.

**) Lehrbuch der Seelenstörungen, Th. II, Seite 272.

***) Weber, Handb. der psychischen Anthropoiogie, Seite 449 fgg.

†) Clarus schildert die Zustände der Trunkenheit mit folgenden Worten: Die Wirkungen des Uebermaßes kündigen sich an durch das Gefühl der Ueberfüllung der Gefäße und fieberhafte Beschleunigung ihrer Thätigkeit, Umnebelung der Sinne, übereilte und unordentliche Folge der Ideen, deren keine willkürlich festgehalten werden kann, wilde Phantasie, Tollkühnheit und wilden Zerstörungstrieb. Die Gesammtheit dieser Wirkungen insofern sie dem jedesmaligen Genusse unmittelbar folgen, nennt man Trunkenheit (ebrietas) und unte.scheidet schicklich drei Grade oder Perioden derselben: den Rausch, welcher blos die Sinne, die Betrunkenheit, welche zugleich den Verstand und die Phantasie, und die Besoffenheit, welche, außer dieser, auch noch den Willen der Herrschaft der Vernunft entzieht. Stufenweis zunehmend, ist mit allen drei Graden Verminderung des Bewußtseins, bis zur gänzlichen Bewußtlosigkeit, verbunden. Beiträge zur Beurtheilung zweifelhafter Seelenznstände, Leipzig 1828, Seite 113. In der angezogenen, sonst sehr hübschen Stelle ist namentlich die Trennung von Denken und Wollen zu tadeln, welche besonders bei der Unterscheidung von Betrunkenheit und Besoffenheit hervortritt.

Wir wollen versuchen, jene verschiedenen Stufen möglichst scharf zu charakterisiren, ohne uns dabei strenge an Heinroth uud andere Psychologen zu binden. Der Willkür bleibt hier immer einiger Spielraum übrig, und so wichtig es auch ist, die Stadien der Trunkenheit sich möglichst klar zu machen und zu vergegenwärtigen, so kommt es letztlich doch immer nur darauf an, genau den Punkt zu bezeichnen, wo die Zurechnungsfähigkeit aufhört. Dies aber werden wir weiter unten erörtern.

Am sachgemäßesten scheint es mir, wenn man den Zustand des Weinwarmseins als eine Vorstufe der Trunkenheit bezeichnet, auf welchen dann die drei Stufen der wirklichen Trunkenheit folgen müssen.

Der Weinwarme, weit entfernt, wirklich trunken zu sein, befindet sich nur in einem Zustande erhöhter Vitalität. Das Blut circulirt etwas lebhafter, als sonst; alle organischen Functionen gehen leichter und ungehemmter von Statten; der Mensch fühlt sich gehoben, behaglich, wohl, — doch findet noch kein gewaltsamer Andrang des Blutes nach Brust und Gehirn statt, und das Bewußtsein ist völlig ungetrübt. Beredsamkeit, Freundlichkeit, Wohlwollen und Zuvorkommenheit gegen alle Menschen, so wie überhaupt alle schönen Eigenschaften der Geselligkeit, treten hier in erhöhtem Grade hervor. Das Gemüth und die Phantasie blüht auf, und kleidet die ganze Schöpfung in ihr luftiges, strahlendes Rosengewand. Der edlere Mensch fühlt sich in diesem Zustande zu allem *Καλὸν κ' ἀγαθόν*, zu allen Handlungen der Humanität, Freundschaft und Liebe aufgelegt; sein Herz weitet sich aus, um die ganze Menschheit zu umfassen, für die es in diesem Augenblicke schlägt, und alle geistigen Anlagen, alle Gaben des Witzes, des Scharfsinnes, aller poetische Schwung, dessen die Seele fähig ist, — dies Alles ist in diesem Augenblicke in freister Entwickelung und schönster Blüthe. Hier ist es anwendbar, was Klopstock singt:

„Lieblich winket der Wein, wenn er Empfindungen,
„Bessere, sanftere Lust, — wenn er Gedanken winkt,

„Im socratischen Becher
„Von der thauenden Ros' umkränzt;
„Wenn er dringt bis in's Herz, und zu Entschließungen,
„Die der Säufer verkennt, jeden Gedanken weckt;
„Wenn er lehret verachten, was nicht würdig des Weisen ist.“

So schön aber dieser Zustand ist, ebenso verführerisch ist er auch. Man möchte sich möglichst lange in demselben erhalten, und glaubt dies natürlich durch Nichts besser zu können, als indem man dasselbe Mittel noch fernerhin anwendet, welches uns in denselben erhoben hat. Indem man aber weiter trinkt, so steigert sich dieser Zustand allmälig über dies schöne Maaß hinaus, und geht endlich aus dem bloßen Weinwarmsein unvermerkt in den Rausch über, in welchem das Gehirn schon zu stark afficirt ist, und die Vorstellungen zwar auch noch lebhaft und mit blühenden Farben, aber doch schon schwankend, an dem inneren Auge der Seele vorübergleiten.

1. Rausch.

Die gesteigerte Fröhlichkeit des vorigen Zustandes ist nunmehr in Ausgelassenheit übergegangen, wie dies auch durch das Wort Rausch selbst angedeutet wird. Die erhöhte Thätigkeit der Phantasie hat sich in eine stürmische Bilderjagd verwandelt, welche die Besonnenheit und Klarheit des Bewußtseins perturbirt. Die Beredsamkeit wird zur Schwätzerei, der aufgeräumte Witz zur Sottise, die Zuthulichkeit zur Zudringlichkeit, die Offenheit und Zuvorkommenheit zur Dreistigkeit und Frechheit.

Der Angerauschte, noch mehr der wirklich Berauschte, ist zu unüberlegten Reden, zum Ausplaudern der ihm sonst heiligen Geheimnisse, zur Hintansetzung aller zarten Rücksichten der Liebe, der Humanität, des Anstandes, nur zu sehr geneigt. Traten in jenem früheren Zustande die vortheilhaften Seiten des Menschen mehr in's Licht, so bekommt man jetzt seine Fehler, seine natürliche Rohheit, Muthwilligkeit,

Incontinenz, zu Gesichte. Die ganze natürliche Beschaffenheit des Menschen, seine Temperamentsfehler u. s. w., kann man allerdings nirgend besser kennen lernen, als in diesem Zustande, und es ist fast sprichwörtlich, daß wenn man den Menschen in seiner wahren Gestalt sehen wolle, man ihn im Rausche beobachten müsse. Doch es liegt nur eine relative Wahrheit in dieser Ansicht. Die natürliche Beschaffenheit des Menschen erfährt man hier allerdings, aber nicht die wahre. Durch seine sittlichen Bestrebungen und die Kraft der Vernunft bekommt der Mensch allmälig seine natürlichen Fehler unter seine Gewalt; er hat sie dann überwunden, so daß sie nicht mehr als Wirklichkeit, sondern nur als Möglichkeit, in ihm liegen. Der hierdurch erreichte sittliche Zustand ist des Menschen wahres Wesen. Läßt nun die Vernunft im Rausche die Zügel fallen, oder hält sie dieselben auch nur weniger straff: so bricht die natürliche Anlage wieder hervor; die wahre Gestalt des Menschen sieht man aber dann nicht. Daher das Gefühl der Entwürdigung, welches nicht selten nach dem Zustande des Rausches den wieder nüchtern Gewordenen überfällt; er fühlt, daß er unter seiner eigenen Würde, unter dem schwererkämpften sittlichen Werthe gewesen ist, der ihm sonst eignet.

Allmälig confundirt sich das Bewußtsein des Berauschten immer mehr. Wie das Blut immer mächtiger durch die Adern strömt, immer stärker zum Kopfe und zu der Brust empordringt, so fängt die Umgebung ihm immer unklarer und undeutlicher zu werden an. Zuletzt beginnen sämmtliche Gegenstände, sich im Kreise um ihn herumzudrehen; er versucht noch hin und wieder, sein Bewußtsein, durch Concentration seines Ich, zurückzuholen, doch wenn er jetzt nicht niederschlagende Mittel anwendet, oder wenigstens dem Trinken Einhalt thut: so geht er unvermeidlich in den Zustand der eigentlichen Betrunkenheit über.

Bis hierher können wohl die Meisten aus eigener Erfahrung eine Schilderung machen; was dagegen die beiden folgenden Zustände betrifft, so kann man großentheils nur aus der Betrachtung Anderer schöpfen; denn hat man sich

auch wirklich schon in denselben befunden, so war man doch gänzlich unfähig, sich selbst zu betrachten, und kaum im Stande, Erinnerungen in die Zeit der Nüchternheit mit hinüber zu nehmen.

2. Betrunkenheit.

Dieselben Umstände, welche am Ende des Rausches bewirkten, daß die umgebenden Gegenstände das berauschte Subject zu umkreisen schienen, bringen in ihrem weiteren Verlaufe natürlich Schwindel hervor der sich äußerlich an dem verlorenen Gleichgewichte des Körpers, an dem wankenden Gange des Betrunkenen, kund thut. Das Bewußtsein der Außenwelt ist natürlich noch nicht gänzlich aufgehoben, doch der Mensch ist jetzt unfähig, den Caussalnexus der Dinge bei seinen Handlungen zu übersehen. Es ist ein traumähnlicher Zustand, in welchem sich der Betrunkene befindet. Die erhöhte Phantasie des Weinwarmen, die stürmische Bilderjagd des Berauschten ist nunmehr in ein chaotisches, buntes Gewirre übergegangen, — in eine phantastische, krause, trübe Nebelwelt, in welcher durchaus keine bestimmten Züge mehr festzuhalten sind. Je mehr und mehr die intellectuelle Seite in den Hintergrund zurücktritt, desto mehr und mehr kommt die sinnliche Seite, das Thierische, zum Vorschein. Ekelhafte Ausbrüche massiver, plumper, grober Sinnlichkeit und rohe Gemeinheit fangen an hervorzutreten. Die sonst vom Geiste beherrschten Züge, der ganze edle Ausdruck des Gesichts, der Reflex des inneren Denkens und Fühlens, wird verwischt, und wir gewahren eine gänzlich veränderte Physiognomie. Das sonst klar um sich blikkende Auge, ein Symbol des besonnenen Urtheils und Spiegel des seelenvollen Empfindens, wird trüber und trüber. Die sonst geschlossenen, denkend angezogenen Lippen stehen offen und hangen schlaff und thierisch herab. Allen übrigen Zügen ist jener anmuthige Hauch von Feinheit und Zartheit geraubt, der sich sonst über sie ausbreitete; ja sogar die Züge der feineren Sinnlichkeit sind verschwunden. Die Sinne sind bereits merklich schwächer geworden. Der Geschmack,

und mit diesem der ihm correspondirende Geruch, ist abgestumpft; der Säufer unterscheidet die verschiedenen Sorten Weines nicht mehr. Das Gesicht ist undeutlich; die Gegenstände des Auges werden nur in verschwebenden Umrissen wahrgenommen. Das Ohr vernimmt weit schwerer; man muß dem Betrunkenen oft drei-, viermal dieselbe Sache zuraunen, ehe er sie hört*).

3. Besoffenheit.

Die schon abgestumpften Sinne verlieren noch mehr ihre Empfindlichkeit; die Beziehung auf die Außenwelt und das Bewußtsein von derselben wird daher immer schwächer. Hoffbauer nennt diesen Zustand eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit, die den Menschen mehr sich selbst, als Anderen, gefährlich mache. Die Sprache wird zum unverständlichen Lallen, weil der Besoffene seiner Zunge eben so wenig, als seiner Glieder überhaupt, mächtig ist. Sein Gesicht steht in feuriger Glut; sein ganzes Aussehen, besonders das krampfhaft hervorgetretene Auge mit seinem thierischen, starren und stieren Ausdrucke, bekunden den unnatürlich exaltirten Zustand, in welchem er sich befindet. Die gänzliche Stumpfheit der Sinne gegen die Eindrücke der Objectivität führt endlich zur Bewußtlosigkeit und zu einem, dem Schlagflusse ähnlichen, Schlafe, durch den die Natur die aufgelöste Psyche wieder

---

*) Hier handelt der Mensch — sagt Hoffbauer a. a. O. — wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse, und die Folgen, die er von seinen Handlungen befürchten müßte, zu einer Herschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reizung, um die Leidenschaften, die sonst bei ihm am stärksten sind, anzufachen, und ihn durch dieselben hinzureißen. Allein es bedarf auch nur des kleinsten Anlasses, ihn von dem, was er den Augenblick vor hat, abzubringen. In diesem Zustande ist der Mensch sich und andern um so gefährlicher, weil die Stärke seiner Triebe nicht allein unwiderstehlich ist, sondern weil er überdies auch selten weiß, was er eigentlich thut, insofern nämlich, als, um mit der gehörigen Bestimmtheit zu wissen, was wir in diesem Augenblicke thun, das Bewußtsein, was wir vorher gethan haben, erfordert wird.

zu sammeln und auf ihren Schwerpunkt zurückzubringen bemüht ist.

Daß die Trunkenheit in der That, namentlich in ihrer höchsten Steigerung, etwas dem Wahnsinne durchaus Analoges sei, läßt sich sogar an einigen äußeren Merkmalen erkennen, die bei dem Wahnsinne und der Trunkenheit auf gleiche Weise vorkommen. Es ist bekannt, daß die Wahnsinnigen in der Regel einen lebhaften Trieb nach Schnupftaback empfinden. Denselben Trieb gewahrt man auch an Trinkern, und zwar in steigendem Grade bei steigender Trunkenheit. Man kommt dem Berauschten, wie dem Wahnsinnigen, gewöhnlich mit einer Prise sehr à propos. Bei diesem wie bei jenem läßt sich das Phänomen nur durch eine Gehirnaufreizung erklären, die durch den Wahnsinn und den Trunk auf ganz gleiche Weise herbeigeführt wird. Ebenso finden wir bei Wahnsinnigen und bei Trunkenen häufig das Reden mit sich selbst, welches wohl meistentheils darin seinen Grund hat, daß jene wie diese eines äußeren Anhaltes am hörbaren Worte bedürfen, um, mitten in ihrer phantastischen Verworrenheit, einigermaßen den Zusammenhang des Denkens festzuhalten, — das aber mitunter auch wohl mit dem Sprechen in lebhaften Träumen dieselbe Ursache hat, die nämlich: daß der Sprechende in seiner Phantasie sich im Umgange mit Anderen wähnt, von denen er gefragt werde, oder denen er Etwas erzähle. Eine fernere Analogie der Trunkenheit mit dem Wahnsinne zeigt sich darin, daß, wie die Kinder von Wahnsinnigen wiederum zum Wahnsinne inclíniren, eben so auch die im Rausche erzeugten häufig zum Blödsinn disponirt sind, weil die Zeugung — ein nicht blos leiblicher, sondern psychischer Akt — bei ihnen in geistloser, thierischer Betäubung vor sich ging*).

Von manchen Psychologen wird der Satz aufgestellt, daß die Trunkenheit, in allen ihren verschiedenen

---

*) Näher erörtert findet man diese Analogien von Wahnsinn und Trunkenheit bei Friedreich, Handb. Seite 741 fgg.

Graden, ein unfreier Zustand sei, und somit Zurechnungsunfähigkeit begründe. Andre sind dagegen der Meinung, daß nur dann die Zurechnungsfähigkeit des Trunkenen aufhöre, wenn derselbe kein Bewußtsein mehr habe. Beide Ansichten sind gleich falsch. Eben so wenig als jede bloße Aufregung genügt, um die Imputativität aufzuheben, eben so wenig ist eigentliche Bewußtlosigkeit erforderlich. Das Bewußtsein der Außenwelt ist erst gänzlich aufgehoben, wenn der Schlaf eintritt, und in diesem Augenblicke hört auch erst das Selbstbewußtsein auf. Es kommt vielmehr nur auf denjenigen Zeitpunkt an, wo der Trinker die Außenwelt schon so unklar auffaßte, daß er dem aus Unwissenheit und Irrthum Handelnden gleichgesetzt werden muß. In einem gewissen Zeitpunkte faßt nämlich der Säufer zwar noch die Außenwelt auf, doch immer nur in ihren Einzelheiten, nicht mehr in ihrem Zusammenhange. Die Unmöglichkeit, in diesem krankhaften Zustande Irrthum und Unwissenheit zu vermeiden, ist eben Zurechnungsunfähigkeit, und es kann dann nur insofern noch eine Culpa übrig bleiben, als die Trunkenheit selbst vermeidlich war. Daß hiernach die Zurechnungsfähigkeit bereits durch einen höheren Grad des Rausches aufgehoben werden könne, unterliegt keinem Zweifel, sobald man Rausch in dem von uns erörterten Sinne nimmt; faßt man dagegen den Rausch anders als wir, so wird man hierin auch anders urtheilen müssen. Ein leerer Wortstreit ist hier leicht möglich.

Auch ein geringerer Grad des Rausches wird schon Ansprüche auf Strafmilderung begründen, indem hier die erhöhte Reizbarkeit und Nervenaufregung in Betracht zu ziehen ist. Das Römische Recht stellt den durch Wein erzeugten Zustand der Aufgeregtheit dem Affekte gleich, so lange nämlich letzterer das Bewußtsein noch nicht perturbirt. Es bezeichnet sogar beide Zustände durch den gemeinsamen Ausdruck: impetus *). Es verordnet ferner, daß dieser Zustand ein Grund des Wegfallens einer poena capitalis sein

*) L. 11. § 2 de poenis; 48, 9.

solle*). Wer in der Hitze des Weins Schmähungen gegen den Imperator ausstößt, den will dieser mit jeder Strafe verschonen. Const un. Cod, si quis imperatori maledixerit; 9, 7: Si quis temulentia turbatus obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poena nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum sustinere, quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria, remittendum. — Aehnliche Bestimmungen enthält auch das Canonische Recht. In diesem heißt es Caussa 15. qu. 1 c 7: Sane discimus vitandam ebrietatem, per quam crimina cavere non possumus. Nam quae sobrii cavemus per ebrietatem ignorantes committimus. Nesciunt, quid loquantur, qui nimio vino indulgent: jacent sepulti: ideoque si qua per vinum deliquerint, apud sapientes judices venia quidem facta donantur, sed levitatis damnantur auctores. C. 9 ibid. wird von derjenigen Zurechnung gesprochen, welche bleibt, wenn die Trunkenheit selbst verschuldet ist: Inebriaverunt Loth filiae ejus, et se nescienti miscuerunt. Quapropter culpandus est quidem: non tamen quantum ille incestus, sed quantum illa meretur ebrietas.

Was die peinliche Halsgerichtsordnung betrifft, so gehört hauptsächlich der Art. 150 hieher. Die Zurechnungsunfähigkeit der gänzlich Trunkenen ist abzuleiten aus den Worten: „Item so leut tödten, die ir Sinn nit haben."

Wenn es im Preußischen Landrechte II, 20. § 22 heißt: Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen frei zu handeln aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das, unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet — so ist hierbei Folgendes zu bemerken: War der Thäter im Augenblicke der That gar nicht bei Bewußtsein, also wirklich unfrei, so kann er auch

*) L. 6. § 7. D. de re militari; 49, 16.

keine Erinnerung an den vorher gefaßten Vorsatz mehr gehabt haben: mithin fehlt hier jede Vermittelung zwischen dem früher gefaßten Vorsatze und der That. Die That ist also hier keinesweges zuzurechnen. War dagegen der Thäter im Augenblicke der That nur weinwarm oder in einem die Besinnung noch nicht aufhebendem Rausche, — hatte er sich absichtlich durch geistige Getränke erhitzt, um etwa den ihm fehlenden Muth zur That zu ergänzen, so ist er im Augenblicke der verbrecherischen Handlung nicht unfrei, sondern zurechnungsfähig. Der erste Fall wird selten eintreffen; er müßte durch ganz zufällige Umstände herbeigeführt werden. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß der Preußische Gesetzgeber ihn im Sinne gehabt habe. Im letztgenannten Falle dagegen tritt die Zurechnung schon nach allgemeinen Grundsätzen ein.

b. Trunkfälligkeit.

Die psychischen Aerzte bezeichnen mit dem Namen der Trunkfälligkeit die anhaltenden Wirkungen des fortgesetzten Genusses hitziger Getränke, in ihrer Beziehung auf das Seelenleben *). Clarus unterscheidet bei trunkfälligen Personen gewisse feststehende Gruppen von Erscheinungen, von denen jede einen eigenthümlichen Character hat. Es sind dies 1. die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments: inhumanitas ebriosa; 2. die Trunksucht: dipsomania ebriosa; 3. die trunkfällige Sinnestäuschung: hallucinatio ebriosa; 4. die trunkfällige Seelenstörung: amentia seu vesania ebriosa **).

1. Inhumanitas ebriosa. Trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments.

Dieser Zustand besteht, nach Clarus, in einer durch den anhaltenden Genuß starker Getränke bewirkten Verstimmung

*) Clarus, Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig 1828, Seite 118.

**) Derselbe, a. a. O. Seite 121 fgg.

der Empfänglichkeit für psychische und moralische Eindrücke und Bedürfnisse, und in einer davon abhangenden Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise. Es werden hier wieder zwei Unterarten unterschieden, nämlich die trunkfällige Wildheit (ferocitas ebriosa) und der trunkfällige Mißmuth (morositas ebriosa).

α. Ferocitas ebriosa. Trunkfällige Wildheit.

Von dieser Form berichtet man uns, daß sie sich am häufigsten in den niederen Ständen, bei den von Kindheit auf an starke Getränke gewöhnten rohen, aber kräftigen Naturen finde; daß sie sich durch ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Rohheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgültigkeit gegen die Gefühle des Mitleids, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere, geltend zu machen, äußere, und daß diese Gemüthsart leicht zu blutigen Verbrechen führe; ja sogar oft mit wirklichem Wahnsinn und Tollheit ende.

β. Morositas ebriosa. Trunkfälliger Mißmuth.

Diese zweite Form soll am häufigsten bei Menschen von geringer Körperkraft, verfeinerter Sinnlichkeit, halber Geistesbildung und sitzender Lebensart vorkommen, und sich durch Weichlichkeit, Arbeitsscheu, Unordnung, Vernachlässigung der Verhältnisse und der eigenen Person, Sucht nach beständiger Zerstreuung und Sinnenkitzel, Verschwendung, häuslichen Unfrieden, inneres Zerfallen mit sich selbst und mit dem Schicksale, Spielwuth und unkluge, schlecht berechnete Unternehmungen dem gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen, bekunden, häufig aber auch zu Betrügereien und zuletzt zur Melancholie und zum Selbstmorde führen *).

Die Zurechnungsfähigkeit ist weder in der einen, noch

*) Clarus, a. a. O. Seite 123.

in der anderen Art der Inhumanitas ebriosa als aufgehoben zu betrachten.

2. Dipsomania ebriosa. Trunksucht.

Wir verstehen unter Trunksucht jenes krankhafte Bedürfniß nach berauschenden Getränken, welches aus dem zur Gewohnheit gewordenen Mißbrauch derselben entsteht. Der blos habituelle Trinker — sagt Clarus*) — unterscheidet sich von dem Trunksüchtigen ungefähr so, wie der starke Esser von dem Heißhungrigen, oder wie ein Mensch, der den Genuß irgend eines physischen Bedürfnisses aus freier Wahl übertreibt, von demjenigen, der mit einem krankhaften Gelüste nach demselben befallen ist, — wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der habituelle Mißbrauch sehr oft, obwohl nicht immer und absolut nothwendig, zu einem krankhaften Gelüste führt.

Brühl-Cramer nimmt folgende fünf Arten der Trunksucht an**).

α. Die anhaltende Trunksucht — besteht in einer beständigen und immer gleich heftigen Begierde zum Genusse berauschender Getränke. Frühmorgens, bald nach dem Erwachen, wird eine Portion Branntwein genossen und auf solche Weise wird in gewissen, manchmal ganz genau bestimmten Zwischenräumen bis zur Nacht fortgefahren. Dieses Geschäft dauert, mit unwandelbarer Gleichförmigkeit, Monate und Jahre lang, bis entweder der Kranke von selbst noch zurückkehrt, oder irgend eine Folgekrankheit die Scene gewaltsam beschließt, oder endlich bis durch andre schädliche Einflüsse herbeigeführte Krankheiten die Reizempfänglichkeit des Organismus umgestimmt und jener krankhafte Trieb zu berauschenden Getränken vernichtet wird.

β. Die nachlassende Trunksucht. Hier trinken

---

*) A. a. O. Seite 127, sub 2.

**) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Berlin, 1819, Seite 44.

die Menschen zu verschiedenen Tageszeiten auch verschiedene Quantitäten. Am Morgen trinken sie gerne, bleiben aber in den Grenzen des Anstandes; je weiter es gegen den Abend vorrückt, desto größer wird die Neigung zum Genusse — desto mehr und desto öfter trinken sie, so daß sie späterhin, und zwar alle Tage nach der Folge, unbrauchbar sind.

γ. Die intermittirende Trunksucht — äußert sich in periodisch wiederkehrenden Paroxysmen. Brühl-Cramer hat zwei Trunksüchtige behandelt, die in jeder Woche bestimmt drei Tage nach der Reihe, d i. jeden Sonntag, Montag und Dienstag heftig betrunken waren, die übrigen Tage in der Woche aber Nichts tranken. Ferner kannte er eine Frau, die am 15ten, 16ten und 17ten Tage jedes Monats, und einen Menschen, der immer zur Zeit des Neumondes trunksüchtig wurde.

δ. Die periodische Trunksucht. Unter dieser Benennung versteht Brühl-Cramer eine solche Trunksucht, die sich ebenfalls in Paroxysmen zeigt, welche aber nach längeren Intervallen erst wiederkehren. Merkwürdig ist die regelmäßige Dauer dieser Anfälle: sie entscheiden sich von selbst am 3ten, 5ten, 7ten, 9ten, 11ten, 13ten oder 21sten Tage, wobei am häufigsten die Perioden von 3, 7, 14 und 21 Tagen vorkommen.

ε. Die vermischte Trunksucht — ist jene, in deren Verlauf keine bestimmte Ordnung wahrzunehmen ist, die in verschiedenen Zeiträumen einer jeden der oben genannten Trunksuchtsformen ähnlich sein mag, im Ganzen aber keiner. Man kann diese Art der Trunksucht für eine noch nicht vollkommen ausgebildete Krankheit ansehen, denn bei mehreren anhaltend und periodisch Trunksüchtigen hatte sie im Anfange stattgefunden.

Nach Clarus ist die völlig ausgebildete Form der Trunksucht, wie sie Brühl-Cramer beschreibt, wenigstens in unseren Gegenden, selten. Er selbst erinnert sich nur folgenden Beispiels: Ein gelehrter Hagestolz, der von jeher ein starker Weintrinker und dabei ein Sonderling gewesen war, bekam zwischen seinem 50. und 60. Jahre regelmäßig alle 2 bis 3

Monate einen Anfall der periodischen Trunksucht, die sich bei ihm durch Trockenheit der Haut und der Zunge, Leibesverstopfung, seltenen und langsamen Puls, ungewöhnliche Reizbarkeit, Aengstlichkeit, Unruhe, Schlaflosigkeit und allgemeine Hinfälligkeit ankündigte. Nach einigen Tagen wurden die Venen aufgetrieben, der Puls häufiger und schneller, die Haut heiß, der Urin sparsam und der krankhafte Trieb nach übermäßigem Weingenuß erwachte. Der Kranke verschloß sich in sein Zimmer, zu dem Niemand, als eine alte Aufwärterin, Zutritt behielt, legte sich ins Bette, ließ vor demselben einige Dutzend Flaschen starken Rothweins aufpflanzen, und fing nun an, Tag und Nacht fortzutrinken, bis sie geleert waren. Nach drei bis vier Tagen endigte sich der Anfall mit mehrmaligem Erbrechen. In der Zwischenzeit besorgte dieser Mann, wenn er nicht betrunken war (welches jedoch nur selten geschah) seine Geschäfte ziemlich regelmäßig, hatte auch keineswegs das Ansehen und Benehmen eines Trinkers, und behielt den völligen Gebrauch seiner Vernunft bis an seinen Tod, welcher im 62sten Jahre am Nervenfieber erfolgte.

In Betreff der Zurechnungsfähigkeit will ich über diese Art der Trunkfälligkeit nur Folgendes anmerken.

Es steht einerseits fest, daß die denkende Allgemeinheit des Trunksüchtigen, das Selbstbewußtsein und das Bewußtsein der Objectivität, nicht perturbirt sind. Andrerseits giebt man zu, daß die Handlungen desselben nicht etwa blos mechanische, physikalische oder organische Körperakte sind, sondern daß sie durch die denkende Allgemeinheit vermittelt werden. Sie sind also im wahren und speculativen Sinne des Worts gewollt und somit zuzurechnen; womit jedoch noch keineswegs ausgesprochen ist, daß der reizbare, krankhafte Zustand des Trunksüchtigen keiner Berücksichtigung werth sei.

Andrer Meinung sind Henke*) und Friedreich**), welche

---

*) Zeitschrift, 17. Ergänzungsheft, S. 233.

**) Handbuch, S. 780.

wiederum die Grundbegriffe der Imputationslehre nicht scharf ins Auge fassen. Heinroth stimmt in seinen Resultaten etwas mehr mit unserer Ansicht überein, raisonnirt aber hauptsächlich aus seiner falschen Theorie von der Sünde*). Am besten ist immer noch das, was Clarus über dies Thema gesagt hat**).

3. Hallucinatio ebriosa. Trunkfällige Sinnestäuschung.

Anhaltender Genuß geistiger Getränke bringt eine Turgescenz der Hirngefäße, besonders auch der Venen, hervor. Die Veränderungen im sensoriellen Leben, welche bei dem einzelnen Rausche flüchtig vorübereilende Zustände sind, werden durch häufigen Genuß spirituöser Getränke gleichsam fixirt. Schon der einzelne, vorübergehende Rausch läßt den Menschen die Dinge anders sehen, als sie in der Wirklichkeit sind. Bei trunkfälligen Personen ist die im Rausche schnell vorübergehende Disposition zu Sinnestäuschungen permanent geworden. Meistentheils sind es Täuschungen des Gehörs, des Gesichtes und des Getastes. Clarus hat bei allen dreien die Stufen der Täuschung folgendermaßen nachgewiesen***).

α. Gehörshallucination.

Das Brausen im Ohre, welches bis zum Getöse eines ungeheuren Wasserfalls, oder des Rasselns von Wagen, oder furchtbarer Donnerschläge anwächst, und das Klingen im Ohre, welches zu fernen und nahen Glockentönen, zur melodischen und harmonischen Verbindung mehrerer Töne und zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Instrumente übergeht, macht gewöhnlich den Anfang; das Hören menschlicher Stimmen aber, und zwar bald einzelner Worte, bald zusammenhangender Reden und Gespräche, die

---

*) System der psychisch gerichtlichen Medicin, S. 263.

**) Beiträge, S. 130 bis 132.

***) A. a. O. S. 134.

sich meist auf den eigenen Zustand des Hörenden beziehen, und ihn veranlassen mitzusprechen, scheint den höchsten Grad dieser Täuschung zu bezeichnen.

β. Gesichtshallucination.

In Ansehung des Gesichtssinnes findet eine ähnliche Abstufung von den Flecken und Funken vor den Augen an, bis zu dem Selbstsehen und Gespenstererscheinungen, Statt.

γ. Getasteshallucination.

Ebenso stellt das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut den Anfang der Täuschungen des Tastsinns dar, die sich dahin steigern, daß der Mensch Ratten, Mäuse und Schlangen an sich zu fühlen, oder noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt. —

Hallucinationen können auch außer dem Zustande der Trunkfälligkeit vorkommen. Oft bleibt es zweifelhaft, ob die Täuschung auf einer krankhaften Affektion des äußeren Sinnes selbst, oder auf einer falschen Beurtheilung des durch den völlig gesunden und normal afficirten Sinn der inneren Seele zugeführten Eindrucks beruhe. Bei dem Hören von Stimmen trifft wohl in der Regel Beides zusammen; der Hörende hat hier etwa Sausen im Ohr, so daß dies Organ wirklich auf ungewöhnliche Weise afficirt ist, — er irrt aber, indem er diese ungewöhnliche Affektion seines Ohrs für Worte und Stimmen nimmt. Genau genommen ist immer ein Irrthum in der Beurtheilung bei Hallucinationen vorhanden; auch wer Brausen im Ohre vernimmt, oder wer Flecken und Funken vor den Augen herumfliegen sieht, irrt. Die Sinne nehmen nicht wahr, sondern die Seele durch die Sinne. So wenig die Sonne einen falschen Schatten werfen kann, so wenig ist das Bild auf der Retina je falsch. Die Sinnestäuschung ist immer vermittelt durch einen Akt des Urtheils. Dies hebt jedoch die obige Unterscheidung, in welcher die krankhafte Affektion des Organs selbst das unterscheidende Kriterium bildet, nicht auf.

Oft befindet sich der Mensch in einem Zustande der Aufregung, welcher sein Blut in heftige Wallung bringt, dasselbe zum Kopf hinauftreibt, nnd dadurch Brausen im Ohr verursacht. Mit dieser somatischen Aufregung trifft die psychische zusammen, und so legt das aufgeregte Subject die Sprache seiner Affekte in jenes Getöse hinein, welches es im Ohre vernimmt. Dann hört es Stimmen, die zu allen möglichen Verbrechen, zum Todtschlag, zum Morde auffordern. Dieser Gegenstand möge hier noch eine nähere Erörterung finden.

Der Mensch soll Herr seiner Natürlichkeit, seiner sinnlichen Seite, sein. Beherrscht er diese vollkommen, ist sie ihm gehorsam und unterthan, so hat er Frieden. Verliert er die Gewalt über sie, so tritt der Zwiespalt in ihn, der Kampf zwischen Vernunft und Sinnlichkeit, zwischen dem guten und bösen Princip. Das ist die dämonische Kraft in allem Sinnlichen, daß es die innere Einheit des Menschen zersprengt. Nach der bösen That tritt dieser Zwiespalt in der Form der Gewissensbisse auf, — der Furcht vor sich selbst, — der bangen Scheu des guten Urbildes in uns vor dem Zerrbilde unserer eigenen Wirklichkeit. Niemand hat dieses zwiespältige Zerfallen in sich selber tiefer gefaßt, als Shakespeare, der große Herzenskündiger, in seinem Richard III. Nachdem Richard seine Seele durch Verbrechen über Verbrechen, durch Mordthaten über Mordthaten, belastet hat, ist er allein mit sich und seinem Gewissen. Er schläft einen unruhigen, beängstigenden Schlaf; endlich fährt er empor aus seinen Träumen:

Mein schauerndes Gebein deckt kalter Schweiß.
Was fürcht ich denn? mich selbst? Sonst ist hier Niemand.
Richard liebt Richard: das heißt Ich bin Ich.
Ist hier ein Mörder? — Nein. Ja: ich bin hier.
So flieh. — Wie? vor dir selbst? Mit gutem Grund:
Ich möchte rächen. Wie? mich an mir selbst?
Ich liebe ja mich selbst. Wofür? Für Gutes
Das je ich selbst hätt' an mir selbst gethan?

O leider, nein! Vielmehr haſſ' ich mich ſelbſt,
Verhaßter Thaten halb, durch mich verübt.
Ich bin ein Schurke, — doch ich lüg', ich bin 's nicht.
Thor, rede gut von Dir! — Thor, ſchmeichle nicht!
Hat mein Gewiſſen doch viel tauſend Zungen,
Und jede Zunge bringt verſchiednes Zeugniß,
Und jedes Zeugniß ſtraft mich einen Schurken.
Meineid, Meineid, im allerhöchſten Grad,
Mord, grauſer Mord, im fürchterlichſten Grad,
Jedwede Sünd' in jedem Grad' geübt,
Stürmt an die Schranken, rufend: ſchuldig! ſchuldig!
Ich muß verzweifeln. — Kein Geſchöpfe liebt mich,
Und ſterb' ich, wird ſich keine Seel' erbarmen.
Ja, warum ſollten's Andre? Find' ich ſelbſt
In mir doch kein Erbarmen mit mir ſelbſt.

Anders zeigt ſich dieſe innere Zwieſpältigkeit vor der Unthat. Des Menſchen Denken iſt, wie ſchon früher einmal erwähnt wurde, ein ſtummes Sprechen. Tritt nun das böſe Princip dem guten, tritt die böſe Begierde dem Sittengeſetze gegenüber, ſo wird jenes innerliche Sprechen ein Zwiegeſpräch werden. Das wahre, eigentliche Selbſt des Menſchen iſt jene Stimme des Sittengeſetzes; die Stimme der böſen Begierde iſt ſeinem Geiſte ein feindliches, fremdes Princip. So iſt es denn im Zuſtande der Aufregung möglich, daß er jenes ihm innerlich Fremde und Feindſelige auch äußerlich als ein Fremdes an ſich herankommen wähne, — daß jenes Geſpaltenſein des Subjects in ſich ſelbſt ihm als eine Trennung von Sub- und Objectivität erſcheine, und er alſo das in ihm ſelbſt Vorgehende als einen äußerlichen Vorgang anſehe. — Als der Mörder Woyzeck, der beſtändig Stimmen hörte, den Degen kaufte, der ihm hernach zum Mordinſtrument diente, rief ihm eine Stimme zu: Stich die Frau Wooſtin todt. Woyzeck antwortet: Du thuſt es nicht, — die Stimme aber replicirt: Du thuſt es doch. Offenbar iſt hier die eine Seite des innerlichen Kampfes aus der Subjectivität in die Objectivität hinüberphantaſirt worden.

Kommen zu dieser inneren Zerrissenheit jene Gehörsaffectionen, namentlich jenes Sausen im Ohr, hinzu, so wird die Täuschung noch leichter. Dies war der Fall bei jenem Schreiber, der den Amtmann Truchs erschlug. Derselbe sagt in seinem Geständnisse aus: Ich stand an dem Kopfende des Bettes (des Amtmann Truchs), hatte auch schon den Hammer aufgehoben und wollte ihm den Schlag versetzen, als mir so zu Muthe wurde, als sollte ich die That nicht vollführen. Der Hammer fiel zurück, und ich schlug mir mit demselben an das Bein; ich selbst trat an das Fußende des Bettes zurück. Hätte jetzt Truchs ein Wort gesprochen, so würde ich die That nicht vollführt haben. Er sprach aber Nichts; mir sauste und brauste es entsetzlich im Kopf, und es kam mir vor, als wenn mir Jemand in die Ohren schrie: hau, hau, hau ihn! es ist ein Verräther, er schwört und lügt dir vor, er hat es verdient.

Endlich ist es sogar möglich, daß der Mensch in der Aufregung jene Worte selbst ausgesprochen habe, die er gehört haben will. Wir erwähnten bereits, daß Wahnsinnige und Trunkene laut mit sich selbst reden. Der Affect führt nicht selten eben dazu, wie wohl die Meisten schon an sich selbst erfahren haben. In seinem zwiespältigen Zustande ist der Mensch aber nur zu geneigt, die Sprache des bösen Princips als eine fremde zu betrachten, um nicht, wenn sie nun wirklich von außen an ihn kommt, vergessen zu können, daß er sie selbst gesprochen.

Es fragt sich nunmehr: Wie steht es mit der Zurechnung bei Hallucinationen überhaupt? wie insbesondere, wenn dieselben eine Folge der ebriositas sind?

Wir müssen im Ganzen der Ansicht von Clarus *) beistimmen, daß Sinnesirrthümer, Sinnestäuschungen und Sinnenwahn, sie mögen nun in Folge des Mißbrauchs starker Getränke, oder aus irgend einer anderen Ursache entstanden sein, in der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen gar Nichts verändern, weil die Seele durch diese einzelnen irrigen Wahr-

*) Beiträge, Seite 137.

nehmungen und von außen ihr vorgespiegelten Bilder in ihrem Vermögen, alle übrigen Vorstellungen in sich aufzunehmen und wirksam zu machen, das heißt: nach Maßgabe derselben vernünftig zu urtheilen, durchaus nicht gehindert wird, sondern vielmehr bei Irrthümern die Möglichkeit, den Irrthum zu berichtigen, bei Täuschungen, die Täuschung zu erkennen, übrig bleibt, beim Sinnenwahn aber der Phantasie blos einzelne falsche Bilder vorgeführt werden.

Es ist in der Regel nur ein einzelner Irrthum, in welchem sich das Subject bei dergleichen Hallucinationen befindet. Die Zurechnungsfähigkeit überhaupt kann dabei noch sehr wohl bestehen. Bei diesem Irrthume kommt es — wie bei jedem anderen — nur darauf an, ob durch ihn die Vermittelung von Wille und That aufgehoben werde. Ist dies der Fall, so hört zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit überhaupt, aber wohl die Zurechnung auf. Wer z. B. durch Sinnenwahn bethört, einen Menschen für ein wildes Thier hielte, und nun denselben tödtete, dem würde man diese Tödtung nicht zurechnen. Verschieden hiervon ist immer noch der Fall, wo durch solche Irrthümer nicht die Zurechnung, sondern nur die Strafbarkeit aufgehoben wird. Wer, durch eine Sinnestäuschung irre geleitet, zu sehen glaubt, daß ein Anderer auf ihn ein Gewehr anlegt, und nun, sich im Zustande der Nothwehr wähnend, diesem einen Stich beibringt, an welchem er stirbt, bei dem wird die Hallucination nicht die Zurechnung, sondern die Strafbarkeit aufheben. Daß hiernach die Zurechnung auch dann nicht aufgehoben werde, wenn der Getäuschte eine Stimme von Gott oder einem seiner Engel gehört zu haben wähnt, welche ihn zu seinem Verbrechen aufgefordert haben soll, leuchtet ein. Ob aber in solchen Fällen die Strafbarkeit wegfalle, ist eine ganz andere wohl nach Umständen verschieden zu beantwortende Frage.

Wenn ein auf Hallucination beruhender Irrthum in Verbindung mit allgemeiner Seelenstörung vorkommt, so ist in diesem Falle allerdings nicht blos die Zurechnung, sondern überhaupt die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben.

Dies ist oft von Juristen und Gerichtsärzten nicht gehörig berücksichtigt worden. Der im 16. Bande der Kleinschen Annalen erzählte, äußerst interessante Fall vom Scharfrichterknecht Andreas Hoppe wird von Jarcke *) mit Recht als Beispiel einer solchen geistigen Störnng angeführt, wo die Sinnestäuschung die That und zugleich das gesammte innere Seelenleben bedingt, und mit einem wirklich gestörten Bewußtsein in Verbindung steht.

4. Vesania ebriosa. Trunkfällige Seelenstörung.

Das im Zustande der Trunkenheit stattfindende, regellose, wilde Spiel der Phantasie, die Verworrenheit, Unstätigkeit und Haltungslosigkeit der Vorstellungen wird zuletzt fortdauernd. Je nach der verschiedenen Richtung dieses Zustandes kann demnach Wahnsinn, Verrücktheit, Tollheit herbeigeführt werden **).

Daß dieses letzte Stadium der Trunkfälligkeit alle Zurechnungsfähigkeit aufhebe, versteht sich von selbst.

c. Delirium tremens.

Unter dem Delirium tremens versteht die Arzneiwissenschaft diejenige Krankheit, welche ein Individuum nur nach

---

*) Einige Sinnestäuschungen — sagt Jarcke — namentlich das Hören von Stimmen, können nur dann einen Aufhebungsgrund der Zurechnung abgeben, wenn sie entweder eine einzelne That motiviren, oder das ganze übrige Leben und die gesammte Gedankenwelt des Menschen bestimmen. Im letzteren Falle ist aber der Standpunkt des Menschen zur Außenwelt überhaupt verrückt, und die Welt der Einbildungen und das wirkliche Leben spielen in einander hinüber und machen ein Ganzes aus, während einzelne isolirt stehende Täuschungen recht wohl neben einer sonst und in allen Stücken vollkommen bewußten Aufführung bestehen können. Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände, von Karl Ernst Jarcke, Berlin 1829, Seite 81 fgg.

**) Clarus, a. a. O., Seite 139: Die körperliche Umstimmung zeigt sich theils in permanent vermehrter Auftreibung (Turgescenz der Gefäße, besonders der Venen, theils in der vermehrten Spannung und krankhaften Empfänglichkeit des Nervensystems, die von den Nervengeflechten des Unterleibes und namentlich vom Sonnengeflecht ausgeht, und sich von hier aus den übrigen Regionen des Nervensystems und dem Gehirne mittheilt.

dem, längere Zeit fortgesetzten Mißbrauche geistiger Getränke befällt, sich vorzugsweise durch Störungen der Gehirn- und Nervenfunktionen, namentlich durch Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art, und ein Zittern der Glieder charakterisirt, bald mit, bald ohne gleichzeitig veränderte Funktion des Blutgefäßsystems, bald mit, bald ohne Fieber auftritt, sich durch große Neigung zum Collapsus auszeichnet, und nur durch einen kritischen Schlaf gehoben werden kann *).

Man unterscheidet idiopathisches und symptomatisches Delirium tremens, und zwar folgendermaßen.

1. Idiopathisches Delirium tremens.

Das idiopathische Delirium tremens hat Vorboten, die selten, vielleicht nie, fehlen, aber, im geringen Grade vorhanden, häufig übersehen werden. Sie sind: Mangel an Appetit, Magendrücken, Aufstoßen, Brechdurchfall, ungewöhnliche Verdrüßlichkeit, ein Gefühl der Beklommenheit in der Herzgrube, welches bis zur größten Angst gesteigert werden kann, Vorempfindung der Krankheit, Neigung zum Schweiße, Ohrensausen, eine eigenthümliche Lebendigkeit oder vielmehr Flüchtigkeit und Heftigkeit im Benehmen, ein unstetes Wesen, Eigensinn, Zanksucht und überhaupt mannigfaltige Abweichnungen von der normalen Gemüthsstimmung.

Constante und wesentliche Symptome der ausgebildeten Krankheit sind: Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnestäuschungen eigenthümlicher Art. Die intercurrenten, gewöhnlich nur momentanen Sinnestäuschungen und Trugbilder der Phantasie beim Delirium tremens sind nichts weiter, als einzelne Traumbilder im Schlafe, welche den Hauptfaden eines Traumes zwar oft unterbrechen, ihm aber nur selten eine entgegengesetzte Richtung zu geben pflegen.

2. Das symptomatische Delirium tremens — unterscheidet sich von dem idiopathischen durch die fehlenden Vor-

*) Barkhausen, Betrachtungen über den Säuferwahnsinn. Bremen 1828.

boten und die dagegen vorhergehenden und gleichzeitigen anderweitigen krankhaften Zustände, denen sich das Delirium tremens, in Folge der durch letztere herbeigeführten consensuellen Hinreizung, beigesellt.

Aus der ganzen Darstellung ergiebt sich die Zurechnungsunfähigkeit des Delirirenden.

C. Schlaf und Schlaftrunkenheit, Traum, Nachtwandeln.

a. Schlaf und Schlaftrunkenheit.

Der Schlaf ist Rückkehr in den Urzustand des Menschen; der Mensch sinkt in demselben an den Urquell seines Seins zurück, der den Adern der Natur entquillt. Hier schöpft er neue Kräfte, neues Leben, und erwacht neugestählt für die Welt der Wirklichkeit. Im Schlafe versenkt sich die cerebrale Sensibilität in sich, um die bildende Kraft, die plastische Thätigkeit, die Reproduction der Leiblichkeit, zu fördern. Wacht der Mensch, so geht die Reproduction nur langsam von Statten; die Nerven müssen sich dann nach außen richten, und ihre Thätigkeit zur Aufnahme von Affectionen absorbiren. Wachsein und Fürsichsein sind identisch. Wachsein ist das Setzen des Unterschiedes der Subjectivität und der Objectivität. Im Zustande des Wachens unterscheidet der Mensch sich selbst: Selbstbewußtsein; dann aber unterscheidet er ebenso nothwendig sich von Anderem, und Anderes von sich: Bewußtsein der Außenwelt. Im Schlafe hört das Selbstbewußtsein, die Unterscheidung seiner in sich, und ebenso sehr das Wissen von der Objectivität, auf. Sub- und Objectivität fallen zusammen. Der Geist führt hier ein nur substantielles, unbewußtes Leben. Aus dem Selbstbewußtsein aber entspringt der Wille, die Zurechnungsfähigkeit; somit ist der Schlaf ein Zustand der Zurechnungsunfähigkeit.

Nicht selten ist der Uebergang vom Wachen zum Schlafe oder vom Schlafe zum Wachen mit einer gerissen Unbesinnlichkeit und einem förmlichen, wenn auch sehr schnell vorübergehenden, Wahnsinne verbunden. Wir nennen diesen

Zustand: Schlaftrunkenheit. Die Sinne sind noch gebunden; die Seele kann sich noch nicht aus ihrer Traumwelt herausreißen, und vermischt dieselbe mit der Welt der Wirklichkeit. Weckt man insbesondere junge Leute aus ihrem festesten Schlafe — hauptsächlich also um Mitternacht —, so geschieht es nicht selten, daß sie, indem sie sich nicht sogleich ermuntern können, anfangen zu schreien, um sich zu schlagen, aufzuspringen, mit den Füßen zu stampfen oder zu stoßen und sich wie rasend zu geberden. Das gewaltsame Erwecken ruft nämlich leicht schreckhafte Traumbilder in ihnen hervor, — etwa von einem räuberischen oder mörderischen Anfalle, und der Schlaftrunkene richtet nun von demjenigen Standpunkte aus, den er im Traume einnimmt, seine Thätigkeit gegen die reale Objectivität. Der Standpunkt des Subjects zur Außenwelt ist hier also im eigentlichen Sinne des Wortes verrückt; das Bewußtsein ist gänzlich perturbirt, und somit Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen*).

Bekannt ist das Beispiel des Bernhard Schidmaizig, der in der Schlaftrunkenheit seine Frau für ein ihm feindliches Gespenst hielt und erschlug**). Der wichtigste hieher gehörige Fall aber ist wohl der des Erbrichtergutsbesitzers Erdmann zu Kathewitz, der in diesem Zustande seinen eigenen Vater durch einen Flintenschuß tödtete***). In der Nacht zum 2. November 1838 erwacht die Mutter des besagten Erdmann durch das Klappern der Thüre eines Abtritts, den der Vater neben der Stube hatte anbringen lassen. In dem-

---

*) Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin § 281: Die Empfänglichkeit der Sinnesorgane ist in der Schlaftruukenheit geringer, als im Wachen, aber die willkürlichen Bewegungen sind nach den die Seele beschäftigenden, obgleich undeutlichen Vorstellungen bestimmbar.

**) Dieser Fall ist fast überall wiedererzählt Vgl. darüber: Gottlob Ernst Schulze, Psychische Anthropologie, Göttingen 1826, S. 485. Klein, Annalen, Band 8, Seite 9; Meister, Urtheile und Gutachten, Band 1, Seite 1; Friedreich, Handbuch, Seite 805; Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, § 281 und Andere.

***) Demme, Annalen, Jahrgang 1842, Monat Juli, Band XX, Seite 1 fgg.

selben Augenblicke hört sie, daß zwei Schüsse in den Alkoven, wo ihr und ihres Ehemannes Bett stand, von der Stube aus fielen, in welcher ihr Sohn schlief. Sie springt auf und gewahrt beim Scheine des Vollmondes, daß ihr Mann wenige Schritte von jener Thüre unter dem einzigen Laute: o je! zu Boden sinkt. Gleichzeitig stürzt der Sohn in das Zimmer mit dem Rufe: Hund! was willst du hier? — er sinkt aber ebenfalls nieder, nachdem er den Vater hat fallen sehen. Auch die Mutter sinkt ohnmächtig zu Boden, indem ihr der Gedanke kommt, daß der Vater von den Schüssen des Sohnes gefallen sein könne. Als sie wieder zu sich kommt, richtet sie den Kopf ihres hingestreckten Mannes auf: es ist das Leben aus ihm gewichen.

Erdmann — der Sohn — hatte bereits früher über momentanen Kopfschwindel während der Nacht, über unruhigen Schlaf während der Zeit des Vollmondes und über Träume geklagt, in denen es ihm vorkomme, als solle er von Anderen gemißhandelt werden, zugleich mit dem Gefühle, als ob er sich in großer Gefahr befinde *). Außerordentliche Neigung zu Congestionen nach dem Kopfe, habitueller Druck auf der Mitte des Scheitels und andere Symptome ließen Störungen in den Functionen der Organe des Unterleibes annehmen. Dazu kam eine chronische, abnorme Stimmung des ganzen Nervensystems. Vermöge dieser seiner Körperlichkeit, die nicht ohne Einfluß auf das Gemüth bleiben konnte, war Erdmann zu düsteren und ängstlichen Vorstellungen geneigt, dabei äußerst empfänglich für äußere, widrige Einwirkungen, und sehr erregbar zur Reaction gegen dieselben.

Zu dieser körperlichen Disposition kamen zur Zeit noch besondere Umstände hinzu. Um Kathewitz hielt sich Diebesgesindel in Unmasse auf, und man hatte Ursache, gerade in der Unglücksnacht einen Einbruch zu befürchten. Das geheime Gemach neben der Stube war gegen des Sohnes Rath ge-

---

*) A. a. O. Heinroth's Gutachten, Seite 4.

baut worden; dieser hatte nämlich die Besorgniß ausgesprochen, daß gerade durch jenes Gemach ein Einbruch leicht erfolgen möchte. Das geladene Gewehr stand neben dem Bette desselben. — Aufgeschreckt durch das Klappern der Thüre springt er auf. Was er in seiner Traumwelt gesehen und gehört, kann Niemand wissen. Jene früheren bangen Gefühle, als ob seine Person in großer Gefahr schwebe, als ob er von Anderen gemißhandelt werden solle u. s. w., mochten auch jetzt wieder in ihm aufgetaucht sein; ein Einbruch mag seiner Seele ebenfalls dunkel vorgeschwebt haben. Seine Nerven waren ohnehin durch die Einwirkung des Vollmondes reizbar gemacht. Das plötzliche Erwachen hatte ihn, der — nach obigen Daten — schon so sehr zu noctambulen Zuständen geneigt war, in Schlaftrunkenheit versetzt, und so vollführte er denn jene grauenvolle That. Er wurde mit Recht völlig freigesprochen.

Daß sich der Thäter nachmals des Vorgefallenen erinnere, ist gar kein Beweis gegen die Schlaftrunkenheit und die darauf basirte Zurechnungsunfähigkeit. Auch des lebhaften Traumes entsinnt sich der wache Mensch.

Oft wird der Beweis der Schlaftrunkenheit schwierig sein, besonders wenn über das Benehmen des Thäters, zur Zeit der That, keine Zeugenaussagen Aufschluß geben. Es wird dann besonders in Betracht zu ziehen sein, ob das fragliche Subject öfter an Schlaftrunkenheit leidet, ob es einen tiefen, festen Schlaf hat, ob ein anderweitiges Motiv zur That obwaltet, und wie der Thäter sich genommen, nachdem er zum Bewußtsein des unglücklichen Erfolges gekommen war *).

b. Traum.

Das Wachsein ist ein Setzen des Unterschiedes der Sub- und Objectivität, das Schlafen die Aufhebung desselben, das

*) Genaueres findet man über die Wahrscheinlichkeitsgründe vorhanden gewesener Schlaftrunkenheit bei Mende, Handbuch der gerichtl. Medicin, Th. IV, Seite 270.

Träumen — insbesondere beim Traumhandeln — eine Vermischung beider Zustände. Die eigene Subjectivität selbst zerfließt im Traume in eine schwankende, unbestimmt hin und her schaukelnde Objectivität; denn die Objectivität des Träumenden ist selbst eine subjective, und zwar nicht in der Art, wie die des Dichters, sondern vielmehr so, daß das Selbstbewußtsein darin untergegangen ist. Der Geist des Träumenden ist nicht in sich reflectirt, sondern in die Welt der psychischen Bilder, in das bunte Chaos der rohen Elemente des Vorstellens, in eine wirre, phantastische, nebulose Welt verloren. Ein verwirrtes Allerlei von kalleidoskopischen Wahngebilden umgaukelt ihn. Das sich selber wissende Ich, welches im wachen Zustande die Schaar der aus dem Grunde der reminiscirenden Psyche aufsteigenden Anschauungen ordnet und lenkt, ist untergetaucht in den Lethestrom: daher das Träumen ein tumultuarisches, desultorisches, zusammenhangloses Forttaumeln vom Hundertsten zum Tausendsten ist.

Wenn somit der ganze Zustand des Träumens ein Zustand der Willenlosigkeit, des selbstlosen Zerfließens und Ergossenseins in eine eingebildete, phantasmagorische Objectivität ist, so kann die Zurechnungsunfähigkeit des Träumenden keinem Zweifel unterworfen sein. Dies ist insofern wichtig, als bisweilen der lebhafte Traum den Menschen dergestalt anregt, daß er gegen die reale Außenwelt thätig wird. Er nimmt dann das Object der Wirklichkeit für denjenigen Gegenstand, den ihm sein Traum vorführt, und behandelt ihn der geträumten Lage gemäß. Wir finden hierzu in den Demmeschen Annalen *) folgendes interessante Beispiel. Die treffliche Frau eines wohlhabenden Gutsbesitzers wird glückliche Mutter. Alles geht gut; Freude im ganzen Haus. Es werden Zurüstungen zum Taufschmaus gemacht, und die Wöchnerin ist kräftig genug, hierzu mitanzuordnen. Nachdem ihre Gedanken sich den Tag über hiermit emsig beschäftigt hatten, schläft sie, den Kopf noch voll von Kindtaufs-

*) Band XX, Seite 13.

zurichtungen, ein. Da träumt ihr, wie sie Gänse zum Festbraten abschlachten müsse. Das Schreien des neben ihr liegenden Kindes macht, daß sie im Traumwahn das Schreien einer Gans hört, die eben abgeschlachtet werden soll. Auf dem Tische am Bette hatte sie kurz vor dem Einschlafen ein Messer gebraucht — mechanisch greift sie darnach — und schneidet ihrem Kinde den Hals ab.

Oft, wie vielleicht auch in dem eben angeführten Falle, ist der Zustand des durch einen lebhaften Traum plötzlich Erweckten der Schlaftrunkenheit gleich zu achten. Jener Kaufmann, der in einem Gasthofe zu Leipzig träumte, daß er sich selbst umbringe, der dann, durch diesen Traum aufgeschreckt, sein Federmesser ergriff, und sich mit demselben, unter dem Ausrufe: Was man einmal thut, das muß man ganz thun! mehrere Stiche beibrachte, bis er ohnmächtig darniederstürzte, liefert uns einen treffenden Beleg hierzu *).

c. Nachtwandeln.

Wie schon im gewöhnlichen Schlafe oft ein Traumreden, bei großer Lebendigkeit des Traums sogar ein Umsichgreifen, Aufspringen, Schlagen, Stechen u. s. w. vorkommt, so kann der Schlafende auch zu einer vollständigen, längere Zeit erfordernden praktischen Ausführung seines Traumes fortschreiten. Dies geschieht im Nachtwandeln. Der Nachtwandler erscheint wie ein Wachender, in der That aber schläft er, versenkt und verloren in die geträumte Objectivität. Die besonderen Sinnesorgane: Auge, Ohr, Geschmack, Geruch, sind von der Präsenz der Psyche verlassen; diese hat sich ganz in das Gemeingefühl zurückgezogen, welches daher auch mit staunenswürdiger Energie thätig ist. Aus diesem Grunde ist die Sicherheit zu erklären, mit welcher Nachtwandler oft Stellungen einnehmen, halsbrechende Wanderungen antreten, die dem seiner selbst und der Objectivität

---

*) Bergk, psychologische Lebensverlängerungskunde, Leipzig 1804, S. 408, bei Friedreich, Handb. ꝛc.

bewußten Menschen nicht blos Grausen erregen, sondern ihm auch nie gelingen würden; allerdings kommt den Nachtwandlern daneben auch der Umstand zu Statten, daß sie über das Entsetzenerregende ihrer Situationen kein Bewußtsein, kein Urtheil haben. Auch bei ihnen kann man sagen, was Steffens in Beziehung auf den Magnetismus in seinen Karikaturen des Heiligsten ausspricht, daß nämlich die Sonne des Gehirns unter-, die Sterne des Abdomens dagegen aufgegangen seien.

Zurechnungsfähigkeit ist natürlich in diesem Zustande nicht vorhanden. Wenn aber der Nachtwandler von seiner Krankheit weiß, und dennoch die pflichtgemäßen Vorkehrungen im wachen Zustande unterläßt, so wird er allerdings zur Verantwortung gezogen werden können *).

Ein merkwürdiges Beispiel von scheinbar verbrecherischer Handlung im Zustande des Nachtwandelns ist dies. Ein nachtwandelnder Mönch tritt spät am Abend in das Zimmer seines Priors: die Augen offen, geradeaus stierend, das Gesicht verzerrt, die Brauen finster gerunzelt. Der Schein zweier Lampen macht auf seinen Blick nicht den leisesten Eindruck. In der Hand hält er ein großes Messer. Geradenwegs schreitet er feierlich auf das Bett des Priors zu, holt aus, und durchbohrt mit drei kräftigen Stichen die Bettdecke und den Strohsack. Nunmehr wird seine Miene von heite-

---

*) Henke spricht sich über diesen Zustand näher dahin aus, daß während des Anfalls der Nachtwandler dem Irren gleichzusetzen sei. Insofern aber angenommen werden müsse, daß er während des Wachens Kenntniß von seiner Krankheit hat, und ihm selbst, oder seinen Eltern und Vormündern die Pflicht obliege, durch zweckmäßige Vorkehrungen die Anfälle für Andere unschädlich zu machen, könnten ihm die Vorrechte der Irren in Betracht der rechtlichen Folgen seiner Handlungen nicht unbedingt zu gut kommen. Wo also jene Vorsicht nicht angewendet wäre, würde ihm wohl die Strafe, nicht aber der Schadenersatz, für die im Anfalle verübten Handlungen erlassen werden können. Lehrb. der gerichtl. Medicin, § 279. Man vergl. auch Heinroth, System der psychisch-gerichtl. Medicin, § 58; Weber, Handbuch der psychischen Anthropologie, § 203. Hoffbauer, a. a. O. § 153 fgg.

rer Verklärung überglänzt, und er verläßt das Zimmer. Am anderen Morgen über diesen Vorfall vom Prior befragt, gesteht er, er habe geträumt, seine Mutter sei vom Prior getödtet worden, ihr Schatten sei ihm erschienen, und habe Rache gefordert; er — von Wuth darüber entflammt — sei aufgestanden, um den Mörder mit einem Messerstiche zu tödten; bald darauf sei er erwacht, gebadet im Schweiße, und habe sich sehr gefreut, daß Alles nur ein Traum gewesen *).

Ist das Nachtwandeln zweifelhaft, so hat der Arzt vorzüglich nachzuforschen, ob bei dem fraglichen Subject schon früher dergleichen vorgekommen, welche Periodicität dieser Zustand sonst gehabt — denn das Nachtwandeln pflegt immer nur zu bestimmten Stunden und Zeiten einzutreten —, und endlich, ob der in Rede stehende Anfall zur gewöhnlichen Zeit Statt gehabt habe **). Daß auch die übrigen Symptome in Betracht zu ziehen sind, versteht sich von selbst. Eine sehr gute Beschreibung der verschiedenen Wahrzeichen des Nachtwandelns findet man bei Gottlob Ernst Schulze ***). Derselbe bemerkt sub VI, es sei noch nie beobachtet worden, daß von Schlafwandlern Etwas gethan oder gesagt worden sei, was den Grundsätzen vom Anständigen, die sie wachend befolgten, widersprach, und ihr ganzes geistiges Leben stimme weit mehr mit ebendemselben im Wachen überein, als das der Träumenden. Auch sei bei Nachtwandlern nie Etwas vorgekommen, das auf den Geschlechtstrieb, dessen Regungen doch so viel Einfluß auf Träume üben, Beziehung hatte †).

---

*) **Brillat-Savarin, physiologie dn goût, Paris 1825,** bei Friedreich. Handbuch, Seite 810.

) Näheres bei Mende, Handb. der gerichtlichen Medicin, Th. **VI, Seite 263.

***) Psychische Anthropologie, dritte Ausgabe, Göttingen 1826, Seite 595 fgg.

†) Schulze citirt dabei Muratori, über die Einbildungskraft, Th. **I,** Seite 313, ferner die in der großen französischen Encyclopädie, unter dem Artikel „Somnambulisme" mitgetheilte Begebenheit; Magazin der Erfahrungsseelenkunde von Moritz, Band **II,** Stück **2,** Seite 83 ꝛc.

Dieser Satz ist zwar rein empirisch, doch darum gewiß nicht ohne Wichtigkeit. Hiernach möchte sich der Fall, den Klose im Systeme der gerichtlichen Physik erzählt, und den schon Henke mit Fragezeichen unterbricht *), wohl noch mehr bezweifeln lassen.

D. Furor transitorius.

Die bisher behandelten Zustände zeigen alle mehr oder weniger die Tendenz, in Wahnsinn überzugehen. Der Furor transitorius scheint sich aber ganz vorzüglich dazu zu eigenen, um mit ihm die Zustände transitorischer Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit zu beschließen, und zu den permanenten, d. i. den eigentlichen Seelenstörungen, den Uebergang zu machen.

Daß nicht nur in besonderen krankhaften Zuständen, sondern auch bei psychisch ganz gesunden Menschen plötzliche Anfälle von Tobsucht möglich sind, muß man nach den Zeugnissen der Aerzte allerdings annehmen **).

Die Mediciner haben sich namentlich in Betreff dieses Zustandes über die Ungläubigkeit der Juristen beklagt; so sehr aber auch den Letzteren gänzliche Unbefangenheit zur Pflicht zu machen ist, so scheint doch gerade hier etwas Vorsicht nicht am unrechten Orte zu sein, da wohl bei dem Furor transitorius Betrügereien leichter sind, als irgendwo anders. Der Betrüger, der eine permanente Seelenkrankheit simulirt, hat sich eine äußerst schwierige, kaum durchzuführende Rolle gewählt; bequemer kann er es sich aber nicht einrichten, als wenn er einen Furor transitorius vorschiebt, bei dem es ihm erlaubt ist, nachher, während der Untersuchung, derselbe vernünftige Mensch zu sein, als vorher.

---

*) Ein Geistlicher wurde von der Amtsentsetzung, mit der er wegen Schwängerung eines Mädchens bedroht war, freigesprochen, weil er bewies, ein Nachtwandler zu sein, und wahrscheinlich (??) machte, daß er den verbotenen Umgang in einem solchen Anfalle gepflogen habe." Bei Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin, § 279. Anmerk.

**) Vgl. u. A. Henke, Lehrb. § 271. Friedreich, Handb. Seite 591 und die daselbst citirten Auctoren. Einzelne Fälle ebendaselbst S. 593 fgg.

Ist der Furor transitorius erwiesen, so unterliegt natürlich die Zurechnungsunfähigkeit keinem Zweifel.

§. 3.

Zurechnungsunfähigkeit wegen permanent aufgehobener Vernünftigkeit und Freiheit.

Daß der Geist an sich nicht erkranken könne, ergiebt sich aus seinem Begriffe. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß psychische Krankheiten nicht ihren ersten Anlaß ebensowohl in der geistigen, als in der leiblichen Seite des Individuums haben können. Die geistige Seite muß indeß, um zu einer Seelenkrankheit zu führen, immer erst in der somatischen eine Desorganisation, welcher Art diese auch sei, hervorgebracht haben, so daß die nächste Ursache doch allemal leiblicher Art ist. Dies scheint das Resultat der rationellen Psychologie sowohl, als der medicinischen Seelenkunde zu sein.

Im Allgemeinen läßt sich die Erkrankung des Selbstgefühls als ein Rückfall in das Traumleben während des Wachens erklären. Der Seelenkranke lebt beständig in einer Doppelwelt, in der wirklichen und in der geträumten zugleich. Während der Geist im normalen Zustande die Thätigkeit ist, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren, so ist bei dem psychisch Kranken diese ideelle Flüssigkeit der Intelligenz gehemmt. Hält man nämlich Ein Moment der geistigen Totalität für sich fest, so ist die Totalität perturbirt, die denkende Allgemeinheit verloren.

Weder in der rationellen, noch in der medicinischen Psychologie hat sich für die verschiedenen Arten der Seelenkrankheiten eine feste, scharf umgrenzte Terminologie gebildet. Am einfachsten und klarsten ist wohl noch die von Roßenkranz, die ich daher hier recipire, wiewohl sie von vielen Seiten Widerspruch finden wird.

Je rüstiger und kräftiger der Mensch in die Objectivität eingreift; je klaver er sie erkennt, und ihre Verhältnisse, um seine Handlungen in dieselben eintreten zu lassen, combinirt, desto gewecketer nennen wir ihn; je gleichgültiger er gegen die Außenwelt ist, je weniger er sich auf sie bezieht, desto stumpfer und apathischer erscheint er uns. Ist ein Individuum der Beziehung auf die Objectivität gänzlich, oder doch fast gänzlich unfähig, so heißt es blödsinnig.

Der Blödsinn ist etwas nur Negatives, Mangel der Beziehung auf die Objectivität. Es kann nun aber zweitens die Beziehung auf die Objectivität zwar vorhanden, das Bewußtsein dagegen verschoben, verrückt sein. Der Verrückte hält eine nichtseiende Objectivität als die wirkliche fest. Somit ist die Verrücktheit etwas Positives.

Drittens ist es möglich, daß dieses Positive, die vom Subjecte ponirte Objectivität, negativ auf die reale Außenwelt bezogen werde, — daß der Kranke seine subjective Objectivität in die objective einführen, diese also zu Gunsten jener negiren will. Das Individuum bestrebt sich hier, das Unmögliche möglich zu machen, und wird durch diesen es aufreibenden Widerspruch, mit Rosenkranz zu sprechen, zur absoluten Negation seiner eigenen Existenz gebracht, welche in einer sinnlosen Thätigkeit sich bis zur Ohnmacht erschöpft. Wir nennen diesen positiv-negativen Zustand: Manie.

A. Blödsinn.

Blödsinn und Dummheit sind wohl zu unterscheiden. Der völlig Blödsinnige ist keiner menschlichen Bildung sondern nur einer thierischen Dressur fähig. Den Dummen dagegen kann man erziehen und ihn allmälig zum Menschen heranbilden, wenn er sich auch nur träge, unbehülflich und schwerfällig entwickelt. Er kann ein Mann von entschiedenen, sittlichen Grundsätzen, — ein Charakter werden, was bei dem Blödsinnigen schlechthin unmöglich ist. Daher darf denn auch die bloße Dummheit niemals als Grund der Zurechnungsunfähigkeit angesehen werden, wiewohl sie als Milderungs-, respective Strafaufhebungsgrund, in Betracht

kommen kann, wenn durch sie Rechtsunwissenheit entstanden ist*).

Der Blödsinn ist entweder angeboren oder später entstanden**). Man kann ihn daher sowohl unter den Zuständen nicht entwickelter, als unter denen aufgehobener denkender Allgemeinheit abhandeln. Das Letztere ist vorzuziehen, da er hier mit den übrigen eigentlichen Seelenkrankheiten zusammensteht.

Es fehlt dem völlig Blödsinnigen die geistige Allge-

---

*) Jarcke, Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Gemüthszuständen, S. 61: Ob und in welchen Fällen Dummheit und Verstandesschwäche ein Milderungsgrund der Strafe sein können, gehört nicht in die Lehre von der Zurechnung. Nur nachfolgende Andeutungen mögen hier genügen. Das Verbrechen ist ein Fehler des Willens, und es wäre falsch, wenn man die Schwäche des Verstandes unbedingt und bei allen Verbrechen als einen Milderungsgrund zulassen wollte, indem in vielen gar kein innerer Grund vorhanden wäre, ein solches Verfahren zu rechtfertigen. Ob ein Mörder oder Räuber dumm oder verschlagen und listig war, dürfte schwerlich in Betracht kommen, da auch der (im gewöhnlichen Sinne) dumme Mensch recht gut weiß, daß man nicht morden und rauben dürfe. Ganz anders ist aber das Verhältniß, sobald nicht blos von solchen Verbrechen die Rede ist, welche schon das (allen Menschen bekannte) Sittengesetz verdammt, sondern wozu auch noch eine gewisse Kenntniß des positiven Rechts gehört; dieses findet namentlich bei vielen als Hoch- und Landesverrath verpönten Handlungen statt. Jeder verständige Mensch wird diese Handlungen ihrer rechtlichen Natur nach zu würdigen wissen, aber es verdient allerdings eine Berücksichtigung, wenn ein in hohem Grade einfältiges Subject sich hier ein Versehen zu Schulden kommen ließ. Die Dummheit wird also in dergleichen Fällen die, in der Regel schuldbare, Rechtsunwissenheit zu einem Milderungsgrunde erheben, und unter anderen Umständen den Verdacht einer bösen Absicht ausschließen; — darüber aber läßt sich weniger eine allgemeine Theorie aufstellen, als vielmehr das vernünftige Ermessen des Richters entscheiden muß. Nur wird die Regel festgehalten werden müssen, daß die Dummheit nur dann als Milderungsgrund erscheinen kann, wenn die That, ganz oder theilweise, ihren Grund in derselben hat, und daß sie keine Rücksicht verdient, wenn das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters hervorging.

**) Vergleiche über diesen Unterschied Ideler's Grundriß der Seelenheilkunde, Th. II, S. 624 fgg.

meinheit; er subsumirt daher die einzelnen Erscheinungen des Lebens nicht, weiß sie nicht unterzubringen. In thierische Vereinzelung zurückgeworfen begafft er Alles, ohne irgend Etwas zu begreifen. Das menschliche, klare Selbstbewußtsein ist bei ihm Nichts, als ein dumpfes, unbestimmtes Lebensgefühl. Das Bewußtsein von der Außenwelt ist demgemäß schwach, traumartig. Gleich einem Staarkranken stiert er in die Welt hinein, wie in ein leeres Nichts, oder wie in eine trübe Nebelwelt mit verschwimmenden Formen. Sein Leben ist ein schlafartiges Vegetiren.

Der Blödsinn hat Stufen*). Die denkende Allgemeinheit kann mehr oder weniger aufgehoben sein. Fehlt sie gänzlich, so muß man den Blödsinnigen dem Thiere gleich achten. Sein Thun ist dann ein vollkommen instinctartiges, und er selbst eben so wenig in irgend einer Beziehung zurechnungsfähig, als das Thier. In diesem Falle ist es auch unmöglich, daß er des Mittels der Gedankenmittheilung, der Sprache, mächtig sei; höchstens könnte er einzelne Wörter und Phrasen herplappern, wie sie allenfalls auch der nachahmende Affe vorbringen würde, wenn seine Leiblichkeit zur Sprache organisirt wäre. Sehr viele Blödsinnige sprechen aber allerdings, wenngleich ihr Sprechen meistentheils nur kindisches Gefasel ist. In diesem Falle müssen wir also auch noch Bewußtsein und Selbstbewußtsein annehmen. Es ist sonach hier auch noch Zurechnung möglich. Freilich, da wo das Urtheil des Blödsinnigen aufhört, hat auch seine Zurechnungsfähigkeit ein Ende; wo der Erfolg seiner Handlung nicht mehr von ihm abgesehen werden kann, da kann dieser ihm auch nicht mehr imputirt werden**). Aber auch da, wo

---

*) Vergl. hierüber Esquirol, a. a. O. 496 fgg.

**) Anmerk. Es könnte hier den Schein haben, als nähmen wir dennoch Grade der Zurechnungsfähigkeit an, — eine Annahme, gegen die wir uns auf das Entschiedenste erklärt haben. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man von einer Zurechnungsfähigkeit spricht, in die gewisse Handlungen nicht mehr fallen können, weil die geistige Entwickelung des Subjects bei ihnen nicht mehr zureicht, um den Erfolg absehen zu können,

der Erfolg von ihm gewußt und gewollt ist, also ihm zugerechnet werden kann, darf nach meiner Ansicht dem Blödsinnigen nie eigentliche Criminalstrafe auferlegt werden. Es ist hier dasselbe zu sagen, was wir bei der Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit der Kinder auseinandersetzten; wir können uns daher hier einer näheren Erörterung überheben.

Bei den Untersuchungen über das Vorhandensein des Blödsinns sind nicht selten Fehlgriffe vorgekommen, welche meistentheils in der Verwechselung von Dummheit und Blödsinn ihren Grund haben*).

B. Die Verrücktheit.

In der Verrücktheit lassen sich drei Stufen unterscheiden. Verrücktheit besteht überhaupt darin, daß das Subject seine subjective Objectivität mit der realen vermischt, daß also der Standpunkt des subjectiven Bewußtseins gegen die Objectivität verschoben ist.

Ist diese Doppelwelt vorhanden, ohne daß das Subject das Bewußtsein dieser Entzweiung ganz verliert, so ergiebt sich 1) die Melancholie.

Läßt ferner das Subject das Bewußtsein jener Discre-

— oder ob man bei einer und derselben Handlung das Subject für zurechnungsfähig erklärt, diese Zurechnungsfähigkeit aber eine verminderte nennt.

*) Jarcke bemerkt hierüber: Wollte ein Gerichtsarzt den Gemüthszustand eines Bauerknechts dadurch ermitteln, daß er Uebungen im Kopfrechnen mit ihm anstellte, so würde er dabei vergessen, daß unzählige Menschen jenes Standes vollkommen zurechnungsfähig sind, und vielleicht in manchen Gegenden Deutschlands nicht einmal die Zahlen, geschweige das Einmaleins kennen. Ebenso wenig ist endlich die moralische Stumpfheit und Gleichgültigkeit, der Mangel an Reue nach der That, die phlegmatische Rohheit u. s. w, an und für sich ein Beweis des Blödsinns, und alle diese Symptome sind nur dann zu beachten, wenn die Hauptsache feststeht: daß der Thäter die Natur seiner Handlung weder kannte, noch den verbrecherischen Erfolg herbeiführen wollte. Nur dann ist die Untersuchung schwieriger, wenn die Handlung gar keinen abgesonderten Erfolg hatte. Es ist übrigens in diesem letzten Falle nicht so sehr die Zurechnung, als die Strafbarkeit, was Schwierigkeiten macht.

panz der subjectiven und realen Objectivität fallen, so haben wir 2) die Narrheit.

Wird endlich jener Unterschied zwar noch erkannt, die subjective Objectivität aber für die wahre genommen, so ist dies 3) der Wahnsinn*)

a. Die Melancholie.

Trotz des Bewußtseins, daß die eingebildete Welt nicht die wahre sei, bleibt der Melancholische doch in seine Gefühlsbestimmtheit versenkt, wird von dieser festgehalten, kann sich daraus nicht mehr zur freien, geistigen Totalität zurücknehmen. Die reale Welt gilt ihm als nicht sein sollend, liegt für ihn im Argen; eine bessere Welt brütet das Subject in sich selbst aus. Es ist daher nicht übel, wenn Heinroth die Melancholie eine schwermüthige Insichselbstversunkenheit nennt**). Durch die Tiefe, mit welcher dieser Gegensatz empfunden wird, erzeugt sich — wie Rosenkranz***) sagt — ein thatloses Brüten, welches die abstrakte Möglichkeit dessen, worin der Geist sein Interesse hat, gegen die Leerheit der Wirklichkeit hält, und von dem Schmerz dieser Vergleichung gebrochen wird. — Daher das tagelange Hinkauern in entlegenen Winkeln, die gedrückte, gesenkte Haltung, der magere, ausgetrocknete Körper, das bleiche, eingefallene Gesicht mit dem Ausdrucke des bitteren Schmerzes, mit den krampfhaft gespannten Muskeln, mit dem unruhi-

---

*) Weber macht mit Recht darauf aufmerksam, daß, was ein Verrückter den Dingen als Eigenschaft fälschlich beilegt, nicht etwa ein auf gewöhnliche Art (durch Vorurtheile, Fehlschlüsse und Wünsche der Eitelkeit) entstandener Irrthum sei, sondern etwas aus der krankhaften Ueberspannung unmittelbar Hervorgegangenes, das den deutlichsten Belehrungen der Erfahrung und den Gesetzen des Denkens widerspricht. Hier ist ein wirklicher subjectiver Mangel, eine Unfähigkeit vorhanden, während bei dem Irrthume von Unfähigkeit gar keine Rede ist. Der Irrthum kann durch Argumente aufgehoben werden. Handb. der psychischen Anthropologie, Seite 495 § 233.

**) Lehrbuch der Seelenstörungen, Th. 1 § 191, 221.

***) Psychologie Seite 152.

gen und mißtrauischen, bald hoffnungslos zur Erde gesenkten, bald erwartungsvoll in die Ferne gerichteten, glanzlosen, erloschenen Auge; daher das stumme Insichgekehrtsein, kein Wort des Vertrauens, der Liebe, der Freude, höchstens ein gepreßter, dumpfer Laut der Klage, ein Aechzen, Stöhnen und jenes herzzerreißende leise, oft verstummende Wimmern *).

Da die Melancholie ohne Zweifel eine wirkliche Seelenkrankheit, im eigentlichen und engeren Sinne des Worts ist, so möchte es fast scheinen, als sei ein weiteres Eingehen auf die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eine ganz müßige und überflüssige Arbeit. In der That aber ist diese Frage nicht so leicht zu beantworten, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag, und leicht könnte die Antwort ganz anders ausfallen, als die Meisten erwarten werden.

Nach Heinroth's Behauptung ist der Melancholische stets unfrei und somit jeder Zurechnung unfähig **). Da aber feststeht, daß weder das richtige Bewußtsein, noch das Wollen des Melancholischen aufgehoben ist, so kann wegen seiner deprimirten Gemüthsstimmung die Zurechnungsfähigkeit keineswegs für aufgehoben erachtet werden. Nun theilt man zwar die Melancholie in zwei Arten, in eine reine und eine gemischte, und von der letzteren wird man wenigstens nicht zugeben wollen, daß bei ihr noch Vernunft und Freiheit zugegen sei. Unter gemischter Melancholie versteht man nämlich diejenige, die mit Narrheit, Tollheit ꝛc. verbunden ist. Wenn aber die reine Melancholie nicht im Stande ist, die Zurechnung aufzuheben, so heißt dies nichts Anderes, als daß die Melancholie an sich überhaupt nicht zurechnungsunfähig mache. In der gemischten Melancholie ist es nicht die Melancholie selbst, sondern die mit ihr verbundene Tollheit, Narrheit ꝛc., welche die Zurechnungsfähigkeit ver-

---

*) Man vergl, die Schilderung von Ideler, Seelenheilkunde, Th. II. Seite 603.

**) System der psychisch gerichtlichen Medicin, § 46.

nichtet. Diesen Ansichten neigen sich denn auch alle Juristen zu, welche über unser Thema ihr Votum öffentlich ausgesprochen haben *).

b. Die Narrheit.

Der Melancholische hält seine subjective Objectivität nicht für wirklich seiend, sondern nur für sein sollend. Wird dieselbe als wirklich festgehalten, so ergiebt sich uns der Begriff der Narrheit. Was der Melancholische nur sein will, das glaubt der Narr wirklich zu sein; er hält sich für einen Prinzen, König, Propheten, Engel, Zauberer, glaubt daß alle Personen des anderen Geschlechts in ihn verliebt sind ꝛc.

Durch die fixe Idee des Narren ist dessen denkende Allgemeinheit gebrochen. Er hält sie für Wahrheit, und Alles, was mit ihr in Beziehung tritt, wird von ihm nach derselben, oft mit eiserner Consequenz, modificirt, während er alles Uebrige richtig beurtheilen und subsumiren kann. Ich erinnere mich, folgenden Fall irgendwo gelesen oder gehört zu haben. Ein Wißbegieriger — wir wollen ihn Gaius nennen — tritt in ein Irrenhaus ein, um dasselbe kennen zu lernen. Er trifft in demselben eine Person von feiner Bildung, edlem Anstande und freundlichem Benehmen, die er bittet, ihm das Innere der Anstalt zu zeigen. Mit der zuvorkommendsten Bereitwilligkeit führt ihn diese durch das ganze Gebäude hindurch, zeigt ihm die Zellen, sagt ihm, welche Art von Wahnsinnigen in diesen, welche in jenen Zimmern befindlich sei, spricht mit Wohlredenheit und Eleganz. Beide gehen endlich in das zweite Stockwerk des Hauses. Ihr Weg führt sie an einem Fenster vorüber, das eine schöne Aussicht in's Freie eröffnet. Gaius bleibt vor demselben stehen, um seine Blicke einen Augenblick an dem herrlichen Anblicke zu weiden; da fragt ihn sein Gefährte,

---

*) Vergl. u. A. Mittermaier, **Disquisitio de alienationibus mentis, Heidelb. 1425, pag. 32. seq.** Stelzer, über den Willen, Seite 300, Jarcke, Handbuch Band I, Seite 163, Anmerk. 17 Weber, Anthropologie § 242.

ob er wohl glaube, daß es in seiner Gewalt stehe, ihn aus dem Fenster zu werfen, ohne daß er sich durch den Fall im Allergeringsten beschädigen würde. Gaius schrickt zusammen; diese Aeußerung hat ihm verrathen, daß er es mit einem Irren zu thun habe. Mit wiedergewonnener Fassung entgegnet er jedoch seinem Führer, daß er in dessen Zauberkraft nicht den geringsten Zweifel setze; bevor derselbe indeß an ihm jenes Experiment mache, möge er ihm doch zeigen, daß er selbst hinunterspringen könne, ohne sich zu verletzen. Er wolle sich hinunter begeben, um dies Kunststück unten besser beobachten zu können. Der Narr ist zu Allem bereit; natürlich geht aber Gaius, statt sich unter das Fenster zu stellen, zu einem Wärter, welcher den Zauberer wieder einfängt. Wir sehen hier, daß bis zu seiner fixen Idee hin ein solcher Narr ganz verständig sein kann; dann aber springt er plötzlich ab.

Wir können keinen Anstand nehmen, die Narrheit als einen Grund der Zurechnungsunfähigkeit zu bezeichnen. Es versteht sich von selbst, daß diese Zurechnungsunfähigkeit, wie fast jede andre, eine nur relative ist; nur insofern die Handlungen des Narren im Caussalzusammenhange stehen mit seiner fixen Idee, mit seiner verkehrten Welt, nur insofern können sie nicht zugerechnet werden.

Die Strafloſigkeit, im criminalrechtlichen Sinne, wird indeß auch hier über die Zurechnungsunfähigkeit übergreifen. Der Narr eignet sich weit mehr zu einer heilenden, als zu einer strafenden Behandlungsweise. Seine Strafe wird, wie die des Kindes, hauptsächlich den Charakter der Züchtigung tragen müssen.

c. Der Wahnsinn.

Unter Wahnsinn im weiteren Sinne verstehen wir alle eigentlichen Seelenkrankheiten. Hier nehmen wir das Wort in seiner engeren Bedeutung.

Der Narr ist mit sich einig. Er zweifelt nicht im Geringsten an der Realität seiner fixen Vorstellung. Tritt dagegen eine Reflexion auf den Gegensatz zwischen der sub-

jectiven Objectivität und der Wirklichkeit ein, ohne daß das Subject die Kraft hat, seinen Wahn aufzugeben, so ist dies Wahnsinn. Jene Reflexion zeigt sich unter Anderem auch darin, daß manche Wahnsinnige sich sehr vorsichtig hüten, ihren Wahnsinn vor solchen Personen zu äußern, welche ihnen denselben auszureden versucht haben. Der Wahnsinnige lebt übrigens in einer erträumten Welt, die ihn fesselt und ihn nicht aus ihren Banden herausläßt. *)

In Betreff der Zurechnung ist hier das bei der Narrheit Gesagte zu wiederholen.

C. Die Manie.

In der Manie steigert sich das Gefühl des Gegensatzes gegen die Objectivität zum Widerspruch. Dieser Widerspruch, daß das Nichtseinsollende doch das Wirkliche, daß das Wirkliche nicht das Seinsollende ist, sprengt, so zu sagen, die Fassungskraft des Subjects auseinander, schleudert es aus sich hinaus, bringt es außer sich, treibt es zur Verzweiflung, macht es rasend. Mancher zerfleischt, mit Wollust, seinen eigenen Körper mit den Zähnen, rauft sich in wilder Verzweiflungsfurie die Haare vom Kopf, sucht sich den Schädel an den Wänden zu zerrennen u. s. w. **)

Rosenkranz schildert diesen Zustand folgendermaßen. Die Furie des Wahnsinns, das Unmögliche zu realisiren, die ihm immanente, wenn auch oft nur dunkle, Erkenntniß der Un-

---

*) Rosenkranz sagt von dem Wahnsinne sehr treffend: Die Melancholie, ihr nagender Skepticismus, und die kategorische Assertion der Narrheit sind hier identisch. Z. B. Es verliert Jemand ein ungeheures Vermögen, er ist ein Bettler; aber — wie Wezel in Sondershausen, der erst Gott zum Compagnon annahm, und dann mit seiner eigenen Deification schloß — er wirft sich in die Vorstellung, Mahomed oder sonst eine bedeutende Person zu sein; jedoch über dieser Einbildung schwebt das Schwert des Damokles, und er erbebt in sich vor der Erinnerung an die Nichtigkeit seiner Existenz. In diesem Kampfe, das Wirkliche als ein Unwirkliches und das Mögliche als ein Wirkliches für sich zu setzen, zerrüttet sich der ganze Mensch. Psychologie, Seite 154.

**) Vergl. Ideler, a. a. O. Seite 568 und 569.

möglichkeit der Realisirung, drängen das Subject zur Vernichtung seiner selbst, wie alles Anderen. Die Intelligenz erscheint in diesem Zustande meistens als völlig aufgelöst; nicht der Aberwitz oder Wahnwitz des Narren, sondern die Unsinnigkeit wird vernommen; Tollheit ist nichts Anderes, als die absolute Gedankenlosigkeit, welche das Fürsichsein des Subjects in seinem Denken ganz aufhebt; es werden nur zusammenhangslose Worte ausgestoßen; oft ist es nur ein Schreien und Brüllen. Die Muskelkraft gewinnt Riesenstärke. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Maniacus handelt, thut in dieser Hinsicht Wunder. Das Subject selbst empfindet in solchen Momenten die größte Befriedigung, denn es kommt in ihnen von sich los. Die Gewaltsamkeit des Raptus, der Tobsucht, worin er alle seine Kraft entfesselt, ist das Resultat der vergeblichen Zerrissenheit seines Wahnsinns. Die Mordgier und die Neigung zum Selbstmord sind also der wesentliche Reflex der Qual zu existiren. Der Rasende will in seinem wüthenden Außersichsein seine Existenz von sich abschütteln. Viele Wahnsinnige erwarten daher ihre Anfälle mit geheimer Freude, weil sie in ihnen, in ihrer schrankenlosen Licenz, ihr wüstes Innere entäußern. — In Shakespeare's unsterblichen Dichtungen kann man fast alle Formen der Verrücktheit studiren. Namentlich ist der Wahnsinn Lear's in seiner Genesis wie in seiner Aufhebung unübertrefflich gezeichnet. Der große Dichter hat den Wahnsinn des alten Vaters und Königs, der uns das Blut erstarren macht, durch den erheuchelten Wahnsinn Edgar's, des armen Thoms, der immer friert, und durch die Weisheit des Narren recht hell beleuchtet, um durch die Oberfläche in die schwindelnde Tiefe der menschlichen Natur blicken zu lassen."

Aus der ganzen Darstellung ergiebt sich die Zurechnungsunfähigkeit des Maniacus von selbst.

Was hiernächst die Eintheilungen des positiven Rechts betrifft, so finden wir im Römischen Rechte scharf

geschiedene Begriffe der besonderen Seelenkrankheiten nicht. Man theilt die Menschen in personae mentis sanae und mentis non sanae *). Die homines haud sanae mentis zerfallen in furiosi, dementes und mente capti. Hierüber einiges Nähere.

1. Furor. Hauptsächlich verstehen wohl die Römer unter diesem Ausdruck Tollheit und Manie. Es werden daher diesem Zustande die Prädikate atrox, ferox, perniciosus, terribilis, saevus beigelegt. Ein besonders hoher Grad von furor galt als Ehescheidungsgrund **). Die Stelle, welche diese Norm enthält ***), ist sehr charakteristisch für den Begriff des furor. Es heißt in derselben: Sin autem tantus furor est, ita ferox, ita perniciosus, ut sanitatis nulla spes supersit, circa ministros terribilis, et forsitan altera persona vel propter saevitiam furoris, vel quia liberos non habet, procreandae sobolis cupidine tenta est, licentia erit compoti mentis personae, furenti nuntium mittere etc. Zuweilen wird vom furor gesprochen, als verhalte er sich zur dementia, wie die Species zum Genus †). Hier ist dann dementia überhaupt für insanitas mentis genommen. Im engeren Sinne wird furor und dementia getrennt ††). Uebrigens ist der Begriff des furiosus jedenfalls noch schärfer gefaßt, als der des demens und des mente captus †††).

---

*) L. 5 D. de inoff. test. 5, 2. L. 14 de officio Praes. 1, 18. L. 1 pr. de curatore furiosi. 27, 10. 10. — C. 27 de transact. 2, 4. L. 31 de evictionibus 21. 2.

**) Meine Diss. de divortiis apud Romanos, Seite 87.

***) L. 22. D. solut. matrim.

†) L. 17 § 11 D. de injur. et famos. libell. 47, 10.

††) L. 8 § 1. de tut. et curat. dat. 26, 5. Cf. L. 6. de curat. furios. 27, 10.

†††) L. 28 § 1 de pact. 2, 14. L. 40 de R. J. 50, 17. L. 20 § 4. qui test. facere poss. L. 12 § 2 de judic. 5, 1. Paul V 3 § 2 cf. ib. III. 6. § 18. Gaius III 109. L. 209 de verbor. sign. 50, 16. L. 14 de officio praes. L. 7 § 2. de Pub. in R. A. 6, 2. L. 7 § 6 ad Leg. Aquil. 9. 2. L. 5 § 1, quis ordo in bonorum possessionibus servetur. 38, 15. L. 8 pr. § 1. de his qui sui vel

2. Dementia. Am nächsten kommt dieser Ausdruck dem Deutschen Worte: Wahnsinn, indem er, in ähnlicher Weise, bald im engeren, bald im weiteren Sinne genommen wird *). Hauptsächlich soll sich der demens vom furiosus nur dadurch unterscheiden, daß er nicht wüthet; in rechtlicher Beziehung steht er demselben gleich **). Die dementia schlechtweg mit Blödsinn zu übersetzen ist unstatthaft ***).

3. Mente captus ist im Allgemeinen der Urtheilslose, der Blödsinnige, auch zuweilen dasselbe, was stupidus †). Mens ist die Intelligenz, insofern sie urtheilt, der Verstand, die Vernunft, cui regnum totius animi (Seele) a natura tributum est ††). Der mente captus wird dem mentis compos, als dem Urtheilsfähigen, entgegengesetzt; bisweilen scheint indeß mente captus, ebenso wie dementia, als Gattungsbegriff des Wahnsinns überhaupt genommen zu werden †††).

Die zwölf Tafeln nehmen gar keine Unterschiede des Wahnsinns an; wenigstens sprechen sie sich nicht darüber aus. Furor ist ihnen gänzliche Zerrüttung des Geistes, nicht aber ausschließlich Raserei. Demgemäß ist denn auch von Huber und Glück die Frage: ob die zwölf Tafeln furiosi, dementes und mente capti gesondert? verneinend beantwortet wor-

---

alieni juris sunt. Es kommt auch der Ausdrnck paricidalis furor vor, womit indeß keine Mordmonomanie bezeichnet werden soll. Cod. Theod. lib. IX tit. 38 c. 6 „paricidali furore raptus." Cf ibid Lib. 16 tit. 8. c. 1. Lib. XII tit. 1. c. 85.

*) L. 8 § 1. de tutor. et cur. dat 26, 4. L. 17 de injur. 47. 10. L. 7. pr. et § 1 sqq. de cur. furios. 27, 10. L. 27 § 5 de receptis, qui arbitrium receperunt. 4, 8. Cf Theod. Cod. XVI 5. c. 6. pr. § 3., cq. 21, c. 24 sq. 31. s. 34 de haeret.

**) Berg, juristische Beobachtungen und Rechtssprüche, Theil III S. 249, § 8. Cf. Stryck, de dementia et melancholia, § 2, 3, 4; Thomasius de praesumtione furoris atque dementiae, pag. 5.

***) Vgl. Göschen, Civilrecht, Band I, Seite 142.

†) Huber, Digress. Justinian. Pars I. Lib. III. cap. 18. § 3.

††) Quaest. Tuscul. III. 5.

†††) L. 9. C. de impuber. et aliis substitut. 6, 26. — § 1. Inst. de pupillari subst. 2, 16.

den *). Den vorzüglichsten Aufschluß hierüber giebt Cicero, im dritten Buch der Tusculanischen Quäſtionen cap. 4 und 5: Nomen insaniae significat mentis aegrotationem, et morbum, id est insanitatem, et aegrotum animum. Omnes autem perturbationes animi, morbos philosophi appellant, negantque, stultum quemquam his morbis vacare. Sanitatem enim animorum positam in tranquillitate quadam constantiaque censebant; his rebus mentem vacuam appellarunt insanam, propterea, quod in perturbato animo, sicut in corpore, sanitas esse nequit. Nec minus illud acute, quod animi adfectionem, lumine mentis carentem, nominaverunt amentiam, eandemque dementiam. — Graeci autem *μανίαν* unde appellent, non facile dixerim; eam tamen ipsam distinguimus non melius, quam illi. Hanc enim insaniam, quae juncta stultitiae patet latius, a furore distinguimus. Graeci volunt illi quidem, sed parum valent verbo: quem nos furorem, *μελαγχολίαν* illi vocant; quasi vero atra bili solum mens, ac non saepe vel iracundia graviore, vel timore, vel dolore moveatur; quo genere Athamantem, Alcmaeonem, Ajacem, Orestem furere dicimus: qui ita sit affectus, eum dominum esse rerum suarum vetant duodecim tabulae; itaque non est scriptum: si insanus, sed: si furiosus esse incipit; stultitiam enim censuerunt inconstantiam, id est sanitate vacantem, posse tamen tueri mediocritatem officiorum, et vitae communem cultum, atque usitatum, furorem autem rati sunt mentis ad omnia coecitatem. Hiernach bezeichnet furor in den zwölf Tafeln nur totalen Wahnsinn, gleichviel, ob derselbe mit Raserei verbunden ist, oder nicht.

Anlangend die neueren Legislationen, so unterscheidet das Preußische Recht: Raserei, Wahnsinn und Blödsinn. Als Rasende und Wahnsinnige bezeichnet es diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind **); Blödsinnige sind dagegen die, denen das

---

*) Huber, Digress. Justinian. Pars I. Lib. III. cap. 18 § 2 et 3. Glück, Pandektencommentar, Th. 33, S. 237 fgg.

**) Allg. Landr. I. 1. § 27.

Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu berechnen, fehlt. Das Oesterreichische Gesetzbuch läßt sich auf dergleichen Begriffsunterscheidungen gar nicht ein. Im Bairischen Strafgesetzbuch *) werden zu den Zurechnungsunfähigen gezählt: Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemüthskrankheiten völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; ferner solche, die durch Blödsinn völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen. Der Code Napoléon nennt drei Arten des Wahnsinns: fureur, démence und imbecillité **). Er selbst definirt diese Begriffe nicht; dagegen finden wir im Esprit du Code Napoléon ***) folgende Erklärung: L'imbécillité est une faiblesse d'esprit, causée par l'absence ou l'oblitération des idées. La démence est une aliénation, qui ôte à celui qui en est atteint, l'usage de la raison. La fureur n'est qu'une démence portée à un plus haut degré, qui pousse le furieux à des mouvements dangereux pour lui même et pour les autres. L'homme dans ces trois états est privé de la faculté de comparer et de juger.

Der furor, die dementia und die mente captio des Römischen Rechts spiegeln sich in der landrechtlichen Eintheilung in Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, so wie auch in der Unterscheidung des Code in fureur, démence und imbecillité wieder. Es ist aber weder vom Römischen, noch vom Preußischen, noch vom Französischen Rechte eine scharfe Grenze für diese Begriffsunterschiede gezogen worden.

Oft ist die Entscheidung über das Vorhandensein einer Seelenkrankheit im höchsten Grade schwierig. Setzt jedoch der Verbrecher die Maske einer permanenten Seelenkrankheit auf, so wird er im Verlaufe der Zeit Inconsequenzen blicken lassen, an denen man ihn fassen und überführen

---

*) Th. I. Buch 1. Kap. 5. Art. 120.

**) Vergl. z. B. Code civil, art. 489.

***) Tom. VI. pag. 423.

kann. Auch vermag der Betrüger nie, den eigenthümlichen, die innere Zerfallenheit und Zerrüttung ankündigenden Blick des wahrhaften Seelenkranken nachzuahmen. Der Blick ist die concentrirte Geistigkeit, wie sie sich nur nach außen hin zu offenbaren vermag. Aus ihm schaut das innerste Wesen des Menschen heraus; jeder Affekt, jede Leidenschaft, alle Freude, alles Leid, welches das Menschenherz bewegt — wievielmehr die gänzliche innere Auflösung der intellectuellen Seite — spiegelt sich in ihm. Man sehe nur — sagt Heinroth*) — auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den glutsprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen; so Etwas ist nicht nachzumachen.

Das Bewußtsein kann, wie wir dies namentlich bei der Narrheit schon gesehen haben, auch theilweise gestört sein; es liegt hierin durchaus nichts Widersinniges. Die formelle Consequenz des Denkens kann bei Allem, was jenseits der fixen Idee des Narren liegt, sehr wohl erhalten sein. Man hüte sich also, jeden Zug von Verschlagenheit, Verschmitztheit, List, als ein Zeichen des erheuchelten Wahnsinns zu betrachten. Es können, wie die Erfahrung gelehrt hat, sogar Scharfsinn und Narrheit in einem und demselben Subjecte zusammentreffen. So wird uns z. B. von einem Goldschmied, der an der fixen Idee litt, man habe ihm seinen Kopf ausgewechselt, erzählt: daß derselbe zugleich auf die Chimäre eines Perpetuo-mobile verfiel, und mit den ihm hierzu bewilligten Instrumenten zwar natürlich nicht ein Perpetuo mobile selbst, aber doch Maschinen zu Stande gebracht habe, welche das Resultat der tiefsinnigsten Vergleichungen waren. Ein Anderer war während seiner Krankheit im Stande, die durchdachtesten Züge bei'm Schachspiele aufzufinden.

Ist man nach dieser Seite hin zu sehr geneigt, die Schlauheit des Inquisiten als ein Zeichen gegen das Vorhandensein einer Seelenstörung zu betrachten, so hält man andrerseits eine gewisse Dummheit und Unzweckmäßigkeit in

---

*) System ꝛc., Seite 343.

der Handlung desselben zu leicht für ein Zeichen für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit. Ueber den letzten Punkt hier noch Folgendes:

Oft hat man sich berechtigt geglaubt eine Seelenstörung da anzunehmen, wo man gar kein vernünftiges Motiv für die verbrecherische Handlung aufzufinden im Stande war, — wo sich gar kein Nutzen ermitteln ließ, den das Subject, vernünftiger Weise, von seinem Verbrechen hätte erwarten können. Hiergegen ist zu erinnern, daß in der Regel der Nutzen, den der Verbrecher durch sein Verbrechen bezweckt, im Vergleiche zu der Gefahr, die er zu bestehen hat, so gering, so unbedeutend, so unsicher ist, daß ein vernünftiger Mensch — abgesehen von allen sittlichen Abmahnungsgründen — sich auf eine so wagehalsige Speculation nimmermehr einlassen würde. Die Anstrengungen, welche die Vollführung eines Verbrechens erfordert, sind bisweilen so ungeheuer, die Vorrichtungen so schwierig, so künstlich, mit solchem Fleiße, solcher Vorsicht und Genauigkeit angelegt, — die ganze Ausführung erfordert nicht selten so viel Opfer, so viel Entsagungen, so viel Ausdauer, so viel Muth und eine so eiserne Unermüdlichkeit: daß mit demselben Aufwande geistiger und leiblicher Energie der Verbrecher sich vielleicht auf rechtmäßigem Wege des höchsten irdischen Glückes theilhaftig gemacht haben würde. Cartouche hätte mit geringerer Mühe Minister, als der erste Gauner, werden können. Es ist dies nur aus der unerhörten Verblendung zu erklären, die sich des Menschen bemächtigt, wenn er sich dem bösen Principe, dem Principe der Unvernunft, diesem Widerspruche in sich, einmal zugewendet hat. Dieselbe Trübheit und Verblendung zeigt sich auch in der bis zum Abgeschmackten thörichten Art, wie die Verbrecher oft Verheimlichung ihrer Unthaten hoffen. Um sich den segenlosen, elenden verbrecherischen Genuß im gegenwärtigen Augenblicke nicht zu verkümmern, klammert sich der Bethörte lieber an den schwächsten Schimmer einer leichtsinnigen Hoffnung an, als daß er die ihm inwohnende Urtheilskraft dazu anwende, mit ruhiger Besonnenheit sich, durch pflichtmäßiges Handeln,

eine schöne und sichere Zukunft zu bauen. Der Mensch belügt sich selbst, sobald er einmal dem bösen Princip, dem Princip der Lüge, Eingang in seine Brust gestattet hat; er ist sein eigener Feind, weil er das ihm feindliche Element im eigenen Inneren beherbergt. Tiefere Aufschlüsse hierüber zu geben würde uns nur dann möglich sein, wenn es das Thema dieses Werks gestattete, ausführlich den Begriff der Sünde und dessen innige Verwandschaft, ja Identität, mit dem der Unvernunft, auf speculative Weise zu erörtern.

Daß übrigens ein Grad des Widerspruchs zwischen Zweck und Mittel obwalten könne, der uns sogleich den Wahnsinn verräth, wird kein vernünftiger Mensch leugnen wollen. Wer dem Anderen den Kopf abschneidet, um ihm denselben inwendig zu zeigen, der kann nicht bei Vernunft sein: das versteht sich von selbst *).

Das Römische Recht giebt, wie wir gesehen, dem Richter in Betreff der Aufhebungsgründe der Zurechnung so weiten Spielraum, daß die Resultate der Wissenschaft hier keinen Widerstand an falschen positiven Principien finden können. Außerdem bezeugen uns einzelne Stellen, wie durchaus richtig die Römer bei Beurtheilung concreter Fälle verfuhren. So heißt es in einem Rescript des Mark Aurel **): Si tibi liquido compertum est, Aelium Priscum in eo furore esse, ut continua mentis alienatione omni intellectu careat, nec subest ulla suspicio, matrem ab eo simulatione — soll bestimmt heißen stimulatione — dementiae occisam, potes de modo poenae ejus dissimulare, quum satis furore ipso puniatur; attamen diligentius custodiendus erit, ac, si putabis, etiam vinculo coercendus, quoniam non tam ad poenam, quam ad tutelam ejus, et securitatem proximorum pertinebit. Si vero, ut plerumque assolet, intervallis quibusdam sensu saniore est, num forte eo momento scelus

---

*) Es ist ebenso verkehrt, alle großen Verbrecher für geisteskrank zu erklären, als — mit Heinroth — alle Geisteskranke zu Verbrechern zu stempeln.

**) L. 14 D. de officio praes. I, 18.

admiserit, nec morbo ejus danda sit venia, diligenter explorabis; et si quid tale compereris, consules nos, ut aestimemus, an per immanitatem facinoris, si, quum posset videri sentire, commiserit, supplicio afficiendus sit. Quum autem ex litteris tuis cognoverimus, tali eum loco atque ordine esse, ut a suis, vel etiam in propria villa custodiatur, recte facturus nobis videris, si eos, a quibus illo tempore observatus esset, vocaveris, et caussam tantae negligentiae excusseris, et in unumquemque eorum, prout tibi levari vel onerari culpa ejus videbitur, constitueris. Nam custodes furiosis non ad hoc solum adhibentur, ne quid perniciosius ipsi in se moliantur, sed ne aliis quoque exitio sint; quod si committatur, non immerito culpae eorum adscribendum est, qui negligentiores in officio suo fuerint *).

Das Canoniſche Recht ſcheint faſt auf dem Standpunkte Heinroth's zu ſtehen. C. XV. qu. 1. c. 12: Si quis insaniens aliquem occiderit, si ad sanam mentem pervenerit, levior ei poenitentia imponenda est **).

Was das Deutſche Recht betrifft, ſo ſagt ſchon der Sachſenſpiegel: „Over rechten doren unde over ſinneloſen man ne ſal man ok nicht richten; ſweme ſie aber ſcaden, ihre vormünde ſal it gelden“ ***). Aehnlich heißt es im Schwäbiſchen Landrecht: „Haben ſie aber nit gutz, ſo ſint ſie ledig; man ſol ſie miden und ſol auch nieman über ſie richten.“ †) Die C. C. C. überläßt Alles dem Arbitrium judicis ††).

Wie ſteht es mit der Zurechnung in lichten Zwiſchenräumen?

---

*) Man vergleiche, außer bereits weiter oben angeführten Stellen, insbeſondre L. 12. D. ad Leg. Corn. de sic. und L. 5. § 2. ad Leg. Aquil: Et Pegasus negavit: quae enim in eo culpa sit, cum suae mentis non sit.

**) Vgl. Clem. un. de homic. III. 4.

***) Ssp. Buch 3. Art. 3.

†) Schw. Lor. c. 148 (Schilt. 255).

††) C. C. C. Art. 150. Vgl. Bamb. 175.

Lucida intervalla kommen nur bei dem periodischen Wahnsinne vor. Was aber ist ein periodischer Wahnsinn? Wodurch unterscheiden sich die lichten Zwischenperioden von dem völligen Aufhören der Seelenkrankheit? Wäre der lichte Zwischenraum dem völligen Aufhören der Krankheit gleich, so könnte man nicht absehen, woher dieselbe nach Ablauf des lucidum intervallum wieder hervorbrechen müßte. Wir müssen daher annehmen, daß auch im lichten Zwischenraume die Ursachen des Wahnsinns in dem Menschen latitiren. Sie sind aber, als latitirende, nicht wirksame Ursachen, denn sonst müßte Wahnsinn stattfinden, nicht aber ein lucidum intervallum. Durch irgend einen periodischen Verlauf wird die Constellation, welche den Wahnsinn bewirkt, jetzt aufgehoben, jetzt wieder herbeigeführt.

Man hat nun viel über die Frage gestritten, ob der Mensch in den lichten Zwischenräumen auch noch am Wahnsinne leide, der sich nur nicht äußere, oder ob er in denselben nur noch die Disposition zum Wahnsinne in sich trage. Aus der Art, wie wir die Sache dargestellt haben, ergiebt sich, daß beide Ansichten gleich einseitig sind. Der Mensch ist auch in lucido intervallo wahnsinnig heißt: es ist kein lucidum intervallum vorhanden. Sagt man dagegen andrerseits, der Mensch sei in der lichten Zwischenperiode nur zum Wahnsinne disponirt, wie etwa die Mehrzahl der Menschen beständig zur Pest disponirt ist, so setzt man eine abstrakte Möglichkeit, die durch irgend einen Zufall in Wirklichkeit übergehen kann, an die Stelle der realen Möglichkeit, die in Wirklichkeit übergehen muß. In diesem letzteren Falle vergißt man, daß während des lucidum intervallum noch die Ursache des Wahnsinns vorhanden ist; im ersteren Falle läßt man dagegen außer Acht, daß diese Ursache nur latitirt.

Helle Zwischenräume mögen seltener sein, als man in der Regel annimmt, zumal wenn man sich die nicht seltene Verwechselung der wirklichen Intermissionen mit bloßen Remissionen zu Schulden kommen läßt. Es ist daher zu sorgfältigster, gewissenhaftester Prüfung aufzufordern. Man

muß beſtändig im Auge behalten, daß die in den Hintergrund getretene Urſache wieder hervorgetreten ſein könne. Der ganze Charakter der fraglichen Handlung wird jedoch hierüber, bei genauerer Unterſuchung, in der Regel ziemlich klaren Aufſchluß geben. Steht aber die Exiſtenz des lucidum intervallum einmal feſt, ſo unterliegt die Zurechnungsfähigkeit keinem Zweifel. Ob man indeß den kranken Verbrecher, wie jeden Anderen, ſtrafen ſolle, iſt eine Frage, welche die Criminalpolitik und die Lehre von der Strafbarkeit zu beantworten haben.

Drittes Kapitel.

Der Dolus und die Culpa.

Einleitung.

Es stellen sich uns in dem weiteren Verlaufe unserer Entwickelung vielfache Schwierigkeiten entgegen. Wir haben zu den Begriffen von Dolus und Culpa zu kommen; dahin scheint aber kein systematischer Weg von unserem Grundbegriffe, der Handlung, aus zu führen. Die gründlichsten Schriftsteller über Dolus und Culpa stellen die Culpa zwischen Dolus und Casus; wie aber kommt man hier plötzlich auf den Casus?

Soll die Fortentwickelung zum dolosen und culposen Verbrechen eine immanente, in dem einmal zum Grunde gelegten Begriffe der Handlung gehaltene sein, so muß sie durch die eigene Bewegung dieses Begriffes zu Stande kommen; wir dürfen aus demselben auf keine Weise heraustreten. In dem genannten Begriffe der Handlung liegen nun aber nur die beiden Momente: Wille und That. Somit hat der ganze Fortschritt unserer Entwickelung darin zu bestehen, das Verhältniß dieser beiden Momente zu einander nachzuweisen. Es ist demnach folgendermaßen zu verfahren.

I. Gleichgewicht von Wille und That.

Die Totalität der Handlung stellt sich uns zugleich dar in den Formeln: das Geschehene ist ein Gewolltes, das

Gewollte ist ein Geschehenes. Wille und That sind also zuvörderst im Gleichgewichte.

Diese gediegene Totalität von Wille und That scheint nur Einen Namen bekommen zu können, nämlich den der dolosen Handlung. Dies ist aber ein Irrthum. Sehen wir das Gleichgewicht von Wille und That von Seiten des Willens an, so ergiebt dies uns allerdings den Begriff des dolosen Verbrechens; betrachten wir aber diese gleichgewichtige Totalität von Seiten der That, so erhellt der Begriff des vollendeten Verbrechens. Das dolose Verbrechen steht unter der Formel: das Geschehene ist ein Gewolltes. Der Wille ist hier das Prädicirte. Umgekehrt steht dagegen das vollendete Verbrechen unter der Formel: Das Gewollte ist ein Geschehenes; das Moment der That ist hier zum Prädikat erhoben.

Es hat sich uns also ergeben 1) das Gleichgewicht, die gediegene Totalität von Wille und That, reflectirt in die Seite des Willens: doloses Verbrechen; 2) diese Totalität reflectirt in die Seite der That: vollendetes Verbrechen.

In der Rückbeziehung der Totalität auf die eine oder die andere Seite liegt schon ein Uebergreifen der zurückbeziehenden Seite über die andere; denken wir dies Uebergreifen, das hier hervortritt, als ein wirkliches Uebergewicht der einen oder andern Seite, so werden sich uns die Begriffe des fahrlässigen Verbrechens und des Conates ergeben.

II. Uebergewicht eines Momentes in der Totalität der Handlung.

Wenn die Zurechnung auf dem Begriffe der Handlung beruht, so dürfen wir, mögen wir auch ein Moment überwiegen lassen, dennoch auch bei der Entwickelung von culposem Verbrechen und Conat nicht zugeben, daß ein oder das andere Moment aus der Totalität herausfalle. Der Begriff der Handlung muß jedenfalls erhalten bleiben. Löst er sich auf, so fallen wir in das so eben abgehandelte Kapitel zurück.

1. Wenn in der Totalität der Handlung das Moment

der That überwiegt, so jedoch, daß es noch von der Totalität gehalten bleibt: so haben wir den Begriff des culposen Verbrechens. In diesem ist mehr geschehen, als (wenigstens direct) gewollt war.

2. Ueberwiegt dagegen das Moment des Willens, ist also mehr gewollt als geschah: so resultirt uns hieraus der Begriff des Conats.

III. Verbindung der beiden vorangehenden Stufen.

Aus der gegenseitigen Polarität, die sich in der obigen Entwickelung gezeigt hat, erhellt, daß Conat und Culpa sich von einander abstoßen. Der Conat kann nur dolos, das culpose Verbrechen nur vollendet sein. Ein culposer Conat hätte den Sinn: Es überwiegt das Moment des Willens (Conat), welches überwiegende Moment aber von dem überwogenen Momente der That überwogen wird (culposer). Eine conirte Culpa hieße umgekehrt: Es überwiegt das Moment der That (Culpa), welches überwiegende Moment aber von dem überwogenen Momente des Willens überwogen wird (conirte).

Der Conat hebt die Culpa, die Culpa den Conat auf, wenn man nämlich innerhalb der Handlung bleibt, und nicht mehr als Eine Totalität in Betracht zieht. Läßt ein und dasselbe Verbrechen, als ein Konvolut verschiedener Handlungen, die Begriffe von Culpa und Conat zugleich in sich zu, so ist jeder nach seiner besonderen Natur zu beurtheilen; es ist über dieses äußerliche Aneinanderkommen Nichts zu bemerken.

Ohne hier alle möglichen Verbindungen der angedeuteten Begriffe darzuthun, bemerken wir, daß hauptsächlich nur 1) das Zusammentreffen des Dolus und der Culpa, und 2) des vollendeten Verbrechens mit dem Conat von praktischer Wichtigkeit ist.

Indem wir unbefangen der eigenen immanenten Fortentwickelung unseres Grundbegriffes folgten, sind wir also auch auf die Begriffe des Conats und des vollendeten Ver-

brechens gekommen. Gewöhnlich rechnet man dieselben nicht in die Lehre von der Zurechnung; auch wir wollen sie deshalb weglassen. So viel aber muß jetzt Jedem einleuchten, daß, wenn man dieselben nicht als einen integrirenden Theil der Imputationslehre gelten lassen will, diese letztere selbst als Theil eines größeren Ganzen erscheint, — nämlich als Theil der Lehre von der Handlung.

Für die systematische Behandlung des Criminalrechts — und zwar verstehen wir unter systematischer Behandlung nicht bloße Kapitelmacherei, sondern die Darlegung des organischen Lebens, welches sich in einem bestimmten, geordneten Gliedbau kundgiebt, die Darlegung des Ganges, den die Sache kraft ihrer eigenen Nothwendigkeit und Wahrheit nimmt, also keine gemachte Wahrheit, sondern die ewige, objective Wahrheit — für eine solche systematische Behandlung des Criminalrechts also, müssen wir hier das Resultat ziehen, daß die Lehre vom Conat und vollendeten Verbrechen sich unmittelbar an die Lehre von der Zurechnung anreihen, oder vielmehr in dieselbe einreihen muß.

Bei dem Conat und dem vollendeten Verbrechen sieht man die Handlung (die Totalität des Subjectiven und Objectiven) von der objectiven Seite an, während in der Lehre von Dolus und Culpa dieselbe Totalität von der subjectiven Seite aufgefaßt wird. Bei Conat und vollendetem Verbrechen fragt man: Wie ist das Subjective objectivirt? bei Dolus und Culpa dagegen: Wie ist das Objective subjectivirt? Wir können aber deswegen noch keineswegs das ganze vorliegende Werk als die Lehre von dem inneren Charakter der Handlung betrachten, um es der Lehre von Conat und vollendetem Verbrechen, als Behandlung des äußeren Charakters der Handlung, gegenüberzustellen. Wenn wir die bisherige Entwickelung in ihrem Verhältnisse zu Dolus und Culpa einerseits, Conat und vollendetem Verbrechen andererseits, richtig auffassen, so gehört sie Beiden auf ganz gleiche Weise an. Im ersten Kapitel wurde der Begriff der Handlung begründet; auf ihm aber beruht sowohl Dolus und Culpa, als Conat und vollendetes Verbre-

chen. Im zweiten Kapitel wurde dieser Begriff aufgehoben. Will man nun hier abstrakt sondern, so gehört der §. 1., als Aufhebung der Vermittelung von Wille und That, ebenso sehr der Betrachtung der Thatseite — des äußeren Charakters der Handlung, d. i. der Lehre von Conat und vollendetem Verbrechen —, als der Betrachtung der Willensseite — des inneren Charakters der Handlung, d. i. der Lehre von Dolus und Culpa — an. Der §. 2., welcher die Aufhebung der Thatseite erörtert, fällt dagegen ausschließlich der Lehre von Conat und vollendetem Verbrechen zu, wie der §. 3., als Aufhebung der Willensseite für die Lehre von Dolus und Culpa vindicirt werden müßte. Auf diese Weise sondern hieße aber nichts Anderes, als: durch Abstraktionen den Lebensprozeß der ganzen Entwickelung ertödten.

Erst hier dirimirt sich die Lehre von der Handlung in zwei Seiten, deren eine, die Lehre von Dolus und Culpa, den inneren, — die andere dagegen, die Lehre von Conat und vollendetem Verbrechen, den äußeren Charakter der Handlung darstellt. Jede Seite ist indeß immer noch in die andere reflectirt; wir werden daher hin und wieder auch in der Erörterung des Dolus und der Culpa auf Conat und vollendetes Verbrechen Rücksicht nehmen müssen.

I.

Der Dolus.

Die Definition der dolosen Handlung hat sich uns bereits aus der Entwickelung selbst ergeben. Wir haben nicht erst den Dolus, als etwas Vorgefundenes, aufgenommen, und dann eine Definition desselben gemacht, sondern die Definition ergab sich uns im Verlaufe der Entwickelung ganz von selbst, so daß wir für den bereits fertigen Begriff nur den Namen zu finden brauchten.

Es ist zunächst noch ganz davon abzusehen, daß Dolus ein verbrecherischer, strafbarer Wille sei. Die Imputa-

tionslehre hat nur die Frage zu beantworten, ob eine wahre Handlung vorliege; die Frage nach der Strafbarkeit der bereits erwiesenen Handlung fällt in ein anderes Gebiet. Der Ausdruck Dolus ist in der criminalistischen Imputationslehre ganz passend, indem er einerseis schlechtweg das Bewußtsein bei der Handlung, das Vorhandensein wirklichen Willens bezeichnet, andererseits auch schon eine Hindeutung auf das Sträfliche enthält. In den Digesten *) heißt es ausdrücklich, daß das Wort Dolus früher noch gar kein lobendes oder tadelndes Urtheil involvirt habe, sondern daß es ganz neutral gewesen sei, und seine specifische Färbung erst durch die Adjectiva malus und bonus zu erhalten pflegte. „Non fuit autem contentus Praetor, dolum dicere, sed adjecit malum, quoniam veteres dolum etiam bonum dicebant, et pro solertia hoc nomen accipiebant." Wir haben es jetzt weder mit dem Dolus malus, noch mit dem Dolus bonus, sondern mit dem Dolus schlechtweg zu thun.

Zunächst ist der Dolus an sich, der Vorsatz, nach seinen inneren Unterschieden zu betrachten, ohne Beziehnng auf Anderes, auf die Thatseite, die Objectivität. Diese Betrachtung kann aber nicht genügen, da wir uns überhaupt in der Entwickelung des Begriffes der Handlung befinden. Mithin wird der Dolus zweitens in Beziehung auf sein Anderes, die objective Seite, die Außenwelt, zu betrachten sein. Indem aber der Wille, das subjective Moment, in der Totalität das Uebergreifende ist, so muß nothwendig das Dritte zu den beiden vorigen Stufen der Dolus als Rückbeziehung aus seinem Anderen auf sich sein.

§. 1.

Der Dolus an sich (der Vorsatz), nach seinen inneren Unterschieden.

Bevor das Subject handelnd in die Außenwelt eingreift, muß es innerlich zu einem gewissen Abschlusse mit sich kom-

*) L. 1, §. 1, 2, 3, de dolo malo

men. Der Vorsatz ist die vor der That im Subjecte gesetzte Handlung. Ein solcher Vorsatz, ein solches Abschließen mit sich, setzt ein Zurathegehen mit sich voraus. Es wird also das Erste

ein Berathen

sein. Die Handlung wird im Voraus betrachtet, nach dieser und jener Seite hin ventilirt, die Verhältnisse der Objectivität, in welche sie eintreten soll, werden abgewogen, durchsucht, durchforscht: endlich wird die Berathung geschlossen durch den

Beschluß

Der Beschluß also ist der eigentliche Vorsatz. Hat der Mensch beschlossen, so ist die Handlung in ihm gesetzt. Wie aber der Beschluß sein Prius in der Berathung hatte, so hat er auch ein Subsequens. Damit nämlich das Beschlossene, Vorgesetzte, wirkliche Handlung werde, dazu muß sich das Subject gegen die Objectivität aufschließen, entschließen. Das Subject entschließt sich heißt: es schließt sich auf. Das Dritte also zu der Berathung und dem Beschluß ist

der Entschluß

Er ist der Uebergang des subjectiv Gesetzten in die Objectivität. Einen Beschluß kann das Subject noch wieder zurücknehmen, den Entschluß nicht mehr. Der Entschluß verhält sich zur That, wie die Ursache zur Wirkung. Die Ursache ist nur Ursache, so lange sie wirkt; der Entschluß ist nur Entschluß, so lange er sich aufschließt, d. h. in Objectivität übergeht. Gaius hat heute beschlossen, den Sejus morgen zu tödten. Erst in dem Augenblicke, wo er ihn morgen wirklich tödten wird, ist er entschlossen. Erst im Entschlusse ist auch der Wille vollendet.

Der Beschluß bildet also, wie sich gezeigt hat, das energische Centrum zwischen Berathung und Entschluß. In jedem wahren Willensacte, in jeder dolosen Handlung, können wir den angegebenen Prozeß nachweisen.

Der Beschluß ist Folge der Berathung, der Entschluß Folge des Beschlusses. Wäre daher der Mensch reine In-

telligenz, so müßten Berathung, Beschluß und Entschluß einander immer das Gleichgewicht halten. Nun können aber, statt der rein intellectuellen Gründe, in der Berathung auch Affecte mitwirken, d. h. die Berathung kann durch Affecte aufgehoben und, als ein überwogenes, überflügeltes Moment, sogleich zu Beschluß und Entschuß fortgerissen werden. Dies ergiebt uns den Begriff des Impetus, im Gegensatze zu welchem wir den normalen, durch Affecte nicht fortgerissenen Willen als Prämeditation bezeichnen können.

A. Praemeditatio.

Es ist möglich, daß Jemand im Affect eine Handlung beschließt, sie aber nachher mit Ueberlegung ausführt. Hier ist der Affect nur der erste Anstoß gewesen; da jedoch durch die nachfolgende Ueberlegung der Zustand des Affects wieder aufgehoben, die Handlung selbst aber in dem den Affect aufhebenden Zustande der Ueberlegung ausgeführt wurde, so ist sie jedenfalls als prämeditirt zu betrachten.

Umgekehrt kann eine Handlung mit Ueberlegung beschlossen, aber im Affect ausgeführt werden. Ist hier Impetus oder Praemeditatio vorhanden? Gaius faßt z. B. den Beschluß, den Sejus bei der nächsten Gelegenheit, wo dieser ihn auf's Neue beleidige, zu tödten. Jetzt fügt ihm Sejus eine Beleidigung zu, die ihn in Affect setzt; er speit ihm etwa in öffentlicher Gesellschaft in's Gesicht, und nunmehr erfolgt sofort die Tödtung. Handelte Gaius hier mit Prämeditation oder im Impetus? Mag es immerhin feststehen, daß Gaius den Beschluß zur Tödtung schon vorher gefaßt hatte: den Beschluß kann man, wie wir gesehen, noch wieder aufgeben, und der Wille ist erst im Entschlusse vollendet, so daß in unserem Falle die Handlung keineswegs als prämeditirt betrachtet werden kann.

Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn der Affect erst im Momente des Entschlusses zur Handlung hinzutritt. — Gesetzt, Gaius greift den Sejus mit tödtlichen Waffen an, um ihn umzubringen; Sejus vertheidigt sich aus allen Kräften, und bringt nunmehr durch seinen Widerstand den schon

entschlossenen Gaius in Affekt. Jetzt, im Augenblicke des Affekts, erfolgt die Tödtung. Jedenfalls ist diese als prämeditirt anzusehen; der Affekt war hier nur etwas Accidentelles, während die Prämeditation als wahrer Grund der Handlung erscheint. Durfte also im vorigen Falle nur Todtschlag angenommen werden, so ist hier Mord vorhanden.

Die Prämeditation läßt innerhalb ihrer selbst unendlich viele Abstufungen zu, die aber, da sie nur quantitativer Art sind, kein besonderes Interesse darbieten. Der Verbrecher kann die Untbat schon lange mit sich herumgeschleppt, kann die Mittel zur Ausführung mit großer Mühe und Anstrengung herbeigeschafft, kann seine ganze Ueberlegung und List aufgeboten haben, um das Verbrechen zu verwirklichen. Wiederum kann das Verbrechen auch ohne viele Umstände, nach kurzer Ueberlegung, gleichsam aus freier Faust, begangen sein. Es läßt sich hieraus keineswegs ein sicherer Maßstab der Strafbarkeit entnehmen. Wer einen Wanderer auf der Landstraße mit einem Beutel voll Geld antrifft, und nun sogleich den Beschluß zu tödten bei der Hand hat, kann ein ebenso hart gesottener Sünder sein, als jener Andere, der zu ähnlichen Zwecken einen vollständigen Plan schon vorher entwirft. Mancher bedarf, um sein Verbrechen mit der raffinirtesten Bosheit und Nichtswürdigkeit auszuüben, nur weniger Augenblicke der Besinnung, Andere dagegen überlassen sich zuvor einem langen, dumpfen Dahinbrüten. Weder das Eine noch das Andere begründet an sich eine größere Strafwürdigkeit. Wir müssen hier mit Bach fragen: Wer steigt in die Tiefe des menschlichen Busens, des ewig verschlossenen, hinab, um das prüfende, wählende und reife Vorherüberlegen in seiner sittlichen Bedeutung zu ermessen, wenn ihm Nichts, als die Zeit zum Maßstabe gegeben ist?

Aus diesem Grunde erscheint die Erklärung des Code pénal, art. 297: La préméditation consiste dans le dessein formé avant l'action — als unzureichend.

B. Impetus.

Das Wesentliche des Impetus liegt darin, daß das Moment der Berathung durch den hinzutretenden Affekt überstürzt wird. Berathung, Beschluß, Entschluß, Handlung, müssen wie mit Einem Schlage da sein. Der Orkan des Affekts schleudert gleichsam die Momente über einander hinweg. Natürlich wird daher der Impetus bei denjenigen Verbrechen nicht vorkommen können, in deren Natur schon Ueberlegung, List, mit einem Worte: Prämeditation liegt.

Bei der Prämeditation ruht das böse Princip tiefer in der Subjectivität des Handelnden, als bei dem Impetus. Während bei diesem der Wille durch etwas Aeußeres sollicitirt wird, tritt er bei der Prämeditation ungerufen aus dem Subjecte hervor, durch nichts Anderes motivirt, als durch die innere Schlechtigkeit desselben. Wir dürfen indeß auch den Impetus nicht zu leicht nehmen; er ist und bleibt dolos, eignet sich daher keineswegs zur Aufhebung der Zurechnung. Natürlich wird hierbei vorausgesetzt, daß durch den eingetretenen Affekt das Bewußtsein nicht aufgehoben sei.

Die C. C. C. betrachtet den Impetus, den sie als „Gechheit und Zorn" bezeichnet, im Art. 137 ganz richtig als einen Dolus, welcher geringere Strafbarkeit begründe *).

---

*) Neues Archiv, Th. II. Seite 530: Es scheint zwar, daß, wie Feuerbach bemerkt, bei dem Affekte mehr die unvorsichtige Nachsicht des Menschen gegen die zum Affekt herangewachsene Empfindung in Rechnung komme, daß daher der rechtswidrige Vorsatz unmittelbar an die bloße Fahrlässigkeit grenze, oder sich gar in das Gebiet desselben verliere. Auch scheinen die Gesetze, indem sie den **Impetus** deutlich vom **Dolus** und **Casus** trennen, und, nur die dreifache Art der Verübung (**L. 11. §. 2. D. de poenis**) eines Verbrechens annehmend, den Affect selbst als Strafaufhebungsgrund aussprechen (**L. 3. §. 8. D. ad. L Juliam de adulteriis**) den Zustand des Affekts nicht als eine Art des **Dolus** zu betrachten. Allein die Betrachtung, daß es den Gesetzen nicht darauf ankam, die verschiedenen Seelenzustände zu unterscheiden, daß der Jurist mit **propositum** nicht den **Dolus** überhaupt, sondern ein Merkmal des **Dolus**, und mit **Impetus** nicht alle Zustände habe bezeichnen wollen, welche die neuere

§. 2.

Der Dolus in Beziehung auf sein Anderes. (Absicht.)

In Beziehung auf sein Anderes, in seiner Richtung auf die Außenwelt, will der Dolus überhaupt Etwas bewirken, d. h. er will irgend eine Wirklichkeit setzen. Sollen wir nun hier darlegen, in welchen verschiedenen Weisen er dies thun kann, so müssen wir uns natürlich darüber klar machen, welches denn, nach den logischen Gesetzen, schlechthin die Factoren der Wirklichkeit sind. Die Logik nennt uns als solche: Zufälligkeit, Möglichkeit und Nothwendigkeit. Diese drei Kategorien lösen sich aber, bei näherer Betrachtung, in zwei auf, indem Zufälligkeit und Nothwendigkeit die zwei verschiedenen Formen der Möglichkeit sind, welche die Bedeutung der Möglichkeit vollkommen erschöpfen. Wir haben also von folgendem Raisonnement auszugehen.

Alles, was eine Wirklichkeit werden soll, muß zunächst möglich sein. Ist es nur möglich, so ist es zufällig, ist es real möglich, so ist es nothwendig. Wenn alle Bedingungen der Wirklichkeit vorhanden sind, so ist diese Gesammtheit der Bedingungen reale Möglichkeit, — eine Möglichkeit, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach dem Gesetzthum der Natur, in Wirklichkeit übergehen muß, mithin Nothwendigkeit ist. Liegen dagegen die Bedingungen zerstreut aus einander, so ist zur Zeit bloße Möglichkeit vorhanden. Diese muß zwar nicht, aber kann

---

Philosophie Affekt, im Gegensatz der Leidenschaft, nennt, widerlegt diese Ansicht. Die besondere Bestimmung aber bei dem Ehebruche, ist nur eine ausnahmsweise gegebene Befugniß, erklärt sich theils aus dem besonderen Einwirken einer philosophischen Ansicht, theils aus Griechischen Gesetzen, und der alterthümlichen Ansicht, welche dem Ehemanne und Vater das Recht gab, theils aus der bei den Römern geltenden Gewalt des Ehemannes. Vorzüglich aber zeigt die peinliche Gerichtsordnung, daß auch der Affekt eine -- zwar nach damaliger Gewohnheit geringere Strafe begründende — Art des Dolus ist, und diese Ansicht entspricht völlig der Natur des Affekts."

doch in Wirklichkeit übergehen; es hangt vom Zufalle ab, ob die Bedingungen zusammengeführt werden, und somit liegt hier nichts Anderes als Zufälligkeit vor.

Wenden wir dies Ergebniß der Logik auf unser Thema an, so haben wir bei dem auf eine Wirklichkeit gerichteten Dolus, — bei dem Dolus in Beziehung auf sein Anderes —, zu unterscheiden, ob derselbe auf die reale, oder ob er auf die bloße, abstrakte Möglichkeit gerichtet gewesen ist.

A. Dolus determinatus, d. i. der auf die reale Möglichkeit des Erfolgs gerichtete Dolus.

Will der Handelnde die reale Möglichkeit des Erfolges, so will er, daß derselbe eintreten soll. Hiermit ist das innerste Wesen des Dolus determinatus bereits ausgesprochen. Die Kriterien, welche man sonst wohl gefordert hat: daß dem Handelnden gerade an diesem Erfolge gelegen sein müsse u. dgl. m., sind gänzlich bei Seite zu setzen. Bestimmte Absicht, Nothwendigkeits-Dolus, ist auch dann vorhanden, wenn dem Handelnden nicht nur Nichts an dem Erfolge liegt, sondern wenn er ihn auch gerne vermieden hätte, dabei aber die Nothwendigkeit des Eintretens bei seiner Handlung einsah.

Ein einfaches Beispiel des Dolus determinatus ist dies: Gaius hält dem Sejus ein geladenes Pistol auf die Brust, um ihn zu tödten. Er will, daß Sejus sterben soll; er will reale Möglichkeit, Nothwendigkeit. Wer ferner sein eigenes Haus anzündet, und dabei einsieht, daß dadurch auch des Nachbars Haus abbrennen müsse, dem ist, wie sehr er auch gewünscht habe, daß der Brand des Nachbarhauses nicht nothwendige Folge seiner Handlung sein möge, dennoch auch in Betreff dieses gern vermiedenen Erfolgs ein Dolus determinatus zuzurechnen. Es concurrirt hier der Dolus determinatus in Betreff des Brandes des eigenen Hauses, mit dem Dolus determinatus in Betreff des Nachbarhauses. Gern oder ungern, das gilt gleichviel: der Handelnde hat die Nothwendigkeit vom Brande des Nachbarhauses eingesehen, und somit seine Zustimmung zu dieser unvermeidlichen Folge durch seine Handlung gegeben.

Es ist eine vielfach ventilirte Frage, ob der Dolus al-

ternativus eine Species des Dolus determinatus oder des Dolus indeterminatus sei? Um diese Frage mit Sicherheit beantworten zu können, müssen wir die Natur des alternativen Dolus klar durchschauen. Das Wort alternativus darf uns nicht zu der Annahme verleiten, daß es sich hier etwa immer nur um zwei mögliche Erfolge handle. Vielmehr liegt das Kriterium des alternativen Dolus nur darin, daß zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten Eine wenigstens nothwendig ist, Eine wenigstens eintreten soll. Man setzt zuweilen noch hinzu, daß es bei diesem Dolus alternativus dem Verbrecher gleichgültig sein müsse, welcher Erfolg eintrete. Dieser Zusatz ist aber völlig gehaltlos. Ob es dem Handelnden lieb oder unlieb, gleichgültig oder nicht gleichgültig sei, welcher Erfolg eintrete, darauf kommt abermals Nichts an. Er weiß nicht, welcher Erfolg eintreten wird; er weiß aber die Nothwendigkeit des einen oder anderen. Diese schwankende, noch unentschiedene Nothwendigkeit giebt er dem Zufalle in die Hand, so daß, welchen Erfolg der Zufall nun auch setzen mag, der gesetzte Erfolg doch nie zufällig, sondern immer nur die, vermittelst des Zufalls gesetzte, Nothwendigkeit ist, die das Subject gewollt hat. Mithin ist der Dolus alternativus ein Nothwendigkeits-Dolus, ein Dolus determinatus. Heffter thut daher auch sehr recht, wenn er ihn, §. 62. seines Lehrbuchs, als eine Unterart des Dolus determinatus aufführt.

B. Dolus indeterminatus seu eventualis, d. i. der auf die bloße Möglichkeit des Erfolgs gerichtete Dolus.

Gaius zündet sich, in der Nähe einer Scheune, seine Pfeife an. Den Ueberrest des brennenden Schwammes wirft er in einen neben der Scheune befindlichen Heuhaufen. Daß hierdurch die Scheune in Brand aufgehen kann, sieht er wohl ein; es wäre ihm dieser Erfolg auch sehr willkommen, und er giebt eventuell seine Zustimmung zu demselben. Der brennende Schwamm, für sich allein, würde aber noch nicht die Feuersbrunst hervorbringen. Er ist nur Eine von den mehreren Bedingungen des Brandes. Damit dieser wirklich erfolge, müssen noch andre Bedingungen hin-

zutreten. Es muß etwa — falls die Masse des Schwammes sehr unbedeutend oder die Brennbarkeit desselben schlecht ist — Zugluft oder Wind entstehen, wenn das Heu anglühen soll u. dgl. m. Ohne zu wissen, ob diese weiteren Erfordernisse des Brandes eintreffen werden, oder nicht, eilt Gaius davon, um sich an einen Ort zu begeben, der ihn gegen Verdacht schützen soll. — Weil hier die Gesammtheit der Bedingungen, die reale Möglichkeit, noch nicht von Gaius gesetzt ist, weil noch unberechenbare Zufälligkeiten, die außerhalb des subjectiven Willens liegen, hinzutreten müssen, so ist hier der Dolus auf die bloße Möglichkeit gerichtet gewesen.

Auch folgendes Beispiel gehört hierher. Ein Bandit will versuchen, wie weit seine Büchse trägt. Um dies zu ermitteln schießt er auf einen, in ziemlicher Entfernung von ihm stehenden Menschen. Er weiß in diesem Falle noch gar nicht, ob die Büchse wirklich so weit tragen wird, ob also die Tödtung des Menschen real möglich sei; für den Fall aber, daß sie so weit trüge (also eventuell) hat er in die Tödtung eingewilligt. Das Richten der Büchse auf jenen Menschen, das Abfeuern u. s. w., sind Bedingungen der wirklichen Tödtung; so lange aber noch nicht feststeht, ob die Büchse zulangt, fehlt an der realen Möglichkeit noch eine Bedingung. Somit hat jener Bandit nicht die reale, sondern die bloße Möglichkeit gewollt. Seine Absicht war nicht, eine Handlung zu begehen, welche jenen Menschen tödten solle, sondern welche ihn nur tödten könne.

Welche Begriffe die Deutsche Strafrechswissenschaft bisher mit den Ausdrücken Dolus determinatus und Dolus indeterminatus verbunden habe, läßt sich mit Genauigkeit nicht angeben. Die Definitionen der Rechtslehrer weichen vielfach von einander ab; wir glauben indeß, daß sie alle mehr oder weniger das sagen wollen, was wir ausgesprochen haben, und hoffen, gleichsam das Wort gefunden zu haben, welches man suchte.

C. Concurrenz von Dolus determinatus und Dolus indeterminatus.

Nach unserer Erörterung würde unbestimmter Dolus und Dolus eventualis ganz derselbe Begriff, nämlich der auf die bloße Möglichkeit gerichtete Dolus sein. In der Regel aber ist die Darstellung des Dolus eventualis verwickelter. Man pflegt zu sagen, Dolus eventualis sei dann vorhanden, wenn Jemand einen geringeren, weniger verbrecherischen Erfolg beabsichtigt, darnach auch seine Handlung einrichtet, aber in den schlimmeren Erfolg — der sich an jenen ersten anreihen kann — eventuell einwilligt. Gaius zündet also sein eigenes Haus an, zunächst in der Absicht, nur dieses abzubrennen; er sieht aber die Möglichkeit ein, daß dadurch auch des Nachbars Haus in Flammen aufgehen könne, und giebt hierzu eventuell seine Zustimmung.

Diese Erklärung des Dolus eventualis halte ich darum für unstatthaft, weil sie eine Concurrenz mehrerer Arten der Absicht unter Einem Namen zusammenfaßt, und somit leicht Verwirrung herbeiführt. Jener erste, zunächst beabsichtigte Erfolg, also in unserem Falle: das Abbrennen des eigenen Hauses, beruht auf Dolus determinatus. Der Verbrecher will, daß dieser Erfolg eintreten soll; er setzt die reale Möglichkeit des Erfolgs. Nur das Zweite, das Abbrennen des Nachbarhauses, hat einen unbestimmten, eventuellen Dolus als Willensmoment in sich; der Verbrecher hat hier in die bloße Möglichkeit eingewilligt: er hat also gewollt, daß das Nachbarhaus abbrennen könne, nicht daß es abbrennen solle. Es concurrirt also hier Dolus determinatus und Dolus indeterminatus seu eventualis. Will man den einfachen Begriff des Dolus eventualis geben, so muß man jenen zweiten Fall vom ersten ablösen; dann aber kommt man auf diejenige Definition, die wir bereits oben gegeben haben.

Feuerbach *) bezieht den Dolus eventualis auf den Fall, wenn die Absicht des Verbrechers auf verschiedene Rechtsverletzungen, — gleichviel, welche von denselben wirklich werde, — gerichtet war. Hier also — sagt er — wollte

*) Bibliothek des peinlichen Rechts, Th. II. St. 1. Seite 231.

der Verbrecher eine Rechtsverletzung, aber nicht gerade und ausschließlich diejenige, welche aus seiner Handlung erfolgt ist. Sein Wille war auf verschiedene Rechtsverletzungen gerichtet; seine Handlung war so geeigenschaftet, daß sie verschiedenartige Rechtsverletzungen realisiren konnte. Dies findet vorzüglich dann Statt, wenn der Wille eine gewisse Art oder Gattung von Rechtsverletzungen unter sich enthält: z. B. ich hasse einen Menschen, will mich auf eine empfindliche Weise an ihm rächen, und glaube diese Absicht nicht anders erreichen zu können, als wenn ich ihm aufpasse und mit einem Gewehr auf ihn schieße. Ich weiß, daß hieraus Verwundung, aber auch Tödtung, entstehen kann; ich will ihn nicht gerade tödten und nicht gerade verwunden, will ihm nicht schlechthin eine leichte, auch nicht geradezu eine der Gesundheit gefährliche Wunde beibringen. Meine Absicht geht nur auf Befriedigung meiner Rache durch körperliche Verletzung. Welche daraus entstehen werde, ist mir gleichgültig, wenn nur Eine von den verschiedenen möglichen Verletzungen, die aus meiner Handlung entspringen können, wirklich wird. Dies ist die gewöhnliche Gemüthslage des Zornigen, wenn sich sein Affekt in äußeren verletzenden Handlungen zeigt. In ihr hatte auch höchst wahrscheinlich die Handlung jener kanibalischen Mutter ihren Grund, welche durch die grausamsten nur zu ersinnenden Martern ihr Kind hingerichtet hatte, ohne darum die Absicht zu haben, dasselbe zu Tode zu züchtigen.

Diese Erklärung Feuerbach's wirft offenbar Verschiedenartiges unter einander, und widerspricht in vielen Punkten sich selbst. War der Wille auf verschiedene Rechtsverletzungen gerichtet, von denen irgend eine eintreten soll, so ist das vorhanden, was wir als Dolus alternativus definirt haben. Hatte der Verbrecher seine Einstimmung zu dem schlimmeren Erfolge gar nicht gegeben, so ist dieser wiederum gar nicht dolos. Das Beispiel von jenem Manne, der sich dadurch an einem anderen zu rächen sucht, daß er auf ihn schießt, ist nicht genug specialisirt. Hatte derselbe vorher eine Kugel eingeladen, so wird eine nur geringe Körper-

verletzung von ihm nicht beabsichtigt worden sein. Zielte er auf das Herz, so kann dies nur in der Absicht zu tödten geschehen sein. War er dabei im Zorn, so liegt Todtschlag vor.

Auf eine besondere Kritik und Polemik in Betreff der abweichenden Definitionen vom bestimmten und unbestimmten Dolus haben wir uns nicht eingelassen, weil einerseits hierdurch der einfache Gang unserer Entwickelung gestört worden wäre, andrerseits aber die vorliegende Schrift hauptsächlich eine begründende Tendenz hat. Wir können indeß nicht umhin, hier die verschiedenen Ansichten über den s. g. generellen Dolus näher in Betracht zu ziehen. Es sprechen nämlich sowohl Theoretiker, als Praktiker, oft von einem Dolus generalis, ohne mit diesem Ausdrucke einen klaren Begriff zu verbinden. Noch ganz neuerlich ist dies der Grund mannigfacher Mißverständnisse in ständischen Verhandlungen geworden.

Sind die Eintheilungen des Dolus, in Beziehung auf seinen Erfolg, in der so kraus durcheinander daliegenden Imputationslehre das Verworrenste, so steht der Dolus generalis wieder unter diesen Eintheilungen auf dem Culminationspunkte der Confusion. Viele nehmen Dolus generalis identisch mit Dolus indeterminatus; den Dolus indeterminatus aber definiren sie als die auf mehrere Erfolge gerichtete Absicht, und begreifen darunter auch den Dolus alternativus. Die bloße Vielheit der beabsichtigten Erfolge ist offenbar für die Natur der Absicht vollkommen gleichgültig. Anderen gilt Dolus generalis und Dolus alternativus schlechthin als dasselbe. Der Dolus alternativus ist aber, wie gezeigt wurde, eine Species des Dolus determinatus: somit verschwimmt uns schon jetzt die Bedeutung des Dolus generalis in den Dolus indeterminatus, den Dolus determinatus und insbesondre in den Dolus alternativus. Ebenso verliert sich bei diesen Eintheilereien der Dolus alternativus in den Dolus determinatus, indeterminatus und generalis. Noch Andre erklären den Dolus generalis geradezu für eine Art des Dolus determinatus. Sie unterscheiden Dolus determinatus simplex und

Dolus determinatus compositus sive multiplex. Der Dolus determinatus multiplex zerfällt ihnen wieder in Dolus alternativus und Dolus generalis. Sie definiren den Dolus generalis als diejenige Absicht, bei welcher der Handelnde alle und jede Richtungen, Wirkungen und Folgen seines Handelns im Voraus genehmigte. Wählen wir ein jener Definition entsprechendes Beispiel des Dolus generalis. Der König reitet mit einem bedeutenden Gefolge, in dem sich auch außer vielen „hohen und fürtrefflichen" Personen, nahe Verwandte des Gaius befinden, an diesem letzteren vorüber. Gaius erkennt mitten in dem Gefolge den Sejus, seinen Todfeind. Er ladet sein Gewehr und schießt auf die Menschenmasse los, um den Feind niederzustrecken. Daß er dabei auch einen Mord an Anderen, daß er einen Königsmord, einen Herrenmord, einen Verwandtenmord begehen, — daß er Diesem und Jenem eine Körperverletzung zufügen kann, das Alles weiß er sehr wohl. Er genehmigt aber im Voraus alle möglichen Richtungen, Wirkungen und Folgen seiner Handlung. Dies ist ein solcher Dolus generalis. Trifft Gaius in diesem Falle den König, so liegt offenbar doloser Königsmord vor; aber der hier obwaltende Dolus, wodurch unterscheidet er sich vom Dolus indeterminatus? Durch Nichts. Gaius hat gewollt, daß der König durch seinen Schuß fallen könne; das aber ist Dolus indeterminatus, Nichts mehr und Nichts weniger.

Will man uns nun einwenden, daß wir hierbei den Charakter jenes Dolus generalis übersehen hätten, indem dieser gerade darin zu suchen sei, daß Gaius die möglichen Erfolge nicht vorhersehe, sondern in's Unbestimmte hinein handle, so haben wir Folgendes zu erwidern. Die nicht vorhergesehenen Folgen kann der Handelnde nicht gewollt haben; es kann ihm also auch in Betreff derselben kein Dolus, sondern immer nur eine Culpa zugeschrieben werden. Es ist immer nöthig, daß ihm die Möglichkeit des Erfolgs vorgeschwebt, und er in dieselbe eingestimmt habe. Wissen und Wollen sind auch hier nicht zu trennen. Will man das dolose Moment im Dolus generalis nicht aufgeben,

so fällt man immer in den Dolus indeterminatus oder in den Dolus alternativus zurück. Wenn wir das Gebiet der logischen Möglichkeiten, welche übrig bleiben, sobald Gaius nicht den Sejus, sondern einen Anderen trifft, andeuten wollen, so haben wir folgende Fälle zu unterscheiden.

1. Sieht Gaius ein, daß er den Sejus, oder den König, oder eine hohe und fürtreffliche Person, oder einen Verwandten treffen muß: so ist Dolus determinatus, und zwar näher Dolus alternativus vorhanden. Dies nun kann auf vielfache Weise geschehen. Gaius ist etwa ein ziemlich guter Schütze. Der König reitet dicht vor, eine hohe und fürtreffliche Person dicht hinter dem Sejus. Nun aber weiß Gaius, daß er, wenn er den Sejus verfehlt, doch nicht weit von seinem Ziele abirren kann, — daß er also entweder den Sejus selbst, oder die hohe und fürtreffliche Person, oder den König treffen muß. — Oder der Menschenhaufen ist so groß und steht so gedrängt, daß er, ein schlechter Schütze, zwar nicht weiß, ob er den Sejus treffen wird, aber daß er dann den König, einen Verwandten, eine hohe und fürtreffliche Person oder sonst Jemand treffen muß. — Führt der Zufall hier durch den Schuß des Gaius den Tod des Königs, eines Verwandten, eines Herrn, einer sonstigen Person, herbei: so ist ein doloses regicidium, paricidium, homicidium vorhanden, und zwar waltete bestimmter Dolus, Dolus alternativus, ob.

2. Sieht Gaius ein, daß er, wenn er den Sejus verfehlt, einen Anderen treffen kann, und billigt er eventuell diesen Erfolg, so ist ein Dolus indeterminatus seu eventualis in dieser Beziehung vorhanden. Die Menschenmasse steht vielleicht nicht so gedrängt, daß er, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, einen Anderen treffen wird, wenn er den Sejus verfehlt. Hat er aber die Möglichkeit erkannt und eingewilligt, so bleibt immer ein Mord, eine dolose Tödtung wenigstens, auf ihm lasten. Also auch wenn Gaius nur die Möglichkeit einsah, daß er den König erschießen könne, ist Königsmord vorhanden, sobald er nämlich diese Möglichkeit im Voraus billigte.

3. Sah Gaius die Möglichkeit des andern Erfolges ein, billigte aber dieselbe nicht, sondern glaubte daß er sie vermeiden werde, so concurrirt Frevelhaftigkeit (Culpa mit dem Bewußtsein der Möglichkeit) mit dem Dolus, welcher in dem Conat, dem Sejus zu morden, liegt.

4. Sah er die Möglichkeit des eingetretenen Erfolges gar nicht einmal ein, so concurrirt Unbedachtsamkeit (Culpa ohne Bewußtsein der Möglichkeit) mit demselben.

Wir sehen also, daß für jenen Begriff des Dolus generalis kein Raum da ist. Wollen wir ihn als Dolus festhalten, so fällt er bald in das Gebiet des Dolus indeterminatus, bald in das des Dolus alternativus hinein.

Es nehmen endlich Viele, namentlich auch die älteren Schriftsteller *) und die heutigen Praktiker, den generellen Dolus in einer noch anderen Bedeutung. Sie sprechen nämlich da von einem Dolus generalis, wo der Handelnde in Beziehung auf das nämliche Verbrechen mehrere auf einander folgende Handlungen vorgenommen hat, und durch eine derselben, gleichviel ob dabei ausdrücklich der anfänglich vorhandene Dolus obwaltete, der verbrecherische Erfolg herbeigeführt wurde. Sempronia glaubt ihr Kind erwürgt zu haben und wirft es nunmehr in's Wasser; die Untersuchung des Leichnams liefert aber das Ergebniß, daß jenes Kind nicht am Erwürgen, sondern erst im Wasser gestorben ist. Hier nimmt man an, daß Sempronia, als sie das Kind in die Fluten stürzte, in dolo generali war, und somit ein vollendetes doloses Verbrechen begangen hat. Betrachten wir nun jenes Beispiel näher, so haben wir folgende zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Sempronia wollte durch jene zweite Handlung die erste nur verbergen. Hier wird man Conat einer Tödtung, concurrirend mit culposer Tödtung, annehmen müssen. Sempronia drückte dem Kinde vielleicht nicht stark genug, oder nicht lange genug, den Hals zu, weil ihr der rechte Muth zum

*) Carpzov, Pract. pars I. qu. 1. §. 29 u. 30.

Verbrechen fehlte; da aber erstarrt es plötzlich, und nun sucht die Verbrecherin sich möglichst schnell des Corpus delicti zu entledigen.

2. Sempronia wollte dadurch nicht blos ihre erste Handlung verbergen, sondern sich des Erfolgs derselben versichern. Hier liegt ein mit bestimmtem Dolus vollendetes Vebrechen vor.

Führt man den Dolus generalis als eine Species doli an, so stellt man die Präsumtion auf, daß der Verbrecher durch die zweite Handlung den Erfolg der ersten habe sichern wollen. Man nimmt an, daß er, wenn er von der Erfolglosigkeit der ersten Handlung überzeugt gewesen wäre, die zweite, den Erfolg wirklich herbeiführende, gewiß nicht unterlassen haben würde. Es ist aber klar, daß eine Praesumtio doli hier ebenso wenig gerechtfertigt erscheint, als irgend wo anders; außerdem aber hat der Richter nicht auf das zu sehen, was der Verbrecher gewollt und gethan haben würde, sondern auf das, was er gewollt und gethan hat.

Ein interessanter hieher gehöriger Criminalfall ist der Mord des Amtmann Truchs durch den Schreiber Tarnow. Nach der Erzählung, welche die Criminaldeputation des Kammergerichts in ihrem rechtlichen Gutachten liefert, ist der Hergang der Sache folgender *).

Am 15. December 1795 zeigte der Wirthschaftsschreiber des Gutes Belschwitz in Ostpreußen, der Inquisit Paul Tarnow, dem Justizcommissionsrathe Pötsch zu Riesenburg, als zeitigem Justitiar zu Belschwitz, an, daß sich der dortige Amtmann Truchs in der Nacht vom 14. zum 15. December erhenkt habe. Der Pötsch verfügte sich sofort nach Belschwitz, entdeckte sehr bald Spuren einer gewaltsamen Ermordung, und eröffnete die Untersuchung mit der Vernehmung der im Hause befindlichen Personen. Hierbei deponirte der Jäger Gottfried Klein, daß Tarnow, mit dem er in Einer Stube schlafe, ihn ungefähr um 3 Uhr Morgens geweckt,

---

*) Klein, Annalen, Bd. XVI. Seite 1 fgg.

und ihm eröffnet habe, wie er den Amtmann Truchs mit einem Eisen erschlagen, mit einem um den Hals gelegten Strick in die Kammer geschleppt und an der Kammerthür aufgehenkt. Bei der Generalvernehmung gestand Tarnow die That auch sogleich ein.

In dem Visum repertum der Obducenten heißt es, daß der Tod des Denaten auf eine doppelte Weise erfolgt sei: einmal wäre durch die Schläge am Kopfe eine heftige Gehirnerschütterung bewirkt, durch die sogleich darauf erfolgte Zuschnürung des Halses die mittelst jener Erschütterung herbeigeführte Anhäufung und Stockung des Blutes in den Gefäßen des Kopfes noch vermehrt, die dadurch gehemmte Lebenskraft vollends erstickt, und so Apoplexie und Tod verursacht worden. An und für sich selbst seien die am Kopfe befindlichen Wunden nicht absolute lethal gewesen, indessen glauben die Obducenten, daß das Urtheil über die anderweitige Tödtlichkeit derselben in diesem Falle Nichts nutzen könne, da die nach beigebrachten Wunden sogleich verübte Strangulation alles Accidentelle aufhebe, und allein als hinlängliche Ursache des Todes angesehen werden könne.

Im ersten Bekenntnisse giebt Tarnow an: Zuerst hatte ich den Gedanken, den Truchs mit einem Stricke im Bette zu erwürgen und ihn aufzuhenken, weil er selbst schon mehrmals geäußert hatte, sich durch Erhenken das Leben nehmen zu wollen. Ich wußte, daß seit langer Zeit der Amtmann einen Strick in der Registratur auf einem Nagel aufbewahre, ging also hin, um denselben zu holen. — Später sei ihm, giebt Inquisit im weiteren Verlaufe des Geständnisses an, der Gedanke eingekommen, den Truchs mit einem Hammer umzubringen, und denselben demnächst mit dem Stricke aufzuhenken. In der Stube habe unter dem Tische ein Korb mit Eisenzeug gestanden; aus dieser habe er den größten Hammer ausgesucht und in Bereitschaft gelegt, um ihn als Mordinstrument zu gebrauchen. Mit diesem Hammer gab er dem Amtmanne aus Leibeskräften einen Schlag auf den Hinterkopf, so daß derselbe vorne über sank.

Ich hielt — fährt Inquisit fort — den Truchs nunmehr für todt, ging an ihn, und wollte ihm den Strick um den Hals legen, zu welchem Behuf ich ihn aufrichtete; er fiel mir aber aus den Händen auf den Rücken, und im Fallen kam seine rechte Hand an meine Brust, welches mir schien, als wollte er mich fassen. Da ich nun voller Wuth war, griff ich ihm mit der linken Hand nach dem Gesicht, um ihm den Kopf zu treffen, und weiß nun nicht, ob ich folgende Worte:

Du Bestie, Du Unmensch, willst mich noch unglücklich machen? Du hast mich die ganze Zeit, die wir zusammen gewesen sind, unschuldig gekränkt —

wirklich gesprochen oder nur im Zorn gedacht habe. Ich gab dem Amtmann in der Wuth noch zwei oder drei heftige Schläge, bis bei dem letzten Schlage der Hammer vom Stiel herabfiel. Nach vollführten Schlägen machte ich von dem Stricke eine Schlinge, warf sie um den Hals des Denatus, und zog sie ein wenig zu, ging zuerst an das Fenster, ob etwa nicht der Nachtwächter zu bemerken sein möchte. Da dieses nicht der Fall war, ging ich wieder an das Bett des Denaten, um ihn herauszuheben. Er wurde mir aber zu schwer, und fiel mit der linken Schulter auf die Erde, so daß ich den Strick zu Hülfe nehmen mußte, um ihn aus dem Bette zu ziehen. Ich schleppte ihn in die neben der Stube befindliche Kammer, warf das eine Ende des Stricks über die offene Kammerthür, half dem todten Körper in die Höhe, und brachte ihn ziemlich hoch hinauf. Das Ende des Strickes wollte ich nun an dem Handgriff der Thür befestigen; der Strick gab aber etwas nach, und der Körper des Denatus kam auf der andern Seite der Thür etwas tiefer nach der Erde und halb sitzend zu hangen. Bei diesem Aufhenken hatte ich keine andere Absicht, als daß Jedermann glauben sollte, der Amtmann habe sich selbst entleibt.

Als Truchs nun hing, ging ich in die Nebenstube, nahm mein eigenes Feuerzeug, welches ich gewöhnlich bei mir führe, und ein Schwefellicht, das ich schon vorher aus dem

Feuerzeuge des Denatus zu diesem Behuf genommen hatte, und machte Licht, mit welchem ich in die Kammer ging, und den Leichnam besah; welche Absicht ich hierbei gehabt, weiß ich nicht mehr. Nachdem ich den Amtmann todt gefunden hatte, ging ich mit dem Lichte in meine Stube zurück, und hier bemerkte ich erst, daß meine Kleider mit Blut bedeckt waren. Ich erschrak darüber, und da der Jäger aufgewacht war, so entschloß ich mich, fürchtend daß dieser das Blut sehen möchte, ihm die ganze Sache zu entdekken, wogegen er mir versprach, Alles zu verschweigen und mich nicht zu verrathen.

Mit Recht bemerkte die Criminaldeputation des Kammergerichts in ihrem Gutachten: so überflüssig den sachverständigen Aerzten die Untersuchung scheine, ob Denatus an den erhaltenen Kopfwunden, oder an der Strangulation gestorben sei, so sei sie doch von der größten Erheblichkeit für den Richter. Die Criminaldeputation raisonnirte folgendermaßen.

Hätte Inquisit den Denatus ohne weitere Prüfung, ohne weiter einen Ruhepunkt in seinem Handeln oder Ueberlegen zu machen, getödtet, — wäre das Schlagen mit dem Hammer und das Aufhenken Eine Handlung, — wären beide verbundene, zur Ermordung des Denatus gewählte Mittel gewesen, so würde es keinem Bedenken unterworfen gewesen sein:

den Inquisiten, der mit überlegtem Vorsatze, den Denatus zu tödten, wirklich tödtete,

als Mörder mit der ordentlichen Strafe zu belegen, so wie, wenn die Aerzte die Kopfverletzungen für absolut lethal erklärt hätten. Allein dies kann gegenwärtig nicht ganz der Fall sein. Obgleich über die Beschaffenheit dieser Wunden immer ein Dunkel obwaltet, so bleibt doch nichts Anderes übrig, als sie für solche anzunehmen, die durch zeitige Hülfe noch geheilt werden können; denn sie für nicht lethal zu achten, so daß sie nur zufällig den Tod herbeigeführt, dies verbietet das Gutachten der Aerzte, die sie bestimmt für eine Mitursache des Todes halten. Da nun das Aufhenken, wie

man wohl in favorem defensionis annehmen muß, ohne überlegten Vorsatz zu tödten geschah, so kommt das Corpus delicti dahin zu stehen:

daß Inquisit dem Denatus mit dem vorher überlegten Vorsatze zu tödten einige nicht absolut tödtliche Verletzungen zugefügt, nachher aber, jedoch ohne vorgedachten Vorsatz, indem er ihn für todt hielt, ihn erhenkt und dadurch wirklich getödtet habe.

Eine hierauf ganz genau passende Stelle ist im Allgemeinen Preußischen Landrechte nicht enthalten; dagegen verordnet der §. 827:

Hat Jemand einem Anderen mit dem Vorsatze, zu tödten, eine Verletzung zugefügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird, so soll er mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

Diese Stelle kommt dem vorliegenden Falle am nächsten, daher denn hiernach der Inquisit zu beurtheilen wäre. Das Gesetz denkt sich Vorsatz zu tödten und eine an sich nicht tödtliche Verletzung, ohne diese letzte Bestimmung näher zu modificiren, ob sie nämlich gar nicht tödtlich, oder nur per se lethal sei; und Beides ist hier offenbar der Fall. Nur darin ist eine Abweichung vorhanden, daß hier ein Zufall, der die Wunde lethal macht, erfordert wird, im vorliegenden Falle aber sogar eine Handlung des Verbrechers concurrirt, die den Tod herbeiführt. Es wird ganz überflüssig sein, zu zeigen, daß der obgedachte §. weniger erfordert, als hier wirklich vorhanden, und man darf nur darauf aufmerksam machen, daß Zufall mit der Handlung nicht einmal immer mittelbar in Verbindung steht, während im vorliegenden Falle Inquisit doch immer die alleinige Ursache des Erhenkens war. Hielt er auch diese Handlung, in der Meinung, Denatus sei bereits todt, für unschuldig, so war sie ihm doch immer mehr zu imputiren, als ein bloßer Zufall es gewesen sein würde. — Man muß die ganze Handlung des Inquisiten vor Augen haben; dann wird man wohl nicht darauf verfallen, daß, da er den Denatus durch die Schläge nicht ermordet, das Erhenken aber ohne Vorsatz zu töd-

ten gewesen sei — er nur nach §. 815 als ein solcher bestraft werden müsse, der wahrscheinlich ohne Absicht zu tödten, dennoch aber nach den obwaltenden Umständen derselben verdächtig ist, indem sowohl dieser §. als §. 818, nach welchem

> der Thäter, der den zu rettenden Verwundeten ohne Hülfe liegen ließ, wenn er die daraus entstehende Gefahr voraussehen mußte, als ein Todtschläger mit dem Schwerdte bestraft werden muß,

den Fall voraussetzen, daß der überlegte Vorsatz zu tödten fehlt.

Aus diesen Gründen hielt die Criminaldeputation des Kammergerichts dafür, daß Tarnow, gemäß dem angeführten §. 827, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen sei. Mit der Strafe des vollbrachten Mordes (Rad von oben herab) glaubte sie ihn verschonen zu müssen *).

Es bleibt in dem Tarnowschen Prozesse zweifelhaft, ob Inculpat auch noch bei der Handlung des Erhenkens den animus occidendi gehabt habe.

Indem Tarnow den erschlagenen Körper des Truchs aufheben wollte, um demselben den Strick umzuwinden, kam

---

*) Klein bemerkt hierbei: „Der Rechtsgelehrte befindet sich oft in dem Falle, daß er bei dem, welcher allein den gesunden Menschenverstand zu Rathe zieht, für einen Grillenfänger gilt. „Wer einmal, wird man sagen, „in die Geheimnisse der Rechtsgelehrsamkeit eingeweiht ist, muß endlich über „den juristischen Spitzfindigkeiten den gesunden Menschenverstand verlieren. „Hier haben wir einen Mörder, welcher nicht nur die Absicht zu tödten „hat, sondern diese Absicht auch wirklich ausführt, aber doch nicht als „Mörder bestraft werden soll. Wer die Handlungen allein nach ihrer Ab„sicht (nach ihrem Willensmomente) beurtheilt wissen will, findet sie hier in „reichlichem Maße. Wer behauptet, daß vorzüglich die Wirkung (das Mo„ment der That) in Betrachtung komme, kann auch diese hier nicht ver„missen. Und doch soll die Strafe des Mordes nicht eintreten.“ Allein ich frage dagegen: Soll der Richter sich nur mit der Ansicht der Außenseite der Handlung begnügen? Soll sein Blick nur über die Oberfläche der Geschichte hingleiten? soll er nicht tiefer eindringen, als der gemeine Beobachter? Soll er die zusammengesetzte Handlung nicht in ihre Bestandtheile auflösen?“

es ihm noch vor, als greife er ihm mit der Haud nach der Brust, um ihn zu packen. Noch jetzt gerieth Tarnow in Wuth gegen den Amtmann.

Andrerseits sagt Inquisit wieder ausdrücklich, bei dem Aufhenken habe er einzig und allein die Absicht gehabt, daß Jedermann glauben solle, Truchs habe sich selbst das Leben genommen.

Nachdem er in der Stube Licht angezündet, geht er wieder in die Kammer, um den Erhenkten zu besehen. Er findet den Amtmann todt. Diese Aeußerung, welche bei Tarnow unmittelbar auf die Erzählung folgt, daß er die Leiche besehen, scheint wichtig. Man findet, wenn man sucht. Es hat also hier den Anschein, als ob Juquisit über den Tod des Amtmanns bei der Strangulation noch keine unzweifelhafte Gewißheit hatte. Um zu erforschen, ob auch noch bei dem Erhenken der animus occidendi obgewaltet, fragt der Inquirent bei dieser Gelegenheit, weshalb denn Inquisit den Leichnam noch einmal besehen habe? Hätte Tarnow geantwortet, daß er sich überzeugen wolle, ob nunmehr der Tod des Truchs auch wirklich erfolgt sei, so würde diese Aeußerung wahrscheinlich die Strafe des Rades herbeigeführt haben. Tarnow erwiderte aber, daß er sich nicht mehr entsinnen könne, welche Absicht bei der Besichtigung in ihm obgewaltet, — und so blieb dieser Punkt in Unbestimmtheit schweben. Die Criminaldeputation hielt sich nicht für berechtigt, das Willensmoment von der Handlung des Erschlagens mit dem Thatmomente in der Handlung des Erhenkens in Verbindung zu bringen, oder, vermöge der Annahme eines Dolus generalis, den animus occidendi bei der zweiten Handlung zu präsumiren.

Einen ähnlichen Fall bildet die Tödtung des Schulzen Jakob Z. in dem Dorfe Groß-K. bei N. durch den Zimmergesellen Paul Kleina *).

---

*) Die angeführten Daten sind entlehnt aus Mannkopf, Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten, Bd. I (1840), Nr. 8. Seite 243 fgg.

Besagter Kleina lebte mit der Frau des Z. im Ehebruche. Schon seit langer Zeit hatte diese ihn aufgefordert, ihren Gatten umzubringen; schon seit langer Zeit hatte Kleina diesen Vorschlag entschieden angenommen; schon oft hatte er sich zum Morde bereit gehalten, und mehrmals war es nur die Gunst (oder Ungunst) des Zufalls gewesen, welche ihn von der Ausübung seiner Unthat zurückhielt. Am 16. December 1836 endlich, nachdem Jakob Z. an diesem Tage nach N. gegangen war, forderte dessen Ehefrau Nachmittags den Kleina abermals auf, diese Gelegenheit zu benutzen, ihren Ehemann, wenn er betrunken aus dem Dorfe kommen würde, zu erwürgen; sie versprach ihm wiederholt, daß er sie heirathen und die Wirthschaft bekommen solle, und gab ihm Geld, sich Muth zu trinken. Kleina war mit ihr einverstanden, und verließ gegen Abend das Z.sche Haus, in der Absicht, den Z. zu ermorden. Damit er in diesem Vorhaben nicht gestört werde, verbot die verehelichte Z. ihrem Knecht Newa, an diesem Abend auszugehen.

Kleina begab sich zunächst zu seiner Schwester; er machte hier eine Schlinge in eine Leine, nahm sodann diese, eine der Branntweinflaschen, welche er von der Z. erhalten hatte, und seine Pfeife, und entfernte sich nach einem kurzen Aufenthalt. Er legte die Leine in die Auseinanderzweigung einer Weide am Wege unfern der Wohnung des Schuhmachers Luch, ging sodann in diese hinein, die Dunkelheit zu erwarten, begab sich von hier zum Krüger Schneider, um zu sehen, ob Z. bei demselben eingekehrt sei, und weil er denselben hier nicht fand, zum Krüger Kowalki. Als bald nach ihm auch Jakob Z. eintraf, und er ihm Branntwein gereicht hatte, forderte er ihn zum Nachhausegehen auf, um ihn unterweges zu erdrosseln, verließ aber vor ihm den Krug, damit Niemand den Z. mit ihm gehen sehe. Er schlug, um denselben vorzulassen, einen Seitenweg ein, und sah, als er an der Wohnung des Käthners T. vorüberging, den Z. nicht weit hinter sich; er achtete nicht den Zuruf des Newa, den er sehr wohl hörte, aber sein Gewissen sprach nun laut: er fühlte Reue und wollte seinen Vorsatz, den Z. zu mor-

den, aufgeben; er nahm die Leine aus der Weide, in welche er sie verborgen hatte, steckte sie unter seine Jacke und schlug den Weg nach der Z.schen Wohnung ein, in der er sich schon seit geraumer Zeit Tag und Nacht aufhielt.

„Es war, — wie sich Inquisit im artikulirten Verhöre wörtlich ausläßt, — ganz hell und der Mond schien sehr klar. Als ich nun nach Hause ging, so drehte ich mich um, und sah den Z. ebenfalls nach Hause gehen; da regte es sich in mir mit Gewalt, ich sollte ihn erdrosseln; deshalb kehrte ich um, legte die Branntweinflasche und meine Pfeife in die Auseinanderzweigung einer Weide, und machte mich, die Leine unter der Jacke, eilenden Schrittes auf den Seitenweg, der von der Straße nach dem Z.schen Gehöfte führt, und welchen eben der Z. vor mir ging. Er drehte, als ich mich ihm näherte, den Kopf um; da packte ich ihn bei seinen beiden Schultern, warf ihn zur Erde, daß er auf die linke Seite, das Gesicht seinem Hause zugewandt, zu liegen kam, hielt ihn mit meiner linken Hand bei seiner rechten Schulter, und drückte ihn auf diese Weise so fest gegen die Erde, daß er nicht aufstehen konnte, stieg dann über ihn, erst mit dem rechten, dann mit dem linken Fuße hinüber, und als ich jetzt vor ihm stand, das Gesicht ihm zugekehrt und ihn an der Erde fortwährend festhaltend, was ich immer mit der linken Hand that, nahm ich die Leine mit der rechten unter dem Wams hervor, bückte mich noch tiefer und schlang ihm dieselbe zweimal um den Hals. Es traf sich gerade, daß die zu diesem Behufe gemachte, an dem einen Ende der Leine befindliche Schlinge mit meinen Füßen zusammentraf; ich steckte deshalb die Spitze meines rechten Fußes in die Schlinge hinein, und da ich das andre Ende noch vor dem Einschlingen des Halses in der rechten hatte, so ließ ich nun noch die linke Hand von der Schulter des Z. los, faßte auch mit ihr die Leine, und, das eine Ende mit dem Fuße in der Schlinge (Oehse?) an die Erde drückend, zog ich das andre Ende mit Macht, aber nicht aus Leibeskräften, in die Höhe; lange hat der ganze Akt nicht gedauert, vielleicht ein Vaterunser.

Als ich den Z auf die Erde geworfen hatte, über ihn

hinübertrat und die Leine unter der Jacke hervornahm, sagte er zu mir:

Erwürge mich doch nicht; sinke in die Hölle!

Sonst hat er kein Wort zu mir gesprochen, nicht geschrien und keinen Laut von sich gegeben. Er hat sich gar nicht, weder mit den Händen, noch sonst, gewehrt; nüchtern war er nicht, doch auch nicht so betrunken, daß es ihm Abbruch an seinen Kräften hätte thun sollen. Als ich die Leine mit Fuß und Händen zugezogen hatte, was, wie gesagt, ein Vaterunser lang gedauert haben kann, ließ ich sodann los, zog den Fuß aus der Schlinge, und da er sich auch ganz und gar nicht mehr rührte und keinen Athem von sich gab, ging ich einige Schritte zur Seite, kniete nieder, betete ein Vaterunser, stand wieder auf, trat an den Z. heran, faßte ihn bei der ihm zweimal um den Hals geschlungenen Leine, hob ihn so ein Wenig in die Höhe und scharrte mit der rechten Hand die Erde zusammen, damit nicht so deutlich zu erkennen wäre, es habe ein Mensch daselbst gelegen; denn die Erde war damals weich, und dort, wo ich den Z. hingeworfen, eine Menschenfigur darin abgedrückt.

Hierauf hob ich ihn, mit einer Hand die ihm um den Hals geschlungene Leine, mit der anderen ihn beim Rocke fassend, in die Höhe, so daß er auf beide Füße zu stehen kam; ich hielt ihn sodann, damit er nicht umfalle, faßte mit der rechten Hand die Leine, wandte mich halb seitwärts, so daß ihm meine rechte Seite halb zugekehrt war, zog dann mit beiden Händen die Leine über die Schulter in die Höhe, ihn so hinauf, und trug ihn dann fort."

So trug nun der Inquisit, nach seinen ferneren Angaben, den Z. von der bezeichneten Stelle über den gestürzten Acker auf das Stoppelfeld; hier legte er ihn nieder, nahm seine Mütze vom Kopfe, warf sich wiederum auf die Kniee, und betete ein zweites Vaterunser Er nahm nun den Z. an der fortwährend um den Hals geschlungenen Leine, wie das erste Mal, auf seinen Rücken, und trug ihn über das Feld, bis zu einem Strauchzaun von 4 Fuß Höhe. Hier bemerkte der Inquisit, daß dem Z. Etwas aus dem Munde

fiel. Er band die um dessen Hals geschlungene Leine an einen Pfahl des Strauchzaunes, hob ihn bei den Füßen hinüber, zog ihm einen Stiefel, welcher ihm vom Fuße gefallen war, wieder an, nahm ihm eine Rolle Tabacksblätter aus der Tasche, legte sie an den Zaun, und trug nun den Z. in der vorangeführten Art über das Weideland, bis zu einem dasselbe scheidenden Bretterzaun von 4 Fuß Höhe. Er versichert, nicht genau zu wissen, wie er denselben über diesen Zaun gebracht habe; er habe ihn seitwärts hinüber geworfen, dabei seine Mütze zwischen den Zähnen und den Hut des Z. auf dem Kopfe gehabt. Jenseits des Zaunes nahm der Inquisit den Z. wieder auf seinen Rücken, und trug ihn über die dort befindliche Wiese, bis zu dem Graben, in welchem später der Leichnam gefunden wurde; auf diesem Wege entfiel ihm seine Mütze, und indem er, sich bückend, nach ihr faßte, zerbrach ihm der Schirm derselben. An dem Graben legte Inquisit den Z. auf die Erde; er kniete wiederum nieder und betete zum dritten Mal ein Vaterunser; er ging sodann bis zu dem ersten Zaune zurück, und holte die hier hingelegten Tabacksblätter, weil er durch sie verrathen zu werden fürchtete. Damit vermuthet werde, Z. sei in der Trunkenheit über die Dorfländereien und die Wiese nach Hause gegangen, in den Graben gefallen, und in diesem ertrunken, legte er die Tabacksblätter auf die Wiese, in der Richtung, welche Z. hätte einschlagen müssen, diesen selbst aber sodann, nachdem er die Leine von dessen Halse genommen hatte, in den Graben, das Gesicht auf den Boden desselben, so daß er ganz mit Wasser bedeckt wurde, die Füße außerhalb, in der Richtung dem Dorfe zu; er stieß ihm mit dem rechten Fuße in den Rücken, so daß er noch tiefer sank, und warf den Hut desselben neben ihn in den Graben. Nachdem Inquisit dem Z. die Leine vom Halse genommen hatte, athmete dieser noch einmal; der Inquisit behauptet aber, dieses sei, seit der Erdrosselung, das erste, aber auch das letzte, Lebenszeichen gewesen, und er habe die Ueberzeugung gehabt, daß Z., als er ihn in den Graben warf und in diesem niederdrückte, nicht mehr am Leben gewesen

sei; er habe ihn nur, damit vermuthet werde, er sei ertrunken, in den Graben geworfen, und damit er nicht sogleich entdeckt werde, in diesem niedergedrückt.

Die Aerzte erklärten, daß die Erdrosselung nicht absolut lethal gewesen, sondern daß der Tod erst infolge der Ertränkung eingetreten sei. So wäre denn auch hier beinahe, zum größten Aerger des s. g. gesunden Menschenverstandes, dieser grobe Verbrecher, welcher seine mörderische Absicht so lange herumgetragen, so oft auszuführen gesucht, und endlich die That mit so vieler Besonnenheit und Schlauheit auch wirklich ausgeführt hat, der Strafe des Mordes entgangen. Und wenn man sich bisher noch geduldig verhielt, so wird nunmehr gewiß mancher Leser seinen Unwillen über die rabulistische Consequenz, bei welcher summum jus so augenscheinlich summa injuria wird, nicht mehr zurückhalten können. Wir sind indeß zufrieden, sobald man uns vorläufig nur die Consequenz zugesteht, und werden weiter unten darlegen, daß das Anstößige nicht in unserem durchaus folgerichtigen Raisonnement, sondern gänzlich außerhalb desselben liegt.

Das Urtheil fiel übrigens bei Kleina anders aus, als bei Tarnow. Der Kriminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder erkannte unter dem 20. Januar 1838, daß

1) Inquisit Paul Kleina wegen Ermordung des Schulzen Jakob Z. durch das Rad von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen, und
2) Inquisitin Viktoria, verwittwete Z., wegen Verleitung des Inquisiten Kleina zur Ermordung ihres Ehegatten, nach vorgängiger Schleifung zur Richtstätte, durch das Rad von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen sei.

In den Gründen dieser Entscheidung wurde ausgeführt, daß das Geständniß des Inquisiten Paul Kleina mit allen Erfordernissen des §. 370. der Criminalordnung versehen sei, insbesondere aber auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht im Widerspruche stehe, vielmehr von denselben mehrfach

unterstützt werde, daher einen vollen Beweis begründe. Nach seinen wiederholten Bekenntnissen habe nun zwar Inquisit Kleina den Denatus nicht durch Ertränken, sondern durch Erdrosseln zu tödten beabsichtigt, und ihn, nach erfolgter Strangulation, in der Meinung, daß er bereits getödtet sei, nur deshalb noch in den Graben geworfen, um in Anderen den Glauben zu erwecken, derselbe habe seinen Tod selbst, und ohne Zuthun eines Dritten, verschuldet. Nach dem im Obductionsberichte angegebenen Gutachten der Obducenten sei auch die Strangulation allein nicht als absolut lethal zu betrachten, sondern erst in Verbindung mit dem Werfen des Strangulirten in's Wasser Todesursache geworden, und es könnte sich daher fragen, inwieweit das Letztere, da es von dem Inquisiten, wie er beharrlich versichert, ohne die Absicht zu tödten vorgenommen worden, demselben als Verbrechen zugerechnet werden könne. Es sei indessen Inquisit durch die Erdrosselung allein schon des vollbrachten Mordes für schuldig zu erachten, wenn man das Gutachten der Obducenten näher betrachte. Sie behaupteten nämlich, daß durch die Strangulation sich apoplektisch-suffocatorische Erscheinungen, insbesondere ein sehr bedeutendes wässerigtes Extravasat in der linken Hirnhöhle des Denatus gebildet habe, welches in der Regel den Tod herbeiführt, daß aber Denatus dennoch durch augenblickliche ärztliche Hülfe, wie ja zuweilen bei Ertrunkten geschehe, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch möglicherweise hätte gerettet werden können. Die Obducenten sagten jedoch hiermit Nichts weiter, als daß die vorgenommene Erdrosselung an sich tödtlich gewesen, und nur durch Zufall nicht hätte tödtlich werden können, und es lasse sich nicht recht absehen, warum gerade das hinzugetretene Werfen des Strangulirten in's Wasser nach ihrer Ansicht absolut lethal gewesen sein solle, da derselbe, wenn ihn Jemand unmittelbar darauf aus dem Wasser wieder herausgezogen hätte, vielleicht zufällig am Leben erhalten wäre. Daß solche glückliche Zufälle aber nicht stattgefunden, könne dem Inquisiten unmöglich zum Vortheile gereichen, da er selbst Alles gethan habe, um auch diesen Zufälligkeiten vor-

zubeugen. Seine Intention sei auf Ermordung des Denatus gerichtet gewesen, und es lasse sich mit Gewißheit annehmen, daß Inquisit, wenn er denselben durch Strangulation nicht schon für getödtet gehalten hätte, das Werfen in den Graben zugleich mit der Absicht, dadurch noch den letzten Lebensfunken in ihm zu erlöschen, vorgenommen haben würde. —

Inquisit habe aber ferner die Tödtung des Schulzen Z. vorher überlegt, sich mit der Coinquisitin über die Art und Weise der Ausführung des Verbrechens berathen und besprochen, und schon verschiedene Male dem Denatus vorher in dieser Absicht aufgelauert, und endlich erst, nachdem der Zufall größtentheils seine früheren Bestrebungen vereitelt hatte, endlich mit dem schon lange vorher gehegten Vorsatze die That vollbracht. Dieselbe sei daher, nach §. 826, Tit. 20, Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, unbedenklich als Mord anzusehen, und nach §. 826 und 641. l. c. mit der erkannten Todesstrafe zu belegen.

Gegen dies ministeriell bestätigte Erkenntniß wurde von den beiden Inquisiten, Paul Kleina und Viktoria Z., das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt. Beide baten dringend, sie wenigstens mit der Todesstrafe zu verschonen, vermochten jedoch zu ihrer Entschuldigung nichts Neues anzubringen, und verblieben auch bei ihren in erster Instanz abgelegten Bekenntnissen. Der Defensor des Kleina wiederholte aber in seiner eingereichten Vertheidigungsschrift den schon in erster Instanz auf den Mangel einer vollständigen Aufklärung gestützten Antrag: seinen Clienten nur mit 30jähriger Freiheitsberaubung zu strafen.

Das erkennende Gericht zweiter Instanz, das Tribunal des Königreichs Preußen zu Königsberg, erachtete indeß diese Anträge nicht für gerechtfertigt, erkannte vielmehr unter'm 26. Januar 1839:

auf Bestätigung des ersten Urtels.

Auch bei dieser Entscheidung wurde nicht nur die Beobachtung der Förmlichkeiten des Verfahrens und die volle Beweiskraft beider Inquisiten angenommen, sondern auch in Betreff der Strafbarkeit der beiden Inquisiten der Darlegung

und Ansicht des ersten Richters beigetreten, insbesondre gleichfalls ausgeführt, daß das Verbrechen des Inquisiten Kleina, so wie es nach dessen Geständnissen und dem Befunde bei der Obduction vorliege, als Mord angesehen, und daher mit der in erster Instanz erkannten ordentlichen Strafe belegt werden müsse. Zwar komme in Betracht, daß die von dem Inquisiten in der vorher überlegten Absicht, den Jakob Z. zu tödten, unternommenen Handlungen den vom Inquisiten beabsichtigten Erfolg nicht gehabt, der Jakob Z. vielmehr, nach dem Gutachten der Obducenten, durch das Zusammenschnüren der Leine um den Hals nicht getödtet worden, und nur von einer bloßen Fahrlässigkeit die Rede sein könne, wenn der Inquisit ihn, in der Absicht, die Entdeckung seines Verbrechens zu verhindern, unter der Voraussetzung, daß er bereits gestorben sei, in den mit Wasser gefüllten Graben geworfen, dadurch aber wirklich getödtet habe. Hierbei könne auch eine Vermuthung, daß der Inquisit, hätte er, als Z. neben dem Graben nach dem Abnehmen der Leine noch einmal athmete, gewußt, das Leben desselben wäre noch zu erhalten gewesen, nichts desto weniger, und daher in der Absicht dieses zu verhindern, denselben in den Graben geworfen haben würde, um so weniger berücksichtigt werden, als der Inquisit nach der Erdrosselung des Z. dreimal gebetet, und dadurch anscheinend Reue an den Tag gelegt habe. Es trete hier auch nicht die Bestimmung des §. 818 ein, gemäß welcher die Todesstrafe verwirkt ist, wenn der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe hätte gerettet werden können, der Thäter aber denselben hülflos gelassen hat; ihre Anwendung erfordere:

daß der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Gefahr vorausseyen mußte.

Der Inquisit habe eine solche aber nicht vorausgesehen; er sei vielmehr, — wie man ihm, weil außer seinem Geständnisse sonstige Beweismittel seines Verbrechens nicht bestehen, glauben muß — überzeugt gewesen, daß der Z., als er ihn in den Graben geworfen, bereits seinen Geist aufgegeben. Ebenso wenig könne die Bestimmung des §. 827. Anwendung

finden, nach welcher der Mörder die Todesstrafe des Schwerdtes verwirkt hat, wenn die mit der Absicht zu tödten zugefügte, an sich nicht tödtliche Verletzung in der Folge durch einen Zufall tödtlich geworden, der Tod daher nur eine mittelbare Folge der zugefügten Verletzung ist. Denn die Verletzung, welche Z. durch das Erwürgen erlitten, sei durch das Hineinlegen desselben in das Wasser weder verschlimmert, noch tödtlich geworden; dieses selbst habe vielmehr allein und für sich den Tod verursacht, der eine unmittelbare Folge desselben sein könne, hätte der Verstorbene auch nicht bereits früher schon jene Verletzung erlitten; insofern nun diese Verletzung nicht an sich schon tödtlich gewesen, könne der Tod des Denatus auch für keine mittelbare Folge derselben erachtet werden, wenn dieser gleich immerhin eine mittelbare Folge der Handlungen des Inquisiten sei. Allein die dem Verstorbenen durch die Erdrosselung zugefügte Verletzung müsse — wie schon vom ersten Richter ausgeführt worden — soweit es zur Feststellung des Thatbestandes eines Mordes genüge, für eine tödtliche erachtet werden, welche, wäre der Verstorbene auch nicht in das Wasser des Grabens geworfen worden, seinen Tod herbeizuführen geeignet gewesen, und bei den obwaltenden Umständen auch habe herbeiführen müssen, da eine augenblickliche ärztliche Hülfe, wie sie die Obducenten bei der Möglichkeit einer Lebensrettung nach der Strangulation voraussetzen, offenbar dem Denatus nicht habe zu Theil werden können.

Das Königl. Justiz-Ministerium fand sich veranlaßt, vor Einholung der Allerhöchsten Confirmation noch von dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts ein Gutachten erstatten zu lassen. In Betreff desjenigen Punktes, auf den es uns hier ankommt, folgert dasselbe so:

Inquisit will, nach seinem Geständnisse, nur den Strangulationsact in der Absicht vorgenommen haben, den Denatus zu tödten, und behauptet, er habe den Z. schon nach vollendeter Erdosselung für todt gehalten, und ihn nur deshalb in den Graben geworfen, um seine That

zu verbergen und den Schein hervorzurufen, als sei der Z. durch seine eigene Schuld ertrunken.

Das Bekenntniß des Inquisiten darf nicht getheilt werden; man muß um so mehr, da es sich lediglich um des Inquisiten innere Willensbestimmungen, um seine Gedanken, handelt, für die, außer ihm, Niemand Zeugniß ablegen kann, bei seinen Angaben stehen bleiben, da sie eine offenbare Verstellung der Wahrheit in keiner Art documentiren, vielmehr manche innere Wahrscheinlichkeit haben. Denn nach der Behandlung, welche Inquisit dem Denatus durch einen langen Zeitraum zu Theil werden lassen, lag der Glaube sehr nahe, es sei nur noch der Leichnam des Erwürgten, den er fortschleppe, um ihn dergestalt in's Wasser zu stoßen, daß angenommen werde, er sei absichtlich oder durch Versehen, aber ohne fremde Gewalt in das Wasser gefallen. Die That geschah zur angehenden Nachtzeit; welche Spuren der Strangulationsact am Körper zurückgelassen, konnte dem Inquisiten leicht verborgen bleiben, und man ist nicht berechtigt, bei ihm die Kenntniß anzunehmen, daß diese Spuren durch das Wasser nicht zu verlöschen seien. Es ist deshalb anzunehmen, daß Inquisit die Absicht nicht hatte, den Z. zu tödten, als er denselben in den Graben warf.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen hat aber Denatus seinen Tod durch Ertrinken gefunden, die Strangulation dagegen hat denselben nicht herbeigeführt. Sie hätte denselben nicht einmal zur Folge haben müssen, und und wenn er gleich wahrscheinlich durch sie allein schon veranlaßt worden wäre, so wäre doch, nach der Meinung der Aerzte, durch eine schleunige ärztliche Hülfe das Leben des Denatus vielleicht noch zu erhalten gewesen.

Man muß daher als festgestellt annehmen: Inquisit hat, in der Absicht, den Denatus zu erwürgen, demselben Verletzungen zugefügt, die, im Mangel schleuniger ärztlicher Hülfe, dessen Tod herbeigeführt, die ihn sogar solcher Hülfe unerachtet wahrscheinlich zur Folge gehabt haben würden, dennoch aber ihn nicht herbeigeführt haben, in-

dem Denatus den Erstickungstod im Wasser gefunden hat; Inquisit hat vorsätzlich den Denatus in das Wasser gestürzt, aber nicht um ihn zu tödten, indem er ihn schon für todt gehalten, sondern um den Verdacht der Thäterschaft von sich abzuwenden, und diese Handlung hat den Tod des Denatus herbeigeführt.

Bei dieser Anschauung der Sache — heißt es weiter — könnte man nun allerdings versucht werden, nur einen Mordversuch als vorliegend anzunehmen, und nur das Verbrechen der fahrlässigen Tödtung als vollendet anzusehen *). Auf

---

*) Diese Ansicht stellte insbesondere der Correferent zur Erwägung, indem er ausführte: Nach der Lage der Acten muß der Entscheidung das Resultat zum Grunde gelegt werden, daß Inquisit, in der Absicht den Denatus zu erwürgen, demselben Verletzungen zugefügt, die, im Mangel schleuniger ärztlicher Hülfe, dessen Tod herbeigeführt haben würden, ja ihn auch hätten herbeiführen müssen, dennoch aber ihn nicht herbeigeführt haben, indem er den Erstickungstod im Wasser gefunden; daß ferner Inquisit vorsätzlich den Denatus in das Wasser gestürzt, aber nicht um ihn zu tödten, indem er ihn schon für todt gehalten, sondern um den Verdacht der Thäterschaft von sich abzuwenden. In Betreff der erstgedachten Verletzungen muß man allerdings unbedenklich annehmen, daß die Umstände in dem Zeitpunkte der verübten That, die Nachtzeit, die Entfernung von bewohnten Gebäuden, die Kälte der Decemberluft, die Hülflosigkeit und Betäubung, in die Denatus jedenfalls durch die Strangulation versetzt worden, eine Hülfe und Rettung durch den Hinzutritt anderer Personen in jeder Beziehung sehr unwahrscheinlich machten, ja es ist kein Umstand ermittelt, der an die Möglichkeit einer solchen Hülfe denken ließe, um so weniger, als, nach dem Ausspruche der Aerzte, nur eine Hülfe durch Sachverständige hätte Rettung bewirken können. Es gehört daher ein wunderbares, nicht vorherzusehendes, nicht zu vermuthendes Zusammentreffen günstiger Umstände dazu, wenn die Möglichkeit einer Rettnng des tödtlich Verletzten eintreten sollte. Inquisit hat aber seinerseits Nichts gethan, diese Rettung zu bewirken, vielmehr hat eine solche, auf das Entschiedenste, seiner Absicht und Handlungsweise widersprochen. Wäre daher Denatus nicht in den Graben gestürzt, so würde es nicht das geringste Bedenken haben, ihn auch in objectiver Beziehung als Mörder anzusehen, da über die unbedingte Tödlichkeit der Verletzung kein Zweifel zu erheben wäre, und die angenommene Möglichkeit einer Rettung nicht in Betracht kommen könnte.

Es scheint nun zwar auf den ersten Anblick befremdend, wenn man wegen desjenigen, was später geschehen, eine gelindere Beurtheilung gegen

den ersten Blick scheint dies auch in der That begründet, wenn man davon ausgeht, daß ein jedes Verbrechen zu seiner

---

den Inquisiten eintreten lassen will, und man wird leicht versucht, sich das Bedenken aufzustellen: wenn Inquisit schon durch die frühere Handlung Mörder war, im vollen Umfange des Wortes, wie kann die spätere Handlung, die immer nicht auf eine Lebensrettung gerichtet war, die Mordthat ungeschehen machen; wie läßt es sich rechtfertigen, den, der mehr gethan, als zur Existenz des Verbrechens gehörte, für minder strafbar zu halten, als wenn er dieses Mehrere nicht gethan hätte. Nur auf den ersten Blick scheint indeß dieses Resultat befremdend, und eine nähere Betrachtung nimmt ihm das Auffallende.

Eine Mischung von verbrecherischem Vorsatz und von Fahrlässigkeit in Beziehung auf ein und dieselbe Handlung ist nicht denkbar, denn Vorsatz und Fahrlässigkeit schließen einander aus, und können in derselben Handlung nicht neben einander bestehen. Diese Mischung ist vielmehr nur möglich in Beziehung auf die Handlung und deren Erfolg. Die Handlung kann eine gewollte, der Erfolg aber ein nicht gewollter sein. Unserem Preußischen Strafrechte liegt das generelle Strafprincip zum Grunde, daß zur Vollendung eines Verbrechens das Eintreten eines gewissen Erfolgs erfordert wird, und nur wenige, nicht zur Anwendung kommende Ausnahmen von dieser generellen Regel kommen vor. Sonach ist es denn für die Bestimmung der Strafe überaus wichtig, zu entscheiden, ob allein nur die Handlung gewollt, der Erfolg aber nicht gewollt wurde, und ob derselbe daher entweder gar nicht, oder nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne. Inquisit hatte, — dagegen kann nicht das geringste Bedenken erhoben werden, — den lange zuvor überdachten, schon oftmals in gescheiterten Versuchen unzweideutig an den Tag gelegten Vorsatz, den Schulzen Z. um's Leben zu bringen; er hat ihn wirklich um's Leben gebracht, denn er hat ihn in das Wasser gestürzt, in dem er durch Erstickung seinen Tod gefunden; der Erfolg hat dem Vorsatz entsprochen; es hat eine Tödtung stattgehabt, und der Vorsatz zu tödten, die Absicht zu morden, ist außer Zweifel. Es scheint daher von einer Mischung des verbrecherischen Vorsatzes mit der Fahrlässigkeit gar nicht die Rede sein zu können. Dieser Schein wird aber nur durch die irrige Annahme begründet, es liege nur eine einzige Handlung des Inquisiten vor.

Wo von mehreren Handlungen die Rede ist, die in dem Zeitraume von dem ihnen vorangegangenen Vorsatze bis zur Herbeiführung des Erfolgs concurrirt haben, die müssen nothwendig diese mehreren concurrirenden Handlungen und deren Erfolge von einander geschieden werden, wenn das Gebot der Gerechtigkeit erfüllt werden soll, daß Niemand härter gestraft werde, als seine That verdient; erst diese Trennung wird ergeben, wo sich der strafbare Vorsatz kund gethan, und wo der Vorwurf bloßer Fahrlässigkeit den Thäter trifft. Die Handlungen, die ein Verbrecher nach verübtem

Vollendung das Eintreten eines gewissen Erfolges erheische, bei dem vorsätzlichen Verbrechen auch der eingetretene Erfolg

---

Verbrechen vornimmt, und die in näherer oder entfernterer Beziehung zu demselben stehen, werden zwar durch dasselbe veranlaßt, sie bilden aber nicht nothwendig einen integrirenden Theil dieses Verbrechens. Sie können möglicherweise, indem sie kein eigenes, selbstständiges Verbrechen bilden, durch die für dieses verhängte Strafe geahndet werden, möglicherweise aber auch völlig straflos sein, oder aber endlich für sich allein ein anderweitiges Verbrechen bilden, das, je nachdem es beabsichtigt worden oder nicht, in subjectiver Beziehung als vorsätzlich oder fahrlässig verübt, zuzurechnen sein wird. Der Dieb, der einem Apotheker vorsätzlich eine schädliche oder giftige Substanz stiehlt, kann dies gethan haben um zu vergiften, oder er kann die Substanz vernichten; er hat in beiden Fällen nur die Strafe des Diebstahls verwirkt; hat er aber mit diesem Gifte anderweitig und unmittelbar auf den Akt der Entwendung, der Zeit nach, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, Schaden zugefügt, so ist diese Handlung eine völlig selbstständige, für sich zuzurechnende und zu bestrafende, und doch können beide Handlungen in der äußeren Erscheinung, nach Zeit und Raum, zusammengefallen sein.

Zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung, mithin auch des Mordes, einer qualificirten Gattung des Todtschlags, gehört als Gegenstand ein menschliches Wesen, das in dem Augenblicke, da ihm die tödtliche Verletzung zugefügt ward, gelebt hat, und als ein zweites objectives Erforderniß, daß der erfolgte Tod dieses Menschen aus einer menschlichen Handlung oder Unterlassung, als seiner Ursache, hervorgegangen sei. Dieser Caussalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode des Verletzten stellt aber nur die Handlung des Tödtens fest, nicht aber auch schon die Strafbarkeit des Urhebers dieser Handlung, und den Grad seiner Strafbarkeit, der eine besondere Berücksichtigung erfordert. Es kann sehr wohl sich ereignen, daß, wenn der Caussalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode des Verletzten auch noch so unzweifelhaft ist, dennoch gar keine Strafbarkeit, oder nur eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit begründet ist.

Gegen Todte kann das Verbrechen des Mordes nicht vollbracht, nur versucht werden. Inquisit hat gegen den noch lebenden Denatus durch Hineinwerfen desselben in das Wasser unbedenklich ein Verbrechen der Tödtung verübt, denn er hat durch eine freie Handlung den Tod desselben bewirkt, aber vorsätzlich auf Bewirkung dieses Erfolges war seine Handlung nicht gerichtet. Er stand in der Ueberzeugung, seine Handlung sei gerichtet gegen einen des Lebens Beraubten, und seine Absicht ging lediglich dahin, den Verdacht der Thäterschaft von sich abzuwenden, und diesen Erfolg durch eine, seiner Meinung nach unschädliche That herbeizuführen. Die wirklich vollführte Tödtung war, nach der Absicht des Tödtenden, eine nur fahrlässige, dem auf Tödtung gerichteten Vorsatze aber hat die

der verbrecherischen Handlung bei deren Verübung muß gewollt sein, und wo mehrere Handlungen vorliegen, deren Erfolge gesondert werden müssen, und es nicht gestattet werden könne, daß die Willensrichtung, welche bei einer vorhergehenden Handlung obgewaltet hat, mit dem Erfolge einer späteren zur Erfüllung der gesetzlichen Merkmale eines Verbrechens verbunden werde. Auf diese Weise kommt man freilich zu dem Ergebniß, daß der durch das Ertrinken ver-

---

Vollendung des schädlichen Erfolgs gefehlt, denn die Handlung, die aus diesem Vorsatze entsprang, hat nicht getödtet. Als eine einzige Handlung könnten die Angriffe auf das Leben des Denatus nur betrachtet werden, wenn beide Tödtungsakte in der Absicht zu tödten verübt wären. Dies sind sie aber erweislich nicht, und darum ist es unerläßlich, die beiden Endpunkte der verbrecherischen Thätigkeit, zwischen denen ohnehin ein Zeitraum von einer halben Stunde verflossen ist, als zwei völlig gesonderte verbrecherische Handlungen anzusehen, und deren eine dem Inquisiten als eine dolose, die andre als eine culpose Handlung zuzurechnen. Erstere, die mit dem Vorsatze zu tödten dem Denatus zugefügte, an sich tödtliche Verletzung, hat nun aber einen tödtlichen Ausgang nicht genommen, weil der Tod durch eine andere Ursache eingetreten ist; dagegen hat Inquisit, ohne den Vorsatz zu tödten, in der Absicht, den Verdacht der That von sich abzuwenden, eine Handlung verübt, die dessen Tod zur Folge gehabt hat.

Das Verbrechen des Mordes ist hiernach ein nicht vollendetes, das Verbrechen fahrlässiger Tödtung ein vollendetes gewesen.

Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens trifft nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen und wirklich vollbracht hat. Die nächste Strafe, nach der ordentlichen, wird demjenigen zuerkannt, der zur Vollziehung des Verbrechens seinerseits Alles gethan hat, wenn die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung durch einen bloßen Zufall verhindert worden ist. Für einen Zufall muß es in Betreff des Inquisiten erachtet werden, daß Denatus an der Erdrosselung nicht gestorben ist; er hatte von seiner Seite Alles gethan, den Tod herbeizuführen, und hielt sich auch von der Hervorbringung dieser Wirkung überzeugt. Die ordentliche Strafe wäre die Todesstrafe des Rades gewesen; die nächste, nach der ordentlichen, ist die lebenswierige Einsperrung, denn §. 34. des Strafrechts und §. 408. der Criminal-Ordnung bleiben ausgeschlossen, da nicht wegen Mangel des Beweises der Thäterschaft eine außerordentliche Strafe erkannt wird. Die concurrirende Strafe der fahrlässigen Tödtung kann aber keine Schärfung bringen, da das höchste Maaß der Freiheitsstrafe ohnehin erreicht ist.

anlaßte Tod des Schulzen Z. nicht als Erfolg der mit der Absicht zu tödten vorgenommenen Handlung des Inquisiten anzusehen ist, da diese Willensrichtung allein bei dem Strangulationsakt vorgewaltet hat. Zwar war, nach dem ärztlichen Gutachten, die Strangulation allein für das Leben des Denatus schon so gefährdend, daß eine Rettung, selbst bei schleuniger ärztlicher Hülfe, nicht als wahrscheinlich angenommen werden kann, und die Umstände der That, die Nachtzeit, die Entfernung von bewohnten Gebäuden, die Kälte der Decemberluft, die Hülflosigkeit und Betäubung, in die Denatus jedenfalls durch die Strangulation versetzt worden, und die Abwesenheit eines Arztes schließen selbst den Gedanken an die Möglichkeit einer Hülfe und Rettung aus. Inquisit hat aber seinerseits nicht das Mindeste zu einer solchen Rettung gethan; vielmehr hat eine solche auf das Entschiedenste seiner Absicht und Handlungsweise widersprochen. Wenn daher der §. 818. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. bestimmt:

> „Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können, der Thäter aber hat denselben hülflos gelassen, so ist er, wenn er die daraus entstehende Gefahr voraussehen mußte, als ein Todtschläger mit dem Schwerdte zu bestrafen,"

so scheint auf den ersten Blick dieses Strafgesetz Platz greifen zu müssen. Nach den vorausgeschickten Argumentationen muß jedoch auch dieses Strafgesetz ausgeschlossen bleiben. Denn der Tod hätte, wenn dasselbe Anwendung finden sollte, als Folge der beschriebenen Handlungsweise (der Strangulation) eintreten müssen. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen; das Hineinwerfen in das Wasser hat ihn herbeigeführt. Daß auch dieses von dem Urheber der anderen tödtlichen Handlungen ausging, erscheint im Sinne des alleg. §. 818. gleichgültig, da es ihm nur nach Maaßgabe seiner dabei gehabten Willensrichtung zugerechnet werden kann, welche, weil er von der Meinung ausging, der tödtlich Behandelte habe bereits das Leben aufgeben, nur als Fahrlässigkeit anzusehen ist. — Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so kann auch der §. 836. l. c., welcher verordnet:

„Wenn die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allem Zweifel gesetzt sind, der Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That gewesen sei, aus anderen Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, als nur wahrscheinlich erhellt, so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein,“

keine Anwendung finden, da der in demselben vorausgesetzte objective Thatbestand nicht vorhanden ist. Solchergestalt und in Ermangelung anderer, gegen den Inquisiten anzuwendender, gesetzlicher Vorschriften, scheint der Richter gezwungen, über den Inquisiten nur eine außerordentliche Strafe wegen seines Mordversuchs zu verhängen, und sich dabei auf eine Freiheitsstrafe zu beschränken. In der That ist er aber zu einem so auffallenden Ausspruche nicht genöthigt, und die Verhängung der ordentlichen Strafe des Mordes über den Inquisiten durchaus gerechtfertigt.

Denn, wenn auch unbedenklich jedes Verbrechen in seiner Vollendung durch einen gewissen schädlichen Erfolg bedingt wird, wenn es ferner auch in der Natur des vorsätzlich verübten Verbrechens liegt, daß gerade der eingetretene Erfolg gewollt sein muß, und wenn es sich auch endlich nicht in Abrede stellen läßt, daß die verbrecherische Willensrichtung, die in derselben vorgenommene Handlung und deren Erfolg in genauer Verbindung bleiben müssen, und daß da, wo mehrere Handlungen vorliegen, auch genau geschieden werden muß, welche Willensrichtung bei einer jeden vorgewaltet, welcher Erfolg sich an jede angeschlossen hat: so ist doch hierbei das, was als Eine Handlung anzusehen sei, im Gesetz nicht bestimmt. Dies ist vielmehr der Beurtheilung des Richters anheimgegeben. Mit Fug und Recht hält sich derselbe aber an den Willen des Handelnden selbst, und sieht es als Eine Handlung an, wenn derselbe eine Menge einzelner Thätigkeiten mit Rücksicht (?) auf Einen Endzweck zu einem Ganzen verbunden hat. Es ist alsdann auch die bei

dem Ganzen stattgehabte Absicht und auch das Ergebniß der ganzen Handlungsweise zusammenzufassen *).

Inquisit hat zugestanden, den Plan zur Ausführung seines mörderischen Vorsatzes schon vorher dahin entworfen zu haben, daß er den Z. erst erdrosseln und dann nach dem Graben tragen wollte, um durch Letzteres den Schein hervorzubringen, als sei Denatus durch eigene Schuld in den Graben gerathen und hier ertrunken. Dem ganzen Verfahren lag die Absicht zum Grunde, dem Z. das Leben zu nehmen, und diese Absicht ist erreicht worden. Man kann es dem Inquisiten nicht zugut kommen lassen, daß er den schädlichen Erfolg, welcher bei einer späteren Handlung wirklich eingetreten ist, schon bei einer früheren erwartete, zumal auch die spätere Handlung seiner allgemeinen Absicht untergeordnet war. Hiernach liegt also die schädliche Absicht und der schädliche Erfolg vor, und beide verbindet (?) eine Handlungsweise, welche in den Augen des Inquisiten ganz geeignet scheinen mußte, seine Absichten in's Werk zu setzen **).

Weiter gehen aber die gesetzlichen Anforderungen nicht. Thäten sie dies wirklich, verlangten sie eine unmittelbare Verbindung zwischen Absicht, Handlung (?) und Erfolg, so könnte eine Präsumtion, wie der §. 836. des Strafrechts sie enthält, nicht ausgesprochen sein. Darnach genügt es, um die ordentliche Strafe des Mordes zu verhängen, wenn der Umstand, daß der Tod die Wirkung der That gewesen, aus der eigenen Angabe des Verbrechers, oder sonst nur wahrscheinlich erhellt. Welche Handlung des Verbrechers, und ob es gerade die mit Absicht zu tödten vorgenommene gewesen ist, die den Tod

---

*) Wir erinnern hier nur, daß jede Handlung in der Vermittelung von Wille und That besteht. Man sehe also, ob zwischen dem erfolgten Tode und der Absicht zu tödten die Vermittelung vorhanden ist oder nicht.

**) Ob Wille und That mit einander verbunden oder vermittelt sind, das ist nicht darnach zu beurtheilen, ob dem Inquisiten seine Handlung zur Erreichung seiner Absichten geeignet schien, sondern ob der Wille das reale, in der Objectivität wirksame, Princip des Erfolgs war.

bewirkt hat, dies bedarf also keiner Feststellung. So bleibt man auch in Einklang mit dem, was die moralische Anschauung (NB.) des Falles an die Hand giebt. Denn offenbar widerstrebt es dem natürlichen Gefühl (NB.), bei der von dem Inquisiten zugestandenen schädlichen Absicht (NB.) und seiner gefährlichen Handlungsweise, den sich daran anreihenden (NB.) schlimmen Ausgang einer bloßen Fahrlässigkeit zuzuschreiben.

Hiernach muß Inquisit durch die objectiven Ermittelungen und das abgelegte Geständniß eines verübten Mordes vollständig überführt erachtet, und deshalb, wie in den ergangenen Urteln geschehen, mit der darauf gesetzlich festgestellten Todesstrafe belegt werden. —

Wir bezweifeln sehr, daß man aus der bloßen Consequenz der Sache so raisonnirt haben würde, wenn nicht jene „moralische Anschauung" und jenes „natürliche Gefühl", welches die „schädliche Absicht" hauptsächlich in Betracht zieht, das Raisonnement bestochen gehabt hätten. Zuvörderst muß man aber doch sicher ohne alle Rücksicht auf eine unbestimmte Anschauung, auf irgend ein trügliches Gefühl, folgerecht bis zu Ende argumentiren, keine Consequenzen scheuen, gerade hindurchgehen. Stimmt dann das Resultat mit dem natürlichen Gefühle nicht überein, so mag man nunmehr zusehen, wo der Fehler liegt.

Offenbar ist das als Anmerkung citirte Referat des Correferenten, dem wir im Ganzen beistimmen, weit bündiger, logischer, klarer, weit einfacher, gerader, schlichter, als das so eben angeführte Erkenntniß selbst. Hier zieht man sich hinter unbestimmte Worte: die allgemeine Handlungsweise, die allgemeine Absicht u. s. w., zurück, statt die vorliegende Geschichtserzählung zu zergliedern.

Allerdings müssen oft mehrere Handlungen als Ein Ganzes (wenn auch nicht als Eine Handlung) betrachtet werden, wenn sie den Begriff eines Verbrechens ergeben sollen; wer wird das bestreiten? Aber alle diese Handlungen werden ja dann offenbar nur dadurch Ein Ganzes, Ein Verbrechen, daß sich durch sie die verbrecherische Absicht

hindurchzieht, und zwar nicht etwa blos im Allgemeinen verbrecherische Absicht, (denn dies ist eine ziemlich hohle Redensart), sondern die Absicht auf Hervorbringung dieses bestimmten Verbrechens. Und gerade dies war bei Klein's beiden Handlungen ganz und gar nicht der Fall. Das Werfen in's Wasser wird eben durch die ganz verschiedene Absicht von der früheren Handlung des Erdrosselns abgelöst.

Daß der Inquisit in denjenigen Fällen, wo die zweite, in einer anderen Absicht ausgeführte Handlung den durch die erste beabsichtigten Erfolg herbeigeführt, mit einer geringeren Strafe belegt werden soll, als wenn er auch bei der zweiten noch die verbrecherische Absicht gehabt hätte, — dies beleidigt unser gesundes Rechtsgefühl nur dann und deshalb, weil der Verbrecher seinerseits Alles gethan hat, was er thun konnte, um den schlimmen Erfolg herbeizuführen, und weil der Erfolg, ganz gegen seinen Willen, bei der ihn beabsichtigenden Handlung zufällig nicht eintrat. Das Anstößige, welches das sittliche Gefühl hier findet, liegt also allein darin, daß man überhaupt den bereits geendigten, aber erfolglosen Versuch (delictum perfectum sed non consummatum), auch wenn sich der verbrecherische Wille darin mit der energischten Entschiedenheit ausspricht, bedeutend gelinder bestraft, als das vollendete Verbrechen (delictum consummatum). Alle Gründe, welche man für die geringere Strafwürdigkeit des Conats anführt, passen auf den bereits geendigten Versuch nicht. Hier ist der subjective Wille auf eine Weise in die Objectivität getreten, daß sich innere Rechtsgründe für eine gelindere Bestrafung nicht auffinden lassen.

Fragen wir nun, weshalb man denn so allgemein jene Ansicht adoptirt hat, daß das Delictum perfectum weniger strenge zu ahnden sei, als das Delictum consummatum, so treffen wir hierfür einen ganz äußerlichen Grund an, nämlich den, daß der sinnliche Eindruck des wirklich eingetretenen schlimmen Erfolgs, z. B. der wirklich erfolgte Tod, mehr gegen den Verbrecher aufbringt, als dieselbe objectiv in Thaten unzweifelhaft manifestirte Böswilligkeit, wenn

jener sinnliche Eindruck fehlt. Dieselbe Aeußerlichkeit der Beurtheilung, welche sonst bei dem Delictum perfectum sed non consummatum eine gelindere Strafe eintreten lassen will, ganz dieselbe Aeußerlichkeit fordert nun auch, daß die ordentliche Strafe verhängt werde, sobald eine zweite, in ganz anderer Absicht ausgeführte Handlung den zuvor intendirten Erfolg herbeiführt.

Wer die veranschaulichende, von allen todten Schulabstraktionen fernhaltende Kraft praktischer, der Wirklichkeit entlehnter Rechtsfälle kennt, dem wird folgendes Beispiel, das die Ungerechtigkeit der Annahme eines Dolus generalis durch den Vergleich mit den obigen beiden Fällen in's Licht setzt, willkommen sein *).

Am 16. Juli 1832 befand sich Georg Sal aus E., $20\frac{1}{2}$ Jahr alt, mit seinem Vater in der herrschaftlichen Waldung, um Moos zu rechen. Auf dem Nachhausewege wurden sie mit dem mit Moos beladenen Schiebekarren von dem Forstgehülfen Gro angetroffen, ihnen der Rechen abgepfändet und sie in die Waldbuße geschrieben. Drei Stunden später ging Georg Sal, nach seiner Angabe, wiederum in den herrschaftlichen Wald, um Aeste auszuhauen. Gro betraf ihn abermals, arretirte ihn und führte ihn nach E. Sal behauptet, daß Gro ihn unterwegs geschubt und einen Spitzbuben geschimpft, was Gro auch nicht in Abrede stellt. In E. wurde Sal zu einem Gemeindevorsteher gebracht, und da er bei demselben das Waldvergehen einräumte, wieder entlassen. — Als Sal sich hierauf in das väterliche Haus begab, machte ihm sein Vater den Vorwurf: „warum bist Du so dumm gewesen, mit Gro nach Hause zu gehen", und fügte hinzu: bei so einer Sache kämen die Kosten nicht über den Sohn, sondern über den Vater.

Diese jetzt erzählten Umstände gaben die Veranlassung zu dem von Georg Sal verübten Verbrechen, über welches

*) Demme, Annalen, Bd. XIV., Seite 99.

er folgende unumwundene Geständnisse gleich in dem ersten Verhöre ablegte.

Am 22. Juli 1832, Abends gegen 8 Uhr, habe er den Gro vor dem (E'schen) Wirthshause mit Jemand sprechen sehen. Als Gro fortgegangen, sei er ihm nachgeeilt, um ihn durchzuprügeln. Zu dem Zwecke habe er dem Gro auf dem von ihm gewählten Wege vorzukommen gesucht, und einen kürzeren Weg, als Gro, eingeschlagen, damit er den letzteren sodann auf dem Wege nach A. angreifen könne. Schon unmittelbar hinter dem Orte E. sei er dem Gro vorgewesen; jetzt habe er einen Pfahl von einem Obstbäumchen abgerissen, diesen aber wegen seiner zu großen Länge wieder weggeworfen. Hierauf sei er auf dem Wege nach A. fortgegangen, und habe sich in einen Busch gesteckt, um Gro von da aus zu überfallen. Zuvor habe er sich noch mit einem Steine versehen. Bei Gro's Ankunft sei er aus dem Busche gesprungen, habe diesen bei der Schulter gepackt, und die Drohung ausgestoßen: „Wart Racker! jetzt sollst Du den Macherlohn kriegen!" Jetzt entbrennt zwischen Beiden ein heftiger Kampf. Endlich wird Gro von Sal niedergeworfen. Sal beschreibt in seinem Geständnisse weiter, wie er reitend auf dem Körper des Gro gesessen. Mit dem zweiten Finger der rechten Hand sei er dem Gro in den Mund gekommen, dieser habe fest zugebissen, und er habe nun mit dem oben erwähnten Steine dem Gro in's Gesicht, auf die Stirn und den Kopf geschlagen. Gro habe die Hände vor die Stirn gehalten nnd so seien auch Schläge auf die Hände gekommen. Nach mehrmaligem Schlagen habe nun Gro die Hände von der Stirn weggethan, er, Sal, aber fortgefahren, auf Kopf und Stirn loszuschlagen, bis Gro leblos geschienen und sich nicht mehr geregt habe. Ob Gro die Augen zugemacht, das wisse er nicht. Auch habe er, fügt Sal noch hinzu, dem Gro in die Nase beißen wollen; ob er wirklich gebissen, wisse er nicht. Als Gro die Hände von der Stirn entfernt, habe derselbe gebeten, ihn loszulassen und gesagt: „Sal, Du wirst ein Mörder"; er aber sei

zu sehr in der Wuth gewesen, als daß er die Bitte gewährt hätte.

Die Absicht, in welcher er dem Gro aus dem Wirthshause gefolgt, sei die gewesen, ihn durchzuprügeln; dieselbe sei es gewesen, in welcher er den Stein aufgehoben; dieselbe, in welcher er aus dem Busche auf Gro losgesprungen. Er sei so sehr in der Wuth gewesen, daß er den Gro, als dieser ihn losgelassen, wieder angegriffen hätte; dies sei aber ebenfalls in der Absicht, ihn durchzuprügeln, geschehen, doch ihn so durchzuprügeln, daß er sich selbst nicht forthelfen könne, sondern fortgetragen werden müsse. Selbst als Gro unter ihm gelegen, habe er ihn Anfangs nur prügeln wollen, aber er sei jetzt zu wüthend geworden, und habe ihn nun vollends todtmachen wollen. Auch habe er ihn wirklich für todt gehalten, worauf er von Gro abgestiegen, einige Schritte fortgegangen, dann aber zurückgekehrt sei, um dem Gro, wenn derselbe Geld bei sich hätte, solches abzunehmen. Er findet indeß Nichts, und entspringt.

Sal war im Irrthume, wenn er den Gro jetzt für todt hielt. Hätte er nunmehr, statt diebische Versuche zu machen, den Körper des Gro in einen Sumpf geworfen, um ihn zu verbergen, so würde Gro erstickt, Sal aber, nach der Theorie des Dolus generalis, der Todesstrafe nicht entgangen sein. Selbst wenn ihm Begnadigung von der Todesstrafe zu Theil geworden wäre, so würde er doch mit lebenslänglicher Zwangsarbeit belegt worden sein. Die Strafe, die ihn jetzt traf, war zehnjährige Zuchthausstrafe. —

Das praktische Resultat, das unsere Erörterung für unser gemeines deutsches Criminalrecht absetzt, ist schlechtweg dies:

Die Annahme eines s. g. generellen Dolus, in dem so eben erörterten Sinne, ist weder durch gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt, noch vermag sie sich vor dem Forum der Wissenschaft zu legitimiren. So lange wir also das Delictum perfectum sed non consummatum noch schlechthin gelinder behandeln, als das Delictum consummatum:

so lange dürfen wir auch in denjenigen Fällen, wo die zweite Handlung den bei der ersten gewollten Erfolg herbeiführt, ohne daß bei der zweiten eine Bestätigung der ersten intendirt war, die poena ordinaria des consummirten Verbrechens nicht eintreten lassen.

eWnn man verlangt hat, daß der Verbrecher bei der zweiten Handlung noch in der bei der ersten obwaltenden verbrecherischen Stimmung sein müsse, oder daß er das vermeintlich schon Vollführte noch nicht mißbilligt haben dürfe, so durchschaute man wenigstens, daß zwischem dem Erfolge und der Absicht die Vermittelung fehlt; ein bloßes Nichtmißbilligen, eine bloße verbrecherische Stimmung ist aber ebenso wenig fähig, den Dolus von der ersten Handlung gleichsam an die zweite heranzuspülen, als es möglich ist, daß man blos allgemeinhin wolle, ohne seinen Willen auf ein Besonderes zu richten.

Alle Versuche, jenen generellen Dolus zu retten, stimmen darin überein, daß sie die Sache, statt sie durch verständige Analyse klar zu machen, in den Nebel der Unbestimmtheit und Allgemeinheit hüllen; im Uebrigen sind sie allerdings vielfach von einander verschieden *). —

Man hat früher von einem Dolus antecedens und subsequens viel hin und her geredet. Dolus subsequens soll dann vorhanden sein, wenn der Thäter den zufällig oder culpos herbeigeführten Erfolg nachträglich billigt. Unmöglich kann aber ein solcher s. g. Dolus subsequens als wirklicher Dolus betrachtet werden, da er nicht das Princip der Handlung selbst ist.

---

*) Wir müssen Mittermaier das Verdienst zuerkennen, in seinem lehrreichen Aufsatze: Der s. g. generelle Vorsatz, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neusten Strafgesetzgebungen ꝛc., Archiv, 1841, Seite 24 fgg. — auf das Widersinnige des **Dolus generalis** aufmerksam gemacht zu haben.

Betrachtet man die inneren Unterschiede des Dolus, den Dolus an sich, so kommt man im Entschlusse an die Außenwelt heran. Bei dem Entschlusse hört die bloße Innerlichkeit des Vorsatzes auf; der Entschluß bildet den Uebergang des Willens in die Objectivität. Wenn aber die Objectivität durch den Vorsatz, in der Form des Entschlusses, an Einem Punkte berührt wird, so wälzt sich die hier berührte Caussalität zu weiteren Folgen, zu einem Erfolge, weg. Der Wille, als reflectirt in diesen Erfolg, in die Gesammtheit der absehbaren Folgen, heißt: Absicht. Demnach können wir den so eben betrachteten Paragraphen auch als die criminalistische Lehre von der Absicht bezeichnen. Wenn der Blödsinnige Jemandem den Hals abschneidet, ohne ihn hierdurch tödten zu wollen, so hat er zwar Vorsatz aber keine Absicht. Durch die Absicht erhält meine Handlung den Charakter der Allgemeinheit. Erst dadurch, daß ich, als denkendes Wesen, den Vorsatz, dem Gaius den Hals abzuschneiden, mit der Absicht, ihn zu tödten, ausführe, wird meine Handlung: Mord oder Todtschlag.

Man geht ganz richtig davon aus, daß die unabsehbaren Folgen nie zugerechnet werden können; hieraus allein läßt sich schon die Zurechnungsunfähigkeit derjenigen Personen ableiten, welche einer Absicht überhaupt unfähig sind.

Da erst durch die Absicht die Handlung unter das allgemeine Prädikat, z. B. Mord, Todtschlag, Raub, Diebstahl u. s. w., tritt, so ist auch mit ihr erst der strafrechtliche Dolus vollständig.

§. 3.

Der Dolus als Rückbeziehung aus seinem Anderen auf sich selbst. (Zweck.)

Der Wille ist in der dolosen That bei sich; er ist aus der That in sich reflektirt. Die That nämlich, als solche, ist es nicht, um die es ihm letztlich zu thun wäre, sondern er selbst. Es ist immer eine subjective Be-

friedigung, die der Handelnde anstrebt. Der Erfolg wird daher wieder zum Mittel herabgesetzt, durch welches das Subject irgend Etwas für sich bezweckt.

Man könnte glauben, daß dies nur von verbrecherischen Handlungen gelte, weil alle Verbrechen sich zuletzt auf Egoismus zurückführen lassen. Weil dagegen der Gute das Gute des Guten willen thun soll, so scheint es, als bezwecke er durch seine Handlungen keine subjective Befriedigung. Das Gute ist aber der Subjectivität des Guten das Angemessenste, das ihn also allein befriedigen kann, und der Fortschritt besteht hier nur darin, daß die Handlung ebenso sehr Selbstzweck, als Zweck für das Subject ist. Dies näher zu erörtern, so interessant es auch wäre, ist hier nicht der Ort.

Wer also den Vorsatz hat, dem Gaius den Hals abzuschneiden, wird fernerhin, als denkendes Wesen, die Absicht haben, ihn zu tödten, und endlich den Zweck, sich etwa zu rächen, sein Rachgefühl zu befriedigen.

Feuerbach definirt den verbrecherischen Dolus als eine Bestimmung des Willens zu einer Rechtsverletzung als Zweck, mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Es ist allerdings möglich, daß das Subject zufällig einmal seine Befriedigung in der Rechtsverletzung selbst finde, und sich somit die Rechtsverletzung als Zweck gesetzt habe; zugleich erhellt aber auch, daß der Zweck bei anderen dolosen Verbrechen ein anderer sein könne, und daß mithin jenes von Feuerbach und vielen Anderen aufgestellte Merkzeichen des Criminaldolus nicht Stich halte.

Während der Zweck in der systematischen Entwickelung als das Letzte erscheint, ist er das dignitate Prius, der erste Anstoß und die Seele der ganzen Handlung. Vorsatz und Absicht gehen dem Zwecke zu, weil dieser sie aus sich gesetzt hat. Wegen dieser seiner tiefen Bedeutung ist der Zweck auch im Criminalrechte nicht unwichtig.

Daß der Zweck die Mittel nicht heiligt, ist freilich wahr; allein der Zweck, als der aus dem Object in das Subject reflectirte Wille, wird doch ein mehr oder weniger günstiges

Licht auf den Vorsatz zurückstrahlen, und darum, unter Umständen, zum Strafmilderungsgrunde geeignet sein. Ein Sohn, der durch den Todtschlag des schon schlachtfertigen Henkers seinen Vater vom Tode zu retten bezweckt, wird ohne Zweifel auf Strafmilderung Anspruch haben. Wenn der heilige Crispinus den Reichen Leder stahl, um den Armen Schuhe zu verfertigen, so liegt, meiner Ansicht nach, in diesem Zwecke ebenfalls ein Milderungsgrund.

Hiermit will ich keineswegs dem Zwecke eine exculpirende Kraft beilegen. Der Zweck heiligt die Mittel nie. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Staat das Recht habe, einen einzelnen Bürger aufzuopfern, um durch solches Opfer das Wohl des Ganzen zu begründen oder zu retten? Das Ganze sei doch mehr, als der Theil, das Glück und Leben von Millionen mehr, als das Glück und Leben eines Einzelnen. Jesuitische Politik sprach sich deshalb dahin aus, daß ein so guter Zweck das schlechte, unsittliche Mittel sühne, daß daher der Eine unschuldig bluten und durch seinen Tod das Wohl der Uebrigen begründen müsse. Eine solche Ansicht vergißt aber, daß im Gebiete der Sittlichkeit nicht gerechnet und gewogen werden darf, — daß die sittliche Welt auf dem Principe der Sittlichkeit basirt, und daß sie zusammenstürzt, sobald sie in diesem Principe erschüttert wird. Mit jenem jesuitischen Grundsatze hat unsere Behauptung Nichts gemein. —

Wenn gleich jede vorsätzliche Handlung eines vernünftigen Wesens irgend einen Zweck haben muß, so ist hiermit durchaus nicht behauptet, daß dieser Zweck allemal ein vernünftiger sein werde. Im Gegentheil: der Zweck des Verbrechens kann eigentlich nie ein wahrhaft vernünftiger sein. Selbst wenn man das Größte und Höchste, das Allerheiligste durch einen Mord zu fördern bezweckte, so würde dieser Zweck durch das Mittel zu einem in concreto unvernünftigen gemacht werden. Verbrechen und Vernunft sind einander diametral entgegengesetzt. Wir haben schon weiter oben einmal von der Trübheit und Verworrenheit gesprochen, welche wir so oft an Verbrechern finden; diese bekundet sich auch nicht

selten in der Unvernünftigkeit und Abgeschmacktheit des Zweckes. Da der Zweck das wahre Prius von Vorsatz und Absicht ist, so kann er auch als Motiv der Handlung aufgefaßt werden. Man kann also den Satz auch so stellen: Nie ist das Motiv des Verbrechens ein wahrhaft vernünftiges, ja es braucht dasselbe nicht einmal immer ein im gemeinen Sinne vernünftiges zu sein, — ein Satz, der oft bei den ärztlichen Gutachten über Zurechnungsfähigkeit außer Acht gelassen worden ist. —

Im Begriffe des Zweckes liegt es, daß in der objectiven That das Subject mitten drin ist. Dieses Mittendrinsein wird sehr bezeichnend das Interesse des Subjects genannt.

Im Ganzen muß man allerdings zugeben, daß, da die Handlung sich schon durch die Absicht unter den allgemeinen Begriff (z. B. Mord) subsumirt, der Zweck bereits jenseits unserer criminalistischen Zurechnung liege. — Ein Näheres über dies Thema gehört in die Lehre von den Strafminderungsgründen.

II.

Die Culpa.

Man hat unendlich viel vergebliche Experimente angestellt, um das Willensmoment in der Culpa zu entdecken; ja, man hat sie in der Verzweiflung sogar gänzlich aus dem Criminalrechte verbannen wollen. Richtig und anzuerkennen an diesen Versuchen ist die Voraussetzung, daß ohne Spontaneität ein Verbrechen nicht möglich sei.

Wenn wir nun diese Voraussetzung schlechthin gelten lassen, so stellt sich uns damit von selbst die Anforderung, in dem Culposen die Seite der Spontaneität nachzuweisen. Der spontane Akt aber, auf den es hier ankommt, ist — um es gleich vonvornherein zu sagen — die Aufmerksamkeit.

Betrachten wir die Aufmerksamkeit näher, so erweist sie sich uns als ein beständiges sich selbst Impelliren, um der

Intelligenz eine bestimmte Richtung zu geben. Sie ist also eine willkürliche Thätigkeit, mithin ihr Wegfallen ein willkürliches Unterlassen.

Daß die Aufmerksamkeit Aktivität sei, spricht sich sehr hübsch in dem lateinischen Worte animadversio aus. Unaufmerksamkeit,

Animum non advertere,

ist also ein negatives Vergehen. Sie ist indeß noch keineswegs der contradictorische Gegensatz der Aufmerksamkeit. War nämlich diese ein Animum advertere, so besteht ihr Gegensatz in einem

Animum abvertere.

Aufmerksamkeit ist etwas Positives, Unaufmerksamkeit ein blos Negatives, das Abvertere animum aber ein positiv Negatives. Es liegt in dieser Unterscheidung schon der Begriffsunterschied von Unbesonnenheit und Frevelhaftigkeit, in den sich, wie wir weiter unten sehen werden, die Culpa dirimirt.

Mit Recht hat man von der Aufmerksamkeit gesagt, daß sie, wie die Gewohnheit, eine jener scheinbar untergeordneten Thätigkeiten sei, welche doch von unendlicher Bedeutung sind; denn ohne Aufmerksamkeit existire gar Nichts für den Geist, sie erst gewinne ihm sein Dasein, sie sei der Schlüssel, der alle Schlösser sprenge. Das Bewußtsein ist das leuchtende Centrum im Inneren des Menschen: wohin es sich wendet, verbreitet es Licht. Es soll sich aber auf das richten, was des Menschen Pflicht ist. Diese Richtung, diese Aufmerksamkeit, ist die sittliche Urthat des Menschen, die ununterbrochen erneuert werden muß.

Wenn Plato in der Republik die Weisheit und die Besonnenheit als zwei Grundtugenden aufstellt, so wirft er sicherlich einen tieferen Blick in die sittliche Bedeutung des Erkennens, als alle jene Kriminalisten, welche das Wesen der Culpa als unbegreiflich verschrien haben. Der Mensch muß seine Intelligenz regen, muß aufmerken; sonst kann er nicht gut, nicht rechtschaffen handeln. Wer mit seinen Handlungen im Dunklen herumtappt, wer sich nicht die Mühe

giebt, sich vorzusehen, daß er seinen Nebenmenschen nicht schade, daß er ihre höchsten Güter, ihr Leben selbst, nicht gefährde: der ist ein Nichtswürdiger. Die Geistesdumpfheit, Trübheit und Verworrenheit, — das Dämmerlicht, aus dem der Mensch sich herausreißen soll: ist ein unsittlicher, unter Umständen sträflicher Zustand. Umgekehrt: das klare, besonnene Umsichschauen, das Bedenken der Folgen, die aus meiner Handlung entspringen können, ist ein sittlicher Akt.

Wir wollen zunächst unser Hauptaugenmerk nur auf das Animum non advertere richten; die Zurechenbarkeit und Strafbarkeit des Animum advertere leuchtet dann schon von selbst ein.

Ist die Unaufmerksamkeit auf das uns Obliegende oft wahrhaft nichtswürdig, so kann eine solche in die Objectivität hineintretende Unaufmerksamkeit der Reaktion des objectiven, sittlichen Geistes, d. h. der Strafe, verfallen. Was hieran Wunderbares sein soll, kann ich nicht fassen.

Klein *) hat sich über den Unterschied von Dolus und Culpa auf eine höchst verständige Weise ausgesprochen. Er setzt Dolus und Culpa einander gegenüber als positiv-bösen und negativ-bösen Willen. Dabei muß man jedoch bemerken, daß der Ausdruck: negativ-böser Wille — sich nur auf die Culpa aus Unaufmerksamkeit (Animum non advertere), nicht aber auf die Culpa aus Muthwillen (Animum advertere) bezieht. Ich möchte ferner, zur Vermeidung von Mißverständnissen, für die Unterscheidung des Dolus von jener Culpa aus Unaufmerksamkeit noch folgende nähere Erörterung hinzufügen: Das Culpose kann, wie das Dolose, positiv und negativ, ein Thun oder ein Unterlassen, sein; das eigentlich schuldhafte Moment in der culposen Handlung ist aber immer ein negatives, ein Nichtaufmerken, ein Verabsäumen der gehörigen Besonnenheit, — während das Schuldhafte im dolosen Verbrechen, mag die Handlung selbst positiv oder negativ, ein Delictum omissionis oder ein Delictum commissionis sein, allemal positiv, ein Wollen ist.

*) Archiv des Criminalrechts, Band I. St. 2. Nr. 10. Seite 56 fgg.

Jeder Mensch, in welchem wahrer Eifer für die Erfüllung seiner Pflichten lebendig ist, wird sich ein stetes Aufmerken, damit er denselben nicht zuwider handle, zur zweiten Natur machen. Man betrachte nur Jemand, bei dem das Princip des Guten inneres Leben und Wahrheit geworden ist; wie vorsichtig geht er zu Werke, daß er Niemand verletze; wie achtsam ist er bei jeder seiner Handlungen, daß er kein fremdes Recht beeinträchtige. Der gute Wille wirkt in ihm das Unglaubliche, öffnet ihm die Augen, daß sie die entferntesten Folgen ihres Wirkens sehen und berücksichtigen können, wirkt sogar durch den Schlaf hindurch und weckt ihn zu der Zeit, wo die Pflicht ihn zur Thätigkeit ruft. Solch reges Leben soll der Mensch haben, kann er sich geben. Mit vollstem Grunde nennt Fichte die Lässigkeit und Trägheit, die durch lange Gewohnheit sich selbst in's Unendliche reproducirt, das wahre, angeborne, radicale Uebel *). Wenn man sagt, daß der Mensch sich aus diesem Zustande der Unfreiheit — denn ein solcher ist hier allerdings vorhanden — nicht herausschleudern könne, weil dies selbst ein Akt der Freiheit sei, welche ja eben in jenem Zustande fehle, so hat diesem so oft wiederholten, abgeschmackten Einwande wiederum Fichte das kategorische, im Wesen der Sache durchaus begründete Paradoxon entgegengesetzt: Du sollst frei handeln, damit du frei werdest **).

Indem Almendingen, Stelzer, Salchow und Andere das Culpose in einem Fehler des Verstandes, in einem Mangel des Erkennens suchten, waren sie von der richtigen Ansicht gar nicht so weit entfernt, als man in der Regel glaubt. Wie oft hört man im gemeinen Leben Diesem oder Jenem unkluge Handlungen zum Vorwurf machen, — ein Vorwurf, der offenbar die Zurechenbarkeit und Schuldhaftigkeit der Unklugheit involvirt. Freilich darf man hier Klugheit und Unklugheit nicht als Vorhandensein

---

*) Fichte, System der Sittenlehre, nach den Principien der Wissenschaftslehre, 1798; Seite 256.

**) Ebendaselbst Seite 191.

oder Fehlen natürlicher Anlagen fassen. Klugheit kommt her von lugen, d. h. spähend um sich schauen, so daß schon durch die Etymologie des Worts auf die Thätigkeit des Aufmerkens hingedeutet wird.

Das Oesterreichische Gesetzbuch verweiset die ganze Culpa in die Klasse der Polizeiübertretungen. Es fordert Th. I. §. 1. zu eigentlichen Verbrechen allemal bösen Vorsatz, Dolus. Dies ist dem Begriffe der Sache keineswegs entsprechend. Culpose Handlungen sind unter gewissen Bedingungen wahre Rechtsverletzungen. Uebrigens ist es auch kaum ausführbar, daß die Polizei über die culposen, die Justiz dagegen über die dolosen Delicte entscheide. Die Polizeibeamten verstehen als solche von der Jurisprudenz Nichts; am wenigsten darf man ihren ungelenken Händen die intrikaten Verhältnisse der Zurechnung anvertrauen. Ferner müßten — wie schon Kleinschrod im neuen Archiv *) bemerkt hat — bei einer solchen Trennung der Competenz über dolose und culpose Handlungen häufig Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Polizeibehörden entstehen. Oft ereignen sich Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob das Verbrechen als ein doloses oder als ein culposes zu betrachten sei, und zwar ist dies gerade bei den wichtigsten Verbrechen am häufigsten. Welche von beiden Behörden soll hier zur Untersuchung berechtigt sein? Man geräth schon bei dieser Frage in die größten Schwierigkeiten. Die Verlegenheit mehrt sich aber noch, wenn Dolus und Culpa in demselben Verbrechen zusammentreffen.

Abgesehen von diesen äußerlichen Schwierigkeiten, faßt man bei solcher Trennung culposer und doloser Verbrechen sowohl den Begriff der Polizei, als den der Polizeicontraventionen, falsch auf. Allerdings hat die Polizei das allgemeine und individuelle Wohl in jeder Weise wahrzunehmen, und es lassen sich daher ihrem Wirkungskreise keine ganz scharfen Grenzen stecken; allerdings hat sie, als Sicherheitspolizei, Jeden gegen unrechtmäßige Angriffe zu schützen: dennoch hat sie bei Bestrafung culposer Verbrechen gänzlich

*) Band VI., Seite 60.

ihre Hände aus dem Spiele zu lassen. Ihr Zweck ist nicht die Aufrechthaltung des Rechts als Rechts, sondern des Rechts als Wohls. Ist es den Nasen der Vornehmen unangenehm, auf der Straße Jedermanns schlechten Taback zu riechen, — verbietet sie deshalb das Rauchen bei Strafe, so mag sie auf die Raucher Jagd machen, sie greifen, und die Strafe selbst vollziehen. Der Inculpat hat hier kein Recht verletzt, auch, wenn er die zu zahlende Geldstrafe mit Leichtigkeit tragen kann, sich keine Leichtfertigkeit, am wenigsten eine Frevelhaftigkeit oder Ruchlosigkeit zu Schulden kommen lassen. Bei wirklichen culposen Verbrechen dagegen, wo eine Verletzung des substantiellen Rechts im Willen ihren wenigstens indirecten Grund hat, ist die Polizei Nichts, als eine der Justiz dienende Behörde. Sie hat die Verdächtigen aufzusuchen, sie hat dieselben der Justiz zu überliefern: sie kann aber hier nicht strafen. Polizeicontraventionen sind nicht solche Handlungen, welche das Recht an sich verletzen, sondern höchstens solche, welche die Möglichkeit der Verletzung eines substantiellen Rechts enthalten. So kann es eine Polizeicontravention sein, im Stalle zu rauchen, weil hierin die Möglichkeit einer Brandstiftung liegt; geht aber der Stall in Flammen auf, entsteht ein Brand, welcher es möglich macht, die vorliegende Handlung unter den Begriff der culposen Brandstiftung zu subsumiren, so hört hiermit der Begriff einer Polizeicontravention auf, und der Begriff eines Verbrechens tritt ein. In eben demselben Augenblicke hat eo ipso auch die polizeiliche Strafcompetenz ein Ende, um dem Einschreiten der richterlichen Gewalt Platz zu machen *).

Auch Roßhirt ist der Ansicht, daß, wenn von Verbrechen die Rede sei, man nur den Dolus im Auge haben könne.

---

*) Man findet über diesen Punkt manches Gute bei Lotz, im neuen Archive, Band III, Seite 558 fgg. Vgl. auch Hegel, Grundlinien des Rechts § 231 fgg. Cucumus, im neuen Archive, Seite 260 und 261. **P. J. Haus, de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia, praecipue in caussis criminalibus, plena criminis probatione deficiente, vel poena legali ad securitatem rei publicae haud sufficiente. Wirceb. 1799, c. I. § 9. 10.**

Die speculativen Darstellungen der Neueren, so verdienstlich sie seien, drehen sich nach seiner Meinung nur darum, dasjenige zu rechtfertigen, was im Voraus schon als wahr angenommen sei; dieser Standpunkt sei aber schon deshalb nicht fehlerfrei, weil von ihm aus die wahre kritische Beleuchtung und das eigentliche Begreifen nicht nur unmöglich, sondern auch alle historische Beleuchtung im Principe abgeschnitten sei*).

Ob auch wir von dem Vorwurfe getroffen werden, den Begriff nur empirisch aufgenommen und nicht speculativ gefunden zu haben, mag dahingestellt bleiben. Das aber ist allerdings wahr, daß die wahrhaft speculative Betrachtung im Ganzen davon ausgeht, das Vernünftige liege in dem bereits Vorhandenen, und daß sie das Vorhandene zu rechtfertigen sucht, soweit nämlich Etwas dadurch als gerechtfertigt erscheint, daß es sich begreifen, d. h. als begriffsmäßig erweisen läßt. Die historische Beleuchtung ist aber hierdurch so wenig im Principe abgeschnitten, daß sie sogar allein auf diesem Standpunkte möglich wird. Das eben ist der große Vorzug der neueren Philosophie, daß sie die Einseitigkeiten der aprioristischen wie der aposteriorischen Behandlungsweise aufhebt. Die aprioristische Methode heckt Hirngespinste aus, und hat sich hierdurch hinlänglich in Mißkredit gebracht; die aposteriorische treibt sich haltungslos in der Empirie umher, sucht, vom nur historischen Standpunkte aus, alles Bestehende zu rechtfertigen, und bringt es nie zu einer wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffs. Das Produciren der wahren Wissenschaft ist ein Reproduciren, daher weder nur aposteriorisch, noch nur aprioristisch, viel-mehr: Beides in Einem.

Wenn wir die culpose Handlung in der Art entwickelt haben, daß in ihr das Moment der That über das Moment des Willens überwiege, so kann es scheinen, als habe unsere

*) Roßhirt, Bemerkungen zur Lehre vom **Dolus**, im neuen Archive, Band **VIII**, Seite 369 fgg., besonders Seite 379. Vgl. auch desselben Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts, Seite 185 fgg.

Darstellung vor jener anderen, nach welcher die Culpa als ein Mittelding zwischen Dolus und Casus betrachtet wird, wenig oder gar Nichts voraus. Allerdings ist diese Auffassung unter allen übrigen schon die gereifteste. Abgesehen aber davon, daß sie nicht wie die unsere aus dem Fortgange einer immanenten Entwickelung der Handlung selbst entspringt, — abgesehen davon, daß man dabei aus dem zu Grunde zu legenden Begriffe der Handlung gänzlich herausfällt, stellen sich an dieser Betrachtungsweise noch sehr bedeutende Mängel heraus. Sagt man nämlich, daß in der Culpa Doloses und Casuelles coincidire, so ist dies absurd. Wo Casus stattfindet, da ist kein Dolus mehr gedenkbar; wo Wille, wo Dolus obwaltet, da tritt der Casus zurück.

Man könnte glauben, dasselbe lasse sich auch unserer Erörterung vorwerfen. Wo nämlich das Moment der That überwiege, da sei, insoweit eben ein Ueberwiegen des Thatmomentes stattfinde, das Willensmoment nicht vorhanden. Zunächst aber deutet der Ausdruck: Moment der That — schon auf das ergänzende Moment des Willens hin, während das Wort Casus jede Willensbetheiligung vonvornherein ausschließt. Sodann darf der bildliche Ausdruck: Ueberwiegen auch nur bildlich genommen werden. Begriffsmomente kann man natürlich nicht nach Pfunden, Lothen und Quentchen abwägen. Wir werden jenen Ausdruck unten noch näher erörtern.

Betrachten wir den Fortgang irgend einer concreten Handlung, um zu ersehen, wie die Momente von Wille und That sich in ihr stellen. Gaius will dem Sejus eine grobe Realinjurie zufügen; er schlägt ihn. Bis hieher ergiebt sich die vorliegende Handlung als eine dolose: das Geschehene ist gewollt — das Willensmoment steht mit dem Thatmomente im Gleichgewichte. Der Schlag des Gaius traf aber den Sejus an einer Stelle, wo er tödten mußte. Gaius konnte und mußte diesen Erfolg voraussehen und vermeiden. Wegen dieser Vermeidlichkeit, die aus Frevelhaftigkeit oder Unachtsamkeit nicht berücksichtigt worden ist, wird die erfolgte Tödtung eine culpose sein. Das Willensmoment ist hier,

insofern lascivia oder negligentia obwaltet, noch in das Thatmoment reflectirt, doch wird es durch letzteres überwogen. Sejus läuft, nachdem er den tödtlichen Streich bereits empfangen hat, in der Todesangst noch bis zu einer Treppe, stürzt hinab, und tödtet durch seinen Sturz einen Heraufkommenden. Hätte Gaius dem Sejus jenen tödtlichen Streich nicht versetzt, so wäre auch jener Dritte, den wir Titius nennen wollen, nicht um's Leben gekommen. Gaius ist also mittelbar auch die Ursache des Todes des Titius. Da aber auch ein besonnener Mensch dieses Zusammentreffen von Umständen nicht voraussehen konnte, durch welches der Tod des Titius herbeigeführt wurde, so ist dieser Tod in Betreff des Willens etwas rein Casuelles. Hier steht der Wille in gar keiner Beziehung mehr zu dem Geschehenen; es kann also von einem Willensmomente und von einem Thatmomente keine Rede mehr sein. Wenn wir also von einem Momente der That sprechen, so nimmt dies eine ganz andere Stellung in dem Begriffe der Culpa ein, als man dem Casus zuschreiben kann; das Casuelle löst sich ganz vom Willen ab.

Weil Gaius die Möglichkeit der Tödtung des Sejus voraussehen konnte und sollte, so ist hier noch ein Band zwischen der Spontaneität des Gaius und dem eingetretenen Factum. Der Begriff der Handlung ist somit noch nicht aufgelöst. In dem Verhältnisse, welches hier zwischen dem Willensmomente und dem Thatmomente obwaltet, präponderirt das Thatmoment; weil es aber Moment ist, weil es von der Totalität gehalten wird, so scheint das Willensmoment in dasselbe hinein; eine innere Schlechtigkeit leuchtet aus demselben hervor. —

Ein Vergleich des culposen Verbrechens, in welchem das Moment der That überwiegt, mit dem Conat, in welchem das Moment des Willens überwiegt, wird das Verständniß erleichtern und vervollständigen.

Im Conat ist mehr gewollt, als geschehen. Natürlich kommt es auch hier darauf an, daß der Wille eine über das Verwirklichte überhaupt hinausgehende Tendenz hatte.

Bei dem vollendeten Verbrechen sehen wir nicht darauf, ob Alles, was der Verbrecher überhaupt im Sinne gehabt hat, realisirt worden sei, sondern wir ziehen nur in Betracht, ob alles Dasjenige aus der Subjectivität des Verbrechens in die Objectivität übergegangen ist, was zum Begriffe des Verbrechens erfordert wird. Ebenso richten wir bei dem Conate unser Augenmerk keineswegs darauf, wieviel weniger geschehen sei, als der Verbrecher überhaupt gewollt hat, sondern wieviel weniger geschehen sei, als zum Begriff des besondern Verbrechens gehört.

Im verbrecherischen Conat ist also insofern mehr gewollt, als geschah: inwiefern das gewollte Verbrechen nicht vollständig realisirt ist. Die Objectivität zeigt hier aber auf den verbrecherischen Willen zurück. Der Wille hat hier zwar noch nicht die äußerliche Breite und Extensität in der Außenwelt gewonnen, welche zum vollendeten Verbrechen nöthig ist; die vom Willen berührte Objectivität kündigt aber an, daß der Wille eine größere Intensität hatte, als er sich Extensität zu schaffen vermochte. — Das vollendete Verbrechen setzt voraus, daß der Caussalismus der Außenwelt bis zur Realisirung der Absicht fortgeschritten sei, — daß also die vom Subjecte in einer bestimmten Richtung angestoßene Caussa die nächstfolgende Caussa impellirt, daß diese letztere wiederum, in Verbindung mit der ersteren, eine neue Caussalität für andere Wirkungen geworden sei, bis zur völligen Erreichung des Beabsichtigten. So ist es nicht bei dem Conat. Hier ist der Caussalismus, der zum verbrecherischen Erfolge fortschreiten sollte, irgendwo unterbrochen und in seinem Verlaufe angehalten worden; aber aus der Constellation der angehaltenen Caussae läßt sich ersehen, daß der Wille noch weiter hinausstrebte: die gesammten Caussae stehen da, schwanger mit dem Verbrechen, welches sie noch nicht wirklich an's Licht geboren haben. Wie es nun hier an der objectiven Vollendung fehlt, so im culposen Verbrechen an der subjectiven. Hier wie dort ist also der Begriff der Handlung mehr oder weniger mangelhaft realisirt. Im Conat

scheint der Wille weit über den eingetretenen Erfolg hinweg, — tief hinein in die noch nicht von ihm bewältigte Außenwelt; in der Culpa scheint umgekehrt das Moment der That weit über das Gewollte hinweg, — tief hinein in die noch unerschlossene Subjectivität.

Bei dem dolosen Verbrechen kommt die Subjectivität aus der Objectivität zu sich zurück (Absicht und Zweck); bei dem culposen wird sie von der Objectivität absorbirt. In diesem Verschlungenwerden der Subjectivität liegt das Ueberwiegen der letzteren. Während bei der dolosen Handlung die Objectivität das Subjective in sich aufnimmt, um sich zu subjectiviren, um für das Subject zu werden, um sich daher dem Subjecte zurückzugeben und sich ihm zuzuwenden, so wendet sie sich im culposen Verbrechen von ihm ab, geht ihren eigenen Gang, und bildet in diesem Sinne das Präponderirende. —

Haben wir die Culpa als ein Ueberwiegen des Thatmomentes über das Willensmoment gefaßt, so liegt hierin allerdings auch, daß es eine unzählige Menge von Graden der Culpa geben kann. Je weniger das Moment der That überwiegt, desto schuldhafter ist die Handlung.

Im Civilrecht hat man bekanntlich früher Jahrhunderte lang drei Grade der Culpa angenommen, während neuere Forschungen dahin geführt haben, diese drei Grade auf zwei zurückzuführen. Die ganze Lehre hat hier hauptsächlich nur Beziehung auf den Schadenersatz. Nach dem System der drei Grade giebt es eine höchste, eine mittlere und eine sehr geringe Nachlässigkeit. Bei einem Geschäfte, das ausschließlich dem Anderen vortheilhaft ist, hafte ich nur für Culpa lata; bringt das Geschäft uns Beiden Vortheil, so hafte ich auch für Culpa levis; fällt der Vortheil ganz allein auf meine Seite, so muß ich für Culpa levissima einstehen. Dies System nahm sich auf dem Papiere ganz hübsch aus, erwies sich aber bei der Anwendung als durchaus unpraktisch. Weil nämlich die angegebenen Unterschiede der Culpa nur quantitativer Art sind, so lassen sie sich gar nicht festhalten. Die subjective Willkür behält hier zu viel Spielraum. Gaius

hält vielleicht das für Culpa levis, was dem Sejus als Culpa levissima, dem Titius aber als Culpa lata erscheint. Der Mangel eines wahren Unterscheidungsmerkmals, eines qualitativen Criteriums, führte dahin, daß man diese Lehre fallen ließ. Im Grunde geht das System der zwei Grade davon aus, daß es nur eine Culpa giebt, bei welcher jedoch erschwerende Umstände vorkommen können.

Man hat die Culpa zerfallen lassen in eine Culpa in abstracto und in eine Culpa in concreto. Die Unterschiede, die man hierdurch in die Culpa hineinbringt, sind aber keineswegs in ihrem eigenen Wesen gegründet, sondern beruhen auf einer Relation zwischem dem Begriffe der Culpa und einer gewissen Subjectivität. Culpa in abstracto ist Culpa schlechthin. Wer die allgemein geforderte Sorgfalt nicht anwendet, wer nicht mit derjenigen diligentia zu Werke geht, die man von jedem besonnenen Manne, von dem fleißigen pater familias fordert, dem schreiben wir Culpa in abstracto zu. Hier wird also das Subject an den allgemeinen Maßstab gehalten; seine eigene Subjectivität wird bei der Beurtheilung seiner Handlung nicht weiter berücksichtigt. Nimmt man nun aber Rücksicht auf die Individualität des Handelnden, vergleicht man ihn mit sich selbst, macht man nicht das, was im Allgemeinen für Sorgfalt und Aufmerksamkeit genommen wird, sondern das, was bei diesem besonderen Subjecte gerade für Sorgfalt gilt, zum Maßstabe, — sieht man darauf, wie dieser Mensch gewöhnlich handle, und macht die besondere, individuelle Gewohnheit desselben zur Richtschnur des Urtheils über eine einzelne seiner Handlungen, so hat man den Begriff der Culpa in concreto.

Eine lata Culpa wird nun angenommen, wenn entweder 1) eine crassa oder dissoluta negligentia obwaltet, d. h. eine Nachlässigkeit, die sich nicht leicht Jemand zu Schulden kommen läßt — welcher Begriff sich an den der Culpa in abstracto anlehnt —, 2) wenn der Handelnde die fraglichen fremden Sachen entschieden nachlässiger behandelt, als seine eigenen — ein Kriterium, das sich auf den Begriff der

Culpa in concreto stützt. Levis Culpa findet in allen übrigen Fällen statt.

Da diese Unterscheidungen, wie bereits oben bemerkt wurde, keineswegs im Wesen der Sache, im eigenen Begriffe der Culpa, ihre Begründung haben, sondern auf einer äußerlichen Relativität beruhen, so können wir, wie brauchbar sie auch im Civilrecht sein mögen, doch hier, im Criminalrecht, durchaus keinen Gebrauch von ihnen machen. Die Römer haben dies sehr wohl gefühlt, und ein richtiger Takt hat sie bestimmt, des Unterschiedes einer lata, levis und levissima Culpa im Criminalrechte gar keine Erwähnung zu thun. Die deutschen Criminalisten dagegen haben, dem Beispiele der Civilisten folgend, bald die zweigliedrige, bald die dreigliedrige Eintheilung angenommen.

Die Unterscheidung einer lata, levis und levissima Culpa scheint nun vor dem System der zwei Grade den Vorzug zu haben, daß sie innerhalb des Begriffes der Culpa selbst bleibt, und nicht an äußerliche Beziehungen geknüpft ist. Es ist nämlich jener Unterschied der zwei Grade nur dadurch zu einem haltbaren geworden, daß man ihn an etwas außerhalb des Begriffes der Culpa Liegendes gleichsam angebunden hat. Sehen wir also zu, ob etwa die Lehre von den drei Graden durch eine immanente Stabilisirung der Unterschiede zu etwas Brauchbarem zu machen sei; gelingt uns dies nicht, wie allerdings zu erwarten ist, so wird doch dieser fehlgeschlagene Versuch wenigstens evident in's Licht setzen, welche Bewandtniß es mit allen quantitativen Unterschieden hat, und weshalb diese es nie zu irgend einer Festigkeit bringen.

Wir haben es hier mit dem Ueberwiegen des Thatmomentes über das Willensmoment zu thun. Da nun das Gleichgewicht von Wille und That, der Dolus, schuldhafter ist, als die Culpa, so leuchtet ein, daß die Schuldhaftigkeit der Culpa sich steigern muß, je näher das Ueberwiegen von Wille und That dem Gleichgewichte von Wille und That kommt, also: je weniger das Moment der That überwiegt. Nehmen wir nun die drei Grade der Culpa an, so muß der

höchste Grad der Culpa der sein, wo das Moment der That unendlich wenig überwiegt; als Culpa levissima müssen wir dagegen den Punkt nennen, wo das Moment der That unendlich viel überwiegt; media Culpa wird auf demjenigen Punkte eintreten, der gleich weit von dem Punkte der höchsten und von dem der niedrigsten Culpa entfernt liegt. Fragen wir uns nun zuvörderst, wo der Pnnkt sei, der unendlich nahe am Gleichgewichte von Wille und That liegt, wo der entgegengesetzte: so ist auf diese Frage eine Antwort unmöglich. Jede Handlung, in der das Moment der That auch noch so sehr überwiegt, wird noch eine andere denken lassen, in welcher es noch mehr überwiege: keine wird also zur höchsten angerechnet werden. Ebenso entflieht der Punkt der Culpa levissima, — und, da die media Culpa als die Mitte zwischen jenen beiden fliehenden Punkten bezeichnet werden soll, so ist auch sie unergreifbar.

Das Jämmerliche dieser hölzernen Betrachtungsweise liegt am Tage. Die quantitative Grenze ist allemal eine haltungslose, wie sich dies an jenen Begriffen der kleinsten und größten Culpa gezeigt hat. In der Mathematik, als der Wissenschaft des Quantitativen, tritt dieser Mangel überall hervor.

Allerdings liegen in dem Begriffe der Culpa auch unendlich viele blos qnantitative Abstufungen. Diese können sich aber nur dann zu Eintheilungen eignen und ein wahrhaft wissenschaftliches Interesse gewähren, wenn die Quantität in Qualität umschlägt. Lassen wir daher nunmehr die in ihrer Absurdität erwiesene quantitative Behandlungsweise unseres Gegenstandes fallen, um ächte, qualitative Unterschiede zu ermitteln.

Zunächst kennen wir von der Culpa nur eine negative Bestimmung; das Culpose nämlich ist ein Schuldhaftes, welches nicht gewollt wurde. Nun aber ist die eine Seite des Willens, der sich objectivirt, das Bewußtsein. Es entsteht also die Frage, ob nicht vielleicht eine Culpa in der Art möglich sei, daß ein Bewußtsein des bevorstehenden schlimmen Erfolgs stattfinde.

Habe ich das Bewußtsein, daß infolge meiner Handlung der verbrecherische Erfolg wird eintreten müssen, so kann von einer culposen Handlung nicht mehr die Rede sein. In diesem Falle ist zwar allerdings noch möglich, daß ich den verbrecherischen Erfolg gern vermeiden möchte und in gewissem Sinne verabscheue. Ueberwiegt aber dennoch die Lust an dem Zwecke, den ich durch diesen verbrecherischen Erfolg zu erreichen strebe, oder reiht sich der verbrecherische Erfolg mit erkannter Nothwendigkeit an die Erreichung des Zweckes an, so habe ich in denselben eingewilligt: er ist ein gewußter und gewollter, ein doloser.

Wenn nun das Bewußtsein von der Nothwendigkeit des Erfolgs den Dolus involvirt, so ist der nächste Schritt, den wir zu thun haben, um die dem Dolus zunächst stehende Culpa aufzufinden, der, daß wir ein Bewußtsein von der bloßen Möglichkeit des Erfolgs annehmen. Dieser Art der Culpa würde sich dann diejenige gegenüberstellen, bei der kein Bewußtsein obwaltet.

Eine Culpa mit dem Bewußtsein der Möglichkeit des verbrecherischen Erfolgs ist nun allerdings denkbar. Wer etwa mit einem unbeschirmten Lichte in ein Pulvermagazin geht, wer auf's Gerathewohl ein Gewehr an einem nicht ganz unbelebten Orte abschießt, wohl wissend, welche entsetzlichen Folgen sich an solche Handlungen anknüpfen können, der braucht darum diese Folgen noch keineswegs dolos herbeigeführt zu haben.

Wollen wir für die Culpa mit dem Bewußtsein der Möglichkeit einen Namen haben, so eignet sich hierzu wohl am besten der Ausdruck: Frevelhaftigkeit oder Ruchlosigkeit. Die Culpa, bei der man die Möglichkeit des verbrecherischen Erfolges gar nicht erkennt, gar nicht bedenkt, gar nicht vorhersieht, möchte sich dagegen passend mit dem Namen der Unbedachtsamkeit, Unvorsichtigkeit oder Unbesonnenheit bezeichnen lassen.

Wollten wir die Entwickelung der Culpa ohne Bewußtsein der Möglichkeit auf systematischem Wege noch weiter verfolgen, so müßten wir wiederum unterscheiden, ob der

nicht vorhergesehene Erfolg ein real möglicher (nothwendiger) oder ein blos möglicher (zufälliger) war. Wir könnten diese beiden Grade der Unbedachtsamkeit allenfalls als große und geringe Unbesonnenheit bezeichnen, wenn diese Ausdrücke nicht wieder den Uebelstand mit sich führten, den angegebenen Unterschied auf eine bloß quantitative Weise zu bezeichnen. Die Sprache selbst und das praktische Leben haben für denselben keine besonderen Namen nöthig erachtet, wie er denn überhaupt von geringer Wichtigkeit ist. Wir begnügen uns, ihn angedeutet zu haben, ohne, durch ein genaueres Eingehen auf denselben, ihm ein ungebührliches Gewicht beizulegen.

Uebrigens hat schon Grolman diese Unterscheidung aus der Wechselstellung von Nothwendigkeit und Möglichkeit des Wissens und Geschehens abgeleitet. Er stellt nämlich folgende Eintheilung der Handlungen auf: 1) Der Handelnde sieht voraus, daß, um seinen Zweck zu realisiren, die Illegalität nothwendig eintreten müsse. 2) Der Zweck seiner Handlung ist ihm eigentlich ohne Bewirkung der Illegalität erreichbar. Er sieht aber doch voraus, daß das Streben zur Realisirung desselben auch ohne seinen Wunsch die Illegalität hervorbringen könne. 3) Er hätte voraussehen können, daß, um seinen Zweck zu erreichen, die Illegalität eintreten müsse. 4) Er hätte voraussehen können, daß das Streben zur Realisirung seines Zwecks auch die illegale Folge haben könne. — Daß diese Fälle nicht alle zur Culpa gehören, versteht sich von selbst.

In der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft *) unterschied Feuerbach folgende vier Arten der Culpa.

1) Culpa aus Fahrlässigkeit — durch Begehung einer äußeren Handlung, mit dem Bewußtsein des Subjects von dem Caussalzusammenhange derselben mit einem möglichen oder wahrscheinlichen gesetzwidrigen Erfolge.

*) Band II, Stück 1, Seite 223.

2) Culpa durch Unwissenheit des Gesetzes — durch unterlassene Erwerbung der Erkenntniß des Strafgesetzes.

3) Culpa durch Uebereilung — durch unterlassene Reflexion über die Handlung, um sie unter das Strafgesetz subsumiren zu können.

4) Culpa durch Unbedachtsamkeit — durch unterlassene Reflexion über den möglichen Zusammenhang der äußeren Handlung mit einer Rechtsverletzung.

Näher auf diese Eintheilung eingehend merkt er an, alle vier Arten kämen darin überein, daß sie das Bewußtsein der durch das Strafgesetz sanktionirten Verbindlichkeit zum vollkommenen Fleiß und die Einsicht voraussetzen, daß aus der Handlung oder Unterlassung, sie möge nun eine äußere oder eine innere sein, ein gesetzwidriger Effect entspringen könne. Außerdem aber werde noch als Bedingung die physische Möglichkeit der Erfüllung jener Verbindlichkeit vorausgesetzt. Es mußte der Person physisch möglich sein, dasjenige zu thun oder zu unterlassen, woraus der rechtswidrige Effect entsprungen ist. Daraus folgert er:

1) was die Culpa aus Fahrlässigkeit betrifft: — wenn die Person durch unwiderstehliche Nothwendigkeit zu jener äußern Handlung genöthigt wurde, aus welcher der gesetzwidrige Effect entsprang, so fällt alles Verschulden, mithin auch die Culpa, hinweg. Wer, das brennende Licht in der Hand, in eine Scheune gestoßen wird, ist außer aller Culpa, wenn hieraus eine Feuersbrunst entsteht.

2) Die Culpa durch Unwissenheit des Gesetzes ist nicht vorhanden, sobald die Unwissenheit unüberwindlich (ignorantes invincibilis) ist, d h. sobald der Uebertreter Alles, was an ihm ist, gethan hat, um die Kenntniß von dem Gesetze zu erlangen. Eine absolute Unmöglichkeit wird aber zu dieser Unwissenheit nicht erfordert. Wenn es auch an sich möglich war, vom Gesetze Wissenschaft zu erhalten, der Mensch konnte es aber nach seiner Lage nicht wissen, — erfuhr es nicht, ob er sich gleich alle Mühe gab, sich mit allen Strafgesetzen seines Staates bekannt zu machen: so ist er außer

Schuld, denn die Uebertretung besteht bei dieser Art der Culpa nicht in dem Nichtwissen (dies ist nur der Effect der Uebertretung), sondern in der unterlassenen Handlung der Erwerbung der Erkenntniß. Die Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiße kann weiter Nichts von dem Subjecte verlangen, als daß es Alles thue, um die Rechtsverletzung zu vermeiden, sobald es daher dieses wirklich thut, so ist diese Verbindlichkeit erfüllt, und der Mangel an dem Effect der Handlung kann ihm nicht zugerechnet werden.

3) Die Culpa durch Uebereilung ist nicht vorhanden, sobald der Mensch bei gehöriger Reflexion über seine Handlungen, bei gehörigem Bemühen, das Verhältniß seiner Handlungen zu den vorhandenen Gesetzen des Staates einzusehen, eine von dem Gesetze wirklich verbotene Handlung nicht unter dasselbe subsumirt. Denn es hängt durchaus nicht von der Willkür eines Menschen ab, was und wie sie unter vorhandene Regeln subsumiren soll. Dieses steht so wenig in unserer Macht, als es in unserer Macht steht, was wir für Wahrheit halten wollen; das kann also auch kein Gesetz als Verbindlichkeit auferlegen. Die Verbindlichkeit zum Fleiß kann mithin von uns nur die gehörige Aufmerksamkeit auf das Gesetz und auf unsere Handlungen, die gehörige Anstrengung der Reflexion auf beide fordern. —

4) Die Culpa durch Unbedachtsamkeit ist von dem vorhergehenden Falle nur durch das Object der Reflexion unterschieden; es gilt also Alles auch von ihr, was von der Culpa durch Uebereilung gesagt worden ist.

Feuerbach hat die sub 2. und 3. angeführten Species der Culpa nur durch Vermischung der Begriffe von Strafbarkeit und Zurechnung erhalten. Was er dagegen sub 1. Culpa durch Nachlässigkeit, und sub 4. Culpa durch Unbedachtsamkeit nennt, entspricht vollkommen demjenigen, was wir als Frevelhaftigkeit und Unvorsichtigkeit bezeichnet haben. Die specifische Differenz, welche im Begriffe der Culpa dadurch begründet wird, daß das Bewußtsein von der Möglichkeit des Erfolgs vorhanden ist oder fehlt, konnte dem tief eindringenden Forscherblicke dieses genialen Denkers

nicht entgehen. In seinem Lehrbuche stellt er auch die Sache so dar, daß man augenscheinlich sieht, wie er im Grunde doch nur die letztgenannten beiden Arten für Hauptarten hält. Hier nämlich unterscheidet er *) folgende zwei Klassen:

I. wenn eine Person bei der das Verbrechen hervorbringenden, in anderer Absicht unternommenen Handlung selbst sich des ursächlichen Zusammenhanges derselben mit einem möglichen oder wahrscheinlich gesetzwidrigen Erfolge bewußt gewesen ist, und gleichwohl 1) weder dieselbe unterlassen, noch 2) die ihr zu Gebot stehenden Mittel angewendet hat, um dem gesetzwidrigen Erfolge zu begegnen (unmittelbare Fahrlässigkeit);

II. wenn zwar eine Person bei der das Verbrechen hervorbringenden Handlung selbst sich der Strafbarkeit und Gefährlichkeit derselben nicht bewußt gewesen ist, jedoch 1) etwas Anderes freiwillig gethan oder unterlassen hat, wodurch dieselbe, wie sie 2) als möglich vorausgesehen hat, oder bei mäßiger Sorgfalt voraussehen mußte, sich 3) in einen Zustand versetzt hat, in welchem sie, auch ohne rechtswidrigen Vorsatz und ohne unmittelbare Fahrlässigkeit, das Verbrechen begehen konnte (mittelbare Fahrlässigkeit).

Zu der unmittelbaren Fahrlässigkeit bemerkt Feuerbach, daß diese Form sich wieder in verschiedenen Gestalten äußere, welche nach ihren Nüancen in unserer Sprache verschieden bezeichnet würden, besonders als: Muthwille, Frevelhaftigkeit, Leichtfertigkeit. Als üblichste Bezeichnungen der mittelbaren Culpa führt er die Ausdrücke: Leichtsinn, Uebereilung, Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit an.

Die weiteren Unterscheidungen, welche Feuerbach, außer jenen beiden Hauptarten der Culpa, in seinem Lehrbuche noch erörtert, sind überflüssig und erschöpfen die Fülle des Lebens nicht. Wir halten sie für leeres Fachwerk. Wie die wissenschaftliche Bearbeitung eines Stoffes einerseits die Aufgabe hat, die in der Natur der Sache begründeten, nothwendigen Unterschiede scharf und fest hinzustellen, so hat sie sich andererseits vor allen solchen willkürlichen Eintheilereien zu hü-

*) Lehrbuch §. 56, dreizehnte Originalausgabe von Mittermaier, S. 95 und 96.

ten. Die ächten Begriffsunterschiede geben uns die Fähigkeit, alle in der Empirie vorkommenden Fälle mit Freiheit und Leichtigkeit zu handhaben, und sie, ohne übergroße Schwierigkeiten, zu subsumiren; die willkürlichen Unterscheidungen werden Spanische Stiefel für den Geist und den Reichthum des Lebens, Schraubstöcke, die den concreten Fällen Gewalt anthun und den ganzen Standpunkt verrücken, — Handhaben, die der weniger umsichtige Richter leicht ebenso auf die concreten Fälle anwendet, wie Prokrustes sein Bettgestell auf die ihn besuchenden Fremden, indem er den Gast von kleiner Statur so lange dehnte und reckte, bis er die Länge des Bettes ausfüllte, den Gast von großer Gestalt dagegen so lange verstümmelte, bis er hineinging. Ohne also auf dergleichen Unterabtheilungen Jagd zu machen, wollen wir hier nur jene beiden Hauptarten der Culpa noch mit einigen erörternden Bemerkungen versehen. Zuvor aber noch einige Worte über einen anderen Gegenstand.

Wir haben im ersten Kapitel die Zurechnung zwar als das Urtheil definirt, daß eine Handlung vorliege, aber wir faßten diesen Begriff noch beschränkt als das Geschehene Gewollte. Jetzt zeigt sich, daß dieser Begriff in erweiterter Weise zu fassen ist, indem die Handlung noch nicht aufgelöst erscheint, wenn das Geschehene auch nicht geradehin gewollt wurde. Solche erweiterte Definition waren wir aber nicht eher zu geben berechtigt, als bis die Entwickelung des Begriffs selbst die Erweiterung hervorgebracht hatte. Zurechnung also, das Urtheil, daß eine Handlung vorliege, — erklären wir jetzt abstrakter als den Ausspruch: das Subjective ist objectivirt, das Objective subjectivirt.

§. 1.

Die Frevelhaftigkeit,

oder Culpa mit dem Bewußtsein der Möglichkeit.

Wir nennen also Frevelhaftigkeit oder Ruchlosigkeit diejenige Art der Culpa, welche mit dem Bewußtsein von der Möglichkeit des verbrecherischen Erfolgs verbunden ist. Auch

der Ausdruck Muthwille paßt hierher. Muthwille ist ein Wille der Muth hat, Muth im schlechten Sinne des Wortes, — Verwegenheit. Der Muth des Muthwilligen besteht darin, das sich ihm aufdringende Bewußtsein von der Gefährlichkeit seiner Handlung leichtfertig bei Seite zu werfen. Wie der Würfelspieler mit dem Losungsworte: „Frisch gewagt ist halb gewonnen“ die ernste Mahnungsstimme der Vernunft, des Gewissens, übertäubt, — wie er so an allen Nieten, deren Möglichkeit er sehr wohl erkennt, vorbeizukommen, und den unwahrscheinlichen Treffer zu haschen hofft: so etwa hofft der Frevler, der Muthwillige, den verbrecherischen Erfolg glücklich zu vermeiden. Er will ihn nicht, wie der Spieler sicherlich den Verlust nicht will; aber im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit, auf seine Gewandtheit, auf die Gunst des Glücks, unterläßt er doch auch nicht die frevelhafte Handlung, deren unglücklichen Ausgang er als Möglichkeit erkennt. Es fühlt der Frevler selbst, daß seine Handlung zunächst an Dolus grenzt: daher in diesem Zustande das vorsätzliche sich selbst Belügen über die Größe der Gefahr. Der faule Knecht, der mit dem ihm gerade zur Hand stehenden Lichte zum Heuboden hinaufsteigt, sieht die mit dieser ruchlosen Handlung verbundene Gefahr sehr wohl ein; er überredet sich aber, daß er schon die gehörige Aufmerksamkeit anwenden werde und könne, die nöthig sei, um jeden Feuerschaden zu verhindern. Dieses sich selbst Ueberreden ist das oben erwähnte Animum advertere. Die Faulheit ist sein Advokat. — Derjenige, der im Bette Tabak raucht, wohl gar aus einer offenen Pfeife, würde vielleicht nicht dulden, daß irgend ein Anderer in seinem Hause dergleichen thue, mag er ihm auch als der vorsichtigste Mensch von der Welt bekannt sein. Er sieht bei diesem Anderen recht gut und klar die Möglichkeit ein, weiß Alles, was derselbe zur Entschuldigung eines solchen Benehmens anführt, durch die schlagendsten Beweisgründe zu widerlegen; gegen sich selbst aber argumentirt er nicht so, — vielmehr muß hier seine Sinnlichkeit und Behaglichkeit den beredten Anwald machen, um ihm darzuthun, daß er unmöglich den

bei allen übrigen Sterblichen als leicht möglich erkannten Schaden herbeiführen könne, denn er selbst habe ja den Erfolg in seiner Hand, und dieser könne bei hinreichender Aufmerksamkeit — die er ja, wie sich das ganz von selbst verstehe, in vollstem Maße anwenden werde — auf keine Weise eintreten. So verblendet der Frevler sich selbst, und hüllt sein sonst klares Bewußtsein in Trübheit und Nebel.

Man könnte glauben, daß sich dieser Zustand nicht wesentlich vom Dolus eventualis unterscheide, denn auch bei diesem werde ja nur die Möglichkeit, nicht die Nothwendigkeit, vorhergesehen, und auch die Handlung des Frevlers lasse sich nicht denken ohne Einwilligung in den eventuellen Erfolg. Hierin irrt man sehr. Der in dolo eventuali Handelnde, der allerdings willigt in den schlimmen Erfolg ein, keineswegs aber der Frevelhafte. Jener würde die Handlung vielleicht auch ausführen, wenn er der traurigen Folge mit Gewißheit entgegensehen müßte; dieser würde sie dann unbedenklich unterlassen. Hätte jener faule Knecht die Gewißheit gehabt, der Heuboden werde in Flammen aufgehen: sicherlich wäre er dann nicht mit dem Lichte hinaufgestiegen.

§. 2.

Die Unvorsichtigkeit,
oder Culpa ohne das Bewußtsein der Möglichkeit.

Jeder rechtschaffene Mensch wird bei seinen Handlungen sich klar zu machen bemüht sein, ob er dadurch die Wohlfahrt und die Rechte Anderer beeinträchtigen könne. Das Unterlassen dieser Behutsamkeit, dieser Aufmerksamkeit, ist culpos. Hier liegt indeß ein bloßes Animum non advertere nicht aber ein Animum abvertere vor.

Viele Bearbeiter der Lehre von der Culpa haben ausschließlich diesen Fall im Auge, ja sogar neuere Legislationen definiren die Culpa in einer Weise, daß Frevelhaftigkeit, Ruchlosigkeit, Muthwille, ausgeschlossen scheinen. So das

Preußische Landrecht, indem es Th. II. Tit. 20. §. 228. normirt:

Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat, doch aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Wie das Nichtvoraussehen imputirt werden könne, ist bereits erörtert worden. Der Mensch soll klug handeln, d. h. mit Umsicht, mit Aufmerksamkeit zu Werke gehen. Wir haben unsere Ansicht über die Spontaneität der Klugheit, in diesem Sinne, schon oben dargelegt. Nach derselben wird man es erklärlich finden, wie es komme, daß dem Schulknaben z. B., der angeblich Dies oder Jenes nicht begreifen kann, sogleich das Verständniß der Sache aufgeht, sobald der Lehrer der Intelligenz des faulen Schlingels durch ein paar tüchtige Hiebe aufhilft. Mit dem guten Willen, zu verstehen, kommt ihm plötzlich das Verständniß. Im Römischen Recht wird die Culpa sogar hin und wieder ausdrücklich mit imprudenter bezeichnet *).

Es kann auch bei dieser Art der Culpa noch ein ziemlich fester Zusammenhang zwischen der subjectiven und objectiven Seite stattfinden; dagegen löst sich, im weiteren Verlaufe, das Thatmoment immer mehr vom Willensmomente ab, so daß zuletzt der Begriff der Handlung als aufgehoben erscheint. Folgende Beispiele mögen hier die Stufenleiter veranschaulichen.

In einer Novembernacht des Jahres 1836 setzte ein Weib am Neckarufer, bei Heinsheim, ihr neugebornes Kind aus, ohne die Absicht, es zu tödten, ohne nur an die Möglichkeit des Todes zu denken, aus dem einfachen Grunde, es für den Augenblick los zu sein. Das Kind erstarrte, und die Verbrecherin wurde mit einer vierjährigen Zuchthausstrafe belegt, — gewiß nicht mit Unrecht, da hier die

*) Vgl. z. B. Paull. Rec. sent. V. 23. §. 3.

Unbedachtsamkeit so nahe an die Frevelhaftigkeit hinaufrückt, als diese letztere sich bisweilen dem Dolus eventualis nähert*).

In den Mittheilungen aus der Praxis des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel wird uns folgender Fall berichtet. Am 16. December 1837 beschäftigten sich viele Einwohner von S., unter ihnen der Dienstknecht Karl, der Halbspänner Philipp und der Schuhmacher Ernst, mit dem Aufbinden von Reisholz. Als sie zur Mittagszeit, um zu rasten und die mitgebrachten Speisen zu verzehren, mit der Arbeit inne halten, äußert Karl, daß ihm aus seinem Korbe Obst weggenommen sei, vermuthlich durch seine Bekannten, Ernst und Philipp. „Wartet, ihr Spitzbuben — ruft er ihnen zu — ihr seid mir bei meinem Korbe gewesen." Den Scherz weiter treibend, geht er auf Philipp mit aufgeschlagenem Taschenmesser zu, unter den Worten: „Nun will ich dich stacheln," und versetzt ihm einen leichten Stoß, der indeß nicht durch das Zeug hindurchdringt. Dann redet er Ernst an: „Nun will ich dich auch stacheln." Er sticht. Darauf ist aus Ernst's Munde von allen Anwesenden der Ausruf gehört worden: „Mein Gott, du hast mich ja durch und durch gestochen." Alsbald ist auch Ernst, nachdem er nur noch seine Kleidung geöffnet und die blutende Wunde entblößt, unter dem Klagerufe: „Ich bekomme schon die Ohnmacht!" zusammengesunken. — Die Umstehenden leisten ihm augenblicklich Hülfe. Es wird eilig ein Wundarzt gerufen; bei dessen Ankunft ist indeß Ernst schon verschieden. — Das herzogliche Landgericht zu Wolfenbüttel erkannte auf eine Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren **).

Noch geringere Schuldhaftigkeit fand bei folgendem Ereigniß statt. Am 17. Juli 1840 begeben sich der Inculpat (Revierjäger Steigerthal, 22 Jahre alt), der Unterförster Brand und der Particulier Bierwirth nach dem Forstorte Katzenstein, um sich nach Wildpret anzustellen. Ihren Standpunkt nehmen sie an dem sogenannten Hackelnbergsgrund,

---

*) Demme, Annalen, Band XVI, Seite 253 fgg.]
**) Ebendaselbst, Th. VI, Seite 118 fgg.

einer von Norden nach Süden sich erstreckenden Vertiefung, welche die Grenze zwischen den Forstorten Katzenstein und Barbergsköpfe bildet, von denen der erstere an der westlichen, der letztere an der östlichen Seite liegt. Ueber den Katzenstein, eine mit Fichten besetzte Anhöhe, erstreckt sich eine Schneuse, die etwa in der Mitte des Hackelsbergsgrundes ausmündet; eine Nebenschneuse zieht sich von der Mitte jener Hauptschneuse in südwestlicher Richtung durch den Hackelnbergsgrund nach den Barbergsköpfen, und der Punkt, wo sie den Hackelnbergsgrund erreicht, ist etwa 6 Schritte von dem Endpunkte der Hauptschneuse entfernt. An der bemerkten Nebenschneuse, auf einer oberhalb des Hackelnbergsgrundes belegenen etwa 5 Fuß hohen Anhöhe, nimmt Bierwirth, hinter einem jungen Fichtenanwuchs, seinen Standpunkt. Brand stellt 105 Schritte südlich, etwa 12 Schritte vom Hackelnbergsgrunde entfernt, der Inculpat 105 Schritte nördlich von Bierwirths Stande, sich an. Nachdem sie länger als eine Stunde gestanden haben, erblickt Brand an einem nordöstlich von seinem Stande liegenden Hange der Barbergsköpfe einen Hirsch, nach welchem er seine Büchse abfeuert, und welchen er, seiner Meinung nach, auch trifft. Als der Inculpat den Schuß fallen hört, verläßt er, in der Absicht, mit seinem Jagdhunde beim Nachhetzen des etwa angeschossenen Wildes behülflich zu sein, seinen Platz, und nähert sich langsamen Schrittes dem Orte, wo B. sich angestellt hat. Etwa noch 12 Schritte von dieser Stelle entfernt, bemerkt er den B. daselbst nicht mehr, glaubt aber hinter jener Stelle in einer Dickung ein Stück Wild zu sehen. Er hält sich für überzeugt, daß B. seinen Stand bereits verlassen habe, weil die vor demselben stehenden Fichten nicht stämmig genug gewesen sind, um einen großen, starken Mann, wie B., verdecken zu können, der Inculpat ihn auch früher, als er sich nach seinem Platze begeben, beim Weggehen längere Zeit deutlich hat stehen sehen, und es noch so hell gewesen ist, daß er das ihm vorgekommene Wild für Mutterwild hat erkennen können. Er legt deshalb auf das Wild an, nimmt jedoch seine mit einer Kugel geladene Büchse noch

einmal vom Kopfe, hoffend, das Wild werde noch schußfertiger kommen, schießt aber sodann, damit das Wild ihm, bei längerem Zögern, nicht ganz entgehe. Unmittelbar nach dem Schusse schickt er sich zur Verfolgung des vermeintlich von ihm getroffenen Wildes an, vernimmt aber sofort von der Stelle, wo B. gestanden hat, einen Klaglaut, weshalb sich ihm die Vermuthung aufdrängt, daß er B. getroffen habe. Mit dem Rufe: „Herr B., was ist Ihnen!“ eilt er nach dessen Stelle, wo er den Unglücklichen auf dem Rücken liegend und dessen Gesicht mit Blut befleckt findet. Auf den Zuruf: „Herr Förster, ach Gott, ich habe B. todt geschossen!“ eilt auch der Unterförster Brand herbei. Beide überzeugen sich, daß B. durch den Schuß, der durch den Kopf gegangen war, getödtet worden sei. — Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel verurtheilte den Inculpaten Steigerthal zu einjähriger Gefängnißstrafe *).

Wir reihen hieran schließlich einen Fall culposer Tödtung, bei welchem schwer zu entscheiden ist, ob hier noch Crimininalstrafe zulässig sei oder nicht.

Der 17jährige Sohn des Nagelschmiedemeisters Westphal, Namens Friedrich, ist am 13. Februar 1834 mit dem Schmieden kleiner Nägel beschäftigt, während der 14jährige Lehrling Heinrich Krökel 2 bis 3 Schritte hinter ihm, mit aufgekrempten Hemdärmeln arbeitet. Ein Bekannter und Freund Beider, der Schneiderlehrling R., kommt in die Werkstatt, um in der Esse ein Bügeleisen heiß zu machen, und neckt bei dieser Gelegenheit den Friedrich Westphal, daß er keinen ordentlichen Nagel schmieden könne. Dieser, dadurch gereizt, will dem hinter ihm stehenden Schneiderburschen mit der linken Hand, in welcher er den zum Schmieden der Nägel bestimmten Eisenstab hält, einen Schlag auf die Schulter versetzen. Der Gegner weicht jedoch dem Schlage aus. Das Eisen, an dem einen Ende erglüht und an dem anderen mit einem Stück Wolle gefaßt, entgleitet der Hand, und ein Aufschreien des jungen Krökel deutet an, daß dieser getroffen

*) Ebendas. Band XIV, Seite 45 fgg.

sei. Ein anderer Schmiedegesell springt hinzu, und es entdeckt sich, daß das Eisen den jungen Krökel unter dem rechten Arme, in der Seite, wirklich verwundet habe. Der Wundarzt erklärt die Wunde für penetrirend, weil beim Athmen derselben Luft und Blut entströmt. Der Vater geht indeß zur Züchtigung des Thäters über, der sich kaum von einer Ohnmacht erholt hat. Mit den matten Worten: „Meister, Fritz ist unschuldig!“ beschließt der Verwundete das zarte Leben. Bei dem Tode desselben überfiel den Inculpaten abermals eine Ohnmacht, und während der Untersuchung wurde der Knabe matt und hinfällig, stets klagend über sein Unglück und tiefsinnig. Man verbarg ihm daher die Rechtskraft des Richterspruchs, welcher auf 3 Monat Zwangsarbeit lautete, und seine Eltern hatten die Freude, von der Gnade des Regenten gänzliche Erlassung der Strafe unter Niederschlagung der Untersuchungskosten zu erlangen *).

Die Frevelhaftigkeit steigert sich mit der Wahrscheinlichkeit des als möglich erkannten, — die Unvorsichtigkeit: mit der Erkennbarkeit des nicht als möglich vorhergesehenen Erfolgs. Bestimmte Unterabtheilungen lassen sich weder bei dieser, noch bei jener Art der Culpa machen; Alles kommt auf die Eigenthümlichkeit des concreten Falles an.

§. 3.

Concurrenz von Frevelhaftigkeit und Unvorsichtigkeit.

Es kann sich an den frevelhaften Erfolg eine unvorhergesehene Folge anreihen, die man hätte erkennen sollen. Dann treffen beide Arten der Culpa zusammen. Es bringt z. B. ein Medicaster seinem Weibe ein Philtrum bei. Die Möglichkeit, daß hiedurch eine Gesundheitsverletzung herbeigeführt werden könne, ist ihm zwar nicht unbekannt, er hält

*) Demme, Annalen, Band I. Seite 103 fgg.

sich jedoch überzeugt, daß eine solche diesmal nicht eintreten werde; die Möglichkeit des Todes kommt ihm gar nicht in den Sinn. Der eingegebene Trank stürzt das Weib in eine gefährliche Krankheit, welche endlich, als weitere Folge, den Tod nach sich zieht. — Hier ist die Gesundheitsverletzung zur Frevelhaftigkeit, die Tödtung dagegen zur bloßen Unvorsichtigkeit zuzurechnen. Daß hier dennoch nur Ein Verbrechen vorliege, indem die Tödtung eine Gesundheitsverletzung nothwendig in sich enthält, also der zweite Erfolg den ersten absorbirt, — daß eine Cumulation der Strafen keineswegs die consequente Folge unserer Auffassungsweise des angeführten Falles sei, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Es handelt sich nur darum, in dem Einen Verbrechen, in dem vorliegenden veneficium culposum, die verschiedenen culposen Momente aufzuzeigen, welche bei der Bestimmung der Strafe von wesentlichem Einflusse sind. Ueberhaupt ist ja die Lehre von der Handlung ein noch ganz abstrakter Theil des Criminalrechts, der erst durch die, der systematischen Reihenfolge nach, späteren Lehren zu einem concreteren Inhalte gelangt. Wenn wir z. B. hier sagen müssen, daß die Schuldhaftigkeit erst mit der Absehbarkeit des Erfolgs aufhöre, so hat die Lehre von der Strafbarkeit für die strafbare Culpa concretere Bestimmungen, engere Grenzen, anzugeben.

III.

Concurrenz des Dolus und der Culpa.

Als ein Zusammentreffen von Dolus und Culpa ist derjenige Fall zu betrachten, den man unter der Bezeichnung des Dolus indirectus früher ganz allgemein als reinen Dolus zu behandeln pflegte.

Schon Carpzov kennt den Begriff des Dolus indirectus, Pract. nov. rer. crim. Pars I. qu. 1. no 31: Voluntarie quoque occidere videtur non solum is, qui animum

habet occidendi, sed et qui vulnerando caussam praebet mortis: fertur enim voluntas quandoque directe et per se, quandoque indirecte et per accidens. Directe fertur voluntas in homicidium, quando quis animum habet occidendi, et haec est perfecta propriaque homicidii malitia. Indirecte autem et per accidens fertur voluntas in homicidium, quoties fertur in id, ex quo immediate et per se, non per accidens, homicidium sequitur. Nam in id, quod per accidens sequitur, nullo modo fertur voluntas, nec directe, nec indirecte. — 32. Unde sequitur, duplicem esse voluntatem committendi homicidii: directam et indirectam. Illam habet, qui occidendi animo aliquem aggreditur, hanc vero, qui vulnus infligit, ex quo immediate sequitur homicidium. Utraque autem voluntas in actum homicidii fertur.

Klarer, als Carpzov, ſpricht ſich Leyſer aus, in ſeinen Meditationes ad Pandectas spec. 597. med. 17: Illi porro doctores, qui ad irrogandum ultimum supplicium directum in homicida animum requirunt, saepe homicidis elabendi occasionem praebent. Res tamen non sine omni dubio est. Quod si enim quis in rixa aut singulari pugna, quam duellum vocant, gladium stringat, vel aliud mortiferum instrumentum habeat, eoque adversarium appetat, non hac mente, ut interficiat, sed ut vulneret atque laedat; quodsi, quem casum contigisse recordor, aliquis, dum ad certamen progreditur, aperte prae se ferat atque amicis dicat, se non mortem, sed vulnus tantum inflicturum, sed aberrante ictu interficiat; poteritne hic propter istud facinus ad mortem abstrahi? Negant nonnulli. Verum enim vero, qui rem recte considerabunt, utique in eo, qui saltem vulnerare aut graviter laedere vult, animum quoque licet indirectum, deprehendent. Quisquis enim letifero instrumento vulnus intentat, hic certe, si quidem recta ratione praeditus est, praevidet, ex vulnere illo mortem sequi posse. Dum itaque hoc scit, et tamen vulnerat, in mortem adversarii consentit, atque adeo non in culpa, sed dolo est, quamvis eum, qui directum interficiendi animum habet, magis in dolo esse non infitiemur.

Leyser nimmt also den Dolus indirectus in dem Falle an, wo der fragliche Erfolg aus meiner Handlung entstehen kann. Zugleich stellt er die Präsumtion auf, daß der Handelnde, wenn er recta ratione praeditus ist, diese Möglichkeit vorausgesehen haben müsse. Hat er aber diese Möglichkeit voraussehen müssen, so hat er auch — wie Leyser weiter folgert — seine Einstimmung gegeben, ist also in dolo. Zunächst ist aber gar nicht nöthig, daß der Handelnde, auch wenn er seine gesunde Vernunft hat, den möglichen Erfolg voraussehe. Er kann im Zorn sehr nahe liegende Möglichkeiten übersehen. Sieht er aber jenen Erfolg nicht als möglich voraus, so befindet er sich in Betreff desselben in Culpa aus Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit. Gesetzt jedoch, er erkennete die Möglichkeit: so ist noch gar nicht nöthig, daß er auch in den Erfolg eingestimmt habe; er ist vielleicht der festen Ueberzeugung, seine Gewandtheit werde ihm an dieser Möglichkeit vorbeihelfen. Dann ist Culpa aus Frevelhaftigkeit vorhanden. Willigt er endlich wirklich in die Möglichkeit ein, so liegt hier allerdings Dolus und zwar Dolus indeterminatus vor.

Am gründlichsten ist zuerst die Ansicht vom Dolus indirectus in der berühmten Dissertation De homicidio ex intentione indirecta commisso, die, unter Nettelbladt's Präsidium, 1756 zu Halle von Gläntzer vertheidigt wurde, auseinandergesetzt worden. Gewöhnlich wird Nettelbladt selbst als Verfasser dieser Abhandlung citirt, doch sehr mit Unrecht.

§. 9. Daselbst heißt es: Volitio ejus, propter quod agens agit, intentio dicitur, eaque dividitur in directam et indirectam. Directam dicunt, qua id intenditur, propter quod agens agit, indirectam vero, qua agens quidem per se non vult, quod ex actione sua sequitur, quod tamen perinde, ac id, quod per se vult, ex eadem sequi potest.

§. 10. Possibile est, agentem scire, praeter id, quod per se vult, aliud quid ex actione sua, perinde ac id, quod per se vult, sequi posse, prout etiam possibile est, eum id ignorare.

§. 11. Ad indirectam intentionem requiritur, ut agens sciat, eadem facilitate ex sua actione aliud quid posse sequi, ac id, quod directe intendit.

§. 12. Si agens ignorat, ex sua actione praeter id, quod directe intendit, eadem facilitate aliud quid sequi posse, quoad hoc, si sequitur, non est in dolo.

Exemplum, quae dixi, illustrabit. Puella, juvenis formosi amore capta, adhibitis frustra omnibus, quae ars excitandi amorem muliebris excogitare potest, ultimum periclitatur. Praeparat philtrum, ex consilio adjutricis amoris, misera ignorans, quod philtrum, quo utitur, facile amato possit consciscere mortem. Quis miseram de dolo accuset? scilicet quoad mortem amati. Neque directe neque indirecte mortem voluit; voluit excitare amorem in amato, sane in vivo, non in mortuo.

§. 13. Si agens scit, ex sua actione, praeter id, quod directe intendit, eadem facilitate aliud quid sequi posse, quoad hoc, si sequitur, in dolo est. Agens enim, si scit, quod ex sua actione aliud quid, quam id, quod directe intendit, aeque facile sequi possit, quoad hoc, quod praeter id, quod per se vult, sequitur, non est in ignorantia, sed eo sciente producitur. Ergo quoad id, quod sequitur, sciens agit. Cumque se determinet ad edendam actionem, ex qua aliud quid, quam quod per se vult, sequi potest, velle etiam id, quod sequi potest, praeter id, quod per se vult, necesse est, et quidem vere, quamvis indirecte, cum, nisi velit, quod indirecte vult, ad talem actionem se determinare non posset, hinc et volens, quoad id, quod sequitur, agit. Est ergo in dolo.

Es iſt dies die Quinteſſenz des Raiſonnements, welches in der Abhandlnng ſelbſt, nach den ledernen Schlußformen jenes Philoſophen, dem China als das höchſte Ideal aller Vollkommenheit galt, noch viel breiter getreten wird. Aus der Folgerung, daß, weil der Handelnde die Möglichkeit erkannt habe, er auch die Wirklichkeit indirekt gewollt haben müſſe, leuchtet deutlich hervor, die Schiefheit der ganzen

Argumentation habe darin ihren Grund, daß man den Begriff der Frevelhaftigkeit nicht zu erfassen verstand.

Böhmer *) bemüht sich hauptsächlich, eine Präsumtion des Dolus für die Fälle des s. g. Dolus indirectus zu begründen. Im Uebrigen beruht seine Erörterung auf der Ansicht von Carpzov und Leyser.

Die Theorie des Dolus indirectus wurde zuerst von Christiani zu Kiel angegriffen, im Kielschen Magazin für Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde, Bd. I. St. 3. Eschenbach zu Rostock suchte ihn zu widerlegen, durch seine Abhandlung De dolo indirecto homicidarum, Rostock 1787. Eschenbach's Argumente waren aber so schwach, daß Christiani sogleich durch seine Replik, im Kielschen Magazin Band II. St. 3, den entschiedensten Sieg über ihn davon trug. Ihm stimmte Püttmann zu Leipzig, in seiner Dissertatio de distinctione inter animum directum et indirectum, e jurisprudentia criminali eliminanda, Lips. 1789, bei. In etwas veränderter Weise suchte darauf Hoff (über Verbrechen aus indirecter Absicht, Berlin 1791) den Dolus indirectus zu vertheidigen; ganz besonders aber hat Kleinschrod **) sich angestrengt, um jenen Begriff wissenschaftlich zu rechtfertigen, ohne jedoch im Stande zu sein, neue und gewichtige Argumente beizubringen. Seit Feuerbach können wir wohl den ganzen Dolus indirectus als eine beseitigte, geschichtliche Antiquität betrachten.

Feuerbach hat an die Stelle dieses unhaltbaren Dolus indirectus die s. g. Culpa dolo determinata gesetzt ***). Der bei dem sogenannten Dolus indirectus entstandene gesetzwidrige Effect war nicht die Absicht, nicht Zweck des Verbrechers: es ist also in Beziehung auf diesen Effect kein Dolus vorhanden. Aber er entspringt aus einer Handlung, welche im ursächlichen Zusammenhange mit diesem Erfolge

---

*) Böhmer ad C. C. C. art. 137. Derselbe Elementa jur. crim. Sect. II. §. 202 und Observat. ad Carpz. qu. 1, obs. 2.

**) Systemat. Entw. 1799, Band I. Seite 47.

***) Bibliothek, Th. II. St. 1. Seite 241.

steht, und welche daher der Verbrecher, vermöge der Verbindlichkeit, keine solche Handlungen vorzunehmen, unterlassen mußte. Wir haben also in Beziehung auf die wirklich entstandene Rechtsverletzung den vollkommenen Begriff der Culpa. Die Handlung geschah aber in einer dolosen Absicht: der Thäter wollte durch dieselbe ein Verbrechen hervorbringen, obgleich nicht dasjenige, welches wirklich entstanden ist. Jene Culpa ist also durch den Dolus begründet, — Culpa dolo determinata.

Auch diesen Begriff dürfen wir nicht gelten lassen. Feuerbach übersieht, daß jener weitere Erfolg, sobald der Verbrecher ihn als nothwendig erkennt, und somit, wenn auch ungern, in denselben willigt, wirklich durch Dolus, und zwar durch Dolus indeterminatus seu eventualis begründet sein kann. Der Ausdruck Culpa dolo determinata hat außerdem etwas Schiefes, das in der Praxis schädliche Mißverständnisse herbeigeführt hat. Alle vorkommenden Fälle müssen sich in jene vier Elemente: Dolus determinatus, Dolus indeterminatus, Frevelhaftigkeit und Unvorsichtigkeit auflösen lassen.

Michelet *) erklärt das Auseinanderhalten der Begriffe von Dolus uud Culpa bei dem Dolus indirectus für unphilosophisch, obgleich es das Einzige sei, was dem abstrakten Verstande, der das speculative Zusammenfassen Entgegengesetzter nicht kennt, übrig bleibe. — Es ist höchst wunderbar, wie Michelet hier, wo es sich um reine Verstandessubsumtionen handelt, Speculation fordern kann; es ist noch wunderbarer, daß er in den bloßen Concurrenzfällen, die dem s. g. Dolus indirectus zu Grunde liegen, eine höhere Einheit von Dolus und Culpa entdeckt haben will. Die Definition, die er selbst in seiner, sonst in vieler Beziehung sehr tüchtigen, philosophischen Moral giebt **), ist um gar Nichts besser, als die von Glänzer. Sie wird überdies nicht einmal consequent von ihm festgehalten ***). Nichts ist gefährlicher,

*) System der philosophischen Moral, Berlin 1828, Seite 96.
**) A. a. O. Seite 90.
***) Vgl. a. a. O. Seite 92.

als ein solches Verkennen der Grenzen wahrhaft speculativer Betrachtungsweise. Will man das Feld, das die Thätigkeit des subsumirenden Verstandes zu bearbeiten hat, mit trichotomischen Eintheilungen besäen, so wird die aufgegangene Saat ein steifer Formalismus sein, der ebenso der Tod aller freien, wissenschaftlichen Behandlung ist, als die wahrhaft speculative Grundlage ihr innerstes Lebensprincip bildet.

Wir werfen nunmehr die Frage auf: Sind wir, das ganze Werk hindurch, dem objectiven Gedankengange gefolgt? Haben wir entwickelt, oder haben wir, der Sache uns selbstlos hingebend, diese sich selbst entwickeln lassen? Meine Leser werden verwundert sein, wenn ich diese Frage selbst verneine. Wir sprachen im ersten Kapitel von der Begründung der Zurechnung; wie kommen wir nun im zweiten auf die Aufhebung derselben? Hat sich die Zurechnung selbst aufgehoben, oder thaten wir es? Es war unser subjectives Thun. Der im ersten Kapitel begründete Begriff der Zurechnung entwickelt sich fort zu der dolosen, der culposen, der vollendeten Handlung und dem Conat. Wie dies durch die Bewegung seiner Momente geschieht, ist gezeigt worden. Die Aufhebung desselben vollzieht sich selbst in den Begriffen von Conat und Culpa.

In der letzten Art der Culpa, — der Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit —, überwiegt das Thatmoment immer mehr und mehr, bis es sich endlich vom subjectiven Momente ablöst. Ebenso muß sich in der Entwickelung des Conates zeigen, wie sich endlich das Willensmoment völlig von der Thatseite trennt. Dadurch aber hebt sich der Begriff der Handlung selbst auf, indem zuvörderst die Vermittelung von Wille und That wegfällt, welches sich zunächst als Casus darstellt. Hier also wäre die systematische Stelle für die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung.

Aber nur dann, wenn man bereits die beiden Begriffe Culpa und Conat erörtert hat, kann man diesen Gang der Sache selbst gehen; wir durften ihn nicht einschlagen,

weil das Fehlen der Begriffe des vollendeten Verbrechens und des Conats dann der ganzen Entwickelung eine schiefe Richtung gegeben haben würde. Nur darum können wir dieselben weglassen, weil sie jetzt an das Ende der Entwickelung fallen.

Durch dieses Bekenntniß glauben wir nun aber die Objectivität unserer ganzen Abhandlung wieder hergestellt zu haben, und wünschen Nichts sehnlicher, als daß die hiermit geschlossene objective Fortentwickelung des zu Grunde gelegten Begriffes überhaupt ein aufmunterndes Beispiel sein möge, die Philosophie in unsere Wissenschaft immer tiefer einzuführen. Die Philosophie ist die Sonne, um welche alle Specialwissenschaften als Planeten rotiren, von ihr Licht und Leben empfangend; die neuere Philosophie verweist uns aber an unser eigenes Innere, als an die Quelle aller Wahrheit. Der Tempel des Delphischen Orakels trug die Inschrift

Γνῶθι σ' αὐτὸν,

und verwieß damit, seltsam genug, alle diejenigen, welche bei ihm die Wahrheit, die sie nicht wußten, zu erfragen kamen, an den tiefen Schacht des eigenen Ich. So die Philosophie. Sie ruft uns zu: Jeder kann zur objectiven Wahrheit, zum eigenen Selbst, hindurchdringen. Sie spricht uns damit Muth zu, Vertrauen zu uns selbst, zur ewigen Kraft des Geistes in uns. Mit diesem Vertrauen wollen wir freudig die Hoffnung begrüßen, daß es dem denkenden Geiste gelingen werde, allmälig die ganze Masse des positiven Stoffes einem Grundgedanken, einem Principe, zu unterwerfen. —

Hegel empfahl seinen Schülern, der Uebung wegen und zugleich als die Probe des Exempels, den ganzen Weg der Logik rückwärts zu machen. Auch wir wollen den Knäuel, wie wir ihn bisher entwickelt haben, so jetzt wieder aufwickeln. Dies wird sich später als die passendste Einleitung zu der nachfolgenden Betrachtung der positiven Rechte erweisen.

In der Culpa und dem Conate löst sich der Begriff der Handlung auf; hier bewerkstelligt sich der objective Ueber-

gang in die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung. Am Ende stehen Wille und That wiederum ebenso unvermittelt einander gegenüber, als dies am Anfange der Fall war. Wie sich nun nach unten hin, von Culpa und Conat aus, die Auflösung von selbst macht, so soll sie jetzt nach oben hin durch uns herbeigeführt werden.

War die Entwickelung zu Stande gekommen, indem wir zwei sich gegenüberstehende Abstraktionen zu Einem Concreten vereinigten, so muß der Rückgang dadurch eintreten, daß man irgend eine Abstraktion für sich festhält. Dieses Experiment wollen wir nunmehr anstellen.

Dolus und Culpa, vollendetes Verbrechen und Conat, stehen in Wechselbeziehung. Nun haben wir zwar gesehen, daß, nach der wahren, concreten Behandlungsweise, Dolus und Culpa zusammengehören. Fragt man nämlich: Wie ist das Objective subjectivirt? so muß geantwortet werden: dolose aut culpose. Ebenso schließen sich, bei der entgegengesetzten Frage, vollendetes Verbrechen und Conat zusammen. Sehen wir aber abstrakt auf die Thatseite, so löst sich die Culpa vom Dolus, das vollendete Verbrechen vom Conat, sogleich ab. Culpa und vollendetes Verbrechen gruppiren sich dann auf die eine, Dolus und Conat auf die andere Seite. Das Culpose ist nämlich immer vollendet, das Conirte immer dolos; das Conirte ist nie vollendet, das Culpose nie dolos. Somit stoßen sich gerade die Begriffe von Dolus und Culpa einerseits, und die von vollendetem Verbrechen und Conat andrerseits, von einander ab, so wie sich im Gegentheil die Begriffe von Dolus und Conat, von vollendetem Verbrechen und Culpa, zu einander herüberziehen. In dem Begriffe des vollendeten Verbrechens ist die Thatseite das Prädicirte, mithin Uebergreifende; in dem Begriffe der Culpa ist diese übergreifende Thatseite das wirklich Ueberwiegende geworden. Die Abstraktion von der subjectiven Seite ergiebt uns also zunächst nicht die Begriffe von vollendetem Verbrechen und Conat, sondern von vollendetem Verbrechen und Culpa.

Das Culpose ist immer vollendet. Aber es liegt in demselben noch eine Reflexion auf die Willensseite, von der wir ja eben zu abstrahiren haben. Führen wir diese Abstraktion aus, so löst sich die Culpa gänzlich in den Begriff des vollendeten Verbrechens auf, und wir behalten somit nur diesen übrig.

Was aber heißt vollendetes Verbrechen? Es heißt nichts Anderes, als: durch das Subject vollendetes. Von der subjectiven Seite soll abgesehen werden: somit hebt sich das vollendete Verbrechen in das abstrakte Moment der That auf.

Wie sich von dieser Seite her erst die Culpa vom Dolus ablöst und auf die Thatseite stellt, — wie sie sich sodann in das vollendete Verbrechen, und endlich dieses sich in das abstrakte Moment der That aufhebt: so geht andrerseits der Versuch auf die Seite des Dolus über, und es ist leicht zu ersehen, daß hier sich eine ganz analoge Aufhebung bewerkstelligen muß. Zum Ueberfluß soll auch diese noch aufgezeigt werden.

Dolus und Conat stehen also ausschließlich auf der Willensseite. Von der Thatseite sollen wir abstrahiren. Es ist somit die Thatseite aus dem Conat hinwegzudenken: dann aber bleibt uns Nichts als Dolus. Das Dolose jedoch erwieß sich uns als das Urtheil: das Geschehene ist gewollt. Von der Thatseite, der Seite des Geschehens, ist zu abstrahiren: mithin reducirt sich Alles auf das abstrakte, unvermittelte Moment des Willens.

Somit stehen jetzt Wille und That ebenso unvermittelt und kahl einander gegenüber, als zu Anfang, und es hat sich gezeigt, daß die ganze Entwickelung sich sogleich vollkommen wieder aufrollt, sobald auch nur irgendwo eine Abstraktion eintritt. — Der s. g. gemeine Menschenverstand wird einen solchen Rückgang sehr überflüssig finden, weil sich das Alles von selbst verstehe. Zuvörderst aber muß man auch gerade so entwickeln, daß sich am Ende Alles von selbst versteht; sodann aber möchte doch jener gemeine Menschenverstand es nicht so leicht vermögen, aufzuzeigen, wie

der Begriff sich wirklich durch seine verschiedenen Stadien zurückzieht. Gerade Diejenigen, die mit dem Beliebten „Das versteht sich von selbst" hereinplatzen, wissen die Genesis, aus welcher allein der Grund erhellt, weshalb es sich von selbst verstehe, nicht aufzuzeigen. —

Wenn ein Volk hauptsächlich auf die Thatseite, auf das äußerlich Geschehene, sieht, so wird es hauptsächlich nur das vollendete Verbrechen strafen, dieses aber auch dann, wenn es nur culpos herbeigeführt worden ist. Der Versuch wird dagegen ungestraft bleiben. Sieht es dagegen hauptsächlich auf die subjective Seite, so wird es den Versuch strafen, das vollendete Verbrechen aber nur dann, wenn es dolos herbeigeführt wurde. Beide Betrachtungsweisen sind gleich abstract, daher gleich einseitig; die letztere indeß ist weniger roh als die erste.

Im alten Römischen Rechte tritt uns bei der Vindicta privata eine völlige Gleichstellung des Dolosen und des Culposen entgegen. Die durch die zwölf Tafeln angeordneten Strafen der Realinjurien:

propter membrum ruptum: talio; propter os vero fractum aut collisum: trecentorum assium poena, velut si libero os fractum erat; at si servo: centum quinquaginta; propter caeteras vero (injurias) viginti quinque assium poena *),

treffen, nach einem ausdrücklichen Zeugnisse des Gellius **), sowohl den dolos als den culpos Verletzenden. Und gerade, wenn irgendwo das Willensmoment den Charakter der äußeren That modificirt, so ist es hier, in der Sphäre der Injurien.

Im öffentlichen Strafsysteme sah man dagegen allerdings auf den Willen, der sich in der That offenbarte. So heißt es in einem Gesetze des Numa:

Si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, paricida esto ***).

Ferner liefert uns einen Beleg für diese Ansicht Servius:

---

*) Gaius III. 223.

**) Noct. Att. lib. 20. cap. 1.

***) Festus, s. v. Parici quaestores.

Sane in Numae legibus cautum est, ut, si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi et natis ejus in cautione (concione) offerret arietem *),

eine Nachricht, die uns Cicero durch eine, auch sonst für unser Thema nicht unwichtige, Stelle bestätigt, welche sich offenbar auf das von Servius angeführte Gesetz des Numa bezieht. Sie lautet:

Etiam ea, quae fiunt, partim sunt ignorata, partim voluntaria; ignorata: quae necessitate effecta sunt, voluntaria: quae consilio. Nam jacere telum voluntatis est, ferire quem nolueris: fortunae. Ex quo aries ille subjicitur in vestris actionibus, si telum manu fugit magis, quam jecit **).

Es ist bemerkenswerth, daß Cicero hier Alles, was nicht voluntarie geschieht, schlechthin necessitate effectum nennt, und das ferire quem nolueris ohne Weiteres der Fortuna zuschreibt.

Aus den angeführten Monumenten erhellt, daß man bei delictis publicis die Culpa als ein Unglück betrachtete, für welches der Verunglückte die Gottheit zu sühnen habe. Dies geschah bei der Tödtung durch das Opfern eines Widders, wahrscheinlich in öffentlicher Volksversammlung. Da nun die Vindicta privata einen durchaus privatrechtlichen Charakter trägt, so muß man annehmen, daß schon im ältesten Römischen Criminalrechte eine eigentliche Zurechnung zur Culpa nicht Statt hatte.

Rechnete man in der ältesten Zeit dem Impetus zum Dolus oder zur Culpa?

Wir finden bei Dionysius von Halikarnaß, bei Livius und Anderen, den Prozeß, den man dem Horatius im Jahre 85 der Stadt machte, nachdem er, an der Spitze der Armee, trigemina Curiatiorum spolia prae se gerens, siegestrunken zurückkehrend, seine Schwester erschlagen hatte, welche in dem einen gefallenen Curiatier ihren Bräutigam beweinte. Mo-

---

*) Servius ad Virgil. Eclog. IV. v. 43. Ad Virgil. Georg. III. v. 387.

**) Cicero, Topica, c. 17.

vet feroci juveni animum comploratio sororis in victoria sua tantoque gaudio publico; stricto itaque gladio etc *). Horatius handelte also im Affekt, und zwar, wie Dionysius, der die Worte der Schwester ausführlich wiedergiebt, ganz ausdrücklich bemerkt: im Affekte des Zorns. Dennoch wurde er durch die zu Richtern ernannten Duumvirn zum Tode verurtheilt. Der Gedanke an eine blos culpose Tödtung kam ihnen gar nicht in den Sinn. Nun aber provocirte, wie weiter erzählt wird, Horatius an das Volk, welches (tief bewegt durch den Jammer des alten Vaters, der zwei Söhne im Kampfe verloren hatte, den dritten aber, den Retter Roms, unter Henkershand fallen sehen sollte) den Angeklagten freisprach.

Non tulit populus nec patris lacrimas, nec ipsius parem in omni periculo animum: absolveruntque admiratione magis, quam jure caussae.

Von Rechtswegen also hätte Horatius nicht freigesprochen werden sollen. — Jetzt schritt man, nach Livius, zur Bereitung einiger piacularia sacrificia. Dionysius berichtet hierüber:

Tum autem primum populus Romanus, capitalis judicii potestatem nactus, paricidio adolescentem absolvit. Verumtamen rex arbitrabatur, non sufficere iis, qui pietatem erga deos custodire vellent, tale de illo homine judicium: sed, accersitis pontificibus, jussit, deos et genios placari, et lustrari hominem lustrationibus, quibus solent caedes non voluntariae expiari. Illi vero duas erexerunt aras, alteram Junoni, ad quam sororum cura pertinet: alteram vero cuidam deo indigenae, sive genio, qui ejus regionis lingua Janus vocatur, cujus nomen Curiatii consobrini, ab Horatio interfecti, ferebant, et supra illas sacris quibusdam factis, cum aliis expiationibus usi sunt, tum vero postremo Horatium sub jugum miserunt **).

---

*) **Livius I. 26.**

) **Dionys. Hal. Antiquit. Rom. lib. 3. cap. 5, nach der latein. Uebersetzung des Aemilius Portus.

Wir finden hier die Darbringung von Sühnopfern, als die bei caedes non voluntariae übliche Cäremonie, wiederum angeführt. Zugleich wird uns aber von Dionysius, übereinstimmend mit Livius, berichtet, daß man den Horatius außerdem noch sub jugum, sub tigillum sororium, geschickt habe, — eine symbolische Andeutung, daß er eigentlich das Leben verwirkt. Daß hier also die piacula caedis haud voluntariae vorkommen, darf uns nicht zu der Annahme bestimmen, als sei — wie Köstlin *) meint — die durch Horatius in iracundiae calore verübte Tödtung für eine blos culpose genommen worden. Die Opfer waren überdies auch feierlicher und großartiger, als das gewöhnliche piaculum caedis haud voluntariae, welches ja, wie wir gesehen haben, einfach in der oblatio arietis bestand.

Von hier ab verlassen uns die Quellen fast ganz, so daß die Berichte, welche sich an die so eben angeführten zunächst anreihen, der Sullanischen Gesetzgebung zu entnehmen sind. Ueber diese aber giebt uns die Lex Cornelia de sicariis Aufschluß, — ein Gesetz, welches zunächst und ursprünglich nur den Zweck hatte, dem damals so sehr um sich greifenden Verbrechen des Lohnmordes einen Damm entgegenzusetzen. Ueber die Tödtung im Allgemeinen bestanden schon die Strafbestimmungen der Leges regiae und der zwölf Tafeln, welche, in Verbindung mit der Lex Aquilia, als eine ziemlich umfassende, und durch die Lex Cornelia nur noch zu ergänzende Legislation zu betrachten sind. Obwohl nun Sulla sicher zunächst nur den nichtswürdigen Sicariern und Giftmischern das Handwerk legen wollte, so verbreitete sich doch sein Gesetz über alle dolosen Tödtungen überhaupt.

Daß in der Lex Cornelia de sicariis hauptsächlich auf die subjective Seite der Handlung gesehen wurde, ergiebt sich auf den ersten Blick. Gleich das erste Fragment, welches uns von derselben in den Pandekten aufbewahrt wird, stellt diese Auffassungsweise klar heraus.

---

*) Die Lehre vom Mord und Todtschlag, erster Theil, Seite 199.

Marcianus libro XIV Institutionum. — Lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur, qui hominem occiderit, cujusve dolo malo incendium factum erit, quive hominis occidendi furtive faciendi caussa cum telo ambulaverit, quive, cum magistratus esset, publicove judicio praeesset, operam dedisset, quo quis falsum judicium profiteretur, ut quis innocens conveniretur et condemnaretur. § 1. Praeterea tenetur, qui hominis necandi caussa venenum confecerit, dederit, quive falsum testimonium dolo malo dixerit, quo quis publico judicio rei capitalis damnaretur, quive magistratus judexve quaestionis sub capitalem caussam pecuniam acceperit, ut publica lege reus fieret. § 2. Et qui hominem occiderit, punitur, non habita differentia, cujus conditionis hominem interemit. L. 1. D. ad leg. Corn. de sic. 48, 8.

Paullus libro singulari de publicis judiciis. — In lege Cornelia dolus pro facto accipitur, nec in hac lege lata culpa pro dolo accipitur. Quare, si quis ex alto se praecipitaverit, et super alium venerit, eumque occiderit, aut putator ex arbore, quum ramum dejiceret, non proclamaverit, et praetereuntem occiderit, ad hujus legis coercitionem non pertinet. L. 7. D. ad leg. Corn. de sic.

Marcianus libro XIV Institutionum. Ejusdem legis Corneliae de sicariis et veneficis capite quinto, qui venenum malum necandi hominis caussa fecerit, vel vendiderit, vel habuerit, plectitur. § 1. Ejusdem legis poena *) afficitur, qui in publicum mala medicamenta vendiderit, vel hominis necandi caussa habuerit. L. 3. D. ad leg. Corn. de sic.

Die anarchiſche Zügelloſigkeit, welche durch die Bürgerkriege hereingebrochen war, konnte nur durch ein terroriſtiſches

*) Legis Corneliae de sicariis et veneficis poena insulae deportatio est, et omnium bonorum ademtio. Sed solent hodie capite puniri, nisi honestiore loco fuerint, quam ut poenam legis sustineant; humiliores enim solent vel bestiis objici, altiores vero deportantur in insulam. L. 3. § 5. ad Leg. Corn. de sic.

Regiment, durch die Macht des Schreckens, gebändigt werden. Kerle, bei denen ein Catilina in die Schule gehen mußte, konnte man nicht anders, als durch die äußerste Strenge, durch die gewaltsamsten Präventionsmaßregeln, niederhalten. Daher wohl die Anwendung der vollen Strafe der Lex Cornelia gegen Jeden, qui cum telo ambulabat, d. i. gegen den bloßen Auflauerer, — ebenso für das bloße venenum facere, vendere, habere occidendi animo. Dagegen wurde auf die blos culpose Tödtung eine Strafe nicht gesetzt. Am wichtigsten muß für uns in der ganzen Lex Cornelia der Satz erscheinen, daß hier Dolus pro facto genommen werden soll. Hieran schließt sich das Rescript des Hadrian:

In maleficiis voluntas spectatur, non rerum exitus. Callistratus lib. VI de cognit. L. 14. D. ad leg. Corn. de sic.

Daß dieser Satz die allgemeine Regel: Cogitationis poenam nemo patitur — nicht aufhebt, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Offenbar nämlich mußte sich der Dolus in der Objectivität manifestirt haben. Der Ankläger mußte den Dolus beweisen können. Nach dem Berichte des Marcian verordnet Hadrian in einem anderen Rescripte:

eum, qui hominem occiderit, si non occidendi animo hoc admiserit, absolvi posse, et qui hominem non occiderit, sed vulneravit ut occidat, pro homicida damnandum; et ex re constituendum hoc; nam si gladium strinxerit, et eo percusserit, indubitate occidendi animo in eum admisisse; sed si clavi percussit, aut cucuma in rixa, quamvis ferro percusserit, tamen non occidendi animo, leniendam poenam ejus, qui in rixa casu magis, quam voluntate homicidium admiserit. L. 1. § 3. ad leg. Corn. de sic.

Vergleichen wir diese Worte mit den obigen, so erhellt, daß Hadrian allemal ein Factum forderte, aus welchem die Absicht hervorleuchte. Es soll ex re festgestellt werden, ob der Tödter verwundet habe, ut occidat, oder ob die Tödtung non occidendi animo geschehen sei. Es kommt also nicht auf den rein innerlich gebliebenen Willen an, obwohl nach der Lex Cornelia eine sehr geringe Aeußerung desselben schon

hinreicht; in maleficiis voluntas spectatur, non exitus, heißt vielmehr bei Hadrian nichts Anderes, als: in male factis etc. Es soll in dem vorliegenden Factum nur auf das Gewollte gesehen werden, wie z. B. der, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, freigesprochen wird, derjenige dagegen, qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, als Mörder bestraft werden soll. Eine so unpraktische, so gänzlich unjuristische Auffassung der Sache, daß der bloße Wille, das rein Subjective, gestraft werden solle, konnte bei einer Nation, wie die Römer, nicht Platz greifen. Wer bei den Persern sagte: „Ich will morden", der wurde gestraft *). Die bloße Absicht, Jemand zu schlagen, hatte eine tüchtige Prügelstrafe zur Folge; wer diese Absicht ausgesprochen hatte, erhielt nur einige Hiebe weniger, als wer sie wirklich ausführte, und Undankbarkeit wurde als ein schweres Verbrechen geahndet **).

Ueber dergleichen war der Römer natürlich weit hinweg; das aber ist richtig, daß bei ihm die objective Seite: die Vollendung des Verbrechens und der culpose Erfolg — in den Hintergrund tritt. Den Begriff der Handlung hatten die Römer allerdings schon erfaßt, wie dies im ersten Kapitel nachgewiesen wurde; sie waren aber nicht dahin gekommen, diesen Begriff vollständig zu besondern, so daß das vollendete und versuchte, das dolose und culpose Verbrechen, völlig zu ihrer Anerkennung gekommen wären.

Die subjective Seite war das, was ihnen hauptsächlich galt, und dies ist dem Charakter des ganzen Römerthums durchaus angemessen. Wir haben oben gezeigt, daß, wenn man abstrakt auf die subjective sieht, der Versuch auf die Seite des Dolus gezogen wird, daß aber der Dolus dann den Begriff des Versuches verschlingt. Daher fehlt den Römern der Begriff des Versuches zwar nicht ganz und gar, aber er taucht doch auch nur so eben herauf, und verschwindet ihnen oft wieder in den bloßen Dolus. Wenn da-

---

*) Herodot. I. 138.

**) Xenophon. Cyrop. I, bei Michelet, phil. Moral, Seite 29.

her manche Stellen doch wenigstens irgend ein Faktum fordern *), so verlangen dagegen andere wieder nur den verbrecherischen Willen **). Das Römische Recht giebt nirgends ein allgemeines Gesetz über die Strafbarkeit des Versuchs, trotz der strengen Bestimmungen, welche das bloße Auflauern, das Vulnerare occidendi animo etc. verpönen. Die Ausdrücke imperfectum flagitium, voluntas sceleris, consilium, actus assumtus wie Tryphonin sagt, tentare crimen etc., sind durchaus nicht als technische Bezeichnungen des Conats zu betrachten. So kommt denn auch der Conat nicht zu seinem Rechte. Nur wenn man den oben dargelegten Rückgang der Entwickelung im Auge behält, kann man es verstehen, daß dieses scheinbare Schwanken in der That Nichts ist, als ein consequentes Festhalten der subjectiven Seite, auf welcher Dolus und Conat stehen, der Conat aber sich immer wieder in den Dolus aufhebt. Der Conat wird zwar gestraft; weil aber in ihm doch wieder nur der Dolus in Betracht kommt, so wird er dem vollendeten Verbrechen oft ganz gleich gestellt.

Im Allgemeinen nimmt auch Hadrian bei Verbrechen nicht Dolus und Culpa, sondern nur Dolus und Casus an.

Ulpianus libro VII de officio Procensulis. — Distinctionem casus et voluntatis in homicidio servari, rescripto Hadriani confirmatur. Verba rescripti: Et qui hominem occidit, absolvi solet, scilicet si non occidendi animo hoc admisit, et qui non occidit, sed voluit occidere, pro homicida damnatur. Coll. Leg. Rom. et Mos. I. §. 6.

Aber gerade der Umstand, daß ausdrücklich hervorgehoben wird, dieser Kaiser habe durch ein Rescript bestätigt, distinctionem in homicidio — — servari, scheint darauf hinzudeuten, daß er in anderen Fällen diese Distinctio nicht festgehalten.

---

*) L. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ. L. 3 pr. §. 1. D. eod. Paull. Rec. Sent. V. 25. §. 3 etc.

**) L. 53 pr. D. de furt. Paull. Rec. Sent. V. 23. §. 5. L. 7 D. ad leg. Corn. de sic.

Callistratus libro III de Cognitionibus. — Divus Hadrianus in haec verba rescripsit: quin pessimum factum sit eorum, qui terminos finium caussa positos propulerunt, dubitari non potest; de poena tamen modus ex conditione personae et mente facientis magis statui potest; nam si splendidiores personae sunt, quae convincuntur, — — possunt in tempus — relegari, quod si per ignorantiam aut fortuito lapides furati sunt, sufficiet eos verberibus decidere.

Culpa, ſchuldhafte ignorantia, wird auch in dieſer Stelle dem Casus beigeſellt; es tritt indeß eine wirkliche Strafe ein.

Callistratus libro V de Cognitionibus. — Milites, si amiserint custodias, ipsi in periculum deducuntur: nam Divus Hadrianus Statilio Secundo legato rescripsit, quotiens custodia militibus evaserit, exquiri oportere, utrum nimia negligentia militum evaserit, an casu: et utrum unus ex pluribus, an una plures: et ita demum supplicio afficiendos militos, quibus custodiae evaserint, si culpa eorum nimia deprehendatur; alioquin pro modo culpae in eos statuendum. Salvio quoque legato Aquitaniae idem princeps rescripsit: in eum, qui custodiam dimisit, aut ita sciens habuit, ut possit custodia evadere, animadvertendum, si tamen per vinum et desidiam custodis id evenerit, castigandum eum et in deteriorem militiam dari, si vero fortuito evaserit, nihil in eum statuendum. L. 12 pr. D. de custod. reor.

Mag man die Militärſtrafen anſehen wie man will, immer geht doch aus dieſer Stelle hervor, daß Hadrian bis zur wirklichen Unterſcheidung des Casus und der Culpa vordrang, wenngleich dieſelbe nur ganz ſporadiſch ſich geltend machte, ohne das allgemeine Princip, nach welchem ſich der Casus unmittelbar an den Dolus reiht, aufzugeben. — —

Es iſt ſchon früher einmal an die Worte des Ulpian erinnert worden:

Non fuit autem contentus praetor, dolum dicere, sed adjecit malum, quoniam veteres dolum etiam bonum dicebant, et pro sollertia hoc nomen accipiebant: maxime

si adversus hostem latronemve machinetur. L. 1. § 3. D. de dolo malo, 4, 3.

Daß nicht erst der Prätor diesen Sprachgebrauch aufgebracht habe, daß derselbe vielmehr schon in der ältesten Zeit, wenigstens schon in der Zeit der zwölf Tafeln, existirte, ergiebt sich aus Cicero de officiis III 15: Atque iste „dolus malus" etiam legibus erat vindicatus, ut tutela XII tabulis, et circumscriptio adolescentium lege Laetoria: et sine lege judiciis, quibus additur ex fide bona. Der Zusatz „malus" findet sich überdies schon bei den ältesten Römischen Schriftstellern. So bei Terenz Eunuch. Act. III. Sc. III:

Jam tum erat suspicio,
Dolo malo haec fieri omnia —,

wozu Donatus ausdrücklich bemerkt:

Dolus malus aut ἀρχαϊσμὸς est, quia sic in XII tabulis a veteribus scriptum est, aut ἐπίθετον doli est perpetuum, aut διασταλὴ est, quia est et bonus.

Daß nun aber im Criminalrecht der Ausdruck Dolus nicht durchgängig und schlechthin List, sondern die auf den rechtswidrigen Erfolg gerichtete Absicht zeichnen soll, erhellt aus den beständig wiederkehrenden Umschreibungen: sciens dolo malo, sciens, sciens prudensque, consulto, consilio, animo, proposito, data opera aliquid perficere *).

*) L. 1. § 3. ad legem Juliam majest. (48, 4): quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit. L. 12. D. ad L. Jul. de adulter. ne quis posthac stuprum adulteriumve facito sciens dolo malo. L. 2. D. ad Leg. Jul. majest. quive sciens falsum conscripsit. Const. 9. Cod. ad leg. Jul. de adult. (9, 9): Qui adulterii damnatam sciens duxerit — punietur. L. 1, L. 6. § 2. D. ad legem Fabiam de plagiariis (48, 15): sciens. L. 8. D. ad L. Jul. de adult. sciens. Const. 1. Cod. de sepulcro violato: Res religioni destinatas scientes qui contigerint — inciderunt in crimen. Paull. Rec. sent. Lib. I. tit. 9. § 6. Qui sciens prudensque, si id consulto, consilio fecit. L. 14. § 9. de Aedil. edicto (21, 1): nisi sciens venditor morbum consulto reticuit. Paull. Rec. sent. lib. V. tit 3. § 6: Incendiarii, qui consulto incendium inferunt, summo supplicio afficiuntur; quodsi incuria eorum ignis evaserit, dupli compendio damnum ejusmodi sarciri placuit. Consulto und

Es ist freilich wahr, daß Dolus sehr oft gleichbedeutend genommen wird mit calliditas und machinatio *), mit fraus und malitia **), daß die Römer es entgegensetzen der Arglosigkeit, der Treue, der bona fides ***). Es wird sogar ausdrücklich gesagt: Dolus malus fit calliditate et fallacia. Inest dolo fraus †). Ferner berichtet uns Ulpian 1) die Definition von Servius, nach welcher der Dolus

machinatio quaedam alterius decipiendi caussa

ist, so wie 2) die des Labeo:

dolum malum esse omnem calliditatem, fallaciam, machi-

---

incuria stehen hier offenbar als Dolus und Culpa einander gegenüber. Vgl. über consulto noch L. 53 de re judicata (50, 17). Coll. Leg. Mos. et Rom. I, 11. L. 1. § 7. de off. Praef. urb. I, 12. L. 8. § 4. ad munic. (50, 1.) — L. 2. § 2. vi bonor. rapt. (47, 8). Qui praecedente consilio ad hoc ipsum homines colligit armatos. Paull. Rec. sent. IV. 2. § 7: Consilii capacem esse. L. 14 ad leg. Corn. de sic. (48, 8). L. 3. § 1. de jure fisci (49, 14). L. 17. § 1. sqq. de Aedil. edict. (21, 1). Paull. Rec. Sent. V. 23. § 9. Th. C. III. 12. c. 3. de incest. nupt. L. 225. D. de V. S. (50, 16). — L. 3. § 2. ad leg. Corn. de sic. (48, 8): Quae non quidem malo animo. Cost. 1. si adversus delictum (2, 35): Si non ex animo, sed extra (venit delictum). L. 7. § 9. D. quibus ex caussis in possessionem eatur: Adeo autem latitatio animum et affectum latitantis desiderat. Wir finden hier auch den Ausdruck affectus für Wille, Absicht, Dolus, ein Sprachgebrauch, der sich oft wiederholt. Vgl. L. 3. § 6. de tabul. exhib. (43, 5). L. 225 de V. S. Gaius II. 50. Paull. R. S. II. 31. § 35. — L. 11. § 2. de poenis (48, 19): Delinquitur aut proposito, aut impetu, aut casu. L. 6. de susp. tut. (26, 10): propositum malevolum. Vgl. L. 225 de V. S. (50, 16). L. 8. § 11. de transact. Th. Cod. XVI. 5. c. 7. § 3. de haeret. — Gaius IV. 202: si quid per lasciviam et non data opera factum est. Cf. Just. Inst. lib. IV. tit. 1. § 11. L. 1 pr. de alien. jud. mut.: data opera in fraudem nostram facere. Vgl. Paull. Rec. Sent. II. 31. § 10. V. 6. § 14. L. 1. de eo quod certo loco (13, 4).

*) L. 3 pr. de servo corrupto. 11, 3. L. 26. de V. O. 45, 1.

**) L. 7. § 1. de in integr. rest. 4, 1. L. 4. de doli mali exc. 44, 4. Coll. Leg. Mos. et Rom. I. 9.

***) L. 7. § 11. de Publ. 6, 2. L. 11. depos. 16, 3. L. 68 pr. de contrahend. emt. 18, 1.

†) L. 7. § 9. sqq. de pact. 2, 14. L. 1. § 2. de dolo malo. 4, 3. Cf. Vatic. § 35.

nationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam *).

Dennoch kann diese Bedeutung des Dolus der Culpa gegenüber nicht durchweg festgehalten werden. So wird z. B. in der Lex Aquilia von einem Dolo occidere gesprochen, wo man nur an ein absichtliches, keineswegs an ein hinterlistiges Tödten zu denken hat **). Ferner heißt es bei Ulpian

Ad Edictum libro LVI: doli mali mentio hic et vim in se habet; nam qui vim facit, dolo malo facit. Non tamen qui dolo malo facit, utique vi facit; ita dolus in se habet vim, et sine vi, si quid callide admissum est, aeque continebitur. L. 2. § 8. D. vi bonor. rapt.

Das Vim facere ist ganz das Gegentheil der List, des Betruges. Wenn also Dolus malus bei der vis schlechthin vorhanden sein soll, so muß Dolus hier offenbar in der abstrakten Bedeutung der Absicht genommen werden, welche durch das Prädikat malus zur bösen Absicht gestempelt wird ***). Daß man bei dieser abstrakten Bedeutung sich von dem ursprünglichen und eigentlichen Sinne des Wortes entfernte, ist allerdings zuzugeben. Auch sind jene umschreibenden Ausdrücke: sciens, sciens prudensque, consulto etc., welche uns im Criminalrechte weit häufiger begegnen, als das Wort Dolus selbst, klare Beweise, daß jene abstraktere Bedeutung im Allgemeinen dem Sprachgebrauche entgegen war. List, Arglist, böse und tadelnswerthe Circumventio, das ist die Grundbedeutung, von welcher auch die Römischen Juristen nur ungern und äußerst selten abgehen. Wenn sie also schon Anstand nehmen, den prämeditirten Vorsatz schlechthin als Dolus zu bezeichnen, so kann es uns nicht wundern, wenn sie den Impetus nie als dolose Handlung anführen †).

---

*) L. 1. § 2. D. de dolo malo. 4, 3.

**) L. 13. § 9. D. ad legem Aquiliam. 9, 2.

***) Vgl. L. 14. § 13. D. quod metus caussa. L. 7. D. ad leg. Corn. de sic. Hierüber Stöckhardt, in der Themis, Theil II, Nr. IX.

†) Anmerk. Wir nehmen Impetus, der Kürze wegen, immer für Handlung ex impetu.

Hieraus folgt aber noch keineswegs, daß, wie Köstlin meint, der Impetus als eine Art der Culpa betrachtet worden wäre*). Wird der Impetus dem Propositum entgegengesetzt, so ist an den oben erörterten Unterschied von Praemeditatio und Impetus zu denken.

Wollen wir nunmehr ein Resultat über die criminalistischen Begriffe von Dolus und Culpa für die Justinianische Gesetzgebung ziehen, so sind hauptsächlich folgende Stellen in Betracht zu nehmen.

Ulpianus libro VII. de officio Proconsulis. — Refert et in majoribus delictis, consulto aliquid admittatur, an casu: et sane in omnibus criminibus destinctio haec poenam aut justam eligere debet, aut temperamentum admittere. L. 5. § 2. D. de poenis.

Callistratus libro VI. de Cognitionibus. — Incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae caussa incenderint intra oppidum: et plerumque vivi exuruntur. Qui vero casam aut villam, aliquo lenius. Nam fortuita incendia, si, cum vitari possent, per negligentiam eorum, apud quos orta sunt, damno vicinis fuerunt, civiliter exercentur: ut qui jactura adfectus est, damni disceptet vel modice vindicetur L. 28. § 12. D. eod.

Marcianus libro II. de publicis Judiciis. — Delinquitur autem aut proposito, aut impetu, aut casu. Proposito delinquunt latrones, qui factionem habent; impetu autem, cum per ebrietatem ad manus aut ad ferrum venitur; casu vero, cum in venando telum in feram missum hominem interfecit. L. 11. § 2. D. eod.

Marcianus libro XIV. Institutionum. — Leniendam poenam ejus, qui in rixa casu magis, quam voluntate homicidium admisit. L. 1. § 3. D. ad leg. Corn. de sic.

Marcianus eod. — Adjectio autem ista veneni mali ostendit, esse quaedam et non mala venena. Ergo nomen medium est, et tam id, quod ad sanandum, quam id,

*) Vgl. Elvers in seinen praktischen Arbeiten, Seite 245.

quod ad occidendum paratum est, continet, sed et id, quod amatorium appellatur. Sed hoc solum notatur in ea lege, quod hominis necandi caussa habet. Sed ex senatusconsulto relegari jussa est ea, quae non quidem malo animo, sed malo exemplo medicamentum ad conceptionem dedit, ex quo ea, quae acceperat, decesserit. L. 3. § 2. D. ad leg Corn. de sic.

Paullus libro singulari de publicis Judiciis. — L. 7. D. ad leg. Corn. de sic. Siehe oben.

Imp. Antoninus A. Herculano, et aliis militibus. — Frater vester rectius fecerit, si se praesidi provinciae obtulerit. Cui si probaverit, non occidendi animo hominem a se percussum esse, remissa homicidii poena, secundum disciplinam militarem sententiam proferet. Crimen enim contrahitur, si et voluntas nocendi intercedat; ceterum ea, quae ex improviso casu potius, quam fraude accidunt, fato plerumque, non noxae imputantur. Const. 1. Cod. ad leg. Corn. de sic.

Exemplum sacrarum litterarum. Diocletianus et Maximianus A. A. Agatho. Eum, qui asseverat, homicidium se non voluntate, sed casu fortuito fecisse, quum calcis ictu mortis occasio praebita videatur, si hoc ita est, neque super hoc ambigi poterit, omni metu ac suspicione, quam ex admissae rei discrimine sustinet, secundum id, quod annotatione nostra comprehensum est, volumus liberari. Const. 5 eod.

Gaius libro IV. ad legem XII. tabularum. — Qui aedes acervumve frumenti juxta domum positum combusserit, vinctus, verberatus, igni necari jubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu id est negligentia, aut noxam sarcire jubetur, aut, si minus idoneus sit, levius castigatur. L. 9. D. de incendio.

Marcianus libro XIV. Institutionum. — Si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa fuit, ut luxuria aut dolo sit proxima. L. 11. D. eod.

Callistratus libro III. de Cognitionibus. — Quodsi per ignorantiam aut fortuito lapides furati sunt, sufficiet, eos verberibus decidere. Siehe oben. L. 2. D. de term. mot.

Callistratus libro V. de Cognitionibus. — in eum, qui custodiam dimisit, aut ita sciens habuit, ut possit custodia evadere, animadvertendum, si tamen per vinum et desidiam custodis id evenerit, castigandum eum et in deteriorem militiam dari; si vero fortuito amiserit, nihil in eum statuendum. Siehe oben. L. 12. pr. D. de cust. et exhib. reor.

Mit diesen Fragmenten vergleiche man noch folgende Stellen aus den Receptae sententiae des Paullus und der Collatio legg. Mos. et Rom.

Qui hominem occiderit aliquando absolvitur, et qui non occidit ut homicida damnatur: consilium enim uniuscujusque, non factum puniendum est; ideoque qui, cum vellet occidere, id casu aliquo perpetrare non potuerit, ut homicida punietur; et is, qui casu jactu teli hominem imprudenter occiderit, absolvitur. Rec. Sent. Lib. 5, XXII. § 3.

Si putator ex arbore cum ramum dejiceret, non proclamaverit ut vitaretur, atque ita praeteriens ejusdem ictu homo perierit, etsi in legem non incurrit, in metallum damnatur. § 12. eod.

Qui abortionis aut amatorium poculum dant, etsi id dolo non faciant, tamen, quia mali exempli res est, humiliores in metallum, honestiores in insulam, amissa parte bonorum, relegantur. § 14. eod.

Si ex eo medicamine, quod ad salutem hominis vel ad remedium datum erat, homo perierit, is, qui dederit, si honestior fuerit, in insulam relegatur, humilior autem capite punitur. § 19. eod

Coll. Legg. Mos. et Rom. I. 6, 7, 8, 9, 10.

Ulpianus libro VII. de officio Proconsulis. — Cum quidam per lasciviam caussam mortis praebuisset, comprobatum est factum Taurini Egnatii, proconsulis

Baeticae, a divo Hadriano, quod eum in quinquennium relegasset. Verba consultationis et rescripti ita se habent: „Inter Claudium, optime imperator, et Evaristum cognovi, quod Claudius, Lupi filius, dum sago jactatur, culpa Marii Evaristi ita male acceptus fuerit, ut post diem quintum moreretur; atque apparebat, nullam inimicitiam cum Evaristo fuisse; sed cupiditatis culpam coercendam credidi, ut ceteri ejusdem aetatis juvenes emendarentur. Ideoque Mario Evaristo urbe, Italia, provincia Baetica, in quinquennium interdixi, et decrevi, ut impendii caussa duo milia patri ejus solveret Evaristus, quod manifesta ejus fuerat paupertas. Velis rescribere." Verba rescripti: „Poenam Marii Evaristi recte, Taurine, moderatus es ad modum culpae: refert enim in majoribus delictis, consulto aliquid admittatur, an casu." Et sane in omnibus criminibus distinctio haec poenam aut justam provocare debet, aut temperamentum admittere. C. 11. Collat. l. c.

Wir ſehen: bis zu Juſtinian hin wird dem Dolus nicht, wie im Civilrecht, Culpa, ſondern Casus an die Seite geſetzt. Dieſer Casus wird zwar hin und wieder geſtraft, hauptſächlich jedoch tritt nur Civilentſchädigung ein. Wo eine Strafe Statt findet, da gründet ſich dieſelbe nicht ſo ſehr auf die Schuldhaftigkeit des Subjects, als auf äußerliche, polizeiliche Gründe, — quia mali exempli res est, — ut ceteri emendarentur etc. Durchgreifend iſt die Anſicht: quae ex improviso casu potius, quam fraude accidunt, fato plerumque, non noxae imputantur. Das Römiſche Criminalrecht vermag den Begriff der Handlung nicht in der Form der Culpa zu faſſen. Bewegt man nämlich den Begriff der Handlung vom Dolus aus der Culpa zu, ſo iſt der Uebergang ein Sprung, der dem ungeübteren Auge ein Sprung aus dem Begriffe der Handlung hinaus zu ſein ſcheint. Denn das Culpoſe ſtellt ſich zunächſt dar als nicht gewollt. Wer doloſe handelt, der verbindet mit dem Vorſatze, dem Gaius auf den Kopf zu ſchlagen, die Abſicht, ihn zu tödten, und findet in der vollführten Handlung ſich ſelbſt, ſein Inneres, ſein Gewolltes,

wieder. Die Objectivität giebt sich ihm zurück in der Form des Zwecks, der subjectiven Befriedigung. Die Subjectivität ist also in der dolosen Handlung in die Objectivität, und aus dieser wieder in sich selbst reflectirt. In der culposen Handlung hat Sejus etwa auch den Vorsatz, dem Gaius auf den Kopf zu schlagen, aber nicht die Absicht, ihn zu tödten, daher er auch in dem Erfolge seinen Zweck nicht erreicht, sich in dem Vollführten nicht wiederfindet. Hier also ist die Innerlichkeit zwar in die Objectivität reflectirt, aber aus dieser nicht wieder zu sich zurückgebogen, daher denn die höhere Macht der Außenwelt, die Gewalt der dem Subject feindlichen Naturgesetze, das Fatum, leicht als ausschließliches Princip des Erfolges erscheinen kann. Deshalb schimmert denn auch bei den Römern der speculative, schwierige Begriff der Culpa nur hie und da unklar durch. Dicht an die dolose Handlung grenzt ihnen das große Reich der Moira, die über Menschen und Göttern waltet. Der Heros in der alten Tragödie unterliegt allemal letztlich dem allgewaltigen Schicksal, der dira necessitas. Es kommt ein Anderes heraus, als was er wollte. Uns geht aus solchem Untergange des tragischen Helden die Wahrheit auf, — die Vernunft. Die neuere Zeit macht den Menschen für das Schicksal verantwortlich, weil sie in demselben nicht ein blindes Geschick, sondern die Objectivität der Vernunft erblickt, welcher sich die subjective Vernunft adäquat machen soll — und der sie gemäß zu handeln hat. Das Christenthum hat das Schicksal enthüllt, den Schleier hinweggezogen, und wir erblicken nunmehr im Fatum die Vernunft, in der Nothwendigkeit die Freiheit; das Römische Criminalrecht aber ist auch in der christlichen Kaiserzeit über den Begriff des antiken Fatums nicht vollständig hinausgekommen. Aus diesem Gesichtspunkte muß man die criminalistische Culpa bei den Römern betrachten.

Im Civilrecht ist Casus dasjenige, quod praeter omnem culpam accidit. Im Criminalrecht heißt es: Culpa est casus. Dort werden Culpa und Casus einander gegenübergestellt; hier gelten sie als identisch. In L. 28. § 12. D. de poenis

z. B. werden diejenigen incendia als fortuita bezeichnet, quae, cum vitari possent, per negligentiam — — — orta sunt. L. 9. D. de incendio sagt geradezu, Negligentia sei Casus. Ulpian führt es als eine Unterscheidung der Verbrechen an, ob consulto aliquid admittatur, an casu Ebenso werden Dolus und Casus, ohne Mittelglied, neben einander gestellt in L. 1, Cod. ad leg. Corn. de sic. L. 5. Cod. eod. Coll. legg Mos. et Rom. tit. I. § 6. Paull. Rec. sent. Lib. I. tit. 23. § 3. Dagegen spricht Marcian L. 11, D. de incend. von der Verzeihung, die man bei fortuitis incendiis eintreten lassen müsse, wenn die Culpa nicht so groß sei, ut luxuriae aut dolo sit proxima. Paullus erwähnt L. 7. D. ad leg. Corn. de sic. einer lata culpa, welche indeß dem Dolus nicht gleich geachtet werden soll. Ulpian spricht Coll. legg. Mos. et Rom. tit. I. § 11. von einer Tödtung durch lascivia, welche nicht mit der poena ordinaria des Mordes, aber doch mit einer Relegatio in quinquennium bestraft wird. In einem Rescript des Kaisers Hadrian L. 12. pr. D. de cust. reorum heißt es, wenn ein Gefangener aus der Obhut eines Soldaten entflohen sei, solle untersucht werden, ob dies nimia negligentia militis, oder casu geschehen. Nur im letzteren Falle soll Straflosigkeit eintreten. Was nun sollen wir uns unter jener luxuria, lata culpa, lascivia, nimia negligentia und desidia denken?

Anlangend die Stelle des Marcian L. 11. D. de incendio, so finden wir für luxuria bei Taurelli „lux Oria", woraus Holoander lusoria gemacht hat. Wir müssen aber hier mit Ziegler *) fragen: Sed quis tandem culpam lusoriam dicat? Nunquam adjectivum illud summam negligentiam significat, qua mali suspicione laesio juris tentatur. Manche Handschriften lesen luxuriae; die gewöhnlichste und beste Lesart ist aber luxuria. Ziegler **) will das aut zwischen luxuria und dolo streichen, so daß die Stelle lautete:

---

*) Quaestiones ad jus Romanum pertinentes, Lipsiae 1837. pag. 2.

**) A. a. O. Seite 23.

nisi tam lata culpa fuit, ut luxuria dolo sit proxima. Es ſteht aber das lata culpa ſo unmittelbar vor ut, daß eine bloße Wiederholung des Begriffs der Culpa durch luxuria mindeſtens ſehr überflüſſig iſt. Was aber iſt unter einer tam lata culpa, ut sit luxuria, zu verſtehen?

Vor allen Dingen muß man den Gedanken aufgeben, daß alle Wörter, die im Corpus juris ſtehen, eine techniſche, juriſtiſche Bedeutng haben. Luxuria heißt in den Pandekten ebenſogut Verſchwendung und Schwelgerei, als bei den Römiſchen Klaſſikern. Häufiger indeß kommt es in der Bedeutung von Geilheit, Muthwille, übermüthiger Leichtfertigkeit vor, und in dieſem Sinne müſſen auch wir es in unſerer Stelle nehmen. Da hier nun aber die luxuria ausdrücklich als eine höhere Art der Culpa bezeichnet wird, ſo wird man den Sinn derſelben ſicherlich am wenigſten verfehlen, wenn man ſie unter die Culpa mit dem Bewußtſein der Möglichkeit des verbrecheriſchen Erfolges ſubſumirt, wiewohl, wie ſchon geſagt, gar nicht daran zu denken iſt, daß die Römer mit jenem Ausdrucke ſchlechthin eine techniſche Bedeutung verbunden, und das Unterſcheidungsmerkmal unſerer beiden Arten der Criminalculpa mit klarem Bewußtſein erfaßt hätten.

Was den Ausdruck lascivia betrifft, ſo liegt derſelbe der luxuria ziemlich nahe. In der Collatio legg. Rom. et Mos. XII. 5. iſt uns eine Stelle des Ulpian aufbewahrt, welche uns hier einigen Aufſchluß giebt.

Incendiariis lex quidem Cornelia aqua et igni interdici jussit: sed varie sunt puniti. Nam qui data opera in civitate incendium fecerunt, si humillimo loco sunt, bestiis subjici solent; si in aliquo gradu, et Romae id fecerunt, capite puniendi, aut certe deportationis poena adficiendi sunt, qui haec committunt. Sed ei, qui non data opera incendium fecerit, plerumque ignoscitur, nisi in lata et incauta negligentia vel lascivia fuit.

Vergleichen wir hiermit die Worte des Marcian:

Si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa sit, ut luxuria aut dolo sit proxima, —

so leuchtet sogleich ein, daß wir hier zweimal ganz dieselbe Bestimmung vor uns haben. Das incendium luxuria factum wird bei Marcian als ein incendium fortuitum bezeichnet; das incendium lascivia factum subsumirt Ulpian unter die incendia, quae non data opera eveniunt; doch sowohl lascivia, als luxuria, sollen in diesen Stellen eine lata culpa, eine lata et incauta negligentia, jedenfalls also einen hohen Grad der Culpa, bezeichnen.

Wenn Callistratus L. 12. D. de custod. reor. ausdrücklich bemerkt, man müsse untersuchen, ob nimia negligentia oder bloßer Casus vorhanden sei, so ist hier nimia negligentia wohl dasjenige, was in den vorigen Stellen als lascivia und luxuria hervorgehoben wurde; Casus dagegen scheint in dieser Stelle eine Culpa ohne Bewußtsein von der Möglichkeit eines verbrecherischen Erfolges zu sein. In der Regel umfaßt jedoch der Ausdruck Casus das ganze Gebiet der Culpa.

Es scheint hiernach, daß die Ansicht von der Strafbarkeit der Criminalculpa sich zuerst bei der schwereren Art der Culpa, bei der Frevelhaftigkeit, dem Muthwillen, der Ruchlosigkeit, geltend machte, wiewohl auch hier keineswegs durchgängig Strafe eintrat, und auch der frevelhafte Erfolg gewöhnlich als ein bloßes Unglück angesehen wird.*)

Das Alterthum legt sich in einen großen, weltgeschichtlichen Unterschied auseinander: die klassische Welt und der Orient, — Abendland und Morgenland, — dieses der Aufgang des Geistes in das Unendliche, jenes der Niedergang des Geistes in sich selbst. Das Recht des Orients ist jus divinum, das des Abendlandes jus humanum. Im Morgenlande breitet die erste Aurora ihre Rosenfinger über das schlummernde Menschengeschlecht aus, es zu phantasievollen Morgenträumen leise zu wecken. Das Morgenland ist das Land des Anfanges, der Kindheit, die noch unmittelbar an den Brüsten der Natur, des Weltgeistes, ruht, — das Land

---

*) Ueber die Römische Ansicht von der Culpa vgl. noch Cicero, Paradoxa I. 1. Velleius Paterculus III. 7. Cicero, de fato c. 18. sqq.

der noch unaufgeschlossenen, geistigen Substantialität. Dies substantielle Wesen des Orientalischen Geistes stellt sich dar als Religion. Der Morgenländer lebt und webt in der allgemeinen Substanz, im Gefühl nicht seiner selbst, sondern der allgemeinen Naturmächte, in den hehren Harmonien seiner majestätischen stillen Pflanzenwelt, im geheimnißvollen, substantiellen Weben der Gottheit. Zarte Empfindsamkeit, weiche Sentimentalität, verschwimmende aber fliegende Phantasie, Auflösung des Selbstbewußtseins in die abstrakte Allgemeinheit, in göttlichem Lichtglanz, ein süßes Traumleben, — das ist der Grundton seiner Geistigkeit. Religion ist hier Alles. Der Fürst ist göttlichen Ursprungs, Sohn Gottes, zugleich Oberpriester. Die Orientalische Despotie ist Theokratie, göttliche Herrschaft. Religionsbuch und Gesetzbuch sind Ein und dasselbe, bis zum Coran der Muselmänner hin. Aber eben, weil hier Alles religiös ist, gerade darum ist Nichts wahrhaft religiös, gerade darum mußte die Religiosität eine äußerliche sein, die das Subject hohl und leer macht. Die Subjectivität konnte im Morgenlande nicht zu ihrem Rechte kommen. Das Subject geht hier gänzlich in das Objekt, in das Göttliche auf. In dem allgemeinen Glanze des Orients verstrahlt sich das Individuum; das Licht concentrirt sich erst im Abendlande zum Blitze des Gedankens, der in sich selbst einschlägt, und damit zum freien Selbstbewußtsein, zur in sich freien Subjectivität, emporflammt. Der Orient des Orients, Hinterasien nämlich, ist daher auch nicht zur Anerkennung des subjectiven Imputationsmomentes gekommen. Es wird fast nur auf das Factum gesehen, nicht auf die in diesem Objectiven erscheinende Subjectivität. — An der Grenze Vorderasiens verpuppt sich dies allgemeine, substantielle Wesen; es hüllt sich in die Gestalt des ahnungsvollen Geheimnisses: des Räthsels. Das Land dieser Verpuppung, dieser enigmatischen Geistigkeit, ist Aegypten. Hier ist Alles hieroglyphisch, Alles Geheimniß, Alles Symbol, Alles Räthsel, — Räthsel für Andere und für sich selbst: Niemand weiß die Lösung, selbst

nicht der Erfinder der räthselhaften Form, der Priester. Alle Aegyptischen Formen weisen auf etwas Tiefes zurück, das in ihrem Schooße schlummert, — auf ein verborgenes Wesen, das zum Tageslicht herauserlöst werden möchte, aber noch von den Banden der Finsterniß gehalten wird. Das Räthsel der Sphinx ist es, in das sich endlich der ganze enigmatische Geist Aegyptens hineinlegt. Der Grieche Oedipp löst dieses Räthsel; das Lösungswort ist der Mensch. Dadurch war symbolisch der Uebergang gemacht aus der Substantialität in die Subjectivität, aus dem jus divinum in das jus humanum.*)

Die klassische Welt, die Welt des jus humanum, dirimirt sich in Griechenthum und Römerthum, jus publicum und jus privatum.

Das Griechische Recht ist Staatsrecht. Der freie Grieche war ausschließlich Staatsmann; alle Privatgeschäfte überließ er seinem Sclaven. Im Griechischen Rechte kommt im Allgemeinen nur das Privatrechtliche vor, was in nächster Beziehung zum jus publicum steht. Die Griechische Sittlichkeit wie sie uns in der Platonischen Republik dargelegt wird, besteht darin, sich ganz dem Staate hinzugeben, kein Privatinteresse, kein abgesondertes Vermögen, keine eigene Familie zu haben. Der Staat ist noch das Allverschlingende, das jede Individualität absorbirt. Privatrechtliche Schriftsteller giebt es nicht, nur öffentliche Redner, Staatsmänner.

Rom dagegen ist recht eigentlich der Boden der abstrakten Subjektivität, des Privatrechts. Der Orient ist das Land der schrankenlosen Unendlichkeit, der Massenhaftigkeit, des Kolossalischen, das in's Endlose hineinstrebt; in Griechenland kehrt die Unendlichkeit in die Endlichkeit ein, befreundet sich mit ihr, schließt sich zur freundlich-schönen Göttergestalt, zum plastischen Kunstwerke, ab; Rom hält das

---

*) Vrgl. hinsichtlich dieses Ueberganges: Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, zweite Auflage, Berlin, 1840, Seite 268. fgg., woselbst in dem Abschnitte „Uebergang zur griechischen Welt" auch des von uns angedeuteten Mythus in demselben Sinne Erwähnung geschieht.

Endliche als solches fest. Das endliche, abstrakt für sich seiende Subjekt bringt sich, im Verlaufe der Römischen Geschichte, zur Geltung, bis es sich endlich auch an die Spitze des Staates stellt. So überwiegt hier auch die subjective Seite der Zurechnung.

Die Begriffe der Zurechnung sind auf das Engste mit allen Fasern des Weltgeistes verwachsen; sie sind so tief eingreifend, so bedeutungsvoll, daß alle großen weltgeschichtlichen Bewegungen sich in ihnen fühlbar machen. Der Pulsschlag der Jahrhunderte regt sich in ihnen fort. Ihre geschichtlichen Katastrophen fallen mit den allgemeinen, großen Umwälzungen im Reiche des Geistes zusammen. Jenachdem der Zeitgeist sich in abstracter Innerlichkeit hält, in die Objektivität hineindringt, aus dieser sich in sich zurückzieht, — je nachdem gestalten sich auch die Imputationsbegriffe. Alle gewaltigen Fluctuationen der Philosophie, der Religion, des Staates, fluten in sie hinein. Aus diesen universalhistorischen Wogungen allein können sie wahrhaft begriffen werden. Darum ist denn eine s. g. rein philologische Entwickelung derselben allemal ein krüppelhafter Gedanke, ein Maulwurfseinfall. Wir müssen uns, unserem ganzem Plane gemäß, hier ausschließlich an die bedeutenden Hauptpunkte halten, und das Nähere besonderen Monographien überlassen.

An die Römische Welt reiht sich die christlich-germanische Zeit unmittelbar an. Die weltgeschichtliche Bewegung des Christenthums ist die, daß zunächst die unendliche Bedeutung der Subjectivität erfaßt wird. Der Geist flieht aus den Schranken einer schlechten, verderbten Aeußerlichkeit in die lichten Räume des Gedankens, in die herrliche Welt seiner freien, schrankenlosen Innerlichkeit. Christi Reich ist zuförderst nicht von dieser Welt, sondern nur ein Reich des Geistes, der geheiligten Innerlichkeit. Dieser innere Mikrokosmus mußte zuerst in dem Bewußtsein seiner absoluten Berechtigung und Kraft erstarken. Der so auf seinen Mittelpunkt zurückgeführte, in sich gesammelte, intensive, in sich gespannte Geist schnellt sich sodann gegen das gigantische

Gebäude der morschen, geistlosen Welt los, stürzt es in Trümmern, und beginnt auf den Ruinen des zusammengesunkenen Alterthums den Aufbau eines neuen Reiches, einer neuen Erde und eines neuen Himmels, einer Welt, in der Nichts gelten soll, als die Innerlichkeit, das vom Geiste Gesetzte. Aber in dem Erbauen dieser neuen Welt verliert der christliche Geist sich selbst an die Aeußerlichkeit, bis er aus dieser wiederum zu sich zurückkehrt und die Versöhnung zwischen sich und ihr zu Stande bringt. Hiermit ist die Welt zu einer Welt des christlichen Geistes, der christliche Geist zum Weltgeiste erhoben.

In den Germanen findet das Christenthum ein weltliches Volk, roh, barbarisch, aber naturkräftig, mit tieferen Anlagen, fähig, den christlichen Geist in sich aufzunehmen. Es stellt sich zunächst das geistig-christliche Element dem weltlich-germanischen gegenüber: Kirche und Staat, Pabst und Kaiser, das geistliche und das weltliche Schwert. Jus divinum und jus humanum liegen nicht mehr, wie in der alten Welt, in räumlicher Trennung gleichgültig neben einander, sondern treten, innerhalb derselben Völker und Länder, in den Gegensatz. Bei den Germanen überwiegt anfänglich das objective, im Christenthume dagegen, in den kirchlichen Ansichten, das subjective Imputationsmoment.

Alle Verbrecher konnten bei unseren alten Vorfahren mit Geld componirt werden. Es kam eigentlich gar nicht das innere, verbrecherische Moment, sondern nur der äußerlich wahrnehmbare Schaden in Betracht. Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero.*)

Von einer ganz entgegengesetzten Auffassung geht das Christenthum aus. „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht tödten; wer aber tödtet, der soll des Gerichts schuldig sein. Ich aber sage euch: Wer seinem Bruder zürnet, der ist des Gerichts schuldig. — Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht ehebre-

Can. Recht.

*) Tacitus, Germania. c. 21. Vgl. Luitprandi Leges §. XX. et LXII.

chen. Ich aber sage euch: Wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der hat schon die Ehe gebrochen.“*) Das ältere Canonische Recht läßt uns diesen Standpunkt noch sehr deutlich erkennen. Es spricht von einer Zurechnung nach den Gesetzen der Welt, und von einer anderen nach den Gesetzen der Kirche.**) Den Satz „Cogitationis poenam nemo patitur“ bezieht es auf das bloße Denken,***) während er im Römischen Rechte eine viel weitere Bedeutung hat.†) Auf die Bestimmung der Lex Corn. de sic., daß in diesem Gesetze der Wille für die That genommen werden solle, beruft es sich, als ob dieselbe eine allgemeine Bedeutung hätte.††). Demgemäß ist die Fassung vieler einzelnen Normen.

Omnis iniquitas, et oppressio, et injustitia, judicium sanguinis est: et licet gladio non occidat, voluntate tamen interfecit. c. 15. de poenit.

Ex consilio autem, velut ex facto, aliquem teneri Augustinus probat. c. 21. ibid.

Homicidium lege vetitum putabatur non aliud esse, nisi corporis peremtio. Aperuit ergo Dominus, omnem iniquum motum ad nocendum fratri in homicidii genere deputari. 28. ibid.

Si propterea non facis furtum, quia times, intus fecisti: furti teneris. 29. ibid.

Si cui etiam contingat facultas concumbendi cum conjuge aliena, planum tamen aliquo modo sit, id eum cupere, et, si potestas detur, facturum esse, non minus reus

---

*) Matth. 5, 21, 22, 27, 28, 42—48.

**) Si quis non iratus, sed propter disciplinam, palmam alicui dederit, et eventu occiderit, quantum ad gratiam innocens est: quia voluntatem, non opus, requirit. Quantum ad legem, reus est: quia opera requirit. Causs. 15. qu. 1. c. 13. de homicidio per furorem admisso.

***) Dist. 1. c. 14. de poenit.

†) Zirkler, Anfangspunkt des strafbaren Versuchs, in Demmes. Annalen Th. V. S. 226.

††) C. 9. dist. 1. de poenit.

est, quam si in ipso facto deprehenderetur. Voluntas remuneratur, non opus. 30. ibid.

Wo der direkte Wille aufhört, da endet auch die Schuld. Es wird aber der culpose Erfolg nicht mehr dem Fatum, sondern dem Willen des persönlichen Gottes zugeschrieben, als dessen minister der Handelnde erscheint.

Usque adeo peccatum voluntarium malum est, ut nullo modo peccatum sit, si non sit voluntarium, et hoc quidem adeo manifestum est, ut nulla hinc doctorum paucitas, nulla indoctorum turba dissentiat. Causs. 15 qu. 1. pr. de homicidio per furorem admisso.

Non est quod cuiquam nostram adscribamus aerumnam, nisi nostrae voluntati. Nemo tenetur ad culpam, nisi voluntate propria deflexerit. Voluntaria tantum commissa sequitur delictorum invidia, quam in alios derivamus. Voluntarium sibi militem legit Christus, voluntarium servum diabolus sibi auctionatur. C. 10. ibid.

Nec is, qui invitus aliquod fecerit homicidium, extra ministerium est. Manus ergo ejus, instrumenti modo, divinae ultioni ministerium praebuerunt. Percussor, qui non ex dispositione, sed praeter voluntatem fecerit homicidium, divinae minister est ultionis.

Die altgermanischen Rechte straften dagegen schon für den rein zufälligen Erfolg, und auch gerechte Nothwehr vermochte nicht, den Tödter von der Composition zu befreien.

Edictum Rotharis §. CXXXVIII. Si duo aut tres homines arborem unam inciderint, et alium hominem supervenientem occiderint, aut quodlibet damnum fecerint; tunc incidentes arborem, quanticunque fuerint, ipsum homicidium aut damnum pariter componant. Et si casu faciente ab ipsa arbore aliquis ex ipsis, qui inciderant, mortuus fuit; si duo fuerint collegae, medietas pretii reputetur illi mortuo, et medietas collegae ipsius, etc. Vgl. §. CXLIV. §. CXLV. §. CCCLXXXIX. ibid.

Luitprandi Leges §. XX. Si quis liber homo se defendendo liberum hominem occiderit, et si probatum fuerit, quod se defendendo liberum hominem occiderit, sic eum componat, sicut in anteriori Edicto continetur, quod Rotharis, gloriosissimus Rex, instituit.

Ibid. §. LXII. Et qui se defendendo liberum hominem occiderit, componat secundum qualitatem parsonae. Selbst noch im Sachsenspiegel *) und im Wendisch-rugianischen Landgebrauch **) hat sich diese Ansicht erhalten.

Das Ueberwiegen des objectiven Imputationsmomentes zeigt sich im altdeutschen Rechte auch an der Straflosigkeit des Conats ***).

Den Kampf beider entgegengesetzten Ansichten mußte die auf das Concrete gehende und in der Geschichte sich verwirklichende Vernunft durch folgende Friedensschlüsse beenden.

---

*) Buch 2, Art. 14: Sleit en man den anderen durch not to doden, unde ne darn he nicht bi ime bliven, dat se ine vor gerichte bringe unde over ine richte, vor sines lives angeste; kumt he sunder doden vor gerichte unde bekant he's er man over ine klage, unde biut se sik dar umme zu rechte, man ne sal ime sinen hals dar umme nicht verdelen. Deme richtere sal man er delen up ine dat hogeste gewedde der genninge, die man ime pleget to weddene, unde den magen ir weregelt; de sal man vore laden ire weregelt to nemen to me nesten dinge, unde to dem anderen, unde to me dridden; ne komet se denne nicht vore, se sal dar mede besitten, wante ste't mit klage ime af gewinnen, unde man sal ime vrede werken Umme den man ne mach ime nieman an sinen hals spreken, dar se sik to rechte umme geboden hevet, ir man up ine klage. Brinct man aver den doden vor gerichte umbegraven, unde klaget man up ine, se mut antwerden umme sinen Hals, oder se mut den doden bereden.

**) Nothwehre halp in Ruigen nicht mehr, alß dat de Däder sick vom pinliken gerichte halp. Sonst moste he nichts desto weniger den Erschlagenen söhnen mit LX Marck vnd nicht mehr, vndt den salven Grundtbröcke vndt halve Byre geven, wenn he de Nothwehre upt stadtlichste bewisede. Wend. Rug. Landgebr. Tit. XXI.

***) Selbst unter den Fällen den **conatus homicidii** wurde nur das **veneficium** und die Wassertaucke bestraft. **L. Sal. XXI. § 1 und 2. L. Visig. VI. § 2.** Vgl. **L. Bajuv. III. 6 und 7. L. Angl. et Wer. XIV. L. Rip. 83. § 1 und 2. Ssp. II. 13. § 7. C. C. C. Art. 130 — L. Sal. XLIV. § 11. L. Bajuv. III. 12. IX. 4. L. Fris. XXII. 83. L. Sax. I. 9.**

Der kirchlichen Behauptung von der Zurechnung des blos Gewollten konnte diese Abstraktion nicht zugegeben werden. Vielmehr mußte man bei dem Grundsatze stehen bleiben:

„Es geschieht an Willen noch an schlechten Worten keine Gewalt, wenn keine That darauf folgt.“ *)

Dagegen mußte die Germanische Ansicht die Zurechenbarkeit und Strafbarkeit des Versuchs einräumen. — Der Germanischen Behauptung von der Zurechnung des blos Geschehenen, auch des casuellen Effekts, konnte ebenfalls in dieser Abstraktion keine Anerkennung zu Theil werden. Man mußte ihr aber die Zurechenbarkeit des Culposen zugestehen.

Zunächst kam jedoch der Begriff der Culpa nur bei der Brandstiftung und hauptsächlich bei dem Homicidium zur vollen Anerkennung **). In seiner Allgemeinheit vermochte man ihn nicht zu fassen. Noch lange überwog in den kirchlichen Ansichten, die sich an das hierin ziemlich mit ihnen übereinstimmende Römische Recht anlehnten, die subjective Seite der Zurechnung. In den weltlichen Gerichten dagegen bekundete sich das auf Germanische Grundanschauung basirte Prävaliren des objectiven Moments noch bis zur Carolina in einer offenbar zu harten Bestrafung des Culposen, und in einer zu großen Milde gegen den Conat. Ja, bis auf den heutigen Tag hat diese Ansicht noch nachgewirkt.

In der peinlichen Halsgerichtsordnung ist alle Zurechnung des nur Casuellen ausgeschlossen; der Impetus wird richtig gewürdigt, namentlich in der Lehre von der Tödtung; dem richterlichen Arbitrium wird bei der Beurtheilung des Culposen hinlänglicher Spielraum gestattet, um

---

*) Sächs. Lehnrecht, Kap. 39. Vgl. Carpzov. Pract. rer. crim. P. 1. Qu. 17. nr. 15.

**) C. 3. 7. 8. 9. 12. 13 sq. X. de homicidio voluntario vel casuali. V. 12. C. 22 und 23. ibid. C. 3 de homic. in 6. V. 4. Den Dolus bezeichnet das Canonische Recht bald mit diesem Worte selbst, bald mit malum studium, oder durch andre Umschreibungen. Für Culpa kommt nicht selten der Ausdruck Casus vor. C. 22. X. de homicidio voluntario vel casuali. C. C. X. de injuriis. Can. 10. caussa 15. qu. 1. Can. 32. caussa. 23. qu. 8. etc.

eine durchaus ungehinderte Einwirkung der wissenschaftlichen Ergebnisse auf die Praxis möglich zu machen *). Aber auch hier kommt die ganze Lehre von der Culpa fast ausschließlich nur bei dem Homicidium in Betracht. Erst die neuere Wissenschaft und die aus ihr resultirenden neueren Gesetzbücher haben Dolus und Culpa in ihrer Allgemeinheit erkannt, so wie deren nähere Unterscheidungen angegeben **). Der Würtembergische Entwurf läßt sich über die Fahrlässigkeit, in den Artikeln 52 und 53, folgendermaßen aus:

Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung Etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne sein Wollen eine Rechtsverletzung entstanden ist, der soll in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen Vergehens aus Fahrlässigkeit gestraft werden.

Der größere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit hängt

1) davon ab, ob der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlungen eingesehen, diese aber, in dem leichtsinnigen Glauben, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eintreten werde, gleichwohl begangen, oder ob derselbe aus Mangel an Aufmerksamkeit jene Beschaffenheit der Handlung nicht bedacht hat, überhaupt aber

---

*) Am wichtigsten ist Art. 146: Item so eyner eyn zimlich unverbotten Werk an einem end oder ort, da solch werk zu üben zimlich ist, thut, und dadurch von ungeschichten ganz ungeverlicher weiß, wider des thäters willen, jemandt entleibt, derselbig würd in vil weg, die nit müglich zu benennen seyn, entschuldigt. — Dannoch ist mer barmherzigkeit bei solchen entleibungen, die ungeverlich aus geylheit oder unfürsichtigkeit, doch wider des thäters willen, geschehen, dann was arglistig und mit willen geschicht." Der **Dolus** wird bezeichnet durch die Wörter „arglistig, boshaftig, gefährlich und boshaftiglich, williger Weise, fürsetzlich, geflissen gefährlich, mutwillig, freventlich, wissentlich." Vgl. Art. 108. 110. 111. 113. 115. 119. 124—127. 130. 131. 133. 134. 159. 172. 174. 178.

**) Preuß. Landr. II. 20. § 228. Oesterr. Gesetzb. Th. II. Bair. Gesetzb. Art. 64. Code pénal nennt im art. 319: maladresse, imprudence, inattention, negligence, inobservation. Vgl. art. 320 und 458. Sächs. Gesetzb. Art. 31 und 32. Badischer Entwurf, Art. 90.

2) ob er die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges als mehr oder minder wahrscheinlich, und die Größe desselben mehr oder minder vorherzusehen im Stande war.

Es würde nutzlos sein, auch die Bestimmungen der übrigen Deutschen Gesetzbücher, etwa in chronologischer Reihenfolge, hier aufzuführen. Je mehr sich die Geschichte dem Heute nähert, desto lauter kündigen sich die treibenden Gedanken derselben von selbst an, — desto näher liegen sie dem Bewußtsein der gegenwärtigen Welt, — desto kürzer kann sich daher auch der Geschichtsschreiber fassen, wenn er sich nur die Aufgabe stellt, das heutige wissenschaftliche Bewußtsein in seiner historischen Genesis nachzuweisen. So viel aber wird hoffentlich Jedem aus den gegebenen Andeutungen klar geworden sein, daß die Aufnahme des Begriffes der Culpa in das Criminalrecht ein wahrhafter Fortschritt ist, und daß es alle Geschichte Lügen strafen hieße, wollte man diesen Begriff wieder aus der Strafrechtswissenschaft verbannen. Die Geschichte hat diesen Standpunkt selbst widerlegt. Sie hat in ihrem Verlaufe alle Abstraktionen aufgehoben, und sich endlich auf den Standpunkt der heutigen Wissenschaft gestellt, den wir, durch die ganze Abhandlung hindurch, zu erreichen bestrebt gewesen sind. Die Orientalische Auffassung vermochte nicht, die Feuerprobe des prüfenden Gedankens zu bestehen; die Römische ging ebenfalls an ihrer Einseitigkeit zu Grunde; beide Abstraktionen stellen sich im Mittelalter einander gegenüber; beide werden durch die fortschreitende Vernunft aufgehoben — in eine höhere Einheit. Die zunächst noch rohe Auffassung gliedert sich allmälig; man begnügt sich nicht mehr damit, überhaupt nur den Begriff der Culpa errungen zu haben: man sucht im Dolus und in der Culpa nähere, feinere Unterschiede. Letztlich stellt sich der wissenschaftliche Geist die Aufgabe, jene Unterschiede zur Einheit zusammenzufassen, und aus eben dieser Einheit, als ihrem Quellpunkte, entspringen zu lassen: die Aufgabe der Systembildung, im höchsten Sinne des Wortes, — eine Aufgabe, an welcher

der Zeitgeist in unseren Tagen arbeitet, und zu deren Lösung auch das vorliegende Werk ein kleiner Beitrag sein soll. Irrthümer in Menge werden sich auch hier noch finden; ist es ja dem Einzelnen unmöglich, den objectiven Gang der Sache vollkommen zu gehen: aber durch die vielen Subjectivitäten wird dieser Mangel je mehr und mehr ausgeglichen, und durch die mächtige Strömung der Wahrheit in der Weltgeschichte werden die Irrthümer hinweggeflutet. Wie in der empirischen, sinnlichen Welt nicht blos einzelne Menschen, nicht blos einzelne Geister, sondern ganze Völker, Staaten, Volksgeister untergehen, so gehen in der Geschichte der Wissenschaft einzelne Gedanken nicht nur, sondern ganze Systeme zu Grunde. Aber aus solchem Tode keimt neues Leben hervor. Gleichwie in der Natur eben der Tod von Pflanzen und Thieren es ist, welcher die Fruchtbarkeit ganz besonders befördert, so ist der Tod solcher geistigen Stufen vielmehr ein Tod des Todes, die Negation des Negativen, die überall = Affirmation ist. Es kann nur das in sich Zerstörte zerstört werden; die über das Unwahre hinwegschreitende Wahrheit stößt solch hohles Gebäu ein, um einen neuen Bauplatz für sich selbst zu gewinnen: Aufbauen ist immer auch Zerstören. So ist die Wahrheit das Schicksal der Irrthümer, das an sie kommt und sie niederwirft. So arbeitet die Wahrheit als Negation rastlos fort, in ihrer verheerenden Kraft begründend. Was wahr ist in den früheren Entwickelungsstufen, das läßt die Geschichte nicht zurück; das nimmt sie mit sich; das geht nicht unter, denn es gehört zum Sensorium des Weltalls. Es ist der unendliche Trieb der Vernunft, sich zu verwirklichen, in's Bewußtsein zu treten. Die Wissenschaft ist der Phönix, der nur darum sich selbst den Scheiterhaufen baut, nur darum sich selbst den verzehrenden Flammen zum Raube hingiebt, um aus ihnen verjüngt, geläutert, lebensfrisch, jugendlich-neu und verklärt hervorzugehen:

Una est quae reparet, seque ipsa reseminet ales.

Viertes Kapitel.

Der Imputationsbeweis, mit Berücksichtigung der Stellung des Gerichtsarztes.

Es ist mit Recht getadelt worden, daß die Systemsucht — die pedantische nämlich, diese negative Seite der Deutschen Gründlichkeit — dahin geführt habe, von dem Kerne der Imputationslehre die Darstellung der Beweisverhältnisse gänzlich zu trennen. Diesem gerechten Vorwurfe zu entgehen, wollen wir wenigstens die Hauptpunkte hervorheben.

Daß weder die Zurechnungsfähigkeit noch die Zurechnungsunfähigkeit präsumirt werden könne, haben wir in der Einleitung bereits berührt. Feuerbach ist anderer Ansicht. Er geht (§ 86. seines Lehrbuches) davon aus, daß, da der Mensch einerseits mit Willkür, andrerseits mit Erkenntnißkräften begabt sei, um sowohl das Verhältniß seiner Willensbestimmungen zum Gesetz, als auch den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen zu erkennen, die Zurechnungsfähigkeit als Regel anzunehmen, mithin eine Person rücksichtlich ihrer Handlungen für zurechnungsfähig zu halten sei, so lange nicht aus besonderen Thatsachen sich das Gegentheil ergebe. Es leuchtet übrigens aus demjenigen, was Feuerbach auf diesen Ausspruch folgen läßt, deutlich hervor, daß er nicht blos Zurechnungsfähigkeit, sondern wirkliche Zurechnung präsumirt. Im §. 87. heißt es nämlich, daß die rechtliche Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit überhaupt noch nicht die Vermuthung für eine bestimmte Art des

Verschulden's (Dolus oder Culpa) in sich schließe. Dolus und Culpa aber stehen nun wohl der Verschuldung, der Zurechnung überhaupt, gegenüber, wie bestimmte Arten dem Genus, aber nicht der Zurechnungsfähigkeit. Es kann Jemand zurechnungsfähig sein, ohne daß die Wirkung, die er hervorbringt, ihm zu irgend einer Art der Verschuldung, weder zum Dolus, noch zur Culpa, zugerechnet werden darf, wie wir dies bei dem Zufalle, dem Zwange, dem Irrthum gesehen haben. Es soll also, nach Feuerbach, eigentlich die Verschuldung präsumirt werden, sobald die Thäterschaft feststeht. Setzen wir nun den Fall, daß ein Verbrechen vorkomme, welches nicht anders als dolos begangen werden kann, so schlägt die Feuerbachsche praesumtio imputabilitatis, oder richtiger praesumtio reatus, sogleich wieder in die alte praesumtio doli um.

Soll nun der Richter die Zurechnungsfähigkeit nicht vermuthen, so fragt es sich, ob es seine Pflicht sei, jedesmal vor der Untersuchung eine exploratio mentis anzustellen? Wir halten eine derartige Einleitung des Verfahrens nicht nur für überflüssig, sondern für höchst verderblich, indem sie den Angeklagten leicht zur Verstellung verleiten, und dem Inquirenten sein Amt dadurch unendlich erschweren kann. Erhellt aus dem Zusammenhange des ganzen Thatbestandes, aus der Untersuchung selbst, aus dem Benehmen, aus der ganzen Haltung, aus der Art zu antworten, das Judicium des Inquisiten, so ist die Zurechnungsfähigkeit hiermit implicite bewiesen. Sobald dem Inquirenten aber hierbei irgend ein Zweifel aufsteigt, so hat er sofort nähere Untersuchungen über den psychischen Zustand des fraglichen Subjects anzustellen. Zeigt dasselbe erst in den späteren Verhören Spuren von Geistesabwesenheit, oder beruft es sich nicht gleich im Anfange der Untersuchung auf einen zur Zeit der That vorhanden gewesenen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit, so ist dies jedenfalls Verdacht erregend. Der Inquirent hat dann zu prüfen, ob in den Geständnissen, welche in den früheren Verhören, — besonders in den drei ersten, deren überwiegenden Werth alle erfahrenen Crimi-

nalisten hervorheben, — abgelegt wurden, nicht schon ein genügender Erklärungsgrund der vorliegenden Handlung enthalten sei. Ist dies der Fall, so wird gegen den Inquisiten die höchste Vorsicht anzuwenden sein, — eine Vorsicht, an der man es nicht selten hat fehlen lassen *).

*) Dies war namentlich auch bei dem Verfahren gegen jene leichtfertige Dirne der Fall, welche am 19. Februar 1825 eines ihrer unehelichen Kinder in der Nähe von Berlin ertränkte. Im ersten Verhöre sagte sie aus, ihre unehelichen Kinder zu ernähren sei ihr zu schwer geworden. Sie habe nicht mehr gewußt, wie sie mit dem Kinde durchkommen sohe, und sei daher Willens gewesen, es zu ertränken. (Hitzig, Zeitschrift, Heft 12, Seite 245). Im zweiten Verhöre erörterte sie ihre Lage genauer, um es sowohl begreiflich, als entschuldbar zu machen, daß sie zu dem Verbrechen habe schreiten können. Sie giebt weiter an, daß sie die schon früher mit Bitten angegangenen Personen nicht wiederholt um Geld bitten wollen, und daher den Entschluß gefaßt habe, um sich von der „unglücklichen Noth und Verlegenheit" zu befreien, ihr jüngstes Kind zu ertränken. (A. a. O. Seite 250.) Auf dieselbe Art motivirte sie auch später, selbst noch in den articulirten Verhören (Seite 274), ihr Verbrechen. In dem Verhöre vom 25. Februar giebt sie an, je näher die Zeit, wo sie das Kind entweder fortbringen, oder von Neuem Alimente habe bezahlen sollen, herangerückt sei, desto klarer sei ihr die Unmöglichkeit geworden, das erforderliche Geld herbeizuschaffen, und so sei ihr der fürchterliche Gedanke in den Sinn gekommen, das Kind zu ermorden. Sie habe am 18. Februar Morgens bei ihrer Arbeit gesessen, und hin und her gesonnen, wie sie es möglich machen könnte, das Kind zu seinem Vater zu bringen. Sie habe keinen Ausweg gesehen, und überlegt, ob sie das Kind an einem abgelegenen Orte aussetzen solle. Sie habe gedacht, wenn es nicht gefunden würde, müsse es erfrieren; am fürchterlichsten sei ihr die Vorstellung gewesen, daß es übergefahren werden könne. Sie habe sich jetzt gesagt: Ehe du dein Kind unter Martern umkommen lässest, willst du es ertränken, und von diesem Augenblicke an habe sie der Gedanke nicht mehr verlassen. Die ganze Nacht vom 18. auf den 19. Februar schwebt ihr die zweifelhafte Frage vor: der Zweifel bezieht sich aber nicht mehr darauf, ob das Kind am Leben bleiben oder sterben, sondern ob es ausgesetzt oder ertränkt werden soll. Nach vielem Hin- und Herschwanken, das sie mit der größten Ausführlichkeit und mit psychologisch richtiger Genauigkeit beschreibt, „entscheidet" sie sich endlich für das Ertränken. Die Verhöre liefern die vollkommen genügende Motivirung eines Kindermordes; Inquisitin giebt auch vor der Publikation des Urtheils nicht die geringste Andeutung, daß sie sich zur Zeit der That in einem abnormen psychischen Zustande befunden habe; erst nachdem ihr die fürchterliche Sentenz: Schleifung zum

Ob der Richter allemal, sobald die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft wird, den Arzt zu Rathe zu ziehen habe, ob dessen Urtheil ein bindendes Superarbitrium für ihn sein soll, wird weiter unten erörtert werden. Daß man das Gutachten des Arztes nicht für einen Zauberspruch halten kann, leuchtet ein, so wie andrerseits auch keinem Zweifel unterliegt, daß man die Stellung der Gerichtsärzte degradirt und ungebührlich behandelt, sobald man, wie leider geschehen ist, gegen sie anführt, daß sie blos Körperärzte seien, und man keinen besonderen Aufschluß über die Freiheit erhalten würde, wenn man in Erfahrung bringe, ob die Zunge des Inquisiten

---

Richtplatz und Rad von unten herauf — mitgetheilt worden, ändert sich die Sache. Infolge einer Unterredung mit ihrem Vertheidiger zweiter Instanz erklärt sie, Schaam habe sie bisher abgehalten, den Gerichten anzuzeigen, daß die Wiederkehr ihrer Katamenien, welche oft 4, 5, ja 8 Tage über die Zeit ausgeblieben, mit einer unerklärlichen inneren Angst und quälenden Gedanken verbunden sei, so daß es ihr alsdann oft wäre, als müsse sie Etwas thun. In diesem Zustande habe sie sich auch gerade zu der Zeit befunden, als sie ihr Kind getödtet. — Das Medicinalcollegium gab hierauf ein Gutachten ab, infolge dessen die Inquisitin für zurechnungsunfähig erklärt, und von aller Strafe frei gesprochen wurde. In diesem Gutachten wird besonders stark darauf insistirt, daß das Verbrechen der Inquisitin unvernünftig, und darum Zurechnungsfähigkeit nicht wohl anzunehmen sei. „Wollen wir eine der Veranlassungen oder mehrere zugleich gelten lassen — heißt es in demselben — so entsteht die Frage: konnte die Inquisitin vernünftigerweise hoffen, ihren Zweck zu erreichen?“ Zum Bach, der, in seinen Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, diesen Fall gleich nach der Veröffentlichung in der Hitzigschen Zeitschrift einer genaueren Kritik unterwarf, merkt bei dieser Stelle des Gutachtens sehr treffend an, nie dürfe bei der Beurtheilung eines Verbrechens darauf gesehen werden, ob der Verbrecher vernünftigerweise zu dem Gedanken kommen konnte, seinen Zweck zu erreichen. Das Verbrechen selbst sei ja der bündigste Beweis, daß den Verbrecher die Vernunft verlassen habe. Diese bei ihm voraussetzen hieße die Unmöglichkeit seines Verbrechens erweisen. Zum Bach giebt sein eigenes, auf vieljährige Erfahrungen gestütztes Zeugniß dahin ab, daß in zahllosen Criminalfällen unglaubliche Kurzsichtigkeit dicht an der Seite der Verschlagenheit bemerkt werde. Verblendet im Ziele übersehe der Verbrecher ganz gewöhnlich, was dem kalten Beurtheiler auffällt, und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, knüpfe sich oft an die abgeschmacktesten Träumereien an.

belegt sei, oder nicht, ob er sich eines regelmäßigen offnen Leibes erfreue, oder verstopft sei, u. s. w. Dergleichen petulante Witzeleien mögen anderswo dem Publikum feil geboten werden, als in criminalistischen Schriften; hier ist nicht der Ort, die Lacher auf seine Seite zu bringen.

Steht es fest, daß das fragliche Subject zurechnungsfähig und zugleich die äußere Ursache des verbrecherischen Erfolges sei, so ist hiermit noch keineswegs dargethan, daß der zurechnungsfähige Ursacher auch wirklich schuld an der That sei. Es läßt sich aber keineswegs erst eine Untersuchung über die Schuld im Allgemeinen, und dann noch eine andere über Dolus oder Culpa, als Regel aufstellen; vielmehr wird die Untersuchung über die Verschuldung, den Reatus überhaupt, zugleich auch das Resultat über die besondere Art der Verschuldung ergeben.

Von den Glossatoren wurde der Grundsatz einer praesumtio doli aufgestellt, den sie auf verschiedene Stellen des Römischen Rechts zu basiren suchten *). Die Autorität ihrer Urheber machte diese Lehre zu einer allgemein verbreiteten. Erst in der neueren Zeit traten zuerst in Frankreich Bouglans **), sodann in Deutschland Kleinschrod ***), später auch Tittmann, Mittermaier und noch mancher Andere dagegen auf.

Was nun zunächst die Ansicht der Glossatoren betrifft, daß die praesumtio doli durch das Römische Recht begründet werde, so hat Wening †) nachzuweisen gesucht, wie überall aus den Gesetzen der Römer das Princip hervorleuchte, der böse Vorsatz müsse bei Verbrechen bewiesen, nicht vermuthet werden. So heißt es in Const. 6. de dolo malo (2, 21):

Dolum ex indiciis perspicuis probari convenit; und L. 6. de prob. (22, 3) ordnet für einen einzelnen Fall an:

---

*) Siehe die Glosse zu L. 17. de exc. rei jud. 44, 2., zu Const. 6. de dol. mal. 2, 21., Const. 1. ad leg. Corn. de sic. 9, 16., und Const. 5. de injur. 9, 35.

**) Les lois criminelles de France, dans leur ordre naturel, Par. 1780. l. 3. ch. 1. § 7. sq. pag. 12.

***) Systemat. Entwickelung, I. § 25.

†) Neues Archiv, Band II, Seite 194 fgg.

patronum manifeste docere debere, libertum in fraudem suam aliquid dedisse,

eine Stelle, zu welcher Cujacius ausdrücklich anmerkt: Et generaliter, qui dolum adversario objicit, ei incumbit probatio. Nicht minder bemerkenswerth sind ferner die Worte des Ulpian L. 18. pr. et § 1. D. de probationib. et praesumtionib. (22, 3):

Quoties operae quasi a liberto petuntur, probationes ab eo, qui se patronum dicit, exiguntur, et ideo Julianus scripsit: licet in praejudicio possessor patronus esse videatur, verum partibus actoris non libertum fungi debere, sed eum, qui se patronum esse contendat. Qui dolo dicit factum aliquid, licet in exceptione, docere dolum admissum debet.

Im Deutschen Rechte ist die praesumtio doli durch ein ausdrückliches Reichsgesetz verboten *). Ist der Dolus ein wesentliches Merkmal des Verbrechens, so ist der Beweis desselben ein wesentlicher Theil der Beweisführung.

Man muß indeß durch Umstürzung dieser Vermuthung dem Inquisiten auch nicht zu viel Spielraum, zu viel Schlupfwinkel eröffnen wollen. Wenn die Thäterschaft einmal feststeht, so kann das bloße Vorgeben, daß man das Verbrechen nicht gewollt habe, keineswegs als ein hinreichender Gegengrund gehört werden. Wollte man das schlechthinige Verneinen des Willens bei der verbrecherischen Handlung etwa ansehen, wie das Leugnen des Klaggrundes im Civilprozesse, so möchte es wohl selten gelingen, irgend einen Verbrecher zu überführen. Der Zeugenbeweis würde Nichts vermögen, da man den Willen doch nun einmal nicht sehen kann. Der Indicienbeweis würde ebenfalls paralysirt werden. Eine direkte Erforschung des Dolus erweist sich daher auf den ersten Blick als durchaus unstatthaft; nur die indirekte kann zu richtigen Resultaten führen. Ohne also über die Vorsätzlichkeit oder Unvorsätzlichkeit der That von einer Vermuthung aut pro, aut contra, auszugehen, wird der Inqui-

*) R. A. v. 1594. § 68.

rent den Inquisiten etwa fragen, wann der erste Gedanke zur That in ihm aufkeimte? was ihn zu derselben bestimmt habe? ob seinem Vorhaben Hindernisse im Wege gestanden? — und wenn dies bejaht wird: wie er diese Hindernisse zu überwinden gesucht? Hat der Inquisit die Beweggründe auf eine befriedigende Weise auseinandergelegt, so hat er das Entstehen seines Vorsatzes, und hiermit das wirkliche Vorhandensein des Dolus selbst indirekt eingestanden. Geht der Inquirent in der angegebenen Weise auf den Gemüthszustand des Inquisiten ein, giebt er ihm durch solche Fragen Anlaß, ein möglichst genaues psychologisches Gemälde sowohl überhaupt, als besonders in Beziehung auf das begangene Verbrechen von sich selbst zu entwerfen, so wird er gleichmäßig auf Schuld und Unschuld Rücksicht nehmen. Aus einer solchen Ermittelung wird der Vertheidiger ebensosehr seine Defensionsargumente, als der entscheidende Richter seine Urtheilsgründe entnehmen können. —

Es ist viel darüber polemisirt worden, ob der Gerichtsarzt überhaupt fähig sei, die Seelenzustände solcher Verbrecher, deren Zurechnungsfähigkeit in Zweifel gezogen wird, zu beurtheilen. Bekanntlich hat der große Königsberger Philosoph den Aerzten hier alle Competenz abgesprochen, indem er die Behauptung aufstellte, daß man bei zweifelhaften psychischen Zuständen nicht die Mediciner, sondern die Philosophen als Sachverständige betrachten müsse. Richtiger und tiefer ist der Ausspruch des Spinoza:

Ipsam mentem adaequate sive distincte intelligere nemo poterit, nisi prius nostri corporis naturam adaequate cognoscat.

Ich wüßte auch in der That nicht, wie die Philosophen hier fungiren sollten. Wie nämlich würde sich dann die Sache in der Praxis stellen? Welche Philosophen sollte man hier als die wahrhaft Sachverständigen betrachten? Abgesehen von den verschiedenen Schulen, soll hier der Logiker, der Naturphilosoph, der Psycholog, der Rechtsphilosoph entscheiden? Jedenfalls wird man am ersten noch den Psychologen wählen. Es gehört aber nur einige Kenntniß des status

rerum dazu, um zu wissen, daß es wenige oder gar keine reinen Psychologen giebt, die sich selbst zutrauen möchten, über verbrecherische Seelenzustände, über Seelenkrankheiten, sachverständig zu urtheilen. Weit eher könnte man offenbar noch die Begutachtung psychologisch gebildeten Criminalisten anvertrauen; der Gerichtsarzt aber allein ist hier der wahrhaft Sachverständige. Jarcke ist der Meinung, der gewöhnlich angegebene Grund, daß der Arzt deshalb entscheiden könne, weil er die krankhaften Gemüthszustände aus der Erfahrung kenne, zerfalle bei näherer Betrachtung in sich selbst; denn mit demselben Rechte könne man sagen, der Richter müsse aus der Erfahrung die verbrecherischen Zustände am besten kennen. Dies Raisonnement beweist gar Nichts. Der Gerichtsarzt besitzt durch sein Studium die theoretische Vorbildung, welche nöthig ist, um abnorme Seelenzustände zu verstehen; er macht die Erfahrungen des Richters mit durch, indem er die in der richterlichen Praxis vorkommenden krankhaften Zustände der Psyche zur Begutachtung bekommt. Wenn psychische Krankheit nur durch somatische Abnormität herbeigeführt werden kann (vgl. zweites Kapitel, III. § 3.), so vermag auch nur der über einen solchen Zustand als Sachverständiger zu urtheilen, der das Somatische ex professo kennt. Freilich werden alle diejenigen diese Schlußfolgerung nicht gelten lassen, welche, wie Erdmann sagt, von der Voraussetzung ausgehen, der Leib des Menschen sei nur sein Bauch.

Erkennen wir nun die durch Gesetz und Gewohnheit begründete Competenz der Aerzte bei der Beurtheilung krankhafter Zustände der Seele schlechthin an, so ist damit noch keineswegs zugestanden, daß der Schluß, den sie aus dem erkannten Gemüthszustande des Inquisiten auf dessen Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit ziehen, für den Richter bindende Kraft habe. Um einen solchen Schluß mit Sicherheit machen zu können, muß man juristische Kenntnisse haben, und hier nun ist wieder allein der Richter als Sachverständiger zu respectiren. Wir stimmen Jarcke darin bei, daß ein unerläßliches Requisit, um die Frage

beantworten zu können, ob der Mensch sich im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit befinde, die Kenntniß der Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit im gesunden, nicht gestörten Zustande des Menschen sei. Weil die Gesetze es sind, welche hierfür die Regel feststellen, von der nur aus Rechtsgründen abgewichen werden kann, so vermag auch nur derjenige über die Ausnahmen zu urtheilen, der die Gesetze kennt, d. i. der Jurist. Die Absurdität jener von Aerzten aufgestellten, Behauptung, daß der Richter über die Zurechnungsfähigkeit, der Arzt dagegen über die Zurechnungsunfähigkeit entscheiden solle, stößt vor die Stirn. Der Arzt kann seinen Mangel rechtswissenschaftlicher Kenntnisse auch nicht dadurch ergänzen, daß er die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit durchblättert. Das Criminalrecht ist, als Wissenschaft, ein Ganzes; die Zurechnungsfähigkeit ist ein wesentlicher Theil dieses Ganzen, und kann nur durch das Ganze und in Beziehung auf dasselbe verstanden werden. Ich kann es mir kaum denken, daß irgend ein gewissenhafter Arzt ohne das beklemmende Gefühl der Unsicherheit, des Dilettantismus, über die Zurechnungsfähigkeit, als über einen juristischen, kaum noch von der Strafrechtswissenschaft selbst festnormirten Begriff sein Urtheil abgeben würde, wüßte er nicht, daß dasselbe noch der Prüfung des sachverständigen Richters unterworfen werde. Wie wenig solche Urtheile nicht selten gelungen sind, könnten wir an zahllosen Beispielen darthun; doch absint odiosa. Alle Gründe, die man hieraus gegen ein zu tiefes Eingreifen des Arztes in die Entscheidung über die abnormen Gemüthszustände der Verbrecher hergeleitet hat, dürfen uns indeß durchaus nicht bestimmen, den Gerichtsarzt aus seiner wahren Stellung verdrängen zu wollen.

In Frankreich ist das Urtheil über den psychischen Zustand des Inquisiten dem Richter anheimgegeben. Es steht diesem nur frei, sich ein Gutachten von psychologisch gebildeten Aerzten einzuholen. In England steht die Sache noch schlechter. Es soll hier sogar das Gutachten eines Wund-

arztes oder Apothekers genügen *). Nur in Deutschland gestattet man dem Arzte in dieser Beziehung einen tiefer greifenden Einfluß, und mit Recht hat man dies als eine Auszeichnung der Deutschen Rechtspflege hervorgehoben. Wir stimmen freudig in das gerechte Lob Friedrich's ein: Deutschland ist es, wo die Rechtspflege der tiefen Einsicht der Rechtsverständigen eine gesetzlich angeordnete Einwirkung der gerichtlichen Medicin verdankt; kein Land kann hierin Deutschland gleich gestellt werden; Deutsche Aerzte und Naturforscher sind es, deren Fleiß, umfassende Kenntniß, Gründlichkeit und Scharfsinn die die gerichtliche Medicin zu jener Stufe einer wissenschaftlichen Ausbildung und zu dem wohlthätigen Einflusse auf die Rechtspflege in so vielen Fällen erhoben hat, deren sie sich — mögen ihr immerhin noch tausendfältige Mängel ankleben — allerdings erfreut. Wenn Nasse in der edlen Absicht, den Rechtsgelehrten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die Frage, ob über zweifelhafte Seelenzustände Richter oder Arzt zu entscheiden habe, dahin beantwortet, es sei nicht zu leugnen, daß der Richter zur Erforschung des psychischen Zustandes eines Angeschuldigten mehrseitig ausgestattet sei; das Studium der Psychologie lasse sich bei ihm schon aus den zu seinem Fache nothwendigen Universitätsvorbereitungen voraussetzen, sein Geschäft verschaffe ihm reiche Gelegenheit, sich Menschenkenntniß zu erwerben; er lerne bei Untersuchung von Verbrechern die verborgensten Falten des Herzens ausspüren, — so müssen wir doch, zum Tribut der Wahrheit, der Ansicht Friedrich's beistimmen, daß man dies Alles zugeben, daß man mit Recht erwarten kann, der Richter werde sich philosophische und psychologische Kenntnisse erworben haben, daß aber diese Kenntnisse zur Erforschung krankhafter Seelenzustände nicht ausreichen. Mögen die Aerzte dies Zugeständniß zugleich als eine Aufforderung hinnehmen, sich zu ihrem großen Berufe, den sie hier in der

---

*) Cox, Praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttungen, übersetzt, 1811, Seite 215 fg.

Rechtspflege zu erfüllen haben, mit derjenigen Gewissenhaftigkeit vorzubereiten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, mit Anwendung derjenigen Mittel, welche ihr Studium ihnen reichlicher, vollständiger und leichter an die Hand giebt, als irgend einem Anderen, um ihrer Aufgabe in Zukunft besser zu entsprechen, als sie, nach dem Urtheile bedeutender Rechtsgelehrten nicht nur, sondern ihrer eigenen Koryphäen, es bisher zum Theil gethan haben.

Das Resultat der bisherigen Erörterung ist dies: Der psychologisch gebildete Gerichtsarzt hat über den abnormen Seelenzustand, der Richter aber über die daraus folgende Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit als Sachverständiger zu urtheilen.

Mit diesem Satze, von dem sich wenigstens nicht wird leugnen lassen, daß er sowohl dem Richter, als dem Arzte, seine eigenthümliche Wirksamkeitssphäre vindicirt, erheben sich nun neue Schwierigkeiten. Die an den Geschwornengerichten so oft gerügte Trennung der quaestio facti von der quaestio juris scheint hiermit alle ihre Uebelstände in das Criminalverfahren bei uns einzuführen; die Aerzte hätten hiernach die quaestio facti zu beantworten: Ist der Seelenzustand des Inquisiten abnorm? die Juristen dagegen die quaestio juris: Ist dieser abnorme Zustand ein Zustand der Zurechnungsfähigkeit? Welche Folgen ein so gewaltsames Auseinanderreißen der Thatfrage und der Rechtsfrage haben würde, ist leicht zu ersehen. Hat der Arzt nur das Factum des abnormen Zustandes zu berichten, so wird er verfehlen sein Gutachten so abzufassen, daß aus demselben ein Schluß auf die Zurechnungsfähigkeit gemacht werden kann; soll er es aber so abfassen, daß dieser Schluß auf die Imputativität möglich ist, so kann dies nicht anders geschehen, als indem er dabei stillschweigend seine Begriffe von Zurechnung voraussetzt, diese bei Allem, was er berichtet, im Sinne hat, und somit das dem Richter zuständige Urtheil anticipirt. So greift also die Thätigkeit des Arztes, soll sie anders eine ersprießliche sein, nothwendig in die richterliche Function

ein. — Betrachten wir dieselbe Trennung der angegebenen quaestiones von der entgegengesetzten Seite. Angenommen also, der Richter begnügt sich mit einem ärztlichen Gutachten, welches sich überhaupt nur auf den krankhaften Seelenzustand bezieht, ohne auf die Zurechnungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Hier wird er, bei seinem Urtheile über die Zurechnungsfähigkeit, das Gutachten des Arztes über den krankhaften Zustand bis zu den Schlüssen hin, auf die es ihm ankommt, ergänzen, und somit in die Sphäre des Gerichtsarztes eingreifen.

Man hat sich nun bald in die eine, bald in die andere Einseitigkeit verrannt, indem man bald nur dem Arzte, bald nur dem Richter ein Eingreifen in die andere Sphäre gestattete. Solche Einseitigkeiten haben allerdings vor einer abstrakten Trennung das voraus, daß sie wenigstens im praktischen Leben anwendbar sind, während jene Abstraktion, die keiner Seite ein Eingreifen in die andere erlaubt, also jede Vermittelung der Zuvermittelnden unmöglich macht, nie in der Wirklichkeit Raum gewinnen kann, sondern ein todtes Hirngespinst ist und bleibt. Die wahre, concrete Ansicht geht aber auch über denjenigen Standpunkt hinaus, welcher die Vermittelung nur von einer der beiden Seiten aus zu Stande zu bringen gedenkt.

Der Gerichtsarzt muß, als Gerichtsarzt, sich einigermaßen mit den hier in Betracht kommenden juristischen Begriffen vertraut gemacht haben, wenngleich er unmöglich für deren Richtigkeit einstehen kann. Der Richter dagegen muß so viel psychologische Kenntnisse besitzen, daß er das Raisonnement des Arztes versteht und zu würdigen vermag. Nun gestatte man dem Arzte, bei Abfassung seines Gutachtens seine Begriffe von Zurechnung zum Grunde zu legen, und seine Folgerungen bis zu dem Urtheile: zurechnungsfähig — durchzuführen. Andrerseits dagegen muß man auch dem Richter aufgeben, das ganze psychologische Raisonnement, welches das juristische Resultat der Zurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit ergeben hat, zu prüfen. Nach dieser Auffassung der Sache

soll also ein gegenseitiges Herüber und Hinüber, eine lebendige Wechselwirkung zwischen der Thätigkeit des Arztes und der des Richters stattfinden, keine Einseitigkeit, keine Abstraktion. So allein kann man den Anforderungen des Lebens genügen; so allein ist es möglich, daß Richter und Arzt mit vereinten Kräften zu einer befriedigenden Lösung ihres schwierigen Problems gelangen. Die richterliche Funktion wird aber auf diese Weise zugleich über die des zugezogenen Sachverständigen letztlich übergreifen, wie dies der Begriff des Richteramtes erfordert. Wenn der Richter ein nicht motivirtes Gutachten abweisen muß, wenn er nur ein durch Gründe gestütztes, mit Argumenten bewaffnetes Gutachten gelten lassen darf, so liegt hierin schon, daß er keineswegs an die Auctorität des Arztes, sondern immer doch nur an sein eigenes Urtheil gebunden ist.

Wenn die Aerzte den Juristen vorgeworfen haben, daß sie durch die schlechte Stellung ihrer Fragen die schiefen Gutachten, über welche nachher Klage geführt wurde, selbst herbei geführt, so war dieser Vorwurf in vielen Fällen nur zu wohl begründet. Oft ist der Arzt gefragt worden, ob der Inquisit, nach seinem psychischen Zustande, als zurechnungsfähig oder als zurechnungsunfähig zu betrachten sei, oder ob man zwar Zurechnungsfähigkeit überhaupt, aber doch nur einen verringerten Grad derselben in dem vorliegenden Falle annehmen könne. Wie ist es möglich, daß, wenn der Richter durch seine Fragstellung dem Arzte so verwirrte Begriffe von Graden der Zurechnungsfähigkeit, die es doch entschieden nicht giebt, suppeditirt, daß dann der Arzt auf Basis dieser verdrehten Begriffe ein richtiges Raisonnement zu Stande bringe?? Es ist der Fall vorgekommen, daß gewissenhafte Aerzte, wohl fühlend, daß sie eine Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit nicht zu geben vermöchten, ohne diesen juristischen Begriff richtig gefaßt zu haben, sich über denselben klar zu machen versuchten, und dann dem Gerichte auf solche Fragen die ganz treffende Antwort zurückgaben, ihres bescheide-

nen Dafürhaltens sei die Annahme solcher Grade überhaupt ein Unding. Welche Schande aber, daß der Arzt dem Richter solche Belehrungen über Rechtsbegriffe ertheilen mußte! Hat dagegen der Arzt, wie doch im Allgemeinen zu erwarten steht, über Imputativität keine lichteren Ansichten, als der Richter, was ist natürlicher, als daß er auf die anscheinenden Milderungsgründe Rücksicht nimmt, diese als Gründe der verminderten Zurechnungsfähigkeit betrachtet, und dadurch alle Rechtsbegriffe kraus durcheinanderwirft? Wenn aber der Richter in diesem Falle schon durch die Fragstellung seine Confusion an den Tag gelegt hat, wie soll ihn ein auf Grundlage seiner abstrusen Begriffe errichtetes Gutachten über die Zurechnungsfähigkeitsfrage in's Klare bringen?

Der Richter muß ferner, wie Wildberg *) richtig bemerkt, seine Fragen so stellen, daß der gerichtliche Arzt durch dieselben in seiner Beurtheilung nicht beschränkt wird; er darf also nicht ausschließlich nach einem bestimmten Krankheitszustande fragen, weil derselbe gerade nicht vorhanden sein, also der Mensch in dieser Hinsicht im psychisch gesunden Zustande sein kann, während er vielleicht von anderen Seiten für psychisch unfähig gehalten werden muß. In der Regel wird es wohl am zweckmäßigsten sein, den Arzt nur ganz allgemein aufzufordern, sein Gutachten über den Seelenzustand des Inquisiten abzulegen, und zwar dabei im Auge zu haben, ob dieser Zustand, nach seiner Ansicht, die Zurechnungsfähigkeit aufhebe, oder nicht.

Damit nun der Arzt ein befriedigendes Gutachten ablegen könne, sind ihm vom Richter alle erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren, zu welchen hauptsächlich die Einsicht der Akten gehört. Man hat ihn oft hiervon möglichst zurückzuhalten gesucht, als sei es gefährlich, ihn hinter die Coulissen blicken zu lassen. Wir gestehen, daß wir ein solches Verhältniß des Argwohns sowohl des Richters als des Arztes

---

*) Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelahrtheit, Leipzig 1826, Seite 131.

für unwürdig erachten. Man kann zum Arzte das gute Vertrauen haben, daß es ihm auf Wahrheit und Gerechtigkeit ankomme, und darum muß man es auch haben. Ohne die Einsicht der Akten wird der Arzt oft wie ein Blinder herumtappen, und Mühe und Fleiß vergeblich aufwenden *). Die Untersuchung muß überdies, wenn sie gut geführt ist, ein treues psychologisches Bild des Inquisiten geben, in welchem der Arzt hin und wieder einen wichtigen Fingerzeig finden wird. Ist es also möglich seine Einsicht in den Seelenzustand des fraglichen Subjects durch die Mittheilung der Acten zu erweitern, so bleibt gar kein genügender Grund übrig, weshalb man ihm dieselben verweigern sollte.

Der Gerichtsarzt schreibe bei Abfassung seines Gutachtens Alles nieder, was ihm zur Aufhellung des fraglichen Imputativitätszustandes irgend von Belang scheint. Er verliefe sich aber nicht in abseits liegende juristische Raisonnements, denen er nicht gewachsen ist, und die daher, wie dies an zahlreichen Beispielen in den Kleinschen, Hitzigschen und Demmeschen Annalen, diesen reichen Schatzgruben praktischer Erfahrung, deutlich genug hervorgeht, nur zu häufig schief werden. Dagegen mache er unbefangen, und unbekümmert um die nachherige richterliche Kritik, seine Schlußfolgerungen, um die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten letztlich zu bejahen oder zu verneinen. Ueber die Art, wie er seine Beobachtungen anstellen solle, muß ihm seine Wissenschaft Auf-

---

*) Irregeführt durch die alte Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten und den gerichtlichen Aerzten — sagt hierüber Adolph Henke in seinen Abhandlungen, Band 2. Seite 295. — glauben die Richter ihrem Interesse gemäß zu verfahren, wenn sie jede Erörterung, die das Rechtliche angeht, zwischen sich und dem Arzte durchaus vermeiden. Sie berufen sich dabei auf den beliebten Spruch: der Arzt habe sich in das Rechtliche nicht zu mischen, — ohne in ihrer Verblendung zu erkennen, daß nur der ein möglichst genügendes und sachverständiges Gutachten abgeben kann, der den ganzen Zweck der Untersuchung und alle Momente derselben klar zu überschauen vermag.

schluß geben; wir können ihn nur daran erinnern, daß der Richter nichts Anderes gelten läßt, als was motivirt ist. Die Gründe, welche der Arzt beibringt, müssen so abgefaßt sein, daß auch der Richter sie verstehen könne, der ihm allerdings mit einer gewissen medicinisch-forensischen und namentlich psychologischen Vorbildung entgegenkommen und sich dadurch selbst das Verständniß erleichtern muß.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt bei C. Feisler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berner, Albert Friedrich

Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre

Berlin 1843
Crim. 19 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393792-1